Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2140

30. 11. 82

Sachgebiet 63

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983)

A. Zielsetzung

Die finanzielle Bestandsaufnahme der neuen Bundesregierung hat bestätigt, daß die von der bisherigen Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Haushaltsentwurf 1983 beabsichtigten gesetzlichen Maßnahmen unzureichend waren, um angesichts der verschlechterten wirtschaftlichen Entwicklung den Anforderungen einer auf Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und Abbau der strukturellen Defizite gerichteten Finanzpolitik gerecht zu werden.

B. Lösung

Zur Realisierung notwendiger Einsparungen konsumtiver Ausgaben im Bundeshaushalt sowie zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung durch steuerliche Entlastung der Wirtschaft und Anreize für Investitionen sind im Wohnungsbau sowie zur Entlastung der Rentenversicherung, der Krankenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit zahlreiche gesetzliche Maßnahmen erforderlich. Der Entwurf sieht Veränderungen im steuerlichen Bereich einschließlich einer Erhöhung der Umsatzsteuer, deren Aufkommen weitgehend zur steuerlichen Förderung von Investitionen verwendet werden soll, sowie eine rückzahlbare Investitionshilfe vor. Daneben regelt er die Verteilung der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern und schafft einen Ausgleich für den Steuerausfall der Gemeinden infolge der Entlastungen der Betriebe bei der Gewerbesteuer.

Die Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge im Jahre 1983 wird mit Blick auf die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse vorab geregelt. Änderungen der Leistungsgesetze, insbesondere beim Kinder-

geld, beim Wohngeld und beim BAföG sind geboten, um die vorgesehene Entlastung des Bundeshaushalts zu erreichen. Ein auch quantitativ erheblicher Teil des Maßnahmepakets entfällt auf den Sozialbereich, wo insbesondere Erhöhung von Beiträgen und Verschiebung von Rentenanpassungen unvermeidlich sind. Hier muß zusätzlich den neuen gesamtwirtschaftlichen Eckdaten Rechnung getragen werden, aus denen sich erhebliche Auswirkungen ergeben.

Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs wird unter möglichst gleichmäßiger Verteilung der Lasten verfolgt.

Soweit die von der bisherigen Bundesregierung und den bisherigen Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen weiter verfolgt werden, sind sie in diesen Gesetzentwurf aufgenommen.

Hinsichtlich der Einzelmaßnahmen wird auf die Übersicht im Allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird allein der Bundeshaushalt im Jahre 1983 um insgesamt 12 Mrd. DM entlastet. Dabei ist das Aufkommen aus der Investitionshilfeabgabe nicht mitgerechnet. Die bisherigen Begleitgesetze sahen Entlastungen von rd. 8,7 Mrd. DM für den Bundeshaushalt 1983 vor.

Der Gesetzentwurf führt zu folgenden Auswirkungen:

	Haushaltsent- bzw. -belastung (–) — in Mio. DM —			
	1983			
Entlastungen insgesamt	17 819	12 032	3 965	1 822
davon				
Einnahmen	1 870	– 927	2 277	520
Ausgaben	15 949	12 959	1 688	1 302

Die finanziellen Auswirkungen sind im geänderten Entwurf des Bundeshaushalts 1983 berücksichtigt.

Im einzelnen wird auf die Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Einzelmaßnahmen (S. 59) und die Einzeldarstellungen in den Begründungen verwiesen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 501 03 — Ha 35/82

Bonn, den 30. November 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983) mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Bundesrat, dem die Vorlage am 5. November 1982 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden ist, hat in seiner 517. Sitzung am 26. November 1982 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 2 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983)

Inhaltsübersicht

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249, 1560), geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 werden nach den Worten „§ 32 Abs. 2 und 3" ein Komma und die Worte „den Kinderfreibetrag im Sinne des § 32 Abs. 8" eingefügt.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Negative ausländische Einkünfte

(1) Negative ausländische Einkünfte

1. aus einer in einem ausländischen Staat belegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätte,

2. aus einer in einem ausländischen Staat belegenen gewerblichen Betriebsstätte,

3. aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung in einem ausländischen Staat hat, und

4. aus der Vermietung oder der Verpachtung unbeweglichen Vermögens oder von Sachinbegriffen, wenn diese in einem ausländischen Staat belegen sind,

dürfen nur mit ausländischen Einkünften der jeweils selben Art aus demselben Staat ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d abgezogen werden. Soweit die negativen Einkünfte nicht nach Satz 1 ausgeglichen werden können, mindern sie die positiven ausländischen Einkünfte der jeweils selben Art, die der Steuerpflichtige in den folgenden sieben Veranlagungszeiträumen aus demselben Staat erzielt.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn die negativen Einkünfte aus einer gewerblichen Betriebsstätte im Ausland stammen, die ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat, soweit diese nicht in der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, oder in der Vermietung oder der Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen. Soweit die Bewirkung gewerblicher Leistungen im Betrieb von Handelsschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr besteht, gilt Satz 1 nur, wenn der Bundesminister für Verkehr oder die von ihm bestimmte Stelle die verkehrspolitische Unbedenklichkeit bestätigt."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Rückstellungen wegen Verletzung fremder Patent-, Urheber- oder ähnlicher Schutzrechte dürfen erst gebildet werden, wenn der Rechtsinhaber Ansprüche wegen der Rechtsverletzung geltend gemacht hat."

   b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

4. Nach § 6c wird folgender § 6d eingefügt:

„§ 6d
Befristete Rücklage bei Erwerb von Betrieben, deren Fortbestand gefährdet ist

(1) Steuerpflichtige, die im Rahmen eines Betriebs, dessen Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermittelt wird, vor dem 1. Januar 1987 Kapitalanlagen im Sinne des Absatzes 2 vornehmen, können im Wirtschaftsjahr der Kapitalanlage eine den Gewinn mindernde Rücklage bilden. Die Rücklage darf 30 vom Hundert der Anschaffungskosten der Kapitalanlage nicht übersteigen. Wird nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe e bescheinigt, daß die Umsatzerlöse oder die an deren Stelle tretende Bezugsgröße des Unternehmens weniger als 50 Millionen Deutsche Mark betragen haben, darf die Rücklage bis zur Höhe von 40 vom Hundert der Anschaffungskosten der Kapitalanlage gebildet werden.

(2) Kapitalanlagen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. der Erwerb eines im Inland belegenen Betriebs oder Teilbetriebs oder einer im Inland belegenen Betriebsstätte,

2. der Erwerb eines Mitunternehmeranteils (§ 15 Abs. 1 Nr. 2) an einem Betrieb im Sinne der Nummer 1 mit Ausnahme von Mitunternehmeranteilen, die gegen Einlagen erworben werden,

3. der Erwerb von zum Anlagevermögen gehörenden Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland mit Ausnahme von Anteilen, die durch Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft gegen Einlagen erworben werden.

(3) Die Rücklage darf nur gebildet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Steuerpflichtige weist durch eine Bescheinigung nach, daß
   a) im Wirtschaftsjahr des Erwerbs der Kapitalanlage der Betrieb, Teilbetrieb oder die Betriebsstätte stillgelegt oder von der Stillegung bedroht war,
   b) die Kapitalanlage geeignet war, den Fortbestand des Betriebs, Teilbetriebs oder der Betriebsstätte zu sichern,
   c) die Kapitalanlage geeignet war, bestehende Dauerarbeitsplätze, die für die Wirtschaftsregion und für den jeweiligen Arbeitsmarkt von besonderem Gewicht sind, nachhaltig zu sichern,
   d) die Kapitalanlage für die Wettbewerbsverhältnisse unbedenklich ist und
   e) die Umsatzerlöse in seinem Unternehmen in dem Wirtschaftsjahr, das vor dem Erwerb der Kapitalanlage endete, weniger als 200 Millionen Deutsche Mark betragen haben. Ist das Unternehmen ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes oder ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, so sind die Umsatzerlöse aller herrschenden und abhängigen Unternehmen oder die Umsatzerlöse aller Konzernunternehmen zusammenzurechnen. An die Stelle der Umsatzerlöse treten bei Kreditinstituten und Bausparkassen die Bilanzsumme, bei Versicherungsunternehmen die Prämieneinnahmen.

   Die Bescheinigung wird von der obersten Wirtschaftsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Finanzbehörde des Landes erteilt, das für die Besteuerung des Erwerbers nach dem Einkommen und Ertrag zuständig ist.

2. In der handelsrechtlichen Jahresbilanz ist ein Passivposten in mindestens gleicher Höhe ausgewiesen.

3. Die Bildung der Rücklage und ihre Auflösung nach Absatz 4 müssen in der Buchführung verfolgt werden können.

(4) Die Rücklage ist spätestens vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an mit jährlich mindestens einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen. Die Rücklage ist vorzeitig aufzulösen, wenn

1. der Betrieb, Teilbetrieb oder die Betriebsstätte stillgelegt oder die Kapitalanlage veräußert oder entnommen wird; wird die Kapitalanlage zum Teil veräußert oder entnommen, ist die Rücklage im Verhältnis des Anteils der veräußerten oder entnommenen Kapitalanlage zur gesamten Kapitalanlage vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen,

2. bei Kapitalanlagen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 die Beteiligung mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt wird; in diesen Fällen ist die Rücklage in Höhe des Anteils vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen, der dem Unterschied zwischen dem Wert, mit dem die Kapitalanlage bisher angesetzt war, und dem niedrigeren Teilwert entspricht."

5. § 10c wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

      „Bei den in Absatz 7 genannten Arbeitnehmern tritt an die Stelle der Beträge von 2 340 Deutsche Mark und 1 170 Deutsche Mark jeweils der Betrag von 1 000 Deutsche Mark."

   b) In Absatz 4 werden nach den Worten „Absatzes 3 Nr. 1 und 2" die Worte „und des Absatzes 8 Nr. 2" eingefügt.

   c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „1170 Deutsche Mark" ein Komma und die Worte „1000 Deutsche Mark" eingefügt.

      bb) In Nummer 3 werden die Worte „Absatz 3 Satz 4" durch die Worte „Absatz 3 Satz 5" ersetzt.

   d) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:

      „(7) Absatz 3 Satz 3 gilt für Arbeitnehmer, die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahrs

      1. zu den in § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb genannten Personen gehören oder

2. Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 erhalten oder

3. Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

(8) Beziehen im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer beide Ehegatten Arbeitslohn und gehört nur ein Ehegatte zu den in Absatz 7 genannten Arbeitnehmern, so beträgt die Vorsorgepauschale abweichend von den Absätzen 3 bis 5

1. 18 vom Hundert des Arbeitslohns (Absatz 3 Satz 5) des Ehegatten, der nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 gehört, zuzüglich

2. vom Arbeitslohn (Absatz 3 Satz 5) des Ehegatten, der zu dem Personenkreis des Absatzes 7 gehört,

   a) neun vom Hundert, höchstens 1 000 Deutsche Mark zuzüglich 600 Deutsche Mark für jedes Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7), zuzüglich

   b) neun vom Hundert, höchstens 1 000 Deutsche Mark zuzüglich 300 Deutsche Mark für jedes Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7).

Dabei dürfen die Höchstbeträge des § 10 Abs. 3 Nr. 1 und 3 nicht überschritten werden. Mindestens ist der Betrag abzuziehen, der sich nach den Absätzen 3 bis 5 ergibt, wenn nur der zu dem Personenkreis des Absatzes 7 gehörende Ehegatte Arbeitslohn bezogen hätte. Die Vorsorgepauschale ist auf den nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn sie nicht bereits durch 54 ohne Rest teilbar ist."

6. § 21 a wird wie folgt geändert:

   a) Am Ende des Absatzes 3 Nr. 2 wird der Punkt durch Strichpunkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

   „Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5 dürfen von dem Grundbetrag nicht abgesetzt werden."

   b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Bei einem Haus im Sinne des Absatzes 1, für das der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 30. September 1982 gestellt worden ist und das vom Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1987 hergestellt oder angeschafft worden ist, können die mit der Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schuldzinsen im Jahr der Herstellung oder Anschaffung und in den beiden folgenden Kalenderjahren über die Höhe des Grundbetrags hinaus bis zur Höhe von jeweils 10 000 Deutsche Mark von dem nach Absatz 3 Nr. 1 gekürzten Grundbetrag abgesetzt werden. Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 im Falle der Anschaffung ist, daß der Steuerpflichtige das Haus bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft hat. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einem Haus, für das der Bauantrag vor dem 1. Oktober 1982 gestellt und bei dem mit den Bauarbeiten nach dem 30. September 1982 begonnen worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für Schuldzinsen, die mit den Herstellungskosten für Ausbauten und Erweiterungen an einem Haus im Sinne des Absatzes 1 in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, wenn mit den Arbeiten für den Ausbau oder die Erweiterung nach dem 30. September 1982 begonnen worden ist und der Ausbau oder die Erweiterung vor dem 1. Januar 1987 fertiggestellt worden ist. An die Stelle des Antrags auf Baugenehmigung tritt die Bauanzeige, wenn diese baurechtlich ausreicht."

   c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

   d) In dem neuen Absatz 6 werden die Worte „Die Absätze 1 bis 4" durch die Worte „Die Absätze 1 bis 5" und die Worte „den Absätzen 1 bis 4" durch die Worte „den Absätzen 1 bis 5" ersetzt.

7. § 32 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Sonderfreibeträge" ein Komma und die Worte „den Kinderfreibetrag nach Absatz 8" eingefügt.

   b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

   „(8) Für jedes Kind des Steuerpflichtigen im Sinne der Absätze 4 bis 7 wird ein Kinderfreibetrag von 432 Deutsche Mark gewährt. Für jedes Kind des Steuerpflichtigen im Sinne des Absatzes 4 Satz 1, der Absätze 5 bis 7, das nach Absatz 4 Sätze 2 und 3 dem anderen Elternteil zugeordnet wird und demgegenüber der Steuerpflichtige seiner Unterhaltsverpflichtung für den Veranlagungszeitraum nachkommt, wird ein Kinderfreibetrag von 216 Deutsche Mark gewährt."

8. § 33 a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Zahl „2 400" durch die Zahl „1 200", die Zahl „4 200" durch die Zahl „2 100" und die Zahl „1 800" durch die Zahl „900" ersetzt.

      bb) In Satz 3 werden die Worte „die Beträge des Satzes 1" durch die Worte „die vorstehenden Beträge" ersetzt.

cc) In den Sätzen 4 und 6 werden die Worte „nach den Sätzen 1 und 2“ durch die Worte „nach den Sätzen 1 bis 3“ ersetzt.

dd) Im letzten Satz werden die Worte „Die Sätze 3 bis 5“ durch die Worte „Die Sätze 4 bis 6“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen durch die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe, wenn

1. der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder

2. der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder ein zu seinem Haushalt gehöriges Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 oder eine andere zu seinem Haushalt gehörige unterhaltene Person, für die eine Ermäßigung nach Absatz 1 gewährt wird, nicht nur vorübergehend körperlich hilflos oder schwer körperbehindert ist oder die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder einer Haushaltshilfe wegen Krankheit einer der genannten Personen erforderlich ist,

so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen, höchstens 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Wird hiernach eine Steuerermäßigung nicht gewährt, so kann ein Betrag von 1 200 Deutsche Mark abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte in einem Heim oder dauernd zur Pflege untergebracht ist und die Aufwendungen für die Unterbringung Kosten für Dienstleistungen, die mit denen einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe vergleichbar sind, enthalten. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, können für die Zeit des Vorliegens der Voraussetzungen des Satzes 1 oder 2 den Betrag von 1200 Deutsche Mark insgesamt nur einmal abziehen.“

9. In § 37 Abs. 3 letzter Satz werden die Worte „die abziehbaren Beträge nach“ durch die Worte „die abziehbaren Beträge nach § 32 Abs. 8 Satz 2 und“ ersetzt.

10. § 38c wird wie folgt gändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „eine Jahreslohnsteuertabelle“ durch die Worte „eine allgemeine Jahreslohnsteuertabelle“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „In der Jahreslohnsteuertabelle“ durch die Worte „In der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle“ ersetzt.

cc) In Satz 5 wird nach der Nummer 5 folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. des Kinderfreibetrags (§ 32 Abs. 8)

a) für die Steuerklasse II und III in Höhe von 432 Deutsche Mark,

b) für die Steuerklasse IV in Höhe von 216 Deutsche Mark

für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7,“.

dd) In Satz 5 wird die bisherige Nummer 6 die Nummer 7.

ee) In Satz 6 werden die Worte „Der Jahreslohnsteuertabelle“ durch die Worte „Der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen hat eine besondere Jahreslohnsteuertabelle für den Steuerabzug vom Arbeitslohn derjenigen Arbeitnehmer aufzustellen und bekanntzumachen, die zu dem Personenkreis des § 10c Abs. 7 gehören. Für die Aufstellung dieser Jahreslohnsteuertabelle sind die Vorschriften des Absatzes 1 mit Ausnahme der Nummer 4 anzuwenden; die Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 3) ist anzusetzen

1. für die Steuerklasse I und II in Höhe des § 10c Abs. 3 Satz 3,

2. für die Steuerklasse III in Höhe des § 10c Abs. 5 Nr. 1,

3. für die Steuerklasse IV in Höhe des § 10c Abs. 3 Satz 3 mit der Abweichung, daß an die Stelle der Beträge von 600 und 300 Deutsche Mark des § 10c Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 die Beträge von 300 und 150 Deutsche Mark treten.

(3) Der Bundesminister der Finanzen hat aus den nach den Absätzen 1 und 2 aufzustellenden Jahreslohnsteuertabellen jeweils eine Monatslohnsteuertabelle für Arbeitslöhne bis zu 10 000 Deutsche Mark, eine Wochenlohnsteuertabelle für Wochenarbeitslöhne bis zu 1400 Deutsche Mark und eine Tageslohnsteuertabelle für Tagesarbeitslöhne bis zu 200 Deutsche Mark abzuleiten und bekanntzumachen. Dabei sind die Anfangsbeträge der Arbeitslohnstufen und die Lohnsteuerbeträge für die Monatslohnsteuertabellen mit einem Zwölftel, für die Wochenlohnsteuertabellen mit $^{7}/_{360}$ und für die Tageslohnsteuertabellen mit $^{1}/_{360}$ der Jahresbeträge anzusetzen. Bei der Berechnung der Lohnsteuerbeträge für die Wochen- und

Tageslohnsteuertabellen bleiben Bruchteile eines Pfennigs außer Ansatz. Bei der Berechnung der Lohnsteuerbeträge für die Monatslohnsteuertabellen sind die Lohnsteuerbeträge auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag abzurunden. Absatz 1 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden."

11. § 39a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Nummer 4 die folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. der Kinderfreibetrag von 216 Deutsche Mark für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 8 Satz 2,".

b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „die abziehbaren Beträge nach" durch die Worte „die abziehbaren Beträge nach § 32 Abs. 8 Satz 2 und" ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „der abziehbaren Beträge nach" durch die Worte „der abziehbaren Beträge nach § 32 Abs. 8 Satz 2 und" ersetzt.

12. § 39b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Für den so gekürzten Arbeitslohn ist die Lohnsteuer aus der für den Lohnzahlungszeitraum geltenden allgemeinen Lohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 1) oder aus der besonderen Lohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 2) oder nach der diesen Lohnsteuertabellen angefügten Anleitung zu ermitteln; die besondere Lohnsteuertabelle ist anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig ist und zu dem in § 10c Abs. 7 bezeichneten Personenkreis gehört."

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Für den so gekürzten Jahresarbeitslohn (maßgebender Jahresarbeitslohn) ist die Lohnsteuer aus der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 1) oder aus der besonderen Jahreslohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 2) oder nach der diesen Jahreslohnsteuertabellen angefügten Anleitung zu ermitteln; die besondere Lohnsteuertabelle ist anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig ist und zu dem in § 10c Abs. 7 bezeichneten Personenkreis gehört."

13. In § 40 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei der Ermittlung des Pauschsteuersatzes ist zu berücksichtigen, daß der Arbeitgeber die Lohnsteuer des Arbeitnehmers übernimmt (Nettosteuersatz)."

14. In § 41 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Ist die einbehaltene oder übernommene Lohnsteuer nach der besonderen Lohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 2) ermittelt worden, so ist dies durch Eintragung des Großbuchstabens B zu vermerken."

15. In § 41b Abs. 1 wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. die einbehaltene Lohnsteuer sowie zusätzlich den Großbuchstaben B, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahrs endet und der Arbeitnehmer für einen abgelaufenen Lohnzahlungszeitraum oder Lohnabrechnungszeitraum des Kalenderjahrs nach der besonderen Lohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 2) zu besteuern war,".

16. § 42b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden am Ende der Nummer 4 der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 1) und nach der besonderen Lohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 2) zu besteuern war."

b) In Absatz 2 Satz 4 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die für den Arbeitnehmer beim Lohnsteuerabzug maßgebend war."

17. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2a wird die folgende Nummer 2b eingefügt:

„2b. wenn für einen Steuerpflichtigen, der zu dem Personenkreis des § 10c Abs. 7 gehört, die Lohnsteuer im Veranlagungszeitraum oder für einen Teil des Veranlagungszeitraums nach den Steuerklassen I bis IV der allgemeinen Lohnsteuertabelle (§ 38 c Abs. 1) zu erheben war;".

b) Die bisherige Nummer 2b wird Nummer 2c.

c) In Nummer 4a werden die Worte „§ 33a Abs. 2 Satz 3 oder Satz 6" durch die Worte „§ 33a Abs. 2 Satz 4 oder Satz 7" und die Worte „§ 33a Abs. 2 Sätze 4 und 5" durch die Worte „§ 33a Abs. 2 Sätze 5 und 6" ersetzt.

18. In § 50 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§§ 24a, 32 Abs. 2 sowie Abs. 4 bis 7" durch die Worte „§§ 24a, 32 Abs. 2 sowie Abs. 4 bis 8" ersetzt.

19. § 52 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1982" durch die Jahreszahl „1983" ersetzt.

        bb) In Satz 2 wird die Jahreszahl „1981" jeweils durch die Jahreszahl „1982" ersetzt.

    b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

        „(4 a) § 5 Abs. 3 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) enden. In früheren Wirtschaftsjahren gebildete Rückstellungen, die nach § 5 Abs. 3 nicht gebildet werden dürfen, sind in der Bilanz des nach dem (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) endenden Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen."

    c) Der bisherige Absatz 4 a wird Absatz 4 b und die darin enthaltenen Worte „§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2" werden durch die Worte „§ 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2" ersetzt.

    d) Der bisherige Absatz 4 b wird Absatz 4 c.

    e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6 a eingefügt:

        „(6 a) § 6 d ist erstmals auf Kapitalanlagen anzuwenden, die auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1982 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vorgenommen werden."

    f) Absatz 22 a wird gestrichen.

    g) Absatz 24 wird wie folgt gefaßt:

        „(24) § 33 a Abs. 2 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1984 und § 33 a Abs. 2 Sätze 2 bis 7 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1982 anzuwenden. Für den Veranlagungszeitraum 1983 ist § 33 a Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249) anzuwenden."

    h) Absatz 25 wird gestrichen.

    i) Absatz 25 g wird gestrichen.

20. Nach § 53 wird folgender § 53 a eingefügt:

    „§ 53 a
    Schlußvorschrift

    (Sondervorschrift zum Abzug von Aufwendungen für Dienstleistungen zur Beaufsichtigung oder Betreuung eines Kindes)

    § 33 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249) ist bei Steuerfestsetzungen für die Veranlagungszeiträume 1980 bis 1982 in der folgenden Fassung anzuwenden, wenn am (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) die betreffende Steuerfestsetzung noch nicht bestandskräftig ist oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht:

    Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für Dienstleistungen zur Beaufsichtigung oder Betreuung eines Kindes im Sinne des § 32 Abs. 4, wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr für jedes Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden."

Artikel 2

Gesetz zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder

In § 2 des Gesetzes zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder vom 20. Februar 1969 (BGBl. I S. 141, 144), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537), werden die Jahreszahl „1982" durch die Jahreszahl „1984" und die Jahreszahl „1983" durch die Jahreszahl „1985" ersetzt.

Artikel 3

Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. In § 121 a Satz 1 werden die Worte „im eigenen Einfamilienhaus" durch die Worte „nach § 21 a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...)," ersetzt.

2. § 124 wird wie folgt geändert:

    a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

    b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

        „(2) § 121 a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1982 anzuwenden."

Artikel 4

Gewerbesteuergesetz

(1) Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Nr. 1 werden die Worte „Zinsen für Schulden“ durch die Worte „60 vom Hundert der Zinsen für Schulden“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 werden folgende Worte angefügt:

   „der übersteigende Betrag wird zu 60 vom Hundert hinzugerechnet;“.
3. § 36 erhält folgende Fassung:

   „§ 36
   Zeitlicher Anwendungsbereich

   Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1983 anzuwenden.“

(2) Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch Absatz 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Nr. 1 werden die Worte „60 vom Hundert der Zinsen für Schulden“ durch die Worte „Die Hälfte der Zinsen für Schulden“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „zu 60 vom Hundert“ durch die Worte „zur Hälfte“ ersetzt.
3. § 36 erhält folgende Fassung:

   „§ 36
   Zeitlicher Anwendungsbereich

   Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1984 anzuwenden.“

Artikel 5

Umsatzsteuergesetz

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „dreizehn vom Hundert“ durch die Worte „vierzehn vom Hundert“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 werden die Worte „sechsundeinhalb vom Hundert“ durch die Worte „sieben vom Hundert“ ersetzt.
2. § 24 Abs. 1, der seine derzeit geltende Fassung durch § 28 Abs. 3 erhalten hat, wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „dreizehn vom Hundert“ durch die Worte „vierzehn vom Hundert“ ersetzt.
   b) In Satz 1 Nr. 3 und in Satz 3 werden die Worte „siebenundeinhalb vom Hundert“ durch die Worte „acht vom Hundert“ ersetzt.
3. § 27 wird wie folgt geändert:
   a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

      „(4) Änderungen dieses Gesetzes sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der maßgeblichen Änderungsvorschrift ausgeführt werden. Das gilt für Lieferungen und sonstige Leistungen auch insoweit, als die Steuer dafür nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 oder Buchstabe b Satz 1 vor dem Inkrafttreten der Änderungsvorschrift entstanden ist. Die Berechnung dieser Steuer ist für den Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wird.“
   b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
4. In der Anlage (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1) wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

   „Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände“.

Artikel 6

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 1
   Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer

   (1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für die Jahre 1981 und 1982 dem Bund 67,5 vom Hundert und den Ländern 32,5 vom Hundert zu.

   (2) Für das Jahr 1981 erhöht sich der Bundesanteil an der Umsatzsteuer um 1 Milliarde DM.“
2. § 11 a Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Der Bund gewährt den in Absatz 2 genannten ausgleichsberechtigten Ländern in den Jahren 1981 und 1982 jährlich Zuweisungen in Höhe von insgesamt 1,5 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen).

   (2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 werden an die nachstehenden Länder in folgendem Verhältnis verteilt:

Bayern	21,8 vom Hundert
Niedersachsen	36,9 vom Hundert
Rheinland-Pfalz	20,6 vom Hundert
Saarland	5,8 vom Hundert
Schleswig-Holstein	14,9 vom Hundert
	100,0 vom Hundert.“

3. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Die in § 1 dieses Gesetzes festgelegte Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer eines Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden.“

Artikel 7

Gemeindefinanzreformgesetz

§ 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Januar 1979 (BGBl. I S. 97), wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „80 vom Hundert“ werden durch die Worte „58 vom Hundert“ ersetzt.
2. Folgender Satz wird angefügt:

   „Der in Satz 1 vorgesehene Vervielfältiger ermäßigt sich ab 1. Januar 1984 auf 52 vom Hundert.“

Artikel 8

Investitionshilfegesetz (InvHG)

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zur Förderung des Wohnungsbaus wird vom Bund für die Kalenderjahre 1983 und 1984 nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine unverzinsliche, rückzahlbare Abgabe erhoben.

§ 2

Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind

1. natürliche Personen, die nach § 1 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerpflichtig sind,
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 1 oder § 2 des Körperschaftsteuergesetzes körperschaftsteuerpflichtig sind.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag oder auf Grund des § 50a des Einkommensteuergesetzes unterliegen, nach § 50 Abs. 5 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 50 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes abgegolten ist.

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1) Die Abgabe bemißt sich

1. nach den für die Kalenderjahre 1983 und 1984 jeweils festgesetzten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer und der in dem jeweiligen Kalenderjahr einbehaltenen Kapitalertragsteuer,
2. bei Abgabepflichtigen, die in den in Nummer 1 bezeichneten Kalenderjahren jeweils Einkünfte im Sinne des § 19 des Einkommensteuergesetzes bezogen haben, nach der für das jeweilige Kalenderjahr festzusetzenden Einkommensteuer, vermindert um die nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes anzurechnende Körperschaftsteuer. Die Bemessungsgrundlage vermindert sich um die Zulagen nach § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Berlinförderungsgesetzes, um die die Ermäßigung der Einkommensteuer für Einkünfte aus Berlin (West) nach dem Berlinförderungsgesetz zu mindern ist.

(2) Beim Abzug vom Arbeitslohn bemißt sich die Abgabe jeweils nach der Lohnsteuer, die für den Arbeitslohn eines Lohnzahlungszeitraums zu erheben ist, der in den Kalenderjahren 1983 und 1984 endet. Zum Arbeitslohn eines Lohnzahlungszeitraums gehören auch sonstige Bezüge im Sinne des § 38a Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes, die dem Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum zufließen. Lohnsteuer, die nach §§ 40, 40a und 40b des Einkommensteuergesetzes pauschal erhoben wird, bleibt für die Bemessung der Abgabe außer Betracht.

(3) Die Abgabe ist bei einkommensteuerpflichtigen Personen nur zu entrichten, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1

1. in den Fällen des § 32a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes 30 000 Deutsche Mark,
2. in anderen Fällen 15 000 Deutsche Mark

übersteigt.

(4) Beim Abzug vom Arbeitslohn ist die Abgabe nur zu entrichten, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum

1. bei monatlicher Lohnzahlung
   a) in der Steuerklasse III jeweils mehr als 2 500 Deutsche Mark und
   b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI jeweils mehr als 1 250 Deutsche Mark,
2. bei wöchentlicher Lohnzahlung
   a) in der Steuerklasse III jeweils mehr als 583,33 Deutsche Mark und
   b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI jeweils mehr als 291,66 Deutsche Mark,
3. bei täglicher Lohnzahlung
   a) in der Steuerklasse III jeweils mehr als 83,33 Deutsche Mark und

b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI jeweils mehr als 41,66 Deutsche Mark

beträgt. § 39b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Höhe der Abgabe

(1) Der Abgabesatz beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Abgabe beträgt im Fall des § 3 Abs. 3 Nr. 1 nicht mehr als 35 vom Hundert des 30 000 Deutsche Mark, im Fall des § 3 Abs. 3 Nr. 2 nicht mehr als 35 vom Hundert des 15 000 Deutsche Mark übersteigenden, zugunsten des Abgabepflichtigen auf volle zehn Deutsche Mark gerundeten Teils der Bemessungsgrundlage.

(3) Beim Abzug vom Arbeitslohn beträgt die Abgabe nicht mehr als 35 vom Hundert des Unterschiedsbetrags zwischen der Bemessungsgrundlage (§ 3 Abs. 2) und dem nach § 3 Abs. 4 jeweils maßgebenden Mindestbetrag. Dieser Unterschiedsbetrag ist abzurunden

1. bei monatlicher Lohnzahlung auf den nächsten durch volle Deutsche Mark teilbaren Betrag,
2. bei wöchentlicher Lohnzahlung auf den nächsten durch zwanzig Deutsche Pfennige teilbaren Betrag,

wenn er nicht bereits im Fall der Nummer 1 durch volle Deutsche Mark und im Fall der Nummer 2 durch zwanzig Deutsche Pfennige ohne Rest teilbar ist.

(4) Die Abgabe ermäßigt sich bei Abgabepflichtigen mit Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes um 20 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten begünstigter Investitionen des Abgabepflichtigen. Begünstigte Investitionen sind vorbehaltlich des Satzes 3

1. die Anschaffung und die Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die in einem Betrieb oder in einer Betriebsstätte im Inland in dem Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt worden sind, das in dem dem Anmeldungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr endet,
2. nachträgliche Herstellungsarbeiten, die an abnutzbaren beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in einem Betrieb oder in einer Betriebsstätte im Inland in dem Wirtschaftsjahr beendet worden sind, das in dem dem Anmeldungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr endet.

Die Anschaffung und die Herstellung eines Wirtschaftsguts sowie nachträgliche Herstellungsarbeiten an einem Wirtschaftsgut sind nur begünstigt, wenn das Wirtschaftsgut

1. nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehört und
2. im Jahr der Anschaffung oder Herstellung oder der Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.

Soweit Wirtschaftsgüter zum Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Investitionen auf die Mitunternehmer im Verhältnis der Gewinnanteile in dem Wirtschaftsjahr aufzuteilen, das in dem dem Anmeldungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr endet. Soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten begünstigter Investitionen bei einer Organgesellschaft nicht zu einer Ermäßigung der Abgabe führen, sind sie bei dem Organträger zu berücksichtigen; ist der Organträger eine Personengesellschaft, ist Satz 4 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Abgabeschuld

Der nach § 3 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 4 zu ermittelnde Betrag, vermindert um die beim Abzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr einbehaltene Abgabe, ergibt die Abgabeschuld. Die Abgabeschuld ist zugunsten des Abgabepflichtigen auf volle Deutsche Mark zu runden.

§ 6

Anmeldung, Abzug vom Arbeitslohn

(1) Abgabepflichtige, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 eine Abgabe zu entrichten haben, haben bis zum 10. März des Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr folgt, für das die Abgabe erhoben wird (Anmeldungsjahr), bei dem für die Veranlagung zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer örtlich zuständigen Finanzamt eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Satz 1 gilt auch für Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, bei denen die für die Kalenderjahre 1983 und 1984 jeweils einbehaltene Lohnsteuer zuzüglich der Vorauszahlungen und der Kapitalertragsteuer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 die in § 3 Abs. 3 genannten Beträge übersteigt; Lohnsteuer, Vorauszahlungen und Kapitalertragsteuer sind abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 2 Grundlage für die Berechnung der Abgabeschuld in der Anmeldung. Der Abgabepflichtige hat die Abgabeschuld (§ 5) in der Anmeldung selbst zu berechnen und am 10. März des jeweiligen Anmeldungsjahrs an das Finanzamt zu entrichten. Eine Abgabeschuld unter zehn Deutsche Mark ist nicht zu entrichten. Eine zuviel einbehaltene Abgabe ist nicht im Rahmen der Anmeldung, sondern bei der Veranlagung der Abgabe (§ 7) zu erstatten. Ehegatten, deren Vorauszahlungen (§ 3 Abs. 1) nach § 32 a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes berechnet worden sind, und Ehegatten, von denen einer nach Steuerklasse III oder beide nach Steuerklasse IV besteuert worden

sind, haben gemeinsam eine Anmeldung abzugeben.

(2) Die Vorschriften der Abgabenordnung über Steueranmeldungen gelten entsprechend. Die Festsetzungsfrist beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit Ablauf des Anmeldungsjahres.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 2 wird die Abgabe durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. § 38 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Bei der Berechnung der Abgabe bleiben Bruchteile eines Pfennigs außer Betracht; Abgabebeträge unter einer Deutschen Mark sind nicht zu erheben.

(4) Die Summe der vom Arbeitgeber einbehaltenen Abgaben ist jeweils zum selben Zeitpunkt wie einbehaltene Lohnsteuer an das nach § 41 a des Einkommensteuergesetzes zuständige Finanzamt abzuführen und in der Lohnsteueranmeldung gesondert auszuweisen.

(5) Der Arbeitgeber hat bei jeder Lohnzahlung die einbehaltene Abgabe in das für den Arbeitnehmer zu führende Lohnkonto gesondert einzutragen.

(6) Auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder spätestens am Ende des Kalenderjahrs eine Bescheinigung zu erteilen, die folgende Angaben enthalten muß:

1. den Namen (Vornamen und Familiennamen), den Geburtstag, den Wohnsitz und die Wohnung des Arbeitnehmers,
2. die Summe der einbehaltenen Abgaben.

Die Bescheinigung ist durch den Arbeitgeber oder durch eine Person, die zu seiner Vertretung rechtlich befugt ist, zu unterschreiben. Die Bescheinigung ist nach amtlichem Vordruck auszustellen.

(7) Tritt der Arbeitnehmer in den in Absatz 6 bezeichneten Fällen vor Ablauf des Kalenderjahrs erneut in ein Dienstverhältnis, so hat er die Bescheinigung nach Absatz 6 dem neuen Arbeitgeber unverzüglich auszuhändigen. Diese Bescheinigung ist von dem neuen Arbeitgeber bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder spätestens am Ende des Kalenderjahrs um die von ihm vorzunehmenden Angaben zu ergänzen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen.

(8) In den Fällen des § 180 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung ist die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Investitionen gesondert, in den Fällen des § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung außerdem der Anteil, der auf den einzelnen Mitunternehmer entfällt, einheitlich festzustellen. Die Gesellschaft oder der Inhaber des Betriebes hat bis zum 28. Februar des Anmeldungsjahrs dem nach § 18 der Abgabenordnung zuständigen Finanzamt eine Erklärung zur gesonderten Feststellung nach amtlichem Vordruck abzugeben. Die Erklärung gilt mit dem Eingang als Feststellung; eine Feststellung durch Bescheid ist nur erforderlich, wenn das Finanzamt eine abweichende Feststellung trifft. Die Vorschriften der Abgabenordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gelten entsprechend. Die Feststellungsfrist beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, für das die Abgabe erhoben wird. Sind begünstigte Investitionen gesondert festzustellen, dürfen sie bei den Beteiligten im Anmeldungsverfahren nur berücksichtigt werden, wenn der Anmeldung ein Doppel der den Beteiligten betreffenden Erklärung zur gesonderten Feststellung beigefügt wird; § 175 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 7 sind in den Fällen des § 4 Satz 5 zweiter Halbsatz entsprechend anzuwenden.

§ 7

Veranlagung der Abgabe

(1) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Abgabe zusammen mit der Einkommensteuer veranlagt. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 sowie §§ 4 und 5 sind anzuwenden. Eine Abgabeschuld unter zehn Deutsche Mark ist nicht festzusetzen; das gilt nicht im Falle der Erstattung. Auf die Abgabeschuld sind die nach § 6 Abs. 1 und 2 entrichteten Beträge anzurechnen. Nach Ablauf von drei Jahren nach dem Kalenderjahr, für das die Abgabe erhoben wird, ist eine Abgabeschuld nicht mehr festzusetzen oder eine festgesetzte Abgabeschuld nicht mehr zu erhöhen.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2, in denen eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht durchzuführen ist, sind die von unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen nach § 6 Abs. 1 bis 3 erhobenen Beträge auf Antrag zu erstatten.

(3) Die für die Festsetzung und Erstattung der Abgabe erforderlichen Angaben sind nach amtlichem Vordruck zu erklären. Die Erklärungsfrist richtet sich im Falle des Absatzes 1 nach der Frist für die Einkommensteuererklärung und im Falle des Absatzes 2 nach der Frist für den Lohnsteuer-Jahresausgleich. Der Erklärung ist die nach § 6 Abs. 6 erteilte Bescheinigung beizufügen. Das Finanzamt hat eine sich nach Absatz 1 Satz 2 ergebende Erstattung in die Bescheinigung einzutragen. Die Bescheinigung ist an den Abgabepflichtigen zurückzugeben, wenn ein nach § 8 rückzahlbarer Betrag verbleibt.

§ 8

Rückzahlung der Abgabe

(1) Die Abgabe wird in den Jahren 1987 bis 1989, jedoch nicht früher als drei Jahre nach dem Jahr der Zahlung zurückgezahlt. Der Zeitpunkt und die Durchführung der Rückzahlung werden durch eine Rechtsverordnung bestimmt, die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen ist.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung der Abgabe ist nicht übertragbar.

(3) Die zurückzuzahlenden Beträge sind aus der Bundeskasse zu entnehmen.

§ 9

Anwendung von Rechtsvorschriften; Rechtsweg

(1) Auf die Abgabe und das Verfahren nach diesem Gesetz sind die für die Einkommensteuer und

Körperschaftsteuer geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 51 a des Einkommensteuergesetzes, einschließlich der Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden; insbesondere gelten in Angelegenheiten dieses Gesetzes die Vorschriften über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren entsprechend.

(2) Die Finanzbehörden dürfen Erkenntnisse aus dem Besteuerungsverfahren bei der Festsetzung und Erhebung der Abgabe verwenden.

(3) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 10

Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung

(1) Für die Abgabe gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1 bis 4, der §§ 371, 375 Abs. 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Abs. 1, 4 und des § 384 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Für Strafverfahren wegen einer Straftat nach Absatz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 11

Erfassung und Abführung der Abgabe

Die Abgabe wird von den Finanzbehörden der Länder im Auftrag des Bundes verwaltet. Die Abgabe ist unverzüglich der Bundeskasse zuzuführen.

§ 12

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Benehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vordrucke und Bescheinigungen zu bestimmen.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 9

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1983 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1983 — BBVAnpG 83)

ABSCHNITT I

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

An die Stelle der Anlagen IV bis IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), das zuletzt geändert wurde durch ....., treten die Anlagen 1 bis 6 dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Um 2 vom Hundert werden erhöht

1. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
   a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
   b) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder,
2. a) Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkung Nummer 1 und 2, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
   b) Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
3. Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern fortgelten, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. Dies gilt auch für die Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Festgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt und Amtszulagen werden mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen für Hochschullehrer, in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug eines einheitlichen Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstaltersstufen ermittelt werden, der um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist. Soweit für Zwischenbesoldungsgruppen mehrere der Höhe nach unterschiedliche Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen bestehen, ist entsprechend zu verfahren.

§ 3

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1982 vom .... 198. (BGBl. I S. .....) die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltsfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1982 um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage 2 des in Satz 1 genannten Gesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 6 dieses Gesetzes. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um 2 vom Hundert erhöht.

(6) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 1,9 vom Hundert erhöht.

§ 4

Der durchschnittliche Hundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge im Sinne des § 70 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), das zuletzt durch .... (BGBl. I S. .....) geändert worden ist, wird für das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1983 auf 1,9 vom Hundert festgestellt.

ABSCHNITT II

Schlußvorschriften

§ 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Anlage 1 zu Artikel 9
(Anlage IV des BBesG)

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe					
		1	2	3	4	5	6
A 1	II	980,32	1 012,77	1 045,22	1 077,67	1 110,12	1 142,57
A 2	II	1 038,37	1 070,82	1 103,27	1 135,72	1 168,17	1 200,62
A 3	II	1 112,42	1 146,70	1 180,98	1 215,26	1 249,54	1 283,82
A 4	II	1 154,53	1 194,19	1 233,85	1 273,51	1 313,17	1 352,83
A 5	II	1 195,11	1 240,32	1 285,53	1 330,74	1 375,95	1 421,16
A 6	II	1 265,50	1 312,36	1 359,22	1 406,08	1 452,94	1 499,80
A 7	II	1 367,35	1 414,21	1 461,07	1 507,93	1 554,79	1 601,65
A 8	II	1 431,93	1 489,70	1 547,47	1 605,24	1 663,01	1 721,29
A 9	I c	1 599,93	1 659,53	1 721,63	1 784,22	1 847,97	1 917,44
A 10	I c	1 751,93	1 838,24	1 924,55	2 010,86	2 097,17	2 183,48
A 11	I c	2 041,17	2 129,60	2 218,03	2 306,46	2 394,89	2 483,32
A 12	I c	2 223,14	2 328,58	2 434,02	2 539,46	2 644,90	2 750,34
A 13	I b	2 518,98	2 632,82	2 746,66	2 860,50	2 974,34	3 088,18
A 14	I b	2 592,97	2 740,57	2 888,17	3 035,77	3 183,37	3 330,97
A 15	I b	2 923,65	3 085,92	3 248,19	3 410,46	3 572,73	3 735,00
A 16	I b	3 249,29	3 436,98	3 624,67	3 812,36	4 000,05	4 187,74

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	I b	5 195,43
B 2	I b	6 161,84
B 3	I a	6 446,69
B 4	I a	6 875,17
B 5	I a	7 366,77
B 6	I a	7 830,99
B 7	I a	8 282,55
B 8	I a	8 753,24
B 9	I a	9 337,66
B 10	I a	11 152,41
B 11	I a	12 175,88

Dienstaltersstufe								
7	8	9	10	11	12	13	14	15
1 175,02	1 207,47	1 239,92						
1 233,07	1 265,52	1 297,97	1 330,42					
1 318,10	1 352,38	1 386,66	1 420,94					
1 392,49	1 432,15	1 471,81	1 511,47					
1 466,37	1 511,58	1 556,79	1 602,00					
1 546,66	1 593,52	1 640,38	1 687,24	1 735,24				
1 648,51	1 695,37	1 743,83	1 793,04	1 842,25	1 893,28	1 947,92		
1 781,94	1 842,59	1 906,38	1 973,72	2 041,06	2 108,40	2 175,74		
1 986,91	2 056,38	2 125,85	2 195,32	2 264,79	2 334,26	2 403,73		
2 269,79	2 356,10	2 442,41	2 528,72	2 615,03	2 701,34	2 787,65		
2 571,75	2 660,18	2 748,61	2 837,04	2 925,47	3 013,90	3 102,33	3 190,76	
2 855,78	2 961,22	3 066,66	3 172,10	3 277,54	3 382,98	3 488,42	3 593,86	
3 202,02	3 315,86	3 429,70	3 543,54	3 657,38	3 771,22	3 885,06	3 998,90	
3 478,57	3 626,17	3 773,77	3 921,37	4 068,97	4 216,57	4 364,17	4 511,77	
3 897,27	4 059,54	4 221,81	4 384,08	4 546,35	4 708,62	4 870,89	5 033,16	5 195,43
4 375,43	4 563,12	4 750,81	4 938,50	5 126,19	5 313,88	5 501,57	5 689,26	5 876,95

3. Bundesbesoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse						
C 1	I b	Stufe 1 3 101,39				Stufe 2 3 215,28	
		Dienstaltersstufe					
		1	2	3	4	5	6
C 2	I b	2 525,95	2 707,35	2 888,75	3 070,15	3 251,55	3 432,95
C 3	I b	2 854,72	3 060,10	3 265,48	3 470,86	3 676,24	3 881,62
C 4	I a	3 697,11	3 903,57	4 110,03	4 316,49	4 522,95	4 729,41

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Stufe					
		1	2	3	4	5	6
		Lebensalter					
		31	33	35	37	39	41
R 1	I b	3 263,77	3 495,61	3 727,45	3 959,29	4 191,13	4 422,97
R 2	I b	3 818,64	4 050,48	4 282,32	4 514,16	4 746,00	4 977,84

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
R 3	I a	6 446,69
R 4	I a	6 875,17
R 5	I a	7 366,77
R 6	I a	7 830,99
R 7	I a	8 282,55
R 8	I a	8 753,24
R 9	I a	9 337,66
R 10	I a	11 669,75

			Stufe 3 3 329,13					
Dienstaltersstufe								
7	8	9	10	11	12	13	14	15
3 614,35	3 795,75	3 977,15	4 158,55	4 339,95	4 521,35	4 702,75	4 884,15	5 065,55
4 087,00	4 292,38	4 497,76	4 703,14	4 908,52	5 113,90	5 319,28	5 524,66	5 730,04
4 935,87	5 142,33	5 348,79	5 555,25	5 761,71	5 968,17	6 174,63	6 381,09	6 587,55

7	8	9	10
43	45	47	49
4 654,81	4 886,65	5 118,49	5 350,33
5 209,68	5 441,52	5 673,36	5 905,20

Anlage 2 zu Artikel 9
(Anlage V des BBesG)

Ortszuschlag

(Monatsbeträge in DM)

Tarif-klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	794,28	920,98	1 029,39	1 132,98	1 181,06	1 272,16	1 363,26	1 476,74
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	670,04	796,74	905,15	1 008,74	1 056,82	1 147,92	1 239,02	1 352,50
I c	A 9 bis A 12	595,49	722,19	830,60	934,19	982,27	1 073,37	1 164,47	1 277,95
II	A 1 bis A 8	560,96	681,62	790,03	893,62	941,70	1 032,80	1 123,90	1 237,38

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 113,48 DM.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2: Tarifklasse I c 476,39 DM
Tarifklasse II 448,77 DM

Anlage 3 a zu Artikel 9
(Anlage VI a des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	865	1 039	1 213	1 387	1 561	1 735	1 909	2 083	2 257	2 431	2 605	2 779
A 5 bis A 6	987	1 171	1 355	1 539	1 723	1 907	2 091	2 275	2 459	2 643	2 827	3 011
A 7 bis A 8	1 117	1 320	1 523	1 726	1 929	2 132	2 335	2 538	2 741	2 944	3 147	3 350
A 9	1 318	1 537	1 756	1 975	2 194	2 413	2 632	2 851	3 070	3 289	3 508	3 727
A 10	1 493	1 721	1 949	2 177	2 405	2 633	2 861	3 089	3 317	3 545	3 773	4 001
A 11	1 642	1 883	2 124	2 365	2 606	2 847	3 088	3 329	3 570	3 811	4 052	4 293
A 12	1 826	2 080	2 334	2 588	2 842	3 096	3 350	3 604	3 858	4 112	4 366	4 620
A 13	2 008	2 274	2 540	2 806	3 072	3 338	3 604	3 870	4 136	4 402	4 668	4 934
A 14	2 193	2 468	2 743	3 018	3 293	3 568	3 843	4 118	4 393	4 668	4 943	5 218
A 15	2 451	2 748	3 045	3 342	3 639	3 936	4 233	4 530	4 827	5 124	5 421	5 718
A 16 bis B 2	2 634	2 951	3 268	3 585	3 902	4 219	4 536	4 853	5 170	5 487	5 804	6 121
B 3 bis B 4	2 662	3 000	3 338	3 676	4 014	4 352	4 690	5 028	5 366	5 704	6 042	6 380
B 5 bis B 7	2 953	3 327	3 701	4 075	4 449	4 823	5 197	5 571	5 945	6 319	6 693	7 067
B 8 und höher	3 217	3 644	4 071	4 498	4 925	5 352	5 779	6 206	6 633	7 060	7 487	7 914

Anlage 3 b zu Artikel 9
(Anlage VI b des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	735	883	1 031	1 179	1 327	1 475	1 623	1 771	1 919	2 067	2 215	2 363
A 5 bis A 6	839	995	1 151	1 307	1 463	1 619	1 775	1 931	2 087	2 243	2 399	2 555
A 7 bis A 8	949	1 122	1 295	1 468	1 641	1 814	1 987	2 160	2 333	2 506	2 679	2 852
A 9	1 120	1 306	1 492	1 678	1 864	2 050	2 236	2 422	2 608	2 794	2 980	3 166
A 10	1 269	1 463	1 657	1 851	2 045	2 239	2 433	2 627	2 821	3 015	3 209	3 403
A 11	1 396	1 601	1 806	2 011	2 216	2 421	2 626	2 831	3 036	3 241	3 446	3 651
A 12	1 552	1 768	1 984	2 200	2 416	2 632	2 848	3 064	3 280	3 496	3 712	3 928
A 13	1 707	1 933	2 159	2 385	2 611	2 837	3 063	3 289	3 515	3 741	3 967	4 193
A 14	1 864	2 098	2 332	2 566	2 800	3 034	3 268	3 502	3 736	3 970	4 204	4 438
A 15	2 083	2 335	2 587	2 839	3 091	3 343	3 595	3 847	4 099	4 351	4 603	4 855
A 16 bis B 2	2 239	2 508	2 777	3 046	3 315	3 584	3 853	4 122	4 391	4 660	4 929	5 198
B 3 bis B 4	2 263	2 550	2 837	3 124	3 411	3 698	3 985	4 272	4 559	4 846	5 133	5 420
B 5 bis B 7	2 510	2 828	3 146	3 464	3 782	4 100	4 418	4 736	5 054	5 372	5 690	6 008
B 8 und höher	2 734	3 097	3 460	3 823	4 186	4 549	4 912	5 275	5 638	6 001	6 364	6 727

Anlage 3 c zu Artikel 9
(Anlage VI c des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	606	728	850	972	1 094	1 216	1 338	1 460	1 582	1 704	1 826	1 948
A 5 bis A 6	691	820	949	1 078	1 207	1 336	1 465	1 594	1 723	1 852	1 981	2 110
A 7 bis A 8	782	924	1 066	1 208	1 350	1 492	1 634	1 776	1 918	2 060	2 202	2 344
A 9	923	1 076	1 229	1 382	1 535	1 688	1 841	1 994	2 147	2 300	2 453	2 606
A 10	1 045	1 205	1 365	1 525	1 685	1 845	2 005	2 165	2 325	2 485	2 645	2 805
A 11	1 149	1 318	1 487	1 656	1 825	1 994	2 163	2 332	2 501	2 670	2 839	3 008
A 12	1 278	1 456	1 634	1 812	1 990	2 168	2 346	2 524	2 702	2 880	3 058	3 236
A 13	1 406	1 592	1 778	1 964	2 150	2 336	2 522	2 708	2 894	3 080	3 266	3 452
A 14	1 535	1 728	1 921	2 114	2 307	2 500	2 693	2 886	3 079	3 272	3 465	3 658
A 15	1 716	1 924	2 132	2 340	2 548	2 756	2 964	3 172	3 380	3 588	3 796	4 004
A 16 bis B 2	1 844	2 066	2 288	2 510	2 732	2 954	3 176	3 398	3 620	3 842	4 064	4 286
B 3 bis B 4	1 863	2 100	2 337	2 574	2 811	3 048	3 285	3 522	3 759	3 996	4 233	4 470
B 5 bis B 7	2 067	2 329	2 591	2 853	3 115	3 377	3 639	3 901	4 163	4 425	4 687	4 949
B 8 und höher	2 252	2 551	2 850	3 149	3 448	3 747	4 046	4 345	4 644	4 943	5 242	5 541

Anlage 3 d zu Artikel 9
(Anlage VI d des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)

– Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung –
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	424	509	594	679	764	849	934	1 019	1 104	1 189	1 274	1 359
A 5 bis A 6	484	574	664	754	844	934	1 024	1 114	1 204	1 294	1 384	1 474
A 7 bis A 8	547	646	745	844	943	1 042	1 141	1 240	1 339	1 438	1 537	1 636
A 9	646	753	860	967	1 074	1 181	1 288	1 395	1 502	1 609	1 716	1 823
A 10	732	844	956	1 068	1 180	1 292	1 404	1 516	1 628	1 740	1 852	1 964
A 11	804	922	1 040	1 158	1 276	1 394	1 512	1 630	1 748	1 866	1 984	2 102
A 12	895	1 020	1 145	1 270	1 395	1 520	1 645	1 770	1 895	2 020	2 145	2 270
A 13	984	1 114	1 244	1 374	1 504	1 634	1 764	1 894	2 024	2 154	2 284	2 414
A 14	1 075	1 210	1 345	1 480	1 615	1 750	1 885	2 020	2 155	2 290	2 425	2 560
A 15	1 201	1 347	1 493	1 639	1 785	1 931	2 077	2 223	2 369	2 515	2 661	2 807
A 16 bis B 2	1 291	1 446	1 601	1 756	1 911	2 066	2 221	2 376	2 531	2 686	2 841	2 996
B 3 bis B 4	1 304	1 470	1 636	1 802	1 968	2 134	2 300	2 466	2 632	2 798	2 964	3 130
B 5 bis B 7	1 447	1 630	1 813	1 996	2 179	2 362	2 545	2 728	2 911	3 094	3 277	3 460
B 8 und höher	1 576	1 785	1 994	2 203	2 412	2 621	2 830	3 039	3 248	3 457	3 666	3 875

Anlage 3 e zu Artikel 9
(Anlage VI e des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)

– Gemeinschaftsunterkunft oder Gemeinschaftsverpflegung –
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	515	619	723	827	931	1 035	1 139	1 243	1 347	1 451	1 555	1 659
A 5 bis A 6	587	697	807	917	1 027	1 137	1 247	1 357	1 467	1 577	1 687	1 797
A 7 bis A 8	665	786	907	1 028	1 149	1 270	1 391	1 512	1 633	1 754	1 875	1 996
A 9	785	915	1 045	1 175	1 305	1 435	1 565	1 695	1 825	1 955	2 085	2 215
A 10	888	1 024	1 160	1 296	1 432	1 568	1 704	1 840	1 976	2 112	2 248	2 384
A 11	977	1 121	1 265	1 409	1 553	1 697	1 841	1 985	2 129	2 273	2 417	2 561
A 12	1 086	1 237	1 388	1 539	1 690	1 841	1 992	2 143	2 294	2 445	2 596	2 747
A 13	1 195	1 353	1 511	1 669	1 827	1 985	2 143	2 301	2 459	2 617	2 775	2 933
A 14	1 305	1 469	1 633	1 797	1 961	2 125	2 289	2 453	2 617	2 781	2 945	3 109
A 15	1 459	1 636	1 813	1 990	2 167	2 344	2 521	2 698	2 875	3 052	3 229	3 406
A 16 bis B 2	1 567	1 756	1 945	2 134	2 323	2 512	2 701	2 890	3 079	3 268	3 457	3 646
B 3 bis B 4	1 584	1 785	1 986	2 187	2 388	2 589	2 790	2 991	3 192	3 393	3 594	3 795
B 5 bis B 7	1 757	1 980	2 203	2 426	2 649	2 872	3 095	3 318	3 541	3 764	3 987	4 210
B 8 und höher	1 914	2 168	2 422	2 676	2 930	3 184	3 438	3 692	3 946	4 200	4 454	4 708

Anlage 3 f zu Artikel 9
(Anlage VI f des BBesG)

Auslandskinderzuschlag (§ 56)

(Monatsbeträge in DM je Kind)

Besoldungsgruppe	nach § 56 Abs. 1 Nr. 1												nach § 56 Abs. 1 Nr. 2
	Stufe des Auslandszuschlages												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 1 bis A 16 B 1 bis B 11	164	188	212	236	260	284	308	332	356	380	404	428	164
	Dieser Betrag erhöht sich um Beträge in Höhe des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz zustehen würde.												

Anlage 4 zu Artikel 9
(Anlage VII des BBesG)

Zulage für die Beamten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe 1 (verheiratete Beamte mit gemeinsamem Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung)	Stufe 2 (sonstige Beamte)
A 1 bis A 4	1 105	975
A 5 bis A 6	1 235	1 061
A 7 bis A 8	1 386	1 200
A 9	1 593	1 343
A 10	1 769	1 489
A 11	1 926	1 605
A 12	2 116	1 740
A 13	2 299	1 896
A 14	2 480	2 054
A 15	2 750	2 252
A 16	2 949	2 372
B 3	3 010	2 372
B 6	3 327	2 549
B 9 und höher	3 659	2 723

Zur Stufe 2 gehören auch verheiratete Beamte, die mit ihrem Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung haben oder deren Ehegatte ebenfalls einen Anspruch nach § 45 oder entsprechenden für Arbeitnehmer geltenden Regelungen hat.

Die Zulage erhöht sich für jedes Kind um 50 Deutsche Mark, für das dem Beamten Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde und das sich nicht nur vorübergehend im Haushalt des Beamten aufhält. Der Erhöhungsbetrag wird für jedes Kind nur einmal gezahlt.

Anlage 5 zu Artikel 9
(Anlage VIII des BBesG)

Anwärtergrundbetrag

Anwärterverheiratetenzuschlag

(Monatsbeträge in DM)

1. Für Anwärter, die vor dem 1. Januar 1982 eingestellt worden sind:

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	843	946	267	89
A 5 bis A 8	1 010	1 153	309	89
A 9 bis A 11	1 191	1 358	357	89
A 12	1 523	1 716	391	89
A 13	1 579	1 774	399	89
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 636	1 836	404	89

2. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1981 eingestellt worden sind oder eingestellt werden:

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheirateten-zuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	794	894	255	85
A 5 bis A 8	952	1 086	293	85
A 9 bis A 11	1 058	1 215	340	85
A 12	1 290	1 466	359	85
A 13	1 337	1 520	372	85
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 383	1 574	384	85

Anlage 6 zu Artikel 9
(Anlage IX des BBesG)

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
— in der Reihenfolge der Gesetzesstellen —

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz	
§ 44	bis zu 150,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 100,00
§ 50 a	90,00
§ 78	bis zu 150,00
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 Abs. 2	250,00
Nummer 4	50,00
Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe a	bis zu 80,00
Buchstabe b	bis zu 50,00
Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe a	450,00
Buchstabe b	360,00
Buchstabe c	288,00
Nummer 6 a	120,00
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
A 1 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, B 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 bis B 10	B 9
B 11	B 11
Nummer 8 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	200,00
A 6 bis A 9	275,00
A 10 bis A 13	350,00
A 14 und höher	425,00
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	150,00
des gehobenen Dienstes	200,00
des höheren Dienstes	250,00
Nummer 8 a	
Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	110,00
A 6 bis A 9	150,00
A 10 bis A 13	185,00
A 14 und höher	220,00
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	80,00
des gehobenen Dienstes	105,00
des höheren Dienstes	130,00
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	60,00
von zwei Jahren	120,00
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	60,00
von zwei Jahren	120,00
Nummer 11	1/12 des Grundgehalts und des Ortszuschlags *)
Nummer 12	90,00
Nummer 13 a	bis zu 150,00
Nummer 19 Satz 1	254,68
Nummer 23	
Absatz 1	87,00
Absatz 2	145,00

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
nach Absatz 3 Satz 2 ruhegehaltfähig bei Beamten		
des mittleren Dienstes		20,00
des gehobenen Dienstes		45,00
Nummer 24		
Absatz 1		
Die Zulage beträgt für Beamte		
des mittleren Dienstes / für Unteroffiziere		87,00
des gehobenen Dienstes / für Offiziere bis zur Besoldungsgruppe A 12		145,00
nach Absatz 2 ruhegehaltfähig bei Beamten		
des mittleren Dienstes / bei Unteroffizieren		67,00
des gehobenen Dienstes / bei Offizieren bis zur Besoldungsgruppe A 12		100,00
Nummer 25 Abs. 1		100,00
Nummer 26		
Absatz 1		
Die Zulage beträgt für Beamte		
des mittleren Dienstes		67,00
des gehobenen Dienstes		100,00
Absatz 2		
Die Zulage beträgt für Beamte		
des mittleren Dienstes		20,00
des gehobenen Dienstes		45,00
Nummer 27 Abs. 1	Buchstabe a	40,00
	Buchstabe b	67,00
	Buchstabe c	100,00
	Buchstabe d	100,00
Nummer 30		145,00
nach Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz ruhegehaltfähig		45,00
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 2	1	36,82
	2	34,67
A 3	1, 2	36,82
A 4	1, 2	36,82
A 5	3, 4	36,82
A 7	2	80,00
	3	45,68
A 8	3	58,90
	4	80,00

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 9	4	274,18
	5	80,00
A 12	7, 8	159,20
A 13	6	127,34
	7	191,02
A 14	5	191,02
A 15	7	191,02
B 9	3	450,00
B 10	1, 2	441,46
Bundesbesoldungsordnung C		
Vorbemerkungen		
Nummer 3		
Die Zulage beträgt		12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
für Professoren der Besoldungsgruppe C 2 und für Hochschulassistenten		A 15
für Professoren der Besoldungsgruppen C 3 und C 4		B 3
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		402,00
der Besoldungsgruppe R 2		450,00
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2		
Die Zulage beträgt		12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 Bis R 10	B 9	
Nummer 4		75,00
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	191,02
R 2	3 bis 8, 10	191,02
R 3	3	191,02
R 8	2	382,02

Artikel 10

Bundessozialhilfegesetz

§ 22 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289, 1150), zuletzt geändert durch Artikel II § 14 des Gesetzes vom ... 1982 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt gefaßt:

„(4) Für das Jahr 1983 tritt an die Stelle einer Neufestsetzung der Regelsätze nach Absatz 3 vom 1. Juli 1983 an eine Erhöhung der seit dem 1. Januar 1982 geltenden Regelsätze um zwei vom Hundert."

Artikel 11

— offen —

Artikel 12

Bundeskindergeldgesetz

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 13), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

   b) Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Werden durch die Minderung des Kindergeldes nach § 10 Abs. 2 nicht sämtliche für den Berechtigten in Betracht kommenden Sockelbeträge erreicht, so wird für die Feststellung des Unterschiedsbetrages nach Satz 1 zugrunde gelegt, daß mit der Minderung bei dem Kindergeld begonnen wurde, das für das Kind mit der höchsten Ordnungszahl zu zahlen ist."

2. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Das monatliche Kindergeld, das einem Berechtigten für das 2. oder für das 2. und jedes weitere Kind insgesamt zu zahlen ist, wird nach dem in Satz 3 genannten Maßstab stufenweise bis auf einen Sockelbetrag von

   70 Deutsche Mark für das 2. Kind,
   140 Deutsche Mark für jedes weitere Kind

   gemindert, wenn das Jahreseinkommen des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten den für ihn maßgeblichen Freibetrag um wenigstens 480 Deutsche Mark übersteigt. Der Freibetrag setzt sich zusammen aus

   25 920 Deutsche Mark für Berechtigte, die verheiratet sind und von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben,

   18 120 Deutsche Mark für sonstige Berechtigte

   sowie 7 800 Deutsche Mark für jedes Kind, für das dem Berechtigten Kindergeld zusteht oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 zustehen würde. Für je 480 Deutsche Mark, um die das Jahreseinkommen den Freibetrag übersteigt, wird das Kindergeld um 20 Deutsche Mark gemindert."

3. Es wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Jahreseinkommen

(1) Als Jahreseinkommen gelten die in dem nach Absatz 4 oder 5 maßgeblichen Kalenderjahr erzielten

1. positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes,
2. Einkünfte aus Renten, Versorgungsbezügen und Lohnersatzleistungen, soweit sie nicht nach Nummer 1 erfaßt sind.

(2) Nicht als Einkommen gelten

1. Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
2. ein der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechender Betrag, wenn diese Leistungen nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes ruhen,
3. Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung geleistet werden, bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage geleistet würde.

(3) Vom Einkommen werden abgezogen:

1. Die Absetzung für Abnutzung nach § 7b des Einkomensteuergesetzes für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung, soweit sie nicht bereits bei der Ermittlung der positiven Einkünfte berücksichtigt worden ist; diese Absetzung kann auch von den positiven Einkünften des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten abgezogen werden,
2. die Einkommensteuer und Kirchensteuer, die für das nach Absatz 4 oder 5 maßgebliche Kalenderjahr zu leisten waren oder sind,
3. die steuerlich abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen,
4. Die Unterhaltszahlungen, die der Berechtigte oder sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte für die Kinder, mit Rücksicht auf die der Freibetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 2 nicht erhöht worden ist, und für sonstige Personen leistet, soweit ein Unterhaltsurteil oder -vergleich vorliegt oder die Zahlungen steuerlich abzugsfähig sind.

(4) Maßgeblich ist das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr, für das die Zahlung des Kindergeldes in Betracht kommt, und zwar in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 so, wie es der Besteuerung zugrunde gelegt worden ist. Steht die Steuerfestsetzung noch aus, so werden zunächst nur die Sockelbeträge (§ 10 Abs. 2 Satz 1) gezahlt; sobald die Steuer festgesetzt ist, ist endgültig über die Höhe des Kindergeldes zu entscheiden.

(5) Macht der Berechtigte glaubhaft, daß das Einkommen in dem Kalenderjahr, für das die Zahlung des Kindergeldes in Betracht kommt (Leistungsjahr), voraussichtlich so gering sein wird, daß, wenn man es bei der Anwendung des § 10 Abs. 2 zugrunde legen würde, das Kindergeld nicht gemindert würde, so wird Kindergeld nach § 10 Abs. 1 unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich das im Leistungsjahr erzielte Einkommen endgültig feststellen läßt, wird abschließend entschieden. Ergibt sich dabei, daß der Berechtigte zu Unrecht Kindergeld erhalten hat, hat er den überzahlten Betrag zurückzuzahlen. Mit dem Erstattungsanspruch kann gegen laufende Kindergeldansprüche bis zu deren

voller Höhe aufgerechnet werden; § 23 Abs. 2 gilt entsprechend."

4. § 19 wird wie folgt geändert:

   „(2) Soweit es zur Durchführung des § 2 Abs. 2a und des § 10 Abs. 2 erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der in diesen Vorschriften bezeichneten Personen auf Verlangen der zuständigen Stelle eine Bescheinigung über den Arbeitslohn sowie die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben auszustellen."

5. § 44 erhält folgende Fassung:

   „§ 44

   Übergangsvorschriften aus Anlaß des Artikels 12 des Gesetzes vom ... 1982 (BGBl. I S. ...)

   (1) Personen, die für Dezember 1982 Kindergeld für ein 2. oder für ein 3. oder weiteres Kind bezogen haben, wird von Januar 1983 an für dieselben Kinder Kindergeld in der sich aus § 10 Abs. 1 ergebenden Höhe unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt. Sie haben auf Verlangen der zuständigen Stelle innerhalb einer von dieser gesetzten Frist darzulegen, ob die Anspruchsvoraussetzungen hierfür auch unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 vorliegen. Die Frist soll so rechtzeitig in Lauf gesetzt werden, daß die Darlegungspflicht bis zum 30. Juni 1983 zu erfüllen ist. Kommt der Berechtigte dem Verlangen innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nur unvollständig nach, ist nach Ablauf der Frist nur noch der Sockelbetrag (§ 10 Abs. 2) zu zahlen. Satz 1 gilt nicht, soweit mit Ablauf des Monats Dezember 1982 die Berücksichtigung eines der genannten Kinder endet oder für eines dieser Kinder nur noch Kindergeld für ein 1. Kind zu zahlen ist.

   (2) Das für die Zeit ab Januar 1983 überzahlte Kindergeld ist zurückzuzahlen. Mit dem Erstattungsanspruch kann gegen laufende Kindergeldansprüche bis zu deren voller Höhe aufgerechnet werden; § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

   (3) Den Berechtigten, die für Dezember 1982 Kindergeld bezogen haben, braucht kein Bescheid über den sich aus Absatz 1 Satz 1 ergebenden Vorbehalt der Rückforderung erteilt zu werden.

   (4) Soweit Kinderzulagen nach § 583 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung oder Kindergeld-Ausgleichsbeträge nach § 45a für die Zeit nach dem 31. Dezember 1982 weitergezahlt worden sind, werden die für die Zeit bis zum 31. März 1983 überzahlten Beträge nach § 8 berücksichtigt; sie sind nicht zurückzufordern."

6. § 45a wird gestrichen.

Artikel 13

Wohngeldgesetz

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1980 (BGBl. I S. 1741), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... 1982 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

      „2. der Nutzungsberechtigte von Wohnraum bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnis, insbesondere der Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts,".

   b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Wohnbesitzberechtigte" ein Komma eingefügt sowie das Wort „und" gestrichen.

   c) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgende Nummer 5 angefügt:

      „5. der Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes."

2. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird gestrichen.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 2 wird gestrichen.

      bb) In Satz 3 Nr. 2 wird die Textstelle „tatsächlich oder auf Grund der Regelung des Absatzes 2" gestrichen.

   c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

      „(4) Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag über die Auswirkungen einer wesentlichen Änderung dieses Gesetzes, mindestens jedoch alle vier Jahre über die Durchführung dieses Gesetzes und über die Entwicklung der Mieten für Wohnraum."

3. § 14 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

   „6. Zwei Drittel des Betrages der Grundrente an Witwen, Witwer und Waisen der Beschädigten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären;".

4. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „(2) Wohnt ein Antragberechtigter allein mit Kindern zusammen, wird bei der Ermittlung des Jahreseinkommens für jedes Kind unter zwölf Jahren, für das eine Leistung im Sinne von Absatz 1 gewährt wird, ein Freibetrag in Höhe von 1 200 Deutsche Mark abgesetzt, wenn der Antragberechtigte wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend ist."

   b) In Absatz 3 wird die Zahl „2 400" durch die Zahl „1 800" ersetzt.

5. § 16 Abs. 3 Sätze 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens wird zugunsten von zum Haushalt rechnenden Schwerbehinderten ein Freibetrag von jeweils 600 Deutsche Mark abgesetzt. Der Freibetrag erhöht sich zugunsten Schwerbehinderter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 vom Hundert sowie zugunsten sonstiger Schwerbehinderter, wenn sie pflegebedürftig im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes sind, auf 2 400 Deutsche Mark."

6. § 17 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 17 Pauschaler Abzug

   (1) Zur Feststellung des Jahreseinkommens wird von der Summe der nach den §§ 10 bis 16 ermittelten Einnahmen ein Betrag in Höhe von 6 vom Hundert abgezogen.

   (2) Der Abzug erhöht sich auf 12,5 vom Hundert, wenn das Familienmitglied

   1. a) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder zur gesetzlichen Rentenversicherung

      oder

      b) solche nicht nur geringfügige laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung einem dieser Pflichtbeiträge entsprechen,

   oder

   2. Steuern vom Einkommen

   entrichtet.

   (3) Der Abzug erhöht sich auf 20 vom Hundert, wenn das Familienmitglied

   1. a) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung

      oder

      b) diesen beiden Pflichtbeiträgen entsprechende laufende Beiträge zu Einrichtungen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b

   oder

   2. Steuern vom Einkommen und

      a) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder zur gesetzlichen Rentenversicherung

      oder

      b) einem dieser Pflichtbeiträge entsprechende laufende Beiträge zu den Einrichtungen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b

   entrichtet.

   (4) Der Abzug erhöht sich auf 30 vom Hundert, wenn für das Familienmitglied die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 vorliegen und es Steuern vom Einkommen entrichtet."

7. In § 18 Abs. 3 wird das Wort „wenn" durch das Wort „soweit" ersetzt.

8. Dem § 23 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Wird der Wiederholungsantrag früher als zwei Monate vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums gestellt, so gilt der Erste des zweiten Monats vor Ablauf des Bewilligungszeitraums als Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1."

9. In § 25 Abs. 1a Nr. 3 werden nach den Worten „der frühere Ehegatte" ein Komma und die Worte „die Kinder" eingefügt.

10. In § 28 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „soll" die Worte „monatlich oder" eingefügt.

11. In § 29 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „, namentlich in den Fällen des § 8 Abs. 2," gestrichen.

12. In § 34 wird das Wort „jährlich" gestrichen.

13. § 40 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

    „(2) Ist vor Inkrafttreten von Vorschriften, die dieses Gesetz ändern, über einen Antrag auf Wohngeld entschieden, so verbleibt es für die Gewährung des Wohngeldes auf Grund dieses Antrages bei der Anwendung des jeweils bis zu der Entscheidung geltenden Rechts."

14. § 41 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 wird die Textstelle „§§ 2 und 3" ersetzt durch die Textstelle „§§ 2 oder 3".

    b) In Satz 2 wird die Textstelle „oder ausschließlich als Darlehen gewährt werden" gestrichen.

15. Die Anlagen zum Wohngeldgesetz werden wie folgt geändert:

a) In den Anlagen 1 bis 7 werden Wohngeldbeträge unter 20 Deutsche Mark gestrichen.

b) In den Anlagen 1 bis 9 werden der Absatz 2 und die Spalte Steigerungsbetrag gestrichen.

c) Anlage 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird die Nummer 2 gestrichen.

bb) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „oder 2" gestrichen.

Artikel 14

Neufassung des Wohngeldgesetzes

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann den Wortlaut des Wohngeldgesetzes in der ab 1. Juli 1983 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 15

Bundesausbildungsförderungsrecht

(1) Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch Artikel II § 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler an Abendhauptschulen und Abendrealschulen 490 DM".

b) In Absatz 2 wird Nummer 1 wie folgt neu gefaßt:

„1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 490 DM,"

2. Nach § 12 wird folgender neuer § 12a eingefügt:

„§ 12a Bedarf in Härtefällen

Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler von Gymnasien ab Klasse 12, Berufsfachschulen ab Klasse 11 sowie von Fachoberschulklassen 12 und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 200 DM.

Satz 1 gilt nur, wenn von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte erreichbar ist."

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 wird die Textstelle „an 1. Fachschulen" ersetzt durch „in 1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt".

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. Im § 15 wird an Absatz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Auszubildenden an den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Ausbildungsstätten wird Ausbildungsförderung für den Monat August nicht geleistet."

5. § 17 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 17

Förderungsarten

„(1) Ausbildungsförderung wird vorbehaltlich des Absatzes 2 als Zuschuß geleistet.

(2) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, wird Ausbildungsförderung als Darlehen geleistet.

(3) Bei dem Besuch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegener Höherer Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum außerhalb dieses Geltungsbereichs wird Ausbildungsförderung nach § 5 Abs. 2, 3 und 5 bis zur Höhe von 695 DM monatlich als Darlehen, darüber hinaus — abweichend von Absatz 2 — als Zuschuß geleistet."

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Darlehen und die Zinsen nach der bis zum 31. März 1976 geltenden Fassung des Absatzes 2 Nr. 1 sind — vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage — in gleichbleibenden monatlichen Raten, mindestens solchen von 120 DM innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen.".

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die erste Rate ist fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer des zuerst mit Darlehen geförderten Ausbildungsabschnitts zu leisten."

c) Im Absatz 5a wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Nach dem Ende der Förderungshöchstdauer erteilt das Bundesverwaltungsamt dem Darlehensnehmer — unbeschadet der Fälligkeit nach Absatz 3 Satz 2 — einen Bescheid, in dem die Höhe der Darlehensschuld und die Förderungshöchstdauer festgestellt werden".

d) Im Absatz 5a Satz 2 wird die Textstelle „dieser Feststellung" ersetzt durch „dieser Feststellungen".

7. § 18b wird wie folgt geändert:

   a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

      „(1) Dem Auszubildenden, der nach dem Ergebnis der Abschlußprüfung zu den ersten 30 vom Hundert der Geförderten gehört, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, werden auf Antrag 25 vom Hundert des nach dem 31. Dezember 1983 für diesen Ausbildungsabschnitt geleisteten Darlehensbetrages erlassen. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über das Verfahren, insbesondere über die Ermittlung der ersten 30 vom Hundert der Geförderten durch die Prüfungsstellen. Sie kann die Prüfungsstellen zu Auskunft und Mitwirkung verpflichten, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert."

   b) Absatz 1 wird Absatz 1a und wie folgt geändert:

      Die Textstelle „so gilt das Darlehen um den Betrag von 2 000 DM als erlassen" wird ersetzt durch „so werden auf seinen Antrag 2 000 DM des Darlehens erlassen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Abs. 5a zu stellen".

   c) Im Absatz 1a, zuletzt geändert durch den Buchstaben b, wird die Zahl „2 000" ersetzt durch die Zahl „5 000".

8. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) Im Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird nach dem Wort „sowie" die Textstelle „Fach- und" eingefügt.

   b) Im Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c wird das Wort „Fachschulen" ersetzt durch die Textstelle „Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsaufbildung voraussetzt".

   c) Im Absatz 3 wird die Textstelle „; bemißt sich der Bedarf des Auszubildenden nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, so bleibt der Betrag nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a anrechnungsfrei" gestrichen.

   d) Im Absatz 4 Nr. 1 wird die Textstelle „§ 12 Abs. 1" ersetzt durch „§ 12a".

9. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird aufgehoben.

   b) Im Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

10. Nach § 25a wird folgender neuer § 25b eingefügt:

    „§ 25b Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten für Schüler in Härtefällen

    (1) Für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 12a bemißt, bleiben abweichend von § 25 monatlich anrechnungsfrei

    1. vom Einkommen der Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben, 1 100 DM,

    2. vom Einkommen eines alleinstehenden oder dauernd getrennt lebenden Elternteils oder des Ehegatten 750 DM.

    Der Freibetrag von 750 Deutsche Mark gilt auch für den Elternteil, dessen Ehegatte nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht.

    (2) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich

    1. für jedes Kind und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes gefördert werden kann, um 60 DM,

    2. für andere Kinder des Einkommensbeziehers und für weitere diesem gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte, die bei Beginn des Bewilligungszeitraums

       a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 260 DM,

       b) das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je 350 DM.

       Die Beträge nach Satz 1 Nr. 2 mindern sich um das Einkommen des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten.

    (3) § 25 Abs. 5 und 6 ist anzuwenden.".

11. § 36 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 1 wird das letzte Komma durch „oder" ersetzt.

    b) In Nummer 2 wird die Textstelle „zurückbleibt oder" ersetzt durch „zurückbleibt.".

    c) Nummer 3 wird gestrichen.

12. § 66a wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 3 wird aufgehoben.

    b) An Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:

       „(4) Auf Auszubildende, die die in Absatz 2 bezeichneten Dienste geleistet, in unmittelbarem Anschluß hieran eine Ausbildung durchgeführt und vor dem 1. August 1983 die festgesetzte Förderungshöchstdauer nicht erreicht haben, finden auf besonderen Antrag die §§ 17 und 66a Abs. 3 in der am 31. Juli 1983 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt nur für die Zeit bis zum Ende der Förderungshöchstdauer, längstens jedoch für ei-

nen Zeitraum, der der Verzögerung der Ausbildung, bedingt durch die Dienstleistung, entspricht.

(5) Auf Auszubildende, die vor dem 1. August 1983 Darlehen erhalten haben, ist auf besonderen Antrag § 18 Abs. 3 Satz 2 in der am 31. Juli 1983 geltenden Fassung anzuwenden. Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Abs. 5 a gestellt werden."

13. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Ausbildungsförderung auf Grund dieses Gesetzes wird geleistet für

1. Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10, von Berufsaufbauschulen, Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt sowie Fachoberschulen, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,

2. Schüler von Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,

3. Schüler von Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,

4. Studierende an Höheren Fachschulen und Akademien,

5. Studenten an Hochschulen,

6. Teilnehmer an Fernunterrichtslehrgängen, die unter denselben Zugangsvoraussetzungen auf denselben Abschluß vorbereiten wie die in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Ausbildungsstätten,

7. Praktikanten, die ein Praktikum in Zusammenhang mit dem Besuch der vorstehend genannten Ausbildungsstätten und Fernunterrichtslehrgänge leisten müssen."

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Im übrigen wird Ausbildungsförderung auf Grund dieses Gesetzes geleistet für Schüler von Gymnasien ab Klasse 12, Berufsfachschulen ab Klasse 11 sowie von Fachoberschulklassen 12 und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt. Satz 1 gilt nur, wenn der Auszubildende sich bereits vor dem 1. August 1983 in einem förderungsfähigen Teil des Ausbildungsabschnittes befunden hat."

(2) Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) und Artikel 2 und Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. November 1978 (BGBl. I S. 1794) werden aufgehoben.

(3) Das Zweite Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 8 Abs. 1 wird die Nummer 4 aufgehoben.

2. Im Artikel 41 Abs. 3 wird die Textstelle „Artikel 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4" ersetzt durch „Artikel 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3".

(4) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung auch der erst später in Kraft tretenden Teile dieses Artikels im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei Paragraphen und Absätze neu durchnumerieren sowie in § 21 Abs. 3 Nr. 4, § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 4 die Textstelle „zuständige Bundesminister" jeweils durch „Bundesminister für Bildung und Wissenschaft" ersetzen.

Artikel 16

Lastenausgleichsgesetz

§ 277a Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch Artikel II § 20 des Gesetzes vom ..... 1982 (BGBl. I S. ....) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Unterhaltshilfe wird jährlich zum 1. Juli durch Rechtsverordnung entsprechend dem Hundertsatz angepaßt, um den die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner jeweils verändert werden."

Artikel 17

Rentenanpassungsgesetz 1983

§ 1

Grundsatz

Aus Anlaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahr 1982 auf das Jahr 1983 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Knappschaftsausgleichsleistungen sowie die Altersgelder der Altershilfe für Landwirte zum 1. Juli 1983 nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes angepaßt.

§ 2

Formelrenten

(1) Renten, die

1. nach §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung,

2. nach §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder
3. nach §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes

berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Anpassungsjahrs ermittelt wird.

(2) Eine Rente, deren Höhe sich nicht nur nach den allgemeinen in Absatz 1 genannten Vorschriften ergibt, sondern auf einer voraufgegangenen Rente beruht oder infolge eines Versorgungsausgleichs oder aufgrund über- und zwischenstaatlichen Rechts geändert ist, wird nach § 3 angepaßt. Eine Rente, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt wird, wird nach Absatz 1 angepaßt.

§ 3

Sonstige Renten und Altersgelder

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, und die Altersgelder werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1983 ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um 5,59 vom Hundert erhöht wird.

§ 4

Allgemeines

(1) Auf die angepaßten Renten sind die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden. Dabei sind für die in § 2 Abs. 2 genannten Renten die Grenzbeträge zugrunde zu legen, die auch für die nach § 2 Abs. 1 anzupassenden Renten maßgebend sind.

(2) Ergibt allein die Anpassung der Rente nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Abrundungen zulässig.

§ 5

Berichtigung fehlerhafter Anpassungen

Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Berichtigung ist nur bis zur nächsten Anpassung zulässig. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu erbringen, in dem die Berichtigung erfolgt. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt.

§ 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 18

Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 180 Abs. 8 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „wenn sie neben Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder neben Versorgungsbezügen gewährt werden," gestrichen.
2. In § 182 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Worte „durch Rechtsverordnung" gestrichen.
3. § 182 a wird Satz 1 Buchstabe a folgende Fassung:

   „a) von Arznei- und Verbandmitteln für jedes verordnete Mittel zwei Deutsche Mark,"
4. § 182 f erhält folgende Fassung:

„§ 182 f

(1) Die Versorgung mit Arzneimitteln nach § 182 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b umfaßt die in Absatz 2 und auf Grund der Rechtsverordnung nach Absatz 5 bestimmten Arzneimittel nur, wenn dies nach den Absätzen 3 oder 4 oder auf Grund von § 368 g Abs. 5 und § 525 c Abs. 2 a zugelassen ist. Die ärztliche Verordnung der von der Versorgung ausgeschlossenen Arzneimittel gehört zur ärztlichen Behandlung.

(2) Absatz 1 gilt bei folgenden Arzneimitteln:

1. Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich bei diesen Krankheiten anzuwendender Schnupfenmittel, hustendämpfender und hustenlösender Mittel, Schmerzmittel,
2. Mund- und Rachentherapeutika, ausgenommen bei Pilzinfektionen,
3. Abführmittel,
4. Arzneimittel gegen Reisekrankheit.

Für die Zuordnung eines Arzneimittels zu einer der genannten Arzneimittelgruppen ist maßgeblich, daß das Arzneimittel für eines der vorgenannten Anwendungsgebiete zugelassen ist oder als zugelassen gilt.

(3) Ein ausgeschlossenes Arzneimittel darf zu Lasten der Krankenkasse verordnet werden, wenn das Arzneimittel notwendig ist, um Beschwerden zu behandeln, die im Zusammenhang mit schwerwiegenden Erkrankungen auftreten, und damit die Behandlung der schwerwiegenden Erkrankung zu unterstützen.

(4) Die Krankenkasse kann in Fällen, in denen über einen längeren Zeitraum von der Versorgung ausgeschlossene Arzneimittel benötigt werden, die Verordnung des Arzneimittels zu ih-

ren Lasten zulassen, wenn der Versicherte unzumutbar belastet würde.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates von der Versorgung nach § 182 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b weitere Arzneimittel auszunehmen, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden. Hierbei ist zu bestimmen, bei welchen besonderen medizinischen Voraussetzungen die Kosten für diese Mittel von der Krankenkasse übernommen werden. Die Absätze 3 und 4 sind anzuwenden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Heilmittel nach § 182 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, wenn sie im Anwendungsgebiet der ausgeschlossenen Arzneimittel verwendet werden."

5. Dem § 184 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Der Versicherte zahlt vom Beginn der Krankenhauspflege an innerhalb eines Kalenderjahres für längstens vierzehn Tage fünf Deutsche Mark je Kalendertag an die leistungspflichtige Krankenkasse. Dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie für die Zeit der teilstationären Krankenhauspflege. Die an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu leistenden Zuzahlungen von fünf Deutsche Mark täglich sind anzurechnen."

6. In § 184 a wird der bisherige Text Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Versicherte, die eine Leistung nach Absatz 1 erhalten, zahlen zehn Deutsche Mark je Kalendertag an die leistungspflichtige Krankenkasse. Die Leistung der Krankenkasse gilt auch bei einer Zuzahlung des Versicherten als volle Kostenübernahme im Sinne arbeitsrechtlicher Vorschriften. Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Krankenkasse kann von der Zuzahlung nach Satz 1 befreien, wenn sie den Versicherten unzumutbar belasten würde. Satz 1 gilt auch nicht, wenn die Leistung nach Absatz 1 der Krankenhauspflege (§ 184) vergleichbar ist oder sich an diese ergänzend anschließt; in diesen Fällen gilt § 184 Abs. 3 entsprechend."

7. In § 185 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Satzung kann bestimmen, daß neben der häuslichen Krankenpflege auch Grundpflege und hauswirtschaftliche Betreuung erbracht werden, wenn Krankenhauspflege dadurch nicht erforderlich wird."

8. Dem § 187 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Die Satzung bestimmt, daß bei Kuren, zu deren Kosten die Krankenkasse Zuschüsse zahlt, der Versicherte mindestens zehn Deutsche Mark je Kalendertag zuzuzahlen hat.

(4) Übernimmt die Krankenkasse die gesamten Kosten der Kur, hat der Versicherte zehn Deutsche Mark je Kalendertag zuzuzahlen. Die Leistung der Krankenkasse gilt in diesen Fällen als volle Kostenübernahme im Sinne arbeitsrechtlicher Vorschriften.

(5) Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 gelten nicht für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Krankenkasse kann von der Zuzahlung nach Absatz 4 befreien, wenn sie den Versicherten unzumutbar belasten würde."

9. In § 368 g wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) In den Bundesmantelverträgen sind Regelungen über die zu Lasten der Krankenkassen zulässige Anwendung von nach § 182 f allgemein ausgeschlossenen Arzneimitteln in der Sprechstunde in Fällen zu treffen, in denen solche Arzneimittel zur Vorbereitung auf oder im zeitlich begrenzten Anschluß an diagnostische oder therapeutische Eingriffe notwendig sind. Als Bestandteil der Bundesmantelverträge können die Vertragsparteien ein Verzeichnis der einzelnen Arzneimittel und Heilmittel erstellen, die nach § 182 f von der Verordnung zu Lasten der Krankenkassen ausgeschlossen sind."

10. § 368 m Abs. 4 wird wir folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „dabei kann Verwarnung, Verweis und Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark vorgesehen werden" durch die Worte „insbesondere gegen die für sie verbindlichen vertraglichen Bestimmungen und Richtlinien verstoßen oder unrichtige Bescheinigungen oder Berichte über das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit erteilen" ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Befugnisse nach Satz 1 umfassen Verwarnung, Verweis, Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark oder die Anordnung des Ruhens der Zulassung bis zu sechs Monaten."

11. In § 368 n Abs. 5 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Ferner sind auch Regelungen zur Überwachung der Ausstellung von Bescheinigungen über das Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit sowie zur Überwachung der Preiswürdigkeit und des therapeutischen Nutzens verordneter Leistungen zu vereinbaren."

12. § 369 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „erscheint" das Komma gestrichen und folgende Worte angefügt: „oder der Arbeitgeber dies unter Darlegung begründeter Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit verlangt,".

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Bundesverbände der Krankenkassen, die nach § 525 a gebildeten Verbände der Ersatzkassen und die Bundesknappschaft haben gemeinsame Richtlinien über die Zusammenarbeit der Krankenkassen mit den Vertrauensärzten bei Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 zu beschließen. § 414 b Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend."

13. § 385 Abs. 2 a Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der jeweils zum 1. Juli festgestellte Beitragssatz gilt für das folgende Kalenderjahr."

14. In § 393 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beiträge sind von den Zuschüssen des Trägers der Rentenversicherung und, soweit sie die Zuschüsse übersteigen, von den Renten einzubehalten."

15. In § 525 c wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) In den Verträgen der Ersatzkassen über die vertragsärztliche Versorgung sind Regelungen über die zu Lasten der Krankenkassen zulässige Anwendung von nach § 182 f allgemein ausgeschlossenen Arzneimitteln in der Sprechstunde in Fällen zu treffen, in denen solche Arzneimittel zur Vorbereitung auf oder im zeitlich begrenzten Anschluß an diagnostische oder therapeutische Eingriffe notwendig sind. Das Verzeichnis nach § 368 g Abs. 5 Satz 2 kann in die Verträge über die vertragsärztliche Versorgung übernommen werden."

16. In § 534 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1983 gilt § 393 a Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Krankenkassen und Ersatzkassen zu zahlenden Beträge monatlich insgesamt um einen Betrag in Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark gekürzt werden, der unter den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten nach dem Verhältnis der nach § 393 a Abs. 1 einbehaltenen Beiträge aufzuteilen ist. Der im § 393 b Abs. 1 Satz 1 genannte Finanzierungsanteil der Krankenkassen und Ersatzkassen erhöht sich entsprechend."

17. Nach § 535 wird folgender § 536 eingefügt:

„§ 536

§ 184 Abs. 3, § 184 a Abs. 2 und § 187 Abs. 3 bis 5 gelten nur, wenn die Leistung nach dem 31. Dezember 1982 beginnt."

18. § 558 Abs. 3 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Es beträgt vom 1. Januar 1983 an zwischen 366 Deutsche Mark und 1 461 Deutsche Mark monatlich. Diese Beträge werden zum 1. Juli jeden Jahres entsprechend der Anpassung des laufenden Pflegegeldes nach § 579 erhöht."

19. § 568 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Zahl „90" durch die Zahl „80" und die Zahl „75" durch die Zahl „70" ersetzt.

b) Nach Absatz 6 wird angefügt:

„(7) Absatz 2 ist in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Verletzte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen des Absatzes 2 bewilligt wurden oder der Verletzte vor dem 27. Oktober 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Die Vorschrift ist mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1982 nach der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn

a) der Verletzte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen des Absatzes 2 bewilligt wurden,

b) dem Verletzten vor dem 1. Januar 1983 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1982 in eine Maßnahme eintritt.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 568 a Abs. 2."

20. In § 579 Abs. 1 wird das Wort „Januar" durch das Wort „Juli" ersetzt.

21. § 583 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Satz 1 gestrichen.

b) In Absatz 9 Satz 1 werden die Worte „Satz 2" gestrichen.

22. Dem § 789 wird angefügt:

„Soweit für die im Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst die in § 575 Abs. 1 genannten Beträge gelten, sind die Geldleistungen zum 1. Juli eines jeden Jahres der Änderung der in § 575 Abs. 1 genannten Beträge anzupassen."

23. § 1227 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 a Buchstabe c werden nach den Worten „Träger der Rehabilitation" die Worte „mit Ausnahme der Bundesanstalt für Arbeit" eingefügt.

b) Nummer 10 wird gestrichen.

24. § 1241 b erhält folgende Fassung:

„§ 1241 b

Das Übergangsgeld beträgt

1. bei einem Betreuten, der mindestens ein Kind (§ 1262 Abs. 2 und 3) hat oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Betreuten pflegt oder selbst der Pflege bedarf,
   a) bei einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation 90 vom Hundert,
   b) bei einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation 80 vom Hundert,
2. bei den übrigen Betreuten
   a) bei einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation 75 vom Hundert,
   b) bei einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation 70 vom Hundert

des nach § 1241 Abs. 1, 2 und 4, § 1241 a maßgebenden Betrages."

25. Nach § 1242 wird folgender § 1243 eingefügt:

„§ 1243

(1) Zu den Aufwendungen einer stationären Heilbehandlung zahlt der Versicherte oder der Rentner für jeden Kalendertag der stationären Heilbehandlung 10 Deutsche Mark zu, wenn der Träger der Rentenversicherung die Heilbehandlung für ihn oder für einen seiner Angehörigen durchführt. Satz 1 gilt nicht bei einer Heilbehandlung von Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Befindet sich der Betreute in einer stationären Heilbehandlung, die der Krankenhauspflege vergleichbar ist oder sich an diese ergänzend anschließt, gilt § 184 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die stationäre Heilbehandlung des Trägers der Rentenversicherung gilt auch bei einer Zuzahlung als Übernahme der vollen Kosten im Sinne arbeitsrechtlicher Vorschriften.

(4) Bezieht ein Betreuter Übergangsgeld, das nach § 1241 b begrenzt ist, hat er für die Zeit des Bezuges von Übergangsgeld eine Zuzahlung nicht zu leisten.

(5) Der Träger der Rentenversicherung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen von der Zahlung nach Absatz 1 und 2 abgesehen werden kann, wenn sie den Versicherten oder den Rentner unzumutbar belasten würde."

26. § 1255 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
   „Bei einem Versicherungsfall in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni eines Jahres ist die allgemeine Bemessungsgrundlage des voraufgegangenen Kalenderjahres maßgebend."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
   aa) In Buchstabe a Satz 3 werden die Worte „der Leistungsgruppe 3 der Anlage 1 zu § 1255 a" durch die Zahl „7,50" ersetzt.
   bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
   „b) Wenn die Kalenderjahre nach dem 31. Dezember 1963 enden, ist mindestens von einem Bruttoarbeitsentgelt auszugehen, das für einen Kalendermonat dem Wert 7,50 entspricht."

c) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:
   „An Stelle des nach Satz 2 maßgebenden Bruttoarbeitsentgelts sind für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes im Jahre 1982 75 vom Hundert und für danach liegende Zeiten 70 vom Hundert dieses Betrages zugrunde zu legen."

27. § 1255 a erhält folgende Fassung:

„§ 1255 a

(1) Bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage nach § 1255 sind für jeden Kalendermonat

1. an Ersatz- und Ausfallzeiten, Zeiten nach § 1255 Abs. 7 Satz 1 sowie anrechenbaren Zeiten der Ausbildung als Auszubildender, denen Beitragsklassen oder Bruttoarbeitsentgelte nicht zugrunde zu legen sind, die Werte der Absätze 2 und 3
   und
2. an einer Zurechnungszeit der Wert des Absatzes 4

zugrunde zu legen. Für die Rundung der Werte ist § 1255 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Für die vor dem 1. Januar 1965 liegenden Zeiten wird der Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Beitragszeiten ergibt. Dabei wird jedoch für Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Nr. 4 höchstens der Wert 8,33 und für die übrigen Zeiten höchstens der Wert 16,66 berücksichtigt. Sind nicht mehr als 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt, wird mindestens der nach der Anlage 1 maßgebende Wert zugrunde gelegt, für Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Nr. 4 dann jedoch höchstens der Wert 7,50.

(3) Für die nach dem 31. Dezember 1964 liegenden Zeiten wird der Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der Versicherungs- und Ausfallzeiten ergibt, die bis zum Ende des Kalenderjahres vor der zu bewertenden Zeit zurückgelegt sind. Dabei wird jedoch höchstens der Wert 16,66 berücksichtigt. Für Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Nr. 4 wird immer der Wert 7,50 zugrunde gelegt. Läßt sich ein Monatsdurchschnitt nicht bilden, wird der Wert 7,50 zugrunde gelegt.

(4) Für eine Zurechnungszeit wird der Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der Beitragszeiten ergibt, die für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit vor der zu bewertenden Zeit zurückgelegt sind. Absatz 3 Satz 2 und 4 ist anzuwenden."

28. In der Anlage 1 zu § 1255 a wird der Textteil:

„Werte für

männliche Arbeiter der Leistungsgruppe			weibliche Arbeiter der Leistungsgruppe		
1	2	3	1	2	3
12,86	12,12	8,67	12,27	8,88	6,38"

durch folgenden Textteil ersetzt:

„Werte für

Versicherte der Leistungsgruppe		
1	2	3
12,50	10,50	7,50"

29. § 1259 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Worte „und wenn er nicht nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 versicherungspflichtig war" durch die Worte „und wenn er nicht in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1982 wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld versicherungspflichtig war" ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 wird eingefügt:

„3 a. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld der Bundesanstalt für Arbeit nach dem 31. Dezember 1982,"

b) In Satz 2 werden die Worte „und 3" durch die Worte „bis 3 a" ersetzt.

30. § 1260 c wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit werden nicht berücksichtigt, soweit für dieselbe Zeit eine Nachversicherung möglich ist."

31. In § 1272 Abs. 1 wird das Wort „Januar" durch das Wort „Juli" ersetzt.

32. In § 1273 wird das Wort „März" durch das Wort „Oktober" ersetzt.

33. § 1276 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden der Strichpunkt durch einen Punkt und die nachfolgenden Worte durch folgenden Satz ersetzt:

„Beruht die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten, ist die Rente auf Zeit zu leisten, es sei denn, der Berechtigte vollendet innerhalb von zwei Jahren nach Rentenbeginn das 60. Lebensjahr."

b) In Absatz 3 werden die Worte „zweiter Halbsatz" durch die Worte „Satz 2" ersetzt.

34. Nach § 1279 wird eingefügt:

„§ 1279 a

(1) Die Vorschriften über das Zusammentreffen einer Rente mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind auch anzuwenden, wenn eine Rente bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit von einem Träger geleistet wird, der seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat.

(2) Für die von einem Träger außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geleistete Rente ist ein Jahresarbeitsverdienst nicht festzustellen. Bei einer an eine Witwe oder einen Witwer geleisteten Rente gilt ihr um zwei Drittel erhöhter Betrag als Vollrente."

35. In § 1304 e Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „11,8" durch die Worte „vom 1. Januar 1983 an 11,8 vom Hundert, vom 1. Juli 1983 an 10,8 vom Hundert, vom 1. Juli 1984 an 8,8 vom Hundert und vom 1. Juli 1985 an 6,8" ersetzt.

36. In § 1305 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 1243 gilt entsprechend für Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen."

37. § 1314 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erstatten der Bundesknappschaft 22 vom Hundert der Aufwendungen, die die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner trägt."

38. § 1385 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d wird die Zahl „75" durch die Zahl „70" ersetzt.

bb) Buchstabe h wird gestrichen.

b) In Absatz 4 werden das Komma am Ende des Buchstaben g durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe h gestrichen.

39. Nach § 1385 wird eingefügt:

„§ 1385 a

Die Bundesanstalt für Arbeit zahlt für Ausfallzeiten von Personen, die von ihr Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder

Übergangsgeld beziehen, für die Zeit des Bezuges dieser Leistung Beiträge, wenn sie vor Beginn dieser Leistung zuletzt nach diesem Gesetz oder dem Handwerkerversicherungsgesetz versichert waren. Für die Berechnung der Beiträge sind die Höhe der Leistung und der jeweils geltende Beitragssatz maßgebend. Das Nähere über Zahlung und Abrechnung können die Bundesanstalt für Arbeit und die Träger der Rentenversicherung durch Vereinbarung regeln."

40. In § 1395 a Satz 1 werden die Worte „nach dem Bundeskindergeldgesetz" durch die Worte „nach § 10 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes" ersetzt.

Artikel 19

Angestelltenversicherungsgesetz

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch .., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 10 a Buchstabe c werden nach den Worten „Träger der Rehabilitation" die Worte „mit Ausnahme der Bundesanstalt für Arbeit" eingefügt.

   b) Nummer 12 wird gestrichen.

2. In § 7 wird Absatz 7 gestrichen.

3. § 18b erhält folgende Fassung:

   „§ 18 b

   Das Übergangsgeld beträgt

   1. bei einem Betreuten, der mindestens ein Kind (§ 39 Abs. 2 und 3) hat oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Betreuten pflegt oder selbst der Pflege bedarf,

      a) bei einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation 90 vom Hundert,

      b) bei einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation 80 vom Hundert,

   2. bei den übrigen Betreuten

      a) bei einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation 75 vom Hundert,

      b) bei einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation 70 vom Hundert

   des nach § 18 Abs. 1, 2 und 4, § 18 a maßgebenden Betrages."

4. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

   „§ 20

   (1) Zu den Aufwendungen einer stationären Heilbehandlung zahlt der Versicherte oder der Rentner für jeden Kalendertag der stationären Heilbehandlung 10 Deutsche Mark zu, wenn die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Heilbehandlung für ihn oder für einen seiner Angehörigen durchführt. Satz 1 gilt nicht bei einer Heilbehandlung von Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

   (2) Befindet sich der Betreute in einer stationären Heilbehandlung, die der Krankenhauspflege vergleichbar ist oder sich an diese ergänzend anschließt, gilt § 184 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

   (3) Die stationäre Heilbehandlung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gilt auch bei einer Zuzahlung als Übernahme der vollen Kosten im Sinne arbeitsrechtlicher Vorschriften.

   (4) Bezieht ein Betreuter Übergangsgeld, das nach § 18b begrenzt ist, hat er für die Zeit des Bezuges von Übergangsgeld eine Zuzahlung nicht zu leisten.

   (5) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bestimmt, unter welchen Voraussetzungen von der Zahlung nach Absatz 1 und 2 abgesehen werden kann, wenn sie den Versicherten oder den Rentner unzumutbar belasten würde."

5. § 32 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Bei einem Versicherungsfall in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni eines Jahres ist die allgemeine Bemessungsgrundlage des voraufgegangenen Kalenderjahres maßgebend."

   b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe a Satz 3 werden die Worte „der Leistungsgruppe 3 der Anlage 1 zu § 32 a" durch die Zahl „7,50" ersetzt.

      bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

      „b) Wenn die Kalenderjahre nach dem 31. Dezember 1963 enden, ist mindestens von einem Bruttoarbeitsentgelt auszugehen, das für einen Kalendermonat dem Wert 7,50 entspricht."

   c) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

      „An Stelle des nach Satz 2 maßgebenden Bruttoarbeitsentgelts sind für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes im Jahre 1982 75 vom Hundert und für danach liegende Zeiten 70 vom Hundert dieses Betrages zugrunde zu legen."

6. § 32a enthält folgende Fassung:

„§ 32 a

(1) Bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage nach § 32 sind für jeden Kalendermonat

1. an Ersatz- und Ausfallzeiten, Zeiten nach § 32 Abs. 7 Satz 1 sowie anrechenbaren Zeiten der Ausbildung als Auszubildender, denen Beitragsklassen oder Bruttoarbeitsentgelte nicht zugrunde zu legen sind, die Werte der Absätze 2 und 3 und
2. an einer Zurechnungszeit der Wert des Absatzes 4

zugrunde zu legen. Für die Rundung der Werte ist § 32 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Für die vor dem 1. Januar 1965 liegenden Zeiten wird der Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Beitragszeiten ergibt. Dabei wird jedoch für Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 höchstens der Wert 8,33 und für die übrigen Zeiten höchstens der Wert 16,66 berücksichtigt. Sind nicht mehr als 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt, wird mindestens der nach der Anlage 1 maßgebende Wert zugrunde gelegt, für Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 dann jedoch höchstens der Wert 7,50.

(3) Für die nach dem 31. Dezember 1964 liegenden Zeiten wird der Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der Versicherungs- und Ausfallzeiten ergibt, die bis zum Ende des Kalenderjahres vor der zu bewertenden Zeit zurückgelegt sind. Dabei wird jedoch höchstens der Wert 16,66 berücksichtigt. Für Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 wird immer der Wert 7,50 zugrunde gelegt. Läßt sich ein Monatsdurchschnitt nicht bilden, wird der Wert 7,50 zugrunde gelegt.

(4) Für eine Zurechnungszeit wird der Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der Beitragszeiten ergibt, die für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit vor der zu bewertenden Zeit zurückgelegt sind. Absatz 3 Satz 2 und 4 ist anzuwenden."

7. In der Anlage 1 zu § 32a wird der Textteil:

„Werte für

männliche Angestellte der Leistungsgruppe			weibliche Angestellte der Leistungsgruppe		
1	2	3	1	2	3
12,86	12,12	8,67	12,27	8,88	6,38"

durch folgenden Textteil ersetzt:

„Werte für

Versicherte der Leistungsgruppe		
1	2	3
12,50	10,50	7,50"

8. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 3 werden die Worte „und wenn er nicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 versicherungspflichtig war" durch die Worte „und wenn er nicht in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1982 wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld versicherungspflichtig war" ersetzt.
      bb) Nach Nummer 3 wird eingefügt:
      „3 a. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld der Bundesanstalt für Arbeit nach dem 31. Dezember 1982,"
   b) In Satz 2 werden die Worte „und 3" durch die Worte „bis 3 a" ersetzt.

9. § 37c wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
   „(2) Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit werden nicht berücksichtigt, soweit für dieselbe Zeit eine Nachversicherung möglich ist."

10. In § 49 Abs. 1 wird das Wort „Januar" durch das Wort „Juli" ersetzt.

11. In § 50 wird das Wort „März" durch das Wort „Oktober" ersetzt.

12. § 53 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 werden der Strichpunkt durch einen Punkt und die nachfolgenden Worte durch folgenden Satz ersetzt:
    „Beruht die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten, ist die Rente auf Zeit zu leisten, es sei denn, der Berechtigte vollendet innerhalb von zwei Jahren nach Rentenbeginn das 60. Lebensjahr."
    b) In Absatz 3 werden die Worte „zweiter Halbsatz" durch die Worte „Satz 2" ersetzt.

13. Nach § 56 wird eingefügt:

„§ 56 a

(1) Die Vorschriften über das Zusammentreffen einer Rente mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind auch anzuwenden, wenn eine Rente bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit von einem Träger

geleistet wird, der seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat.

(2) Für die von einem Träger außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geleistete Rente ist ein Jahresarbeitsverdienst nicht festzustellen. Bei einer an eine Witwe oder einen Witwer geleisteten Rente gilt ihr um zwei Drittel erhöhter Betrag als Vollrente."

14. In § 83e Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „11,8" durch die Worte „vom 1. Januar 1983 an 11,8 vom Hundert, vom 1. Juli 1983 an 10,8 vom Hundert, vom 1. Juli 1984 an 8,8 vom Hundert und vom 1. Juli 1985 an 6,8" ersetzt.

15. In § 84 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

    „§ 20 gilt entsprechend für Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen."

16. § 93 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

    „Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter erstatten der Bundesknappschaft 22 vom Hundert der Aufwendungen, die die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner trägt."

17. § 112 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

       aa) In Buchstabe d wird die Zahl „75" durch die Zahl „70" ersetzt.

       bb) Buchstabe i wird gestrichen.

    b) In Absatz 4 werden das Komma am Ende des Buchstaben h durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe i gestrichen.

18. Nach § 112 wird eingefügt:

    „§ 112a

    Die Bundesanstalt für Arbeit zahlt für Ausfallzeiten von Personen, die von ihr Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld beziehen, für die Zeit des Bezuges dieser Leistung Beiträge, wenn sie vor Beginn dieser Leistung zuletzt nach diesem Gesetz oder in keinem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren. Für die Berechnung der Beiträge sind die Höhe der Leistung und der jeweils geltende Beitragssatz maßgebend. Die Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit sind um die Summe der nach § 166b des Arbeitsförderungsgesetzes zu zahlenden Beiträge zu vermindern. Das Nähere über Zahlung und Abrechnung können die Bundesanstalt für Arbeit und die Träger der Rentenversicherung durch Vereinbarung regeln."

19. In § 117a Satz 1 werden die Worte „nach dem Bundeskindergeldgesetz" durch die Worte „nach § 10 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes" ersetzt.

Artikel 20

Reichsknappschaftsgesetz

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 4 Buchstabe c werden nach den Worten „Träger der Rehabilitation" die Worte „mit Ausnahme der Bundesanstalt für Arbeit" eingefügt.

   b) Nummer 5 wird gestrichen.

2. § 40b erhält folgende Fassung:

   „§ 40b

   Das Übergangsgeld beträgt

   1. bei einem Betreuten, der mindestens ein Kind (§ 60 Abs. 2 und 3) hat oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Betreuten pflegt oder selbst der Pflege bedarf,

      a) bei einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation 90 vom Hundert,

      b) bei einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation 80 vom Hundert,

   2. bei den übrigen Betreuten

      a) bei einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation 75 vom Hundert,

      b) bei einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation 70 vom Hundert

   des nach § 40 Abs. 1, 2 und 4, § 40a maßgebenden Betrages."

3. Nach § 41 wird folgender § 42 eingefügt:

   „§ 42

   (1) Zu den Aufwendungen einer stationären Heilbehandlung zahlt der Versicherte oder der Rentner für jeden Kalendertag der stationären Heilbehandlung 10 Deutsche Mark zu, wenn die Bundesknappschaft die Heilbehandlung für ihn oder für einen seiner Angehörigen durchführt. Satz 1 gilt nicht bei einer Heilbehandlung von Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Befindet sich der Betreute in einer stationären Heilbehandlung, die der Krankenhauspflege vergleichbar ist oder sich an diese ergänzend anschließt, gilt § 184 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(3) Die stationäre Heilbehandlung der Bundesknappschaft gilt auch bei einer Zuzahlung als Übernahme der vollen Kosten im Sinne arbeitsrechtlicher Vorschriften.

(4) Bezieht ein Betreuter Übergangsgeld, das nach § 40 b begrenzt ist, hat er für die Zeit des Bezuges von Übergangsgeld eine Zuzahlung nicht zu leisten.

(5) Die Bundesknappschaft bestimmt, unter welchen Voraussetzungen von der Zahlung nach Absatz 1 und 2 abgesehen werden kann, wenn sie den Versicherten oder den Rentner unzumutbar belasten würde."

4. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Bei einem Versicherungsfall in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni eines Jahres ist die allgemeine Bemessungsgrundlage des voraufgegangenen Kalenderjahrs maßgebend."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a Satz 3 werden die Worte „der Leistungsgruppe 3 der Anlage 1 zu § 54 a" durch die Zahl „7,50" ersetzt.

bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Wenn die Kalenderjahre nach dem 31. Dezember 1963 enden, ist mindestens von einem Bruttoarbeitsentgelt auszugehen, das für einen Kalendermonat dem Wert 7,50 entspricht."

c) Absatz 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„An Stelle des nach Satz 1 maßgebenden Bruttoarbeitsentgelts sind für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes im Jahre 1982 75 vom Hundert und für danach liegende Zeiten 70 vom Hundert dieses Betrages zugrunde zu legen."

5. § 54 a erhält folgende Fassung:

„§ 54 a

(1) Bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage nach § 54 sind für jeden Kalendermonat

1. an Ersatz- und Ausfallzeiten, Zeiten nach § 54 Abs. 7 Satz 1 sowie anrechenbaren Zeiten der Ausbildung als Auszubildender, denen Beitragsklassen oder Bruttoarbeitsentgelte nicht zugrunde zu legen sind, die Werte der Absätze 2 und 3 und

2. an einer Zurechnungszeit der Wert des Absatzes 4

zugrunde zu legen. Für die Rundung der Werte ist § 54 Abs. 3 vorletzter Satz entsprechend anzuwenden.

(2) Für die vor dem 1. Januar 1965 liegenden Zeiten wird der Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Beitragszeiten ergibt. Dabei wird jedoch für Ausfallzeiten nach § 57 Nr. 4 höchstens der Wert 8,33 und für die übrigen Zeiten höchstens der Wert 20,83 berücksichtigt. Sind nicht mehr als 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt, wird mindestens der nach der Anlage 1 maßgebende Wert zugrunde gelegt, für Ausfallzeiten nach § 57 Nr. 4 dann jedoch höchstens der Wert 7,50.

(3) Für die nach dem 31. Dezember 1964 liegenden Zeiten wird der Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der Versicherungs- und Ausfallzeiten ergibt, die bis zum Ende des Kalenderjahres vor der zu bewertenden Zeit zurückgelegt sind. Dabe wird jedoch höchstens der Wert 20,83 berücksichtigt. Für Ausfallzeiten nach § 57 Nr. 4 wird immer der Wert 7,50 zugrunde gelegt. Läßt sich ein Monatsdurchschnitt nicht bilden, wird der Wert 7,50 zugrunde gelegt.

(4) Für eine Zurechnungszeit wird der Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der Beitragszeiten ergibt, die für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit vor der zu bewertenden Zeit zurückgelegt sind. Absatz 3 Satz 2 und 4 ist anzuwenden."

6. In der Anlage 1 zu § 54 a wird der Textteil:

„Werte für

männliche Versicherte der Leistungsgruppe			weibliche Versicherte der Leistungsgruppe		
1	2	3	1	2	3
12,86	12,12	8,67	12,27	8,88	6,38"

durch folgenden Textteil ersetzt:

„Werte für

Versicherte der Leistungsgruppe		
1	2	3
12,50	10,50	7,50"

7. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Worte „und wenn er nicht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 versicherungspflichtig war" durch die Worte „und wenn er nicht in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1982 wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld versicherungspflichtig war" ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 wird eingefügt:

„3 a. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld der Bundesanstalt für Arbeit nach dem 31. Dezember 1982,"

b) In Satz 2 werden die Worte „und 3" durch die Worte „bis 3 a" ersetzt.

8. § 58 c wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit werden nicht berücksichtigt, soweit für dieselbe Zeit eine Nachversicherung möglich ist."

9. In § 71 Abs. 1 wird das Wort „Januar" durch das Wort „Juli" ersetzt.

10. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden der Strichpunkt durch einen Punkt und die nachfolgenden Worte durch folgenden Satz ersetzt: „Beruht die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten, ist die Rente auf Zeit zu leisten, es sei denn, der Berechtigte vollendet innerhalb von zwei Jahren nach Rentenbeginn das 60. Lebensjahr."

b) In Absatz 3 werden die Worte „zweiter Halbsatz" durch die Worte „Satz 2" ersetzt.

11. Nach § 76 wird eingefügt:

„§ 76 a

(1) Die Vorschriften über das Zusammentreffen einer Rente mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind auch anzuwenden, wenn eine Rente bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit von einem Träger geleistet wird, der seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat.

(2) Für die von einem Träger außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geleistete Rente ist ein Jahresarbeitsverdienst nicht festzustellen. Bei einer an eine Witwe oder einen Witwer geleisteten Rente gilt ihr um zwei Drittel erhöhter Betrag als Vollrente."

12. In § 95 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „so ist dem Versicherten auf Antrag die Hälfte der" durch die Worte „werden dem Versicherten auf Antrag die von ihm" und die Worte „entrichteten Beiträge zu erstatten" durch die Worte „getragenen Beiträge, bei den freiwillig entrichteten Beiträgen jedoch höchstens die Hälfte dieser Beiträge, erstattet" ersetzt.

13. In § 96 c Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „11,8" durch die Worte „vom 1. Januar 1983 an 11,8 vom Hundert, vom 1. Juli 1983 an 10,8 vom Hundert, vom 1. Juli 1984 an 8,8 vom Hundert und vom 1. Juli 1985 an 6,8" ersetzt.

14. In § 97 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 42 gilt entsprechend für Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen."

15. § 104 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erstatten der Bundesknappschaft 22 vom Hundert der Aufwendungen, die die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner trägt."

16. In § 120 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
„Die knappschaftliche Krankenversicherung beteiligt sich an den Kosten der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner mit einem Finanzierungsanteil, der einem Beitragssatzpunkt der Grundlohnsumme der knappschaftlichen Krankenversicherung entspricht. Für die Berechnung der Grundlohnsumme bleiben die nach § 180 Abs. 3 b und 5 der Reichsversicherungsordnung berechneten Beträge, die nach § 180 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung berechneten Beträge, soweit sie auf Versicherungspflichtige entfallen, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, und die nach § 180 Abs. 7 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung berechneten Beträge außer Betracht, die auf versicherungspflichtige Rentner entfallen, die zur Aufstockung ihrer Leistungsansprüche freiwillig bei der Bundesknappschaft versichert sind."

17. § 130 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird die Zahl „75" durch die Zahl „70" ersetzt.

bb) Buchstabe d wird gestrichen.

b) In Absatz 6 werden das Komma am Ende des Buchstaben e durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe f gestrichen.

18. Nach § 130 wird eingefügt:

„§ 130 a

Die Bundesanstalt für Arbeit zahlt für Ausfallzeiten von Personen, die von ihr Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld beziehen, für die Zeit des Bezuges dieser Leistung Beiträge, wenn sie vor Beginn dieser Leistung nach diesem Gesetz versichert waren. Für die Berechnung der Beiträge

sind die Höhe der Leistung und der jeweils geltende Beitragssatz maßgebend. Das Nähere über Zahlung und Abrechnung können die Bundesanstalt für Arbeit und die Träger der Rentenversicherung durch Vereinbarung regeln."

19. In § 131 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Rücklage am 31. Dezember 1971" durch die Worte „von 283 Millionen Deutsche Mark" ersetzt.

20. In § 140 a Satz 1 werden die Worte „nach dem Bundeskindergeldgesetz" durch die Worte „nach § 10 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes" ersetzt.

Artikel 21

Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

(1) § 1241 b der Reichsversicherungsordung ist in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Betreute vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in dieser Vorschrift bewilligt wurden oder der Betreute vor dem 27. Oktober 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat.

(2) § 1241 b der Reichsversicherungsordnung ist mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1982 nach der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn

a) der Betreute vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in dieser Vorschrift bewilligt wurden,

b) dem Betreuten vor dem 1. Januar 1983 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1982 in eine Maßnahme eintritt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 1241 e Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung.

(4) § 1243 der Reichsversicherungsordnung gilt nur, wenn die Leistung nach dem 31. Dezember 1982 beginnt."

2. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) § 1248 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ist für die Versicherten weiter anzuwenden, die spätestens am 1. Januar 1982 arbeitslos geworden sind oder deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer bis spätestens am 2. September 1981 erfolgten Kündigung oder Vereinbarung beendet worden ist und die daran anschließend arbeitslos geworden sind. Dies gilt jedoch nur, wenn durch diese Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen des § 1248 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung erfüllt werden."

3. § 12b erhält folgende Fassung:

„§ 12b

(1) § 1255 Abs. 4 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(2) § 1255 Abs. 4 Buchstabe b der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. August 1981 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum 31. Juli 1981 geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(3) § 1255 a Abs. 1 bis 3 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(4) § 1255 a Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Versicherungsfälle in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1982. Renten, die vor dem 5. Dezember 1981 bewilligt worden sind, werden nur neu festgestellt, wenn der Wert für Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung auf 8,33 begrenzt worden ist; die Neufeststellung erfolgt nur auf Antrag, im Einzelfall kann sie auch von Amts wegen erfolgen. Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn § 12b in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung angewendet worden ist und die Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist."

4. Nach § 14a wird eingefügt:

„§ 14b

§ 1260 c Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1983, es sei denn, über einen Anspruch ist eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden."

5. Nach § 23 wird eingefügt:

„§ 23 a

§ 1279 a der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Versicherungsfälle und Rentenbezugszeiten vor dem 1. Januar 1983, wenn die bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit geleistete Rente bereits für Rentenbezugszeiten vor dem 1. Januar 1983 berücksichtigt worden ist oder eine Berücksichtigung dieser Rente nach dem am 31. Dezember 1982 geltenden über- oder zwischenstaatlichen Recht vorgesehen war."

6. § 28 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Bestand am 30. Juni 1983 Anspruch auf einen Zuschuß, der vor Begrenzung auf die tatsächlichen Aufwendungen höher als 11,8 vom Hundert des monatlichen Rentenzahlbetrags war, ist der Zuschuß zu der Rente und zu der umgewandelten Rente vom 1. Juli 1983 an mindestens in der Höhe weiter zu leisten, die sich ergibt, wenn er vor Begrenzung auf die tatsächlichen Aufwendungen mit dem Verhältnis 10,8 zu 11,8 vervielfältigt und danach auf die tatsächlichen Aufwendungen begrenzt wird. Bestand am 31. Dezember 1982 Anspruch auf einen Zuschuß und sind die Voraussetzungen für den Zuschuß infolge der Änderung des § 1304 e Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung vom 1. Januar 1983 an nicht mehr erfüllt, ist der Zuschuß zu der Rente und zu der umgewandelten Rente bis zum 30. Juni 1983 in unveränderter Höhe und vom 1. Juli 1983 an in der Höhe weiter zu leisten, die sich ergibt, wenn der bis zum 30. Juni 1983 geleistete Zuschuß mit dem Verhältnis 10,8 zu 11,8 vervielfältigt wird. Zum 1. Juli jedes folgenden Jahres wird der jeweilige Betrag nach Satz 2 oder 3 mit dem Verhältnis vervielfältigt, in dem der nach § 1304 e Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung für den Zuschuß maßgebende neue Zuschußsatz zum vorherigen Zuschußsatz steht."

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Personen, die seit dem 31. Dezember 1971 ununterbrochen Rente beziehen, ist der auf die Rente entfallende Beitrag für die Krankenversicherung in Höhe von 11,8 vom Hundert bis zu dem Zeitpunkt abzuführen, in dem feststeht, daß ein Zuschuß nicht zu leisten oder an den Rentner selbst zu leisten oder an eine andere Stelle abzuführen ist."

c) Nach Absatz 2 wird angefügt:

„(3) Die Rentenbezieher sind auf die Änderungen der Höhe des Zuschusses zu den Aufwendungen für ihre Krankenversicherung in der Mitteilung über die Rentenanpassung hinzuweisen. Ein besonderer Bescheid braucht nicht erteilt zu werden."

7. In § 30 b wird das Wort „Dezember" durch das Wort „August" ersetzt.

8. Dem § 38 wird angefügt:

„(4) Bei der Neuberechnung einer Rente nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 4 erhält eine abgelaufene Zurechnungszeit den Wert einer Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung."

9. In § 41 b Abs. 3 Satz 4 werden nach den Worten „weiter zu leisten" die Worte „, für Zeiten vom 1. Juli 1983 an jedoch entsprechend der Minderung nach § 28 a Abs. 1 Satz 3 und 4" eingefügt.

10. § 47 a erhält folgende Fassung

„§ 47 a

Der Zuschuß des Bundes zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter wird nach seiner Anpassung gemäß § 1389 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1983 um den Betrag von 734 000 000 Deutsche Mark herabgesetzt."

11. In § 52 a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des § 1259 Abs. 3 und des § 1260 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung sowie des § 36 Abs. 3 und des § 37 Abs. 1" durch die Worte „der §§ 1255 a Abs. 4, 1259 Abs. 3 und 1260 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung sowie der §§ 32 a Abs. 4, 36 Abs. 3 und 37 Abs. 1" ersetzt.

Artikel 22

Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 3. Juni 1982 (BGBl. I S. 641), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Absatz 5 gestrichen.

2. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

(1) § 18 b des Angestelltenversicherungsgesetzes ist in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Betreute vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in dieser Vorschrift bewilligt wurden oder der Betreute vor dem 27. Oktober 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat.

(2) § 18 b des Angestelltenversicherungsgesetzes ist mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1982 nach der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn

a) der Betreute vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in dieser Vorschrift bewilligt wurden,

b) dem Betreuten vor dem 1. Januar 1983 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1982 in eine Maßnahme eintritt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 18 e Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

(4) § 20 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt nur, wenn die Leistung nach dem 31. Dezember 1982 beginnt."

3. § 7 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 25 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ist für die Versicherten weiter anzuwenden, die spätestens am 1. Januar 1982 arbeitslos geworden sind oder deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer spätestens am 2. September 1981 erfolgten Kündigung oder Vereinbarung beendet worden ist und die daran anschließend arbeitslos geworden sind. Dies gilt jedoch nur, wenn durch diese Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung erfüllt werden."

4. § 12 b erhält folgende Fassung:

„§ 12 b

(1) § 32 Abs. 4 Buchstabe a des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(2) § 32 Abs. 4 Buchstabe b des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. August 1981 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum 31. Juli 1981 geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(3) § 32 a Abs. 1 bis 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(4) § 32 a Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1982. Renten, die vor dem 5. Dezember 1981 bewilligt worden sind, werden nur neu festgestellt, wenn der Wert für Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes auf 8,33 begrenzt worden ist; die Neufeststellung erfolgt nur auf Antrag, im Einzelfall kann sie auch von Amts wegen erfolgen. Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn § 12 b in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung angewendet worden ist und die Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist."

5. Nach § 14 a wird eingefügt:

„§ 14 b

§ 37 c Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1983, es sei denn, über einen Anspruch ist eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden."

6. Nach § 22 wird eingefügt:

„§ 22 a

§ 56 a des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle und Rentenbezugszeiten vor dem 1. Januar 1983, wenn die bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit geleistete Rente bereits für Rentenbezugszeiten vor dem 1. Januar 1983 berücksichtigt worden ist oder eine Berücksichtigung dieser Rente nach dem am 31. Dezember 1982 geltenden über- oder zwischenstaatlichen Recht vorgesehen war."

7. § 27 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Bestand am 30. Juni 1983 Anspruch auf einen Zuschuß, der vor Begrenzung auf die tatsächlichen Aufwendungen höher als 11,8 vom Hundert des monatlichen Rentenzahlbetrags war, ist der Zuschuß zu der Rente und zu der umgewandelten Rente vom 1. Juli 1983 an mindestens in der Höhe weiter zu leisten, die sich ergibt, wenn er vor Begrenzung auf die tatsächlichen Aufwendungen mit dem Verhältnis 10,8 zu 11,8 vervielfältigt und danach auf die tatsächlichen Aufwendungen begrenzt wird. Bestand am 31. Dezember 1982 Anspruch auf einen Zuschuß und sind die Voraussetzungen für den Zuschuß infolge der Änderung des § 83 e Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 1. Januar 1983 an nicht mehr erfüllt, ist der Zuschuß zu der Rente und zu der umgewandelten Rente bis zum 30. Juni 1983 in unveränderter Höhe und vom 1. Juli 1983 an in der Höhe weiter zu leisten, die sich ergibt, wenn der bis zum 30. Juni 1983 geleistete Zuschuß mit dem Verhältnis 10,8 zu 11,8 vervielfältigt wird. Zum 1. Juli jedes folgenden Jahres wird der jeweilige Betrag nach Satz 2 oder 3 mit dem Verhältnis vervielfältigt, in dem der nach § 83 e Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenver-

sicherungsgesetzes für den Zuschuß maßgebende neue Zuschußsatz zum vorherigen Zuschußsatz steht."

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Personen, die seit dem 31. Dezember 1971 ununterbrochen Rente beziehen, ist der auf die Rente entfallende Beitrag für die Krankenversicherung in Höhe von 11,8 vom Hundert bis zu dem Zeitpunkt abzuführen, in dem feststeht, daß ein Zuschuß nicht zu leisten oder an den Rentner selbst zu leisten oder an eine andere Stelle abzuführen ist."

c) Nach Absatz 2 wird angefügt:

„(3) Die Rentenbezieher sind auf die Änderungen der Höhe des Zuschusses zu den Aufwendungen für ihre Krankenversicherung in der Mitteilung über die Rentenanpassung hinzuweisen. Ein besonderer Bescheid braucht nicht erteilt zu werden."

8. In § 29 b wird das Wort „Dezember" durch das Wort „August" ersetzt.

9. Dem § 37 wird angefügt:

„(4) Bei der Neuberechnung einer Rente nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 4 erhält eine abgelaufene Zurechnungszeit den Wert einer Ausfallzeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes."

10. In § 40 b Abs. 3 Satz 4 werden nach den Worten „weiter zu leisten" die Worte „, für Zeiten vom 1. Juli 1983 an jedoch entsprechend der Minderung nach § 27 a Abs. 1 Satz 3 und 4" eingefügt.

11. § 45 a erhält folgende Fassung:

„§ 45 a

Der Zuschuß des Bundes zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Angestellten wird nach seiner Anpassung gemäß § 116 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 1983 um den Betrag von 166 000 000 Deutsche Mark herabgesetzt."

12. In § 50 b Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des § 36 Abs. 3 und des § 37 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie des § 1259 Abs. 3 und des § 1260 Abs. 1" durch die Worte „der §§ 32 a Abs. 4, 36 Abs. 3 und 37 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie der §§ 1255 a Abs. 4, 1259 Abs. 3 und 1260 Abs. 1" ersetzt.

13. § 54 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor den Worten „§ 36 Abs. 3 und des § 37 Abs. 1" die Worte „§ 28 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c, § 32 a Abs. 4," eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach den Worten „§ 28 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c," die Worte „§ 32 a Abs. 4," eingefügt.

Artikel 23

Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 a Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „§ 50 Abs. 3," die Worte „§ 54 a Abs. 4," eingefügt.

2. Nach § 3 b wird folgender § 3 c eingefügt:

„§ 3 c

(1) § 40 b des Reichsknappschaftsgesetzes ist in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Betreute vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in dieser Vorschrift bewilligt wurden oder der Betreute vor dem 27. Oktober 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat.

(2) § 40 b des Reichsknappschaftsgesetzes ist mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1982 nach der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn

a) der Betreute vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in dieser Vorschrift bewilligt wurden,

b) dem Betreuten vor dem 1. Januar 1983 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1982 in eine Maßnahme eintritt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 40 e Abs. 1 und 2 des Reichsknappschaftsgesetzes.

(4) § 42 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nur, wenn die Leistung nach dem 31. Dezember 1982 beginnt."

3. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) § 48 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ist für die Versicherten weiter anzuwenden, die spätestens am 1. Januar 1982 arbeitslos geworden sind oder deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer spätestens am 2. September 1981 erfolgten Kündigung oder Vereinbarung beendet worden ist und die daran anschließend arbeitslos geworden sind. Dies gilt jedoch nur, wenn durch diese Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung erfüllt werden."

4. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

§ 58c Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1983, es sei denn, über einen Anspruch ist eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden."

5. § 10c erhält folgende Fassung:

„§ 10c

(1) § 54 Abs. 4 Buchstabe a des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(2) § 54 Abs. 4 Buchstabe b des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. August 1981 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum 31. Juli 1981 geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(3) § 54a Abs. 1 bis 3 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(4) § 54a Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1982. Renten, die vor dem 5. Dezember 1981 bewilligt worden sind, werden nur neu festgestellt, wenn der Wert für Ausfallzeiten nach § 57 Satz 1 Nr. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes auf 8,33 begrenzt worden ist; die Neufeststellung erfolgt nur auf Antrag, im Einzelfall kann sie auch von Amts wegen erfolgen. Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn § 10c in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung angewendet worden ist und die Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist."

6. Nach § 17a wird eingefügt:

„§ 17b

§ 76a des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle und Rentenbezugszeiten vor dem 1. Januar 1983, wenn die bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit geleistete Rente bereits für Rentenbezugszeiten vor dem 1. Januar 1983 berücksichtigt worden ist oder eine Berücksichtigung dieser Rente nach dem am 31. Dezember 1982 geltenden über- oder zwischenstaatlichen Recht vorgesehen war."

7. Dem § 19b wird angefügt:

„§ 19c

(1) § 96c des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1983.

(2) Die Rentenbezieher sind auf die Änderungen der Höhe des Zuschusses zu den Aufwendungen für ihre Krankenversicherung in der Mitteilung über die Rentenanpassung hinzuweisen. Ein besonderer Bescheid braucht nicht erteilt zu werden."

8. In § 26b wird das Wort „Dezember" durch das Wort „August" ersetzt.

Artikel 24

Zwölfte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Ansprüche nach den Absätzen 2, 4, 5 und 6 sind ausgeschlossen,

a) wenn der Berechtigte ein Einkommen hat, das die Jahresarbeitsverdienstgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigt, es sei denn, daß der Berechtigte Anspruch auf Pflegezulage hat oder die Heilbehandlung wegen der als Folge einer Schädigung anerkannten Gesundheitsstörung nicht durch eine Krankenversicherung sicherstellen kann, oder

b) wenn der Berechtigte oder derjenige, für den Krankenbehandlung begehrt wird (Leistungsempfänger), wegen einer Versicherung bei einem Krankenversicherungsunternehmen von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist oder

c) wenn der Leistungsempfänger ein Einkommen hat, das die Jahresarbeitsverdienstgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigt, es sei denn, daß der Berechtigte Anspruch auf Pflegezulage hat, oder

d) wenn ein Sozialversicherungsträger zu einer entsprechenden Leistung verpflichtet ist oder

e) wenn Anspruch auf entsprechende Leistungen der Tuberkulosehilfe besteht oder

f) wenn Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einem Vertrag, ausgenommen Ansprüche aus einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung, besteht oder

g) wenn und soweit die Heil- oder Krankenbehandlung durch ein anderes Gesetz sichergestellt ist.

Entsprechende Leistungen im Sinne dieses Absatzes sind Leistungen, die nach ihrer Zweckbestimmung und der Art der Leistungserbringung übereinstimmen. Sachleistungen anderer Träger, die dem gleichen Zweck dienen wie Kostenübernahmen, Geldleistungen oder Zuschüsse nach diesem Gesetz, gelten im Verhältnis zu diesen Leistungen als entsprechende Leistungen."

2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Beschäftigungstherapie" das Komma gestrichen und die Worte „sowie mit Brillen," angefügt.

   b) In Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt: „soweit bei psychiatrischer Behandlung eine Unterbringung im Krankenhaus nicht mehr erforderlich ist, wird die weiterhin notwendige Krankenhausbehandlung teilstationär gewährt."

3. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Zuschüsse zu den Kosten der Beschaffung von Zahnersatz können den Berechtigten unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 4, 5, 7 und 8 bis zur Höhe von 80 vom Hundert der notwendigen Kosten gewährt werden. § 10 Abs. 7 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Versorgung mit Zahnersatz die Leistung nach Satz 1 ausschließen; sofern solche Leistungen freiwillig Versicherten gewährt werden, die mehr als die Hälfte der Beiträge aus eigenen Mitteln tragen, sind diese Leistungen mit ihrem Wert oder Betrag auf die Gesamtaufwendungen anzurechnen."

   b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „§ 10 Abs. 7 und § 11 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend."

   c) Folgender Absatz wird angefügt:

   „(5) Kosten für durch Gesundheitsstörungen bedingte Änderungen an gewöhnlichen Schuhen und Hausschuhen (Konfektionsschuhen) können unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 4, 5, 7 und 8 in notwendigem Umfang übernommen werden."

4. In § 14 wird die Zahl „175" durch die Zahl „183" ersetzt.

5. In § 15 werden in Satz 1 die Worte „22 bis 143" durch die Worte „23 bis 150" und in Satz 2 die Zahl „2,200" durch die Zahl „2,300" ersetzt.

6. § 18a Abs. 7 Satz 1 bis 5 erhält folgende Fassung:

   „Versorgungskrankengeld und Beihilfe nach § 17 enden mit dem Wegfall der Voraussetzungen für ihre Gewährung, dem Eintritt eines Dauerzustandes oder der Bewilligung eines Altersruhegeldes aus den gesetzlichen Rentenversicherungen. Ein Dauerzustand ist gegeben, wenn die Arbeitsunfähigkeit in den nächsten 78 Wochen voraussichtlich nicht zu beseitigen ist. Versorgungskrankengeld und Beihilfe werden bei Wegfall der Voraussetzungen für ihre Gewährung bis zu dem Tage gewährt, an dem diese Voraussetzungen entfallen. Bei Eintritt eines Dauerzustandes oder Bewilligung eines Altersruhegeldes werden Versorgungskrankengeld und Beihilfe, sofern sie laufend gewährt werden, bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Feststellung des Dauerzustandes, bei Altersruhegeldbewilligung bis zu dem Tage gewährt, an dem der Berechtigte von der Bewilligung Kenntnis erhalten hat. Werden die Leistungen nicht laufend gewährt, so werden sie bis zu dem Tage der Feststellung des Dauerzustandes oder des Beginns des Altersruhegeldes gewährt."

7. § 18c wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „Zuschüsse zur Beschaffung von Zahnersatz," die Worte „Kostenübernahmen für Änderungen von Schuhwerk," eingefügt.

   b) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Erbringt ein anderer öffentlich-rechtlicher Leistungsträger eine Zuschuß- oder eine sonstige Geldleistung oder eine mit einer Zuschußleistung für den gleichen Leistungszweck verbundene Sachleistung nicht, weil bereits auf Grund dieses Gesetzes eine Sachleistung gewährt wird, so hat er den Betrag zu ersetzen, den er sonst als Leistung oder für die Beschaffung der Leistung aufgewendet hätte."

   c) In Absatz 7 werden in Satz 1 die Angabe „§ 10 Abs. 7 Buchstabe a" durch die Angabe „§ 10 Abs. 7 Buchstabe e" und in Satz 3 die Angabe „§ 10 Abs. 7 Buchstabe b oder c" durch die Angabe „§ 10 Abs. 7 Buchstabe a, c oder g" ersetzt.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Krankenhauspflege, häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfe und Heilmittel" durch die Worte „Krankenhauspflege einschließlich teilstationärer Behandlung, häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfe, Heilmittel und Brillen" ersetzt.

   b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Außerdem werden in diesen Fällen die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

erstattet, die der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung auf Grund einer Versicherungspflicht nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 a Buchstabe a RVO, § 2 Abs. 1 Nr. 10 a Buchstabe a AVG oder § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a RKG entrichtet hat."

9. In § 25 Abs. 4 Satz 2 wird die Nummer 4 gestrichen; die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

10. In § 25 e Abs. 2 Satz 2 werden das Semikolon und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

11. In § 26 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitstrainingsbereich" die Worte „anerkannter Werkstätten für Behinderte" eingefügt.

12. § 26 a wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Satz 2 wird in Nummer 1 die Zahl „90" durch die Zahl „80" und in Nummer 2 die Zahl „75" durch die Zahl „70" ersetzt.

    b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Hat der Beschädigte" durch die Worte „War der Beschädigte gegen Entgelt beschäftigt und hat er" ersetzt.

    c) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

    „Hat der Beschädigte Einkünfte im Sinne von § 16 b Abs. 1 Satz 1 erzielt und unmittelbar vor Beginn der berufsfördernden Maßnahme kein Versorgungskrankengeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld bezogen, so gilt für die Berechnung des Übergangsgelds § 16 b Abs. 1 Satz 2 bis 12 entsprechend."

    d) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 4 Satz 5; in ihm werden die Worte „Satz 1 oder 3" durch die Worte „Satz 1, 3 oder 4" ersetzt.

    e) In Absatz 5 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 26 a Abs. 2 Satz 4" durch die Angabe „§ 26 a Abs. 2 Satz 5" ersetzt.

13. § 27 d Abs. 7 wird gestrichen.

14. § 30 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Eineinhalbfachen" durch das Wort „Zweifachen" ersetzt.

    b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

    „(7) Als Einkommensverlust einer Frau, die einen gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehemann, einem Verwandten oder einem Stief- oder Pflegekind führt oder ohne die Schädigung zu führen hätten (Hausfrau), gelten die durch die Folgen der Schädigung notwendigen Mehraufwendungen bei der Haushaltsführung; hiervon ist jedoch der Anteil, der auf Hilfeleistungen im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 5 entfällt, abzusetzen. Ohne Nachweis gelten als Mehraufwendungen bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

    um 50 und 60 vom Hundert 342 Deutsche Mark,
    um 70 und 80 vom Hundert 537 Deutsche Mark,
    um 90 vom Hundert und
    bei Erwerbsunfähigkeit 806 Deutsche Mark.

    Bei anteilsmäßiger Haushaltsführung sind die Beträge nach Satz 2 entsprechend zu kürzen. Ergibt sich auch nach den Absätzen 4 und 5 ein Einkommensverlust, ist nur der höhere Einkommensverlust der Berechnung des Berufsschadensausgleichs zugrunde zu legen."

15. § 31 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

    „(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

    um 30 vom Hundert von 154 Deutsche Mark,
    um 40 vom Hundert von 207 Deutsche Mark,
    um 50 vom Hundert von 282 Deutsche Mark,
    um 60 vom Hundert von 357 Deutsche Mark,
    um 70 vom Hundert von 494 Deutsche Mark,
    um 80 vom Hundert von 598 Deutsche Mark,
    um 90 vom Hundert von 717 Deutsche Mark,
    bei Erwerbsunfähigkeit von 806 Deutsche Mark.

    Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 31 Deutsche Mark."

    b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

    „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

    Stufe I 94 Deutsche Mark,
    Stufe II 190 Deutsche Mark,
    Stufe III 287 Deutsche Mark,
    Stufe IV 384 Deutsche Mark,
    Stufe V 476 Deutsche Mark,
    Stufe VI 573 Deutsche Mark."

16. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

    „(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

    um 50 oder 60 vom Hundert 357 Deutsche Mark,
    um 70 vom Hundert 494 Deutsche Mark,

um 80 vom Hundert	598 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	717 Deutsche Mark.
bei Erwerbsunfähigkeit	806 Deutsche Mark."

17. § 33 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „26788" durch die Zahl „28001" ersetzt.

    b) In Absatz 2 werden in Satz 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „sofern diese Leistungen nicht nach einem zuvor bezogenen Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz bemessen sind." angefügt.

18. In § 33a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „85" durch die Zahl „89" ersetzt.

19. § 33b wird wie folgt geändert:

    a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

    „Beschädigte, die in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1975 und dem 30. Juni 1977 einen Kinderzuschlag nur deshalb nicht erhalten haben, weil das Pflegekindschaftsverhältnis nicht vor Anerkennung der Folgen der Schädigung begründet worden war, haben insoweit Anspruch auf einen Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag wird auf Antrag geleistet. Sofern über einen Anspruch auf Kinderzuschlag für die Zeit vor dem 1. Juni 1975 noch nicht bindend entschieden ist, gilt Satz 1 entsprechend."

    b) In Absatz 4 werden in Satz 1 und 2 jeweils die Worte „des 18. Lebensjahrs" durch die Worte „des 16. Lebensjahrs" ersetzt und folgener Satz angefügt:

    „Zugunsten der Berechtigten, die für Dezember 1982 Kinderzuschlag bezogen haben, ist Absatz 4 in der in diesem Monat geltenden Fassung bis einschließlich April 1983 weiter anzuwenden."

20. In § 35 Abs. 1 werden in Satz 1 die Zahl „327" durch die Zahl „342" und in Satz 2 die Worte „556, 788, 1 017, 1 316 oder 1 624 Deutsche Mark" durch die Worte „581, 824, 1 063, 1 376 oder 1 698 Deutsche Mark" ersetzt.

21. In § 40 wird die Zahl „462" durch die Zahl „483" ersetzt.

22. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „462" durch die Zahl „483" ersetzt.

23. In § 46 werden die Zahl „130" durch die Zahl „136" und die Zahl „244" durch die Zahl „255" ersetzt.

24. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „228" durch die Zahl „238" und die Zahl „318" durch die Zahl „332" ersetzt.

25. § 51 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Zahl „572" durch die Zahl „598" und die Zahl „388" durch die Zahl „406" ersetzt.

    b) In Absatz 2 werden die Zahl „114" durch die Zahl „119" und die Zahl „85" durch die Zahl „89" ersetzt.

    c) In Absatz 3 werden die Zahl „355" durch die Zahl „371" und die Zahl „257" durch die Zahl „269" ersetzt.

26. In § 56 werden die Worte „1. Januar durch Gesetz entsprechend dem Vomhundertsatz, um den die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach § 1272 Abs. 1 RVO jeweils verändert werden, angepaßt" durch die Worte „1. Juli durch Gesetz entsprechend dem Vomhundertsatz angepaßt, um den sich die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner verändern werden" ersetzt.

27. § 84 erhält folgende Fassung:

    „§ 84

    § 26a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 ist in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Beschädigte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden oder der Beschädigte vor dem 27. Oktober 1982 in eine Maßnahme eingetregen ist und Leistungen beantragt hat. Diese Vorschrift ist mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1982 nach der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn

    a) der Beschädigte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden,

    b) der Beschädigte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist, Leistungen beantragt hat und ihm die Leistungen aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde vor dem 1. Januar 1983 nicht bewilligt wurden,

    c) dem Beschädigten vor dem 1. Januar 1983 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1982 in eine Maßnahme eintritt.

    Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 26a Abs. 7."

28. In § 85 wird das Wort „bisherigen" durch die Worte „vor dem 1. Oktober 1950 geltenden" ersetzt.

29. § 89 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

    „(3) Zahlungen für Zeiträume vor dem Monat, in dem die Entscheidung für die Verwaltungsbehörde bindend wird, kommen in der Regel nicht in Betracht, wenn sie überwiegend zur Erfüllung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger führten."

Artikel 25

Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Januar 1983 bis zum 30. Juni 1983 für den verheirateten Berechtigten 476,10 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 317,60 Deutsche Mark; ab dem 1. Juli 1983 betragen das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld für den verheirateten Berechtigten 502,80 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 335,40 Deutsche Mark."

      bb) In Satz 3 wird das Wort „Januar" durch das Wort „Juli" ersetzt.

   b) Absatz 10 wird gestrichen.

2. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und 1242" durch die Worte „, 1242 und 1243" ersetzt.

3. In § 9 Abs. 1 letzter Satz wird vor den Textteil „§ 6 Abs. 2 a" der Textteil „§ 1243 der Reichsversicherungsordnung," eingefügt.

4. In § 9 a Abs. 1 werden die Worte „längstens bis zum Ablauf des Monats, der der Vollendung des 60. Lebensjahres der Witwe oder des 65. Lebensjahres des Witwers vorausgeht" durch die Worte „längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Witwe das 60. Lebensjahr oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet" ersetzt.

5. § 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Bundesmittel nach § 12 Abs. 1 betragen für das Jahr 1983 2 000 000 000 Deutsche Mark und für das Jahr 1984 79,5 vom Hundert der Aufwendungen aller landwirtschaftlichen Alterskassen für Altersgelder, vorzeitige Altersgelder, Hinterbliebenengelder und Waisengelder."

6. In § 41 Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1982" durch „1983" ersetzt.

Artikel 26

Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte

Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 c wird der bisherige Text Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 9 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gelten nur, wenn die Leistung nach dem 31. Dezember 1982 beginnt."

2. § 9 c erhält folgende Fassung:

   „§ 9 c

   Der monatliche Beitrag für das Jahr 1983 beträgt 105 Deutsche Mark."

Artikel 27

Arbeitsförderungsgesetz

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 1 b wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

      „Für Teilnehmer, deren Schutz im Krankheitsfalle nicht anderweitig sichergestellt ist, kann die Bundesanstalt durch Anordnung bestimmen, daß die hierfür angemessenen Kosten dem Bedarf hinzuzurechnen sind."

   b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. § 44 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung mit ganztägigem Unterricht erhalten ein Unterhaltsgeld nach Maßgabe der folgenden Absätze."

   b) In Absatz 2 a werden die Worte „wird das" durch die Worte „kann die Bundesanstalt ein" und das Wort „gewährt" durch das Wort „gewähren" ersetzt.

3. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Die Bundesanstalt trägt für Teilnehmer, die die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Satz 2 erfüllen, ganz oder teilweise die notwendigen Kosten, die durch die Fortbildungsmaßnahme unmittelbar entstehen, insbesondere Lehrgangskosten, Kosten für Lernmittel, Fahrkosten, Kosten der Arbeitskleidung, der Kranken- und Unfallversicherung sowie Kosten der Unterkunft und Mehrkosten der Verpflegung, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig ist, die auswärtige Unterbringung erfordert. In allen übrigen Fällen kann die Bundesanstalt die durch die Fortbildungsmaßnahme unmittelbar entstehenden notwendigen Kosten teilweise übernehmen. Die Bundesanstalt kann die Kosten für die Betreuung der Kinder des Teilnehmers ganz oder teilweise bis zu 60 Deutsche Mark monatlich tragen, wenn sie durch die Teilnahme an einer Maßnahme unvermeidbar entstehen und die Belastung durch diese Kosten für den Teilnehmer eine unbillige Härte darstellen würde. Von der Erstattung geringfügiger Kosten ist abzusehen."

4. In § 58 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 34 Abs. 2 bis 4" durch die Worte „§ 34 Abs. 3 und 4" ersetzt und die Worte „von § 36 Nr. 1," gestrichen.

5. In § 59 Abs. 2 Satz 2 wird in Nummer 1 die Zahl „90" durch die Zahl „80" und in Nummer 2 die Zahl „75" durch die Zahl „70" ersetzt.

6. In § 104 Abs. 1 Satz 4 werden nach den Worten „Regelung des § 106 Abs. 1" die Worte „, mindestens jedoch auf achtundsiebzig Tage" eingefügt.

7. § 106 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich nach der Dauer der die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung. Beschäftigungszeiten von insgesamt mindestens dreihundertsechzig Kalendertagen innerhalb der Rahmenfrist begründen eine Anspruchsdauer von hundertvier Tagen. Beschäftigungszeiten innerhalb der auf vier Jahre erweiterten Rahmenfrist von insgesamt mindestens

   1. fünfhundertvierzig Kalendertagen begründen eine Anspruchsdauer von hundertsechsundfünfzig Tagen,
   2. siebenhundertzwanzig Kalendertagen begründen eine Anspruchsdauer von zweihundertacht Tagen,
   3. neunhundert Kalendertagen begründen eine Anspruchsdauer von zweihundertsechzig Tagen,
   4. tausendachtzig Kalendertagen begründen eine Anspruchsdauer von dreihundertzwölf Tagen.

   § 104 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 gilt entsprechend."

8. § 157 Abs. 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

   „Zu erstatten sind

   1. vom Rentenversicherungsträger
      a) für den Versicherten der Beitragsteil des Versicherten, den dieser ohne die Regelungen dieses Absatzes für dieselbe Zeit aus der Rente zu entrichten gehabt hätte,
      b) der Zuschuß zur Rente zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung des Versicherten, auf den der Versicherte ohne die Regelungen dieses Absatzes für dieselbe Zeit Anspruch gehabt hätte,
   2. vom Rehabilitationsträger der Betrag, den er als Krankenversicherungsbeitrag hätte leisten müssen, wenn der Versicherte nicht nach § 155 Abs. 1 versichert gewesen wäre.

   Der Träger der Rentenversicherung und der Rehabilitationsträger sind nicht verpflichtet, für dieselbe Zeit einen Zuschuß zu leisten oder Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten. Der Versicherte ist abgesehen von Satz 2 Nr. 1 a nicht verpflichtet, für dieselbe Zeit Beiträge aus der Rente zur Krankenversicherung zu entrichten."

9. § 166 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

      „der Beitrag bemißt sich nach dem Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld."

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Den Beitrag nach Absatz 2 trägt der Arbeitgeber. Die Bundesanstalt gewährt dem Arbeitgeber auf Antrag einen Zuschuß in Höhe von fünfzig vom Hundert seiner Aufwendungen. Für die Antragstellung gelten die Ausschlußfrist des § 72 Abs. 2 Satz 4 und des § 88 Abs. 2 Satz 2 entsprechend."

10. § 166 b wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „deren Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 7 Abs. 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 1 Abs. 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes nicht unterbrochen wird" er-

setzt durch die Worte „die nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit oder die in Artikel 2 § 1 Abs. 4 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes genannt sind und ihre Befreiung von der Versicherungspflicht nicht widerrufen haben".

b) Absatz 1 a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „mindestens jedoch in der durch den § 115 Abs. 1 und § 114 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Höhe" gestrichen.

bb) In Satz 3 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der mit den Worten „der Mindestbeitrag" beginnende Halbsatz gestrichen.

cc) Satz 6 wird gestrichen.

11. § 174 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „2,0" durch die Zahl „2,3" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „1984" durch die Zahl „1986" ersetzt.

12. Nach § 242 wird folgender § 242 a eingefügt:

„§ 242 a

(1) § 58 Abs. 1 und § 59 Abs. 2 sind in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Behinderte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden oder der Behinderte vor dem 27. Oktober 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Diese Vorschriften sind mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1982 nach der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn

a) der Behinderte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden,

b) der Behinderte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist, Leistungen beantragt hat und ihm die Leistungen aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund vor dem 1. Januar 1983 nicht bewilligt wurden,

c) dem Behinderten vor dem 1. Januar 1983 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1982 in eine Maßnahme eintritt.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 59 d Abs. 1.

(2) § 106 ist in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 1983 entstanden ist."

Artikel 28

Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 3. Juni 1982 (BGBl. I S. 641), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Achtzehntels" durch das Wort „Zweiundzwanzigstels" ersetzt.

2. Dem § 11 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Die Satzung bestimmt, daß bei Kuren, zu deren Kosten die Krankenkasse Zuschüsse zahlt, der Versicherte mindestens zehn Deutsche Mark je Kalendertag zuzuzahlen hat.

(4) Übernimmt die Krankenkasse die gesamten Kosten der Kur, hat der Versicherte zehn Deutsche Mark je Kalendertag zuzuzahlen. Die Leistung der Krankenkasse gilt in diesen Fällen als volle Kostenübernahme im Sinne arbeitsrechtlicher Vorschriften.

(5) Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 gelten nicht für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Krankenkasse kann von der Zuzahlung nach Absatz 4 befreien, wenn sie den Versicherten unzumutbar belasten würde."

3. In § 13 Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „durch Rechtsverordnung" gestrichen.

4. § 14 Satz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) von Arznei- und Verbandmitteln für jedes verordnete Mittel zwei Deutsche Mark,".

5. § 16 a erhält folgende Fassung:

„§ 16 a

(1) Die Versorgung mit Arzneimitteln nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 umfaßt die in Absatz 2 und auf Grund der Rechtsverordnung nach Absatz 5 bestimmten Arzneimittel nur, wenn dies nach den Absätzen 3 oder 4 oder auf Grund von § 368 g Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung zugelassen ist. Die ärztliche Verordnung der von der Versorgung ausgeschlossenen Arzneimittel gehört zur ärztlichen Behandlung.

(2) Absatz 1 gilt bei folgenden Arzneimitteln:

1. Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich bei diesen Krankheiten anzu-

wendender Schnupfenmittel, hustendämpfender und hustenlösender Mittel, Schmerzmittel,

2. Mund- und Rachentherapeutika, ausgenommen bei Pilzinfektionen,
3. Abführmittel,
4. Arzneimittel gegen Reisekrankheit.

Für die Zuordnung eines Arzneimittels zu einer der genannten Arzneimittelgruppen ist maßgeblich, daß das Arzneimittel für eines der vorgenannten Anwendungsgebiete zugelassen ist oder als zugelassen gilt.

(3) Ein ausgeschlossenes Arzneimittel darf zu Lasten der Krankenkasse verordnet werden, wenn das Arzneimittel notwendig ist, um Beschwerden zu behandeln, die im Zusammenhang mit schwerwiegenden Erkrankungen auftreten, und damit die Behandlung der schwerwiegenden Erkrankung zu unterstützen.

(4) Die Krankenkasse kann in Fällen, in denen über einen längeren Zeitraum von der Versorgung ausgeschlossene Arzneimittel benötigt werden, die Verordnung des Arzneimittels zu ihren Lasten zulassen, wenn der Versicherte unzumutbar belastet würde.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates von der Versorgung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 weitere Arzneimittel auszunehmen, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden. Hierbei ist zu bestimmen, bei welchen besonderen medizinischen Voraussetzungen die Kosten für diese Mittel von der Krankenkasse übernommen werden. Die Absätze 3 und 4 sind anzuwenden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Heilmittel nach § 13 Abs. 1 Nr. 2, wenn sie im Anwendungsgebiet der ausgeschlossenen Arzneimittel verwendet werden."

6. Dem § 17 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Der Versicherte zahlt vom Beginn der Krankenhauspflege an innerhalb eines Kalenderjahres für längstens vierzehn Tage fünf Deutsche Mark je Kalendertag an die leistungspflichtige Krankenkasse. Dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie für die Zeit der teilstationären Krankenhauspflege. Die an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu leistenden Zuzahlungen von fünf Deutsche Mark täglich sind anzurechnen."

7. In § 17 a wird der bisherige Text Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Versicherte, die eine Leistung nach Absatz 1 erhalten, zahlen zehn Deutsche Mark je Kalendertag an die leistungspflichtige Krankenkasse. Die Leistung der Krankenkasse gilt auch bei einer Zuzahlung des Versicherten als volle Kostenübernahme im Sinne arbeitsrechtlicher Vorschriften. Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Krankenkasse kann von der Zuzahlung nach Satz 1 befreien, wenn sie den Versicherten unzumutbar belasten würde. Satz 1 gilt auch nicht, wenn die Leistung nach Absatz 1 der Krankenhauspflege (§ 17) vergleichbar ist oder sich an diese ergänzend anschließt; in diesen Fällen gilt § 17 Abs. 3 entsprechend."

8. In § 18 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Satzung kann bestimmen, daß neben der häuslichen Krankenpflege auch Grundpflege und hauswirtschaftliche Betreuung erbracht werden, wenn Krankenhauspflege dadurch nicht erforderlich wird."

9. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „erscheint" das Komma gestrichen und folgende Worte angefügt: „oder der Arbeitgeber dies unter Darlegung begründeter Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit verlangt,".

b) In Absatz 2 werden die Worte „Abs. 2 bis 4" durch die Worte „Abs. 2 bis 5" ersetzt.

10. In § 94 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Achtzehntels" durch das Wort „Zweiundzwanzigstels" ersetzt.

11. Nach § 116 wird folgender § 117 angefügt:

„§ 117

§ 11 Abs. 3 bis 5, § 17 Abs. 3 und § 17 a Abs. 2 gelten nur, wenn die Leistung nach dem 31. Dezember 1982 beginnt."

Artikel 29

Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar

§ 30 a des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-19, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Die in Absatz 1 genannten Leistungen gelten im Sinne der §§ 180 und 1304 e der Reichsversicherungsordnung, des § 83 e des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 96 c des Reichsknappschaftsgesetzes als Rente der gesetzlichen Rentenversicherung."

Artikel 30

Bundesknappschaft-Errichtungsgesetz

Im Artikel 4 § 13 des Bundesknappschaft-Errichtungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 957) geändert worden ist, erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Für die nach § 10 Abs. 2 ernannten Beamten, die vor dem 1. Januar 1966 dienstordnungsmäßig angestellt worden sind, gelten die Vorschriften des Artikels 2 §§ 2 und 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523)."

Artikel 31

Gesetz zur Personaleinsparung in der mittelbaren Bundesverwaltung

§ 1 des Gesetzes zur Personaleinsparung in der mittelbaren Bundesverwaltung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1528) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „der Bundesanstalt für Arbeit," gestrichen.

2. Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Für die Bundesanstalt für Arbeit gilt Satz 1 nicht."

Artikel 32

Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Das Übergangsgeld beträgt

   1. bei einem Behinderten, der mindestens ein Kind hat, das nach den für den Rehabilitationsträger geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen ist, oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Behinderten pflegt oder selbst der Pflege bedarf,

      a) bei medizinischen Maßnahmen zur Rehabilitation 90 v. H.,

      b) bei berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation 80 v. H.,

   2. bei den übrigen Behinderten

      a) bei medizinischen Maßnahmen zur Rehabilitation 75 v. H.,

      b) bei berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation 70 v. H.

   des nach Satz 1 oder § 14 maßgebenden Betrages."

2. § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) § 13 Abs. 3 ist in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Behinderte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden oder der Behinderte vor dem 27. Oktober 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Diese Vorschrift ist mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1982 nach der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn

   a) der Behinderte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden,

   b) der Behinderte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist, Leistungen beantragt hat und ihm die Leistungen aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde vor dem 1. Januar 1983 nicht bewilligt wurden,

   c) dem Behinderten vor dem 1. Januar 1983 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1982 in eine Maßnahme eintritt.

   Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 17 Abs. 1 und 2."

Artikel 33

Beschäftigungsförderungsgesetz

Artikel 4 und 6 Abs. 2 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 3. Juni 1982 (BGBl. I S. 641) werden aufgehoben.

Artikel 34

Gesetz über die Anpassung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982

Artikel 15 des Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982 vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205) wird aufgehoben.

Artikel 35

Sprachförderungsverordnung

§ 2 der Sprachförderungsverordnung vom 27. Juli 1976 (BGBl. I S. 1949), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Zahl „68" durch die Zahl „58" ersetzt und nach den Worten „§ 44 Abs. 4 bis 7," die Worte „§ 139," eingefügt.

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) § 2 ist bis zum 31. März 1983 in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung weiter an-

zuwenden, wenn der Antragsteller vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden."

Artikel 36

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 37

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 12 am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Die Artikel 1, 2, 3, 4, 8 und 14 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

(4) Artikel 18 Nr. 26 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Artikel 19 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Artikel 20 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Artikel 21 Nr. 3, Artikel 22 Nr. 4 und Artikel 23 Nr. 5 treten mit Wirkung vom 1. August 1981 in Kraft.

(5) Artikel 21 Nr. 2, Artikel 22 Nr. 3, Artikel 23 Nr. 3, Artikel 25 Nr. 4 und Artikel 30 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

(6) Artikel 24 Nr. 29 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1982 in Kraft.

(7) Artikel 13 tritt mit Ausnahme von Nummer 6, die am 1. Juli 1983 in Kraft tritt, am 1. März 1983 in Kraft.

(8) Artikel 18 Nr. 2, 4, 9 und 15 und Artikel 28 Nr. 3 und 5 treten am 1. April 1983 in Kraft.

(9) Artikel 5, 9, 18 Nr. 1, Artikel 28 Nr. 1 und 10 und Artikel 24 Nr. 4, 5, 14 bis 18, 20 bis 25 treten am 1. Juli 1983 in Kraft.

(10) Artikel 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c tritt am 1. Januar 1983 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmte Änderung nur auf Auszubildende anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 1983 Förderungsleistungen erhalten und ihre Abschlußprüfung bestehen.

(11) Artikel 15 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b bis d und Nummer 3 Buchstabe b tritt am 1. August 1983 in Kraft.

(12) Artikel 15 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 Buchstabe a tritt am 1. August 1983 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei den Entscheidungen für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. Juli 1983 beginnen. Vom 1. Oktober 1983 an gelten diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1.

Begründung

A. Allgemeiner Teil der Begründung

Unmittelbar nach ihrem Amtsantritt hat die neue Bundesregierung im Herbst 1982 eine finanzpolitische Bestandsaufnahme vorgenommen. Dabei hat sich ergeben, daß der von der vorherigen Bundesregierung vorgelegte Haushaltsentwurf 1983 durch die verschlechterte Wirtschaftsentwicklung der letzten Monate überholt war. Auch die gesetzlichen Maßnahmen, die von der vorigen Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Haushaltsentwurf 1983 beschlossen waren, erwiesen sich als unzureichend.

Als ersten Schritt ihrer finanzpolitischen Neuorientierung hat die neue Bundesregierung den Haushaltsentwurf 1983 an den Rückgang der Steuereinnahmen und die Haushaltsmehrbelastungen durch eine höhere Arbeitslosenzahl angepaßt. Das erforderte gleichzeitig ein umfangreiches Bündel neuer Maßnahmen zur Begrenzung der konsumtiven Ausgaben und zur Belebung der Wirtschaft und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Die in diesem Zusammenhang beschlossenen gesetzlichen Maßnahmen sind — zusammen mit den weiter verfolgten gesetzlichen Maßnahmen der vorigen Bundesregierung — in dem vorliegenden Gesetzentwurf zusammengefaßt. Er umfaßt die vorgesehenen steuerlichen Änderungen, die Investitionshilfe, den finanziellen Ausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, die Anpassung der Beamtengehälter 1983, Einschränkungen bei den Leistungsgesetzen (z. B. Kindergeld, Wohngeld, BAföG, Sozialhilfe) sowie zahlreiche Maßnahmen im Sozialbereich.

Bei den steuerlichen Maßnahmen sind als neue Maßnahmen hervorzuheben:

— die befristete Rücklage bei Übernahme stillgelegter oder von Stillegung bedrohter Betriebe

— der erweiterte Schuldzinsenabzug für selbstgenutzte Häuser

— die Einführung eines Kinderfreibetrages von 432 DM für jedes Kind unter Wegfall der Kinderbetreuungskosten

— der Wegfall von 40 v. H. in 1983 und 50 v. H. ab 1984 der Hinzurechnungen von Dauerschulden und Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer

— die Anhebung der Umsatzsteuer ab 1. Juli 1983.

Der Entwurf eines Investitionshilfegesetzes (Artikel 8) enthält die Erhebung einer unverzinslichen rückzahlbaren besonderen Abgabe für die Jahre 1983 und 1984, deren mit 2,5 Mrd. DM geschätztes Aufkommen gezielt zur Förderung des Wohnungsbaus eingesetzt werden soll. Darüber hinaus sollen durch die vorgesehenen Regelungen in Artikel 6 und 7 die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern neu geregelt werden. Die Gemeinden erhalten einen Ausgleich für die aus der Entlastung der Wirtschaft bei der Gewerbesteuer entstehenden Ausfälle.

Zu den zur Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der sozialen Sicherung beschlossenen sozialpolitischen Sofortmaßnahmen wird auf die Darstellung im besonderen Teil der Begründung (S. 94ff.) verwiesen.

Zu den finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen vgl. nachfolgende Übersicht:

Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Einzelmaßnahmen

Maßnahmen	Haushaltsent- bzw. -belastung (–) — in Mio. DM —			
	1983			
	insgesamt	davon		
		Bund	Länder	Gemeinden
Zu Artikel 1				
— Ausschluß des Ausgleichs bestimmter ausländischer Verluste (§ 2 a EStG)	.	.	.	.
— Rückstellungen wegen Patentrechtsverletzungen (§ 5 EStG)	.	.	.	.
— Befristete Rücklage bei Erwerb von Betrieben, deren Fortbestand gefährdet ist (§ 6 d EStG)	– 190	– 76	– 78	– 36
— Kappung der Vorsorgepauschale für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer auf 2 000/4 000 DM (Led./Verh.) zuzüglich 900 DM je Kind (§ 10 c EStG)	1 100	467	480	153
— Absetzbarkeit von Schuldzinsen in Höhe bis 10 000 DM über 3 Jahre für bis einschließlich 1986 neugebaute selbstgenutzte Häuser und Eigentumswohnungen (Bauantrag oder Baubeginn nach dem 30. September 1982) (§ 21 d EStG)	– 400	– 170	– 174	– 56
— Einführung eines Kinderfreibetrags von 432 DM je Kind (§ 32 EStG)	–1 600	– 680	– 698	– 222
— Halbierung der Ausbildungsfreibeträge ab 1. Januar 1984 (§ 33 a Abs. 2 EStG)	—	—	—	—
— Wegfall der Kinderbetreuungskosten (§ 33 a Abs. 3 EStG)	1 610	684	702	224
— Ermittlung des Pauschalsteuersatzes für Arbeitnehmer (Hochrechnung des Bruttosteuersatzes auf einen Nettosteuersatz) (§ 40 Abs. 1 EStG)	—	—	—	—
— Nachträgliche volle Kinderbetreuungskosten für Alleinstehende (für 1980 bis 1982) (§ 53 a EStG)	– 150	– 64	– 65	– 21
Zu Artikel 2				
— Verlängerung der Steuervergünstigungen für Erfindervergütungen	—	—	—	—
Zu Artikel 3				
— Ansatz des Nutzungswertes eigengenutzter Zweifamilienhäuser mit 1,4 v. H. des Einheitswerts (§ 121 a BewG)	.	.	.	.
Zu Artikel 4				
— Wegfall von 40 v. H. in 1983 und von 50 v. H. ab 1984 der Hinzurechnung von Dauerschulden und von Dauerschuldzinsen (§ 8 Nr. 1, § 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 und § 36 GewStG)	–1 500	– 182	– 276	–1 042
Zu Artikel 5				
— Erhöhung der Umsatzsteuersätze zum 1. Juli 1983 von 13/6,5 v. H. auf 14/7 v. H. (§ 12 UStG) sowie Erhöhung der Vorsteuerpauschale für die Landwirtschaft auf 8 v. H.	3 000	1 950	1 050	—
Zu Artikel 6				
— Änderung der Umsatzsteuerverteilung sowie Wegfall der Ausgleichszahlung (sog. „Kindergeldmilliarde")	—	–2 016	2 016	—

noch Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Einzelmaßnahmen

Maßnahmen	Haushaltsent- bzw. -belastung (–) — in Mio. DM —			
	1983			
	insgesamt	davon Bund	davon Länder	davon Gemeinden
Zu Artikel 7				
— Senkung der Gewerbesteuerumlage (1983 um 28 v. H. auf 58 v. H., 1984 um 35 v. H. auf 52 v. H.)	—	– 840	– 680	1 520
Zu Artikel 8				
— Investitionshilfe	(1 000)	(1 000)	—	—
Zu Artikel 9				
— Entlastung der öffentlichen Arbeitgeber aus der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in Bund und Ländern um nur 2 v. H. ab 1. Juli 1983	3 500	700	1 520	1 280
Zu Artikel 10				
— Neufestlegung des Steigerungssatzes der Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt auf 2 v. H. zum 1. Juli 1983 bei der Sozialhilfe	103	2	11	90
Zu Artikel 11 – offen –				
Zu Artikel 12				
— Einkommensabhängige Reduzierung der Kindergeldsätze	980	980	—	—
Zu Artikel 13				
— Beseitigung struktureller Verzerrungen bei der Einkommensermittlung für das Wohngeld	90	60	60	– 30
Zu Artikel 14				
— Ermächtigung zur Neufassung des Wohngeldgesetzes	—	—	—	—
Zu Artikel 15				
— Einschränkung der Schülerförderung	310	200	110	—
— Umstellung der Studentenförderung auf Darlehen	—	—	—	—
Zu Artikel 16				
— Verschiebung der Anpassung der Unterhaltshilfe und Berücksichtigung des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner	31	21	10	—
Zu Artikel 17 bis 35				
— Verschiebung der Rentenanpassung auf den 1. Juli 1983	584	579	2	3
— Stufenweise Einführung eines Krankenversicherungsbeitrags der Rentner	166	166	—	—
— Kürzung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	900	900	—	—
— Senkung der Beitragsbemessungsgrundlage für Rentenversicherungsbeiträge der Bundesanstalt für Arbeit	4 836	4 836	—	—

noch Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Einzelmaßnahmen

Maßnahmen	Haushaltsent- bzw. -belastung (–) — in Mio. DM —			
	1983			
	insgesamt	davon Bund	davon Länder	davon Gemeinden
noch zu Artikel 17 bis 35				
— Erhöhung des Beitragsatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung um 0,5 v.H. ab 1. September 1983; Entlastung der knappschaftlichen Rentenversicherung	20	20	—	—
— Arbeitgeberanteil Gebietskörperschaften	– 76	– 10	– 25	– 41
— Senkung der Beitragsbemessungsgrundlage für die Beitragszahlung des Bundes zur Rentenversicherung für Wehr- und Zivildienstleistende	76	76	—	—
— Kürzung des Bundeszuschusses zur knappschaftlichen Rentenversicherung in 1983	200	200	—	—
— Auswirkungen der Sparmaßnahmen bei der Krankenversicherung auf die				
knappschaftliche Rentenversicherung	30	30	—	—
Krankenversicherung der Landwirte	10	10	—	—
— Kürzung des Bundeszuschusses zur Altershilfe der Landwirte	50	50	—	—
— Einschränkung der Förderung der Aufstiegsfortbildung	60	60	—	—
— Neufestsetzung der Förderungssätze für Übergangsgeld bei beruflicher Rehabilitation sowie Absenkung der Beitragsbemessungsgrundlage	50	50	—	—
— Verminderung des Zuschusses der Bundesanstalt für Arbeit zu den Aufwendungen der Arbeitgeber für die Rentenversicherung bei Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld (Senkung des Erstattungssatzes von 75 v.H. auf 50 v.H.)	117	117	—	—
— Stärkere Differenzierung der Leistungsdauer beim Arbeitslosengeld nach Beitragszeiten	100	100	—	—
— Neufestsetzung der Tabellenwerte für Arbeitslosengeld, -hilfe und Unterhaltsgeld	112	112	—	—
— Anhebung des Beitragssatzes zur Bundesanstalt für Arbeit von 4 auf 4,6 v.H.	3 600	3 600	—	—
— Änderung der Sprachförderung für Ausländer, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge	100	100		
Entlastungen insgesamt	17 819	12 032	3 965	1 822
davon				
Einnahmen	1 870	– 927	2 277	520
Ausgaben	15 949	12 959	1 688	1 302

Für die Sozialleistungsträger ergeben sich aus dem Gesetzentwurf folgende finanzielle Auswirkungen:

Maßnahmen	Haushaltsentbzw. -belastung (–) in Mio. DM 1983
BA/Bund	
— RV-Beitragsbemessung nach Lohnersatzleistung	
bei Alg, Uhg, Alhi	+4 481
bei Kug, SWG	+ 384
— Verminderung Zuschuß zu RV-Beiträgen des Arbeitgebers von 75 v. H. auf 50 v. H.	+ 117
— Neufestsetzung Förderungssätze bei Übergangsgeld für berufliche Reha und Beitragsbemessung	+ 50
— stärkere Differenzierung der Leistungsdauer bei Alg	+ 100
— Neufestsetzung der Tabellenwerte für Alg	+ 112
— nur zweckmäßige berufliche Bildungsmaßnahmen (§ 44 Abs. 2 a AFG) künftig Kannleistung	+ 60
— Anhebung des Beitragssatzes der BA	+3 600
nachrichtlich	
— Reduzierung Kannleistungen der BA	+ 200
— Änderung bei Sprachförderung für Aussiedler und Kontingentflüchtlinge	+ 100
	+9 204

Maßnahmen	Haushaltsentbzw. -belastung (–) in Mio. DM 1983
Rentenversicherung ArV/AnV	
— Verschiebung Rentenanpassung auf 1. Juli 1983	+3 800
— Zahlung eines KVdR-Beitrags der Rentner (1 v. H.) ab 1. Juli 1983	+ 660
— Beitragssatzerhöhung um 0,5 Prozentpunkte ab 1. September 1983	+ 830
— Kürzung des Bundeszuschusses	– 900
— Senkung Bemessungsgrundlage für BA-Beiträge	–5 005
— Kürzung Beitragszahlung KVdR in 1983	+1 200
— Senkung der Beiträge für Wehr- und Zivildienstleistende	– 77
— Zuzahlung der Versicherten bei medizinischer Rehabilitation	+ 130
— Beteiligung der Aktiven in der Knappschaftlichen KV an den Kosten der Knappschaftlichen KVdR	+ 110
	+ 748

Für die Sozialleistungsträger ergeben sich aus dem Gesetzentwurf folgende finanzielle Auswirkungen:

Maßnahmen	Haushaltsent- bzw. -belastung (–) in Mio. DM
	1983
Rentenversicherung KnRV	
— Verschiebung Rentenanpassung auf 1. Juli 1983	+248
— Zahlung eines KVdR-Beitrags der Rentner (1 v. H.) ab 1. Juli 1983	+ 58
— Beitragssatzerhöhung um 0,5 Prozentpunkte ab 1. September 1983	+ 20
— Kürzung des Bundeszuschusses	−200
— Senkung Bemessungsgrundlage für BA-Beiträge	− 29
— Kürzung Beitragszahlung KVdR in 1983	—
— Senkung der Beiträge für Wehr- und Zivildienstleistende	− 1
— Zuzahlung der Versicherten bei medizinischer Rehabilitation	—
— Beteiligung der Aktiven in der Knappschaftlichen KV an den Kosten der Knappschaftlichen KVdR	—
— Auswirkungen der Sparmaßnahmen in der KV (Bagatellarzneimittel, Verordnungsblattgebühr, Zuzahlung bei Kuren und Krankenhausaufenthalt	+ 30
	+126

Maßnahmen	Haushaltsent- bzw. -belastung (–) in Mio. DM
	1983
Krankenversicherung	
— Kürzung KVdR-Beitragszahlung in 1983	−1 200
— Ausfall von KVdR-Beiträgen durch Verschiebung der Rentenanpassung auf 1. Juli 1983	− 370
— Zuzahlung bei Krankenhausaufenthalt	+ 280
— Zuzahlung der Versicherten bei Kuren	+ 20
— Leistungsausgrenzung von „Bagatell-Arzneimitteln“	+ 500
— Erhöhung der Verordnungsblattgebühr bei Arzneimitteln von 1,50 DM auf 2,00 DM	+ 300
— KVdR-Beiträge aus Versorgungsbezügen der Rentner ab 1. Januar 1983 [1])	+ 600
	+ 130

[1]) bereits geltendes Recht

B. Besonderer Teil der Begründung

Zu Artikel 1 (EStG)

I. Allgemeines

1. **Zu § 2a EStG** (Ausschuß des Ausgleichs bestimmter ausländischer Verluste)

   Verluste bei ausländischen Einkünften, deren Befreiung von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer in einem Doppelbesteuerungsabkommen vereinbart worden ist, können nicht mit positiven inländischen und ausländischen Einkünften ausgeglichen werden. Eine Ausnahme gilt nur für Verluste aus bestimmten aktiven gewerblichen Tätigkeiten, die in Auslandsbetriebsstätten inländischer Unternehmer ausgeübt werden (§§ 2, 5 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft — AIG) und die im Interesse der deutschen Volkswirtschaft liegen.

   Verluste aus ausländischen Staaten, mit denen keine Doppelbesteuerungsabkommen bestehen (darunter z. B. die Bahamas, die Bermudas, Monaco, Costa-Rica), können dagegen ohne Einschränkung mit positiven inländischen und ausländischen Einkünften ausgeglichen werden. Dasselbe gilt, soweit in einem Doppelbesteuerungsabkommen die Anrechnung der ausländischen Steuern vereinbart worden ist (z. B. bei Einkünften aus Grundvermögen nach den Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, mit Spanien oder mit Brasilien).

   Auf diese Weise können zu Lasten des inländischen Steueraufkommens volkswirtschaftlich nicht sinnvolle Verwendungszwecke verfolgt werden. Insbesondere Initiatoren von Verlustzuweisungsmodellen machen sich diese Situation zunutze. Angeboten werden beispielsweise der Erwerb von Häusern oder Wohnungen, Beteiligungen an Touristikvorhaben, der Erwerb von Plantagen oder Tierfarmen. Die Verluste aus diesen Tätigkeiten führen zu einer erheblichen Steuerersparnis, ohne daß die Investitionen für die deutsche Volkswirtschaft einen erkennbaren Nutzen bringen.

   § 15 a EStG kann die steuermindernden Verlustzuweisungen nur zum Teil verhindern. Er gilt nur für Kommanditisten und für Unternehmer mit vergleichbarer Haftung, nicht aber in den Fällen, in denen für die Auslandsaktivitäten andere Unternehmensformen gewählt werden.

   Durch die vorgeschlagene Ergänzung des Einkommensteuergesetzes soll sichergestellt werden, daß auch in den Fällen, in denen die ausländischen Verluste nicht bereits auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens unberücksichtigt bleiben, die Verluste nur noch dann uneingeschränkt mit positiven inländischen und ausländischen Einkünften ausgeglichen werden können, wenn sie aus den in § 5 AIG näher beschriebenen aktiven gewerblichen Auslandstätigkeiten deutscher Unternehmen stammen (vgl. oben Absatz 1). Im übrigen wird der Ausgleich ausländischer Verluste mit positiven inländischen Einkünften ausgeschlossen und der Ausgleich mit positiven ausländischen Einkünften nur noch in engen zeitlichen und sachlichen Grenzen zugelassen.

2. **Zu § 5 Abs. 3 EStG** (Rückstellungen wegen Patentverletzungen)

   In Abweichung von der Verwaltungspraxis hat der Bundesfinanzhof entschieden, bereits das objektive Vorliegen einer Patentverletzung rechtfertige eine Rückstellungsbildung. Die Gesetzesänderung stellt im wesentlichen die Beibehaltung der bisherigen Praxis bei Rückstellungen wegen Verletzung fremder Schutzrechte sicher und verhindert eine durch die Rechtsprechung bedingte Ausweitung der Rückstellungsbildung in diesem Bereich, die zu möglicherweise erheblichen Steuerausfällen führen würde.

3. **Zu § 6d EStG** (Befristete Rücklage bei Erwerb von Betrieben, deren Fortbestand gefährdet ist)

   Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" besteht die Möglichkeit, den Erwerb eines stillgelegten oder von Stillegung bedrohten Betriebes mittels eines Zuschusses zu fördern. Hieran knüpft die vorgeschlagene steuerliche Regelung an. Sie begünstigt die Übernahme stillgelegter oder von der Stillegung bedrohter Unternehmen, indem für eine begrenzte Zeit die Bildung einer besonderen Rücklage eingeräumt wird. Die Regelung gilt auch für Insolvenzfälle, deren Zahl seit 1980 sprunghaft gestiegen ist. Gegenüber dem bereits hohen Niveau von jährlich ca. 6 000 Unternehmensinsolvenzen in den Jahren 1975 bis 1980 stieg die Zahl 1981 auf 8 494 und erreichte bereits im ersten Halbjahr 1982 mit 5 676 fast die Jahresdurchschnittszahl der Jahre 1975 bis 1980.

   Als negative Folge von Stillegungen und Insolvenzen sind ein verstärkter Verlust von Dauerarbeitsplätzen, zusätzliche Sozialausgaben und weniger Steuereinnahmen sowie die Vernichtung immaterieller Wirtschaftsgüter und die Zerschlagung zum Teil noch nutzbarer Produktionseinheiten zu verzeichnen. Nicht zuletzt belasten Insolvenzen auch die jeweiligen Zulieferer und Abnehmer und können u. U. deren Existenz bedrohen.

   Grundsätzlich ist das Risiko des Ausscheidens aus dem Markt unverzichtbarer Teil einer auf

Wettbewerb ausgerichteten Wirtschaftsordnung. Die Sanierung oder Übernahme noch bestehender Betriebe oder Teilbetriebe ist grundsätzlich Sache der privaten Wirtschaft. Nur in Ausnahmefällen kann die öffentliche Hand im Falle drohender Stillegungen aus Haushaltsmitteln erfolgversprechende Sanierungsvorhaben unterstützen. Die vorgesehene steuerliche Regelung einer zeitlich beschränkten Rücklage soll es mittelständischen Unternehmen erleichtern, stillgelegte oder von Stillegung bedrohte Unternehmen trotz der damit verbundenen erhöhten Risiken zu übernehmen. Diese spezifisch auf den Mittelstand ausgerichtete Maßnahme soll insbesondere zum Erhalt von Arbeitsplätzen sowie zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Verluste beitragen.

Mit der Rücklage soll den besonderen Risiken beim Erwerb solcher Unternehmen steuerlich Rechnung getragen werden, die sich z. B. aus der bisherigen Unrentabilität, Anlaufverlusten anläßlich der Übernahme, Unsicherheiten bei der Beurteilung des für das erworbene Unternehmen relevanten Markts sowie der betriebsinternen Situation ergeben können.

Nach der heutigen Rechtslage kann eine gewinnmindernde Teilwertabschreibung auf den Kaufpreis erst vorgenommen werden, wenn sich die Übernahme z. B. auf Grund der angeführten Risiken nachweislich als Fehlinvestition herausstellt.

Es erscheint angesichts der besonders schwierigen wirtschaftlichen Situation sinnvoll, durch die vorgeschlagene Rücklage die Risiken bereits im Zeitpunkt des Erwerbs zu berücksichtigen und damit mittelständischen Unternehmen ein solches Engagement durch eine allgemeine steuerliche Rahmenbedingung zu erleichtern. Sollte sich die Übernahme als Fehlinvestition herausstellen, so steht der gewinnerhöhenden Auflösung der Rücklage die dann notwendige, gewinnmindernde Teilwertabschreibung gegenüber. Nimmt das erworbene Unternehmen jedoch eine positive Entwicklung, so wird die Rücklage nach Ablauf der 5-Jahresfrist aufgelöst; der dem Unternehmen verbleibende Liquiditäts- und Zinsvorteil ist gerade jener Anreiz, den die Rücklage für übernehmende Unternehmen darstellen soll.

Um der Gefahr einer Prämierung etwaiger konzentrativer Vorgänge zu begegnen, sollen nur mittelständische Unternehmen die Rücklage in Anspruch nehmen können. Zur Abgrenzung der förderungsberechtigten kleinen und mittleren Firmen von den nichtförderungsfähigen größeren ist vorgesehen, die Rücklage auf solche Unternehmen zu beschränken, die Jahresumsatzerlöse von weniger als 200 Mio. DM haben. Bei Banken und Versicherungen treten an Stelle der Umsatzerlöse die Bilanzsumme bzw. die Prämieneinnahmen. Verbundene Unternehmen im Sinne des Aktienrechts werden bei der Umsatzberechnung als einheitliches Unternehmen behandelt, um auszuschließen, daß insbesondere Konzerne mit Umsatzerlösen von 200 Mio. DM und mehr die Rücklage beanspruchen können. Eine solche Unternehmensverbindung liegt auch dann vor, wenn mehrere Unternehmen auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise gemeinsam einen beherrschenden Einfluß auf das die Rücklage beanspruchende Unternehmen ausüben können. Das gleiche gilt, wenn das die Rücklage beanspruchende Unternehmen seinerseits gemeinsam mit anderen Unternehmen in derselben Weise einen beherrschenden Einfluß auf ein anderes Unternehmen ausüben kann.

Zur Sicherstellung der mit der Rücklage bezweckten wirtschaftspolitischen Zielsetzung soll die Inanspruchnahme der Steuererleichterung von der Erteilung einer Bescheinigung abhängig gemacht werden, die bestätigt, daß der Erwerbsvorgang zur Sanierung eines stillgelegten oder von Stillegung bedrohten Unternehmens bestimmt und geeignet ist, daß die Kapitalanlage geeignet ist, bestehende Dauerarbeitsplätze, die für die Wirtschaftsregion und für den jeweiligen Arbeitsmarkt von besonderem Gewicht sind, nachhaltig zu sichern und daß die Kapitalanlage für die Wettbewerbsverhältnisse unbedenklich ist. Das Kriterium der Sicherung von regionalpolitisch bedeutsamen Dauerarbeitsplätzen setzt nicht voraus, daß alle Arbeitsplätze des übernommenen Unternehmens oder Betriebes erhalten werden müssen. Es reicht vielmehr aus, daß die Übernahme geeignet ist, einen nicht unerheblichen Teil der Arbeitsplätze zu sichern, deren Erhaltung nach aller Wahrscheinlichkeit auch auf Dauer erwartet werden kann. Auf die von den obersten Landesbehörden zu erteilende Bescheinigung besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Kriterien ein Rechtsanspruch.

Das Bescheinigungsverfahren, das zum Teil bisher im Steuerrecht noch nicht verwendete Kriterien enthält, ist an das in § 6b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EStG vorgesehene Bescheinigungsverfahren angelehnt.

Die Rücklage ist nach Ablauf von fünf Jahren in den Folgejahren jährlich zu mindestens einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen

4. **Zu § 10c EStG** (Begrenzung der Vorsorgepauschale)

Arbeitnehmer erhalten seit 1975 zur Abgeltung ihrer Vorsorgeaufwendungen (Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zu Lebensversicherungen, Beiträge zu privaten Krankenkassen, Beiträge zu Haftpflichtversicherungen und zu Unfallversicherungen, Beiträge an Bausparkassen) eine Vorsorgepauschale. Durch die Vorsorgepauschale werden seit 1978 Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 18 v. H. des Arbeitslohns im Rahmen der für Vorsorgeaufwendungen geltenden Höchstbeträge (Grundhöchstbetrag zuzüglich hälftiger Abzug) erfaßt. Dabei gilt als Arbeitslohn der um den Altersentlastungsbetrag, den Versorgungs-Freibetrag und den Weihnachts-Freibetrag verminderte Betrag des Arbeitslohns, höchstens aber der Jahresbetrag der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten.

Die Vorsorgepauschale wird aus Vereinfachungsgründen ohne Rücksicht darauf gewährt, ob der Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig, nicht sozialversicherungspflichtig oder von der Sozialversicherungspflicht befreit ist. Es wird unterstellt, daß auch der nicht sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer Vorsorgeaufwendungen in entsprechender Höhe leistet. Diese Unterstellung ermöglicht zwar einheitliche Lohnsteuertabellen, führt aber auch dazu, daß die Vorsorgepauschale den Charakter eines echten Freibetrags für solche nicht sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer erhält, die keine entsprechenden Versicherungen oder Bausparverträge abgeschlossen haben.

Um die Freibetragswirkung der Vorsorgepauschale für die Fälle einzuschränken, in denen die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen geringer sind als die Vorsorgepauschale, wird diese für bestimmte Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind, auf höchstens 2 000 DM für nicht verheiratete Arbeitnehmer und 4 000 DM für verheiratete Arbeitnehmer begrenzt; die pauschale Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen für Kinder bleibt unberührt. Die Begrenzung der Vorsorgepauschale betrifft insbesondere Beamte, Beamtenpensionäre, Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und weiter beschäftigte Altersrentner. Soweit bestimmte Arbeitnehmergruppen wegen ihres geringen Arbeitslohns nicht rentenversicherungspflichtig sind (Aushilfskräfte und Werkstudenten), brauchen diese in den Personenkreis, für den die gekürzte Vorsorgepauschale gilt, nicht einbezogen zu werden, da davon ausgegangen werden kann, daß sich wegen des geringen Arbeitslohns hier eine Vorsorgepauschale ergibt, die unterhalb des gekürzten Betrags liegt. Von der Kürzung der Vorsorgepauschale sind ebenfalls Werkspensionäre nicht betroffen, da diese grundsätzlich rentenversicherungspflichtig sind, wenn sie eine Arbeitnehmertätigkeit ausüben.

Wegen der Kürzung der Vorsorgepauschale werden zusätzliche Lohnsteuertabellen erforderlich. Durch einen neuen Veranlagungstatbestand zur Einkommensteuer werden die Fälle erfaßt, in denen ein Arbeitnehmer im Laufe eines Kalenderjahrs sowohl eine rentenversicherungspflichtige als auch eine nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmertätigkeit ausübt.

II. Im einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 5 EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Einführung eines Kinderfreibetrags in § 32 Abs. 8.

Zu Nummer 2 (§ 2a EStG)

Der neue § 2a schließt in Absatz 1 den Ausgleich ausländischer Verluste mit positiven Einkünften grundsätzlich aus, soweit die Verluste aus den in Buchstaben a bis d aufgezählten Quellen und Tätigkeiten stammen. Diese Aufzählung enthält keine Einkunftsarten in technischem Sinne (§ 2), sondern umschreibt den Bereich, in dem „unerwünschte“ Verlustzuweisungen in erster Linie eine Rolle spielen. Die Umqualifizierung von Einkunftsarten nach dem Subsidiaritätsprinzip (§ 20 Abs. 3, § 21 Abs. 3) oder nach § 8 Abs. 2 KStG hat infolgedessen keinen Einfluß auf die Regelung des § 2a.

Die Verluste dürfen im Veranlagungszeitraum ihrer Entstehung und in den folgenden sieben Veranlagungszeiträumen nur noch mit positiven ausländischen Einkünften der jeweils selben Art aus demselben Staat verrechnet werden. Die Beschränkung des Verlustausgleichs oder -abzugs auf die jeweils selbe Art der Einkünfte aus demselben Staat stellt eine gewisse Annäherung an die Regelungen nach den Doppelbesteuerungsabkommen, an § 34c über die Anrechnung ausländischer Steuern und an die Behandlung von Verlusten nach § 2 AIG dar. Sie soll außerdem verhindern, daß das Ausgleichs- oder Abzugsverbot durch die Verlagerung von Einkunftsquellen in einen anderen Staat unterlaufen wird. Bei der Bemessung des Siebenjahreszeitraums, innerhalb dessen Verluste noch verrechnet werden können, ist berücksichtigt worden, daß ein Verlustrücktrag, wie er nach § 10d zulässig ist, nicht möglich ist.

Von dem Ausgleichs- oder Abzugsverbot ausgenommen sind nach Absatz 2 Verluste aus denselben gewerblichen Betätigungen in Auslandsbetriebsstätten inländischer Unternehmer, für die im Interesse einer Förderung der deutschen Volkswirtschaft nach den §§ 2, 5 AIG ausnahmsweise der Verlustausgleich oder -abzug zugelassen ist.

Die Nichtberücksichtigung von Verlusten, die sich aus der Steuerbefreiung von Einkünften nach einem Doppelbesteuerungsabkommen ergibt, wird von § 2a nicht berührt. Allerdings wirkt sich § 2a bei diesen Einkünften auf den Progressionsvorbehalt nach § 32b aus.

Zu Nummer 3 (§ 5 EStG)

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis wurden Rückstellungen für Verbindlichkeiten wegen Verletzung fremder Patentrechte steuerlich nur anerkannt, wenn die Patentverletzung nachgewiesen wurde und außerdem konkrete Anhaltspunkte dafür vorlagen, daß der Patentinhaber von der Verletzung seiner Rechte Kenntnis und die Absicht hat, seine Ansprüche geltend zu machen. In Abweichung von der Verwaltungspraxis hat der Bundesfinanzhof in dem Urteil vom 11. November 1981 I R 157/79 entschieden, bereits das objektive Vorliegen einer Patentverletzung rechtfertige eine Rückstellungsbildung, und zwar auch dann noch, wenn seit der Patentverletzung bereits mehrere Jahre vergangen sind und der Patentinhaber von der Verletzung seiner Patentrechte möglicherweise noch keine Kenntnis erlangt hat.

Rückstellungsbildungen auf der Basis der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs könnten zu haus-

haltsmäßig nicht vertretbaren Steuerausfällen führen. Im übrigen würde die Rückstellungsbildung auch gegenüber den handelsrechtlich maßgebenden Grundsätzen eine Ausweitung erfahren. Durch die Gesetzesänderung soll sichergestellt werden, daß Rückstellungen wegen Verletzungen fremder Patent-, Urheber- oder ähnlicher Schutzrechte, z. B. Gebrauchsmusterrechte, nicht in größerem Umfang als bisher gebildet werden dürfen. Da der Grad der Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme wegen Verletzung fremder Schutzrechte sehr unterschiedlich sein kann, ist es nach den Erfahrungen der Praxis in diesem Bereich erforderlich, konkrete Kriterien für die Rückstellungsbildung festzulegen, also Rückstellungen erst zuzulassen, wenn der Rechtsinhaber Ansprüche geltend gemacht hat. Diese Voraussetzung liegt nicht erst nach Einleitung rechtlicher Schritte vor, sondern bereits dann, wenn der Rechtsinhaber gegenüber dem Steuerpflichtigen die Absicht seines Vorgehens zu erkennen gibt. Die allgemeinen Grundsätze für die Bildung von Rückstellungen bleiben im übrigen unberührt; das gilt insbesondere für die Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze.

Zu Nummer 4 (§ 6d EStG)

Zu Absatz 1

Bei bestimmten Kapitalanlagen, die geeignet sind, den Fortbestand stillgelegter oder von Stillegung bedrohter Betriebe zu sichern, läßt § 6d die Bildung einer den Gewinn mindernden Rücklage bis zur Höhe von 30 v. H. — bei Unternehmen mit Umsatzerlösen von weniger als 50 Mio. DM bis zur Höhe von 40 v. H. — der Anschaffungskosten der Kapitalanlage zu. Die Bildung der Rücklage soll das mit der Übernahme solcher Betriebe verbundene erhöhte unternehmerische Risiko berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Die begünstigten Kapitalanlagen sind im einzelnen in Absatz 2 umschrieben. Danach ist nicht nur der Erwerb eines ganzen Betriebs begünstigt, sondern auch der Erwerb von Teilbetrieben, Betriebsstätten oder von Anteilen an Gesellschaften. Bei Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften wird nur die Übernahme der Anteile von anderen Anteilseignern begünstigt, nicht dagegen der Erwerb von Anteilen aus Kapitalerhöhungen gegen Einlagen. Der Ausschluß des Erwerbs von Anteilen aus Kapitalerhöhungen bewirkt, daß wie beim Erwerb von Einzelbetrieben zwar die Übernahme eines fremden Betriebs, nicht jedoch Kapitalzuführungen in den eigenen Betrieb begünstigt werden. Der mit einer Kapitalerhöhung vergleichbare Tatbestand des Eintritts eines Gesellschafters in eine bestehende Mitunternehmerschaft gegen Einlage ist ebenfalls nicht begünstigt.

Zu Absatz 3

Die Rücklage darf nur gebildet werden, wenn die in Absatz 3 Nr. 1 vorgesehene Bescheinigung erteilt wird. Die Bescheinigung wird von der obersten Landeswirtschaftsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde erteilt. Sind der erwerbende und der erworbene Betrieb in verschiedenen Bundesländern ansässig, wird davon ausgegangen, daß die für die Bescheinigungserteilung zuständige Wirtschaftsbehörde die Wirtschaftsbehörde des anderen Landes beteiligt.

Die Bescheinigung darf nur erteilt werden, wenn die im einzelnen in Nummer 1 Buchstaben a bis e bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Dadurch soll gewährleistet werden, daß die mit der Steuervergünstigung angestrebten wirtschaftspolitischen Zielsetzungen (vgl. hierzu den Allgemeinen Teil der Begründung unter I. 3.) erreicht werden. Voraussetzung ist u. a., daß bestehende Dauerarbeitsplätze gesichert werden (§ 6d Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c). Das bedeutet — wie bereits im Allgemeinen Teil der Begründung ausgeführt wurde — nicht, daß alle in dem Betrieb oder der Betriebsstätte im Zeitpunkt des Erwerbs bestehenden Beschäftigungsverhältnisse übernommen werden müssen. Für die Bestimmung der in Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe e genannten Grenzen sind die vergleichbaren Regelungen des Kartellrechts maßgebend. Voraussetzung für die Bildung der Rücklage ist ferner (§ 6d Abs. 3 Nr. 2), daß der Steuerpflichtige einen mindest gleichhohen Passivposten auch in seiner Handelsbilanz ausweist; das entspricht dem Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz.

Zu Absatz 4

Die nach Absatz 1 gebildete Rücklage ist vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen. Eine vorzeitige Auflösung der Rücklage oder eine Auflösung mit höheren Teilbeträgen ist zulässig. Eine vorzeitige Auflösung muß vorgenommen werden, wenn die Kapitalanlage wieder veräußert oder aus dem Betriebsvermögen entnommen oder wenn bei Anteilen an Kapitalgesellschaften eine Abschreibung der Kapitalanlage auf den niedrigeren Teilwert vorgenommen wird. Eine vorzeitige Auflösung muß auch vorgenommen werden, wenn der erworbene Betrieb, Teilbetrieb oder die Betriebsstätte nach dem Erwerb stillgelegt wird. Die näheren Einzelheiten über die Auflösung der Rücklage sind in Absatz 4 geregelt. Eine teilweise Kapitalanlagenveräußerung im Sinn des Absatzes 4 liegt nicht vor, wenn im Rahmen der Betriebsfortführung einzelne Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens veräußert werden.

Zu Nummer 5 (§ 10c EStG)

Zu Buchstabe a (§ 10c Abs. 3 Satz 3 EStG)

Durch die Änderung wird die Vorsorgepauschale auf 2 000 DM für bestimmte nicht rentenversicherungspflichtige unverheiratete Arbeitnehmer im Rahmen der bisherigen Ermittlung der Vorsorgepauschale begrenzt. Die Erhöhung der Vorsorgepauschale bei Berücksichtigung von Kindern bleibt unberührt.

Zu Buchstabe b (§ 10c Abs. 4 EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die wegen Anfügung des § 10c Abs. 8 Nr. 2 erforderlich ist.

Zu Buchstabe c (§ 10c Abs. 5 EStG)

Neben einer redaktionellen Änderung enthält die Regelung die Verdoppelung der Begrenzung der Vorsorgepauschale von 2 000 DM auf 4 000 DM für verheiratete Arbeitnehmer.

Zu Buchstabe d (§ 10c Abs. 7 und 8 EStG)

In dem neuen Absatz 7 des § 10c wird der Personenkreis aufgeführt, für den beim Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei der Veranlagung zur Einkommensteuer die begrenzte Vorsorgepauschale in Betracht kommt. Hiernach ist auch für eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit nur die begrenzte Vorsorgepauschale zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer daneben z. B. Versorgungsbezüge erhalten hat. Ferner wird bestimmt, daß die begrenzte Vorsorgepauschale auch dann anzusetzen ist, wenn der Arbeitnehmer nur für einen Teil des Kalenderjahrs nicht rentenversicherungspflichtig war. Soweit in diesen Fällen Vorsorgeaufwendungen etwa wegen der zeitweise bestehenden Sozialversicherungspflicht die begrenzte Vorsorgepauschale übersteigen, können diese Vorsorgeaufwendungen bei Einzelnachweis vom Finanzamt im Rahmen der unveränderten Höchstbeträge des § 10 Abs. 3 berücksichtigt werden.

Der neue Absatz 8 des § 10c enthält eine Sonderregelung für die Fälle, in denen beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen und nur ein Ehegatte, z. B. als Beamter, nicht rentenversicherungspflichtig ist. Zugleich wird durch den vorgesehenen Mindestbetrag sichergestellt, daß beim Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei der Veranlagung zur Einkommensteuer die beim Lohnsteuerabzug des nicht rentenversicherungspflichtigen Ehegatten nach Steuerklasse III berücksichtigte Vorsorgepauschale nicht wieder rückgängig gemacht wird.

Zu Nummer 6 (§ 21a EStG)

Zu Buchstabe a (§ 21a Abs. 3 Nr. 2 EStG)

Durch die Änderung wird die Rechtslage nicht geändert.

Sie stellt klar, daß es sich bei den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5 EStG nicht um erhöhte Absetzungen handelt. Die Klarstellung ist erforderlich, weil zunehmend im Schrifttum die nicht der Absicht des Gesetzgebers entsprechende gegenteilige Auffassung vertreten wird.

Zu Buchstabe b (§ 21a Abs. 4 EStG)

Die Vorschrift erweitert den Schuldzinsenabzug bei zu Wohnzwecken selbstgenutzten Neubauten über den Grundbetrag nach § 21a Abs. 3 Satz 1 EStG hinaus um je 10 000 DM für den Zeitraum von drei Jahren.

Die Neuregelung setzt grundsätzlich voraus, daß der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 30. September 1982 gestellt worden ist. Ist der Bauantrag vor diesem Stichtag gestellt worden, ist die Neuregelung anwendbar, wenn mit den Bauarbeiten nach diesem Datum begonnen worden ist. Die Vorschrift erfaßt auch die Anschaffung derartiger Häuser, wenn sie im Jahr der Fertigstellung angeschafft worden sind. Voraussetzung ist ferner, daß das Haus vor dem 1. Januar 1987 hergestellt oder angeschafft worden ist.

Ausbauten und Erweiterungen sind gleichfalls begünstigt.

Als Beginn des Dreijahreszeitraums wird auf das Jahr der Herstellung oder der Anschaffung abgestellt.

Zu Buchstabe c (§ 21a Abs. 5 bis 7 EStG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe d (§ 21a Abs. 6 EStG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 7 (§ 32 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 32 Abs. 1 EStG)

Die Änderung dieser Vorschrift berücksichtigt die Einführung des Kinderfreibetrages nach § 32 Abs. 8 EStG.

Zu Buchstabe b (§ 32 Abs. 8 EStG)

Unter familienpolitischen Gesichtspunkten wird, um dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit besser als bisher Rechnung zu tragen, ein bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abzuziehender Kinderfreibetrag eingeführt. Er wird neben dem Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt. Damit wird der derzeitige Kinderlastenausgleich wieder verstärkt in Form eines dualen Systems gestaltet. Diese Maßnahme soll eine Übergangsregelung bis zur Einführung eines Familiensplittings sein.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und der Gewährleistung eines zeitnahen Abzugs des Kinderfreibetrages soll dieser in die Lohnsteuertabellen eingearbeitet werden. Dies bedingt, daß der nichtzuordnungsberechtigte Elternteil während der Geltungsdauer der Übergangsregelung zusätzlich die Hälfte des Kinderfreibetrags erhält, weil dieser nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1977 — 1 BvR 265/75 — (BStBl 1977 Teil II S. 526) von kindbedingten einkommensteuerlichen Erleichterungen nicht ausgeschlossen werden darf.

Zu Nummer 8 (§ 33a EStG)

Zu Buchstabe a (§ 33a Abs. 2 EStG)

Aus haltshaltsmäßigen Gründen ist eine Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dahin vorgesehen, daß die Förderung für Studenten auf

Darlehensbasis umgestellt wird. In diesem Zusammenhang ist es gerechtfertigt, ab 1984 die einkommensteuerlichen Ausbildungsfreibeträge um die Hälfte zu reduzieren. Bei Einführung des Familiensplittings wird zu entscheiden sein, ob und ggf. wie die Ausbildungsfreibeträge in eine Neuregelung des Kinderlastenausgleichs einzubeziehen sind.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b (§ 33a Abs. 3 EStG)

Mit der Einführung eines Kinderfreibetrages ist die Grundlage für den begrenzten Abzug von Aufwendungen für Dienstleistungen zur Beaufsichtigung oder Betreuung eines Kindes als außergewöhnliche Belastung nach § 33 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EStG entfallen. Diese Vorschrift soll deshalb gestrichen werden, zumal sie wegen ihrer unterschiedlichen Auslegung und Anwendung in den Bundesländern zu einer ungleichmäßigen Besteuerung geführt hat.

Zu Nummer 9 (§ 37 Abs. 3 EStG)

Die Änderung dient der Gleichstellung von zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen und Lohnsteuerpflichtigen hinsichtlich der Berücksichtigung des Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 8 Satz 2 EStG im Vorauszahlungsverfahren und im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren.

Zu Nummer 10 (§ 38c Abs. 1 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 38c Abs. 1 EStG)

Durch die Änderung zu Doppelbuchstaben cc wird sichergestellt, daß die eingeführten Kinderfreibeträge bei der Aufstellung der Lohnsteuertabellen berücksichtigt werden. Aus technischen Gründen müssen jedoch die nach § 32 Abs. 8 Satz 2 zu gewährenden Kinderfreibeträge von der Einarbeitung in die Lohnsteuertabellen ausgenommen bleiben.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b (§ 38c Abs. 2 und 3 EStG)

Durch die Begrenzung der Vorsorgepauschale für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer werden neben den bestehenden Lohnsteuertabellen mit eingearbeiteter unbegrenzter Vorsorgepauschale zusätzliche Lohnsteuertabellen erforderlich, die anstelle der unbegrenzten Vorsorgepauschale die begrenzte Vorsorgepauschale enthalten. Durch die Einfügung des neuen Absatzes 2 wird die Aufstellung und Bekanntmachung dieser besonderen Lohnsteuertabellen geregelt. Die Änderung des bisherigen Absatzes 2 ist erforderlich, weil diese Vorschriften künftig für die allgemeine und für die besondere Lohnsteuertabelle gelten.

Zu Nummer 11 (§ 39a EStG)

Zu Buchstabe a (§ 39a Abs. 1 EStG)

Die Änderung ermöglicht, daß der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 8 Satz 2 EStG, der aus technischen Gründen nicht in die Lohnsteuertabellen eingearbeitet werden kann, auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird.

Zu Buchstabe b und c (§ 39a Abs. 2 und 3 EStG)

Die Eintragung des Kinderfreibetrags (s. zu Buchstabe a) kommt in Betracht, wenn die Summe der Aufwendungen bzw. abziehbaren Beträge wegen Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnlicher Belastungen und dieses Kinderfreibetrags die Antragsgrenze von 1 800 DM übersteigt.

Zu Nummer 12 (§ 39b EStG)

Es wird klargestellt, daß der Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug künftig unterschiedliche Lohnsteuertabellen anzuwenden hat, und zwar je nachdem, ob der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig oder versicherungsfrei ist. Dabei wird abweichend von der in § 10c Abs. 7 getroffenen Regelung (s. zu Nummer 5 Buchstabe d) bestimmt, daß der Arbeitgeber die besondere Lohnsteuertabelle für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer nur dann anzuwenden hat, wenn der zu dem Personenkreis des § 10c Abs. 7 gehörende Arbeitnehmer in dem vorliegenden Dienstverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei ist. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß der Arbeitgeber die Zugehörigkeit des Arbeitnehmers zu dem in § 10c Abs. 7 genannten Personenkreis nicht in allen Fällen erkennen kann, z. B. bei einem weiterbeschäftigten Beamtenpensionär, der als Versorgungsbezüge weniger als 65 v. H. seiner ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge bezieht; es muß deshalb grundsätzlich auf die dem Arbeitgeber bekannte Versicherungsfreiheit des Arbeitnehmers in der gesetzlichen Rentenversicherung abgestellt werden.

Zu Nummer 13 (§ 40 Abs. 1 EStG)

Übernimmt der Arbeitgeber die Lohnsteuer des Arbeitnehmers, so war bisher nach allgemeiner Auffassung die Übernahme der Lohnsteuer wie bei einer Nettolohnvereinbarung als zusätzlicher Vorteil des Arbeitnehmers anzusehen und bei der Ermittlung des Pauschsteuersatzes zu berücksichtigen (Hochrechnung des sog. Bruttosteuersatzes auf einen Nettosteuersatz).

Diese Auslegung und Praxis ist durch das BFH-Urteil zur Lohnsummensteuer (Urteil vom 11. Oktober 1979 BStBl 1980 Teil II S. 127) erschüttert worden. In einem anhängigen Revisionsverfahren zu dieser Frage bei der Lohnsteuer hat sich der BFH in einem Vorbescheid gegen die Hochrechnung ausgesprochen.

Die Streitfrage hat erhebliche Auswirkungen auf das Steueraufkommen. Deshalb soll die bisherige Auslegung und Praxis der Finanzverwaltung im Gesetz klargestellt werden.

Zu Nummer 14 (§ 41 Abs. 1 EStG)

Die Vorschriften über die Führung des Lohnkontos werden um eine Bestimmung ergänzt, nach der im Lohnkonto der Großbuchstabe B einzutragen ist, wenn der Lohnsteuerabzug für einen nicht rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer nach der besonderen Lohnsteuertabelle mit der gekürzten Vorsorgepauschale vorgenommen wurde. Hierdurch wird eine entsprechende Eintragung in der Lohnsteuerkarte ermöglicht (s. zu Nummer 15). In den Fällen des Arbeitgeberwechsels kann dann der neue Arbeitgeber die Anwendung der besonderen Lohnsteuertabelle erkennen mit der Folge, daß ggf. ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber ausgeschlossen ist (s. zu Nummer 16 Buchstabe a).

Zu Nummer 15 (§ 41b Abs. 1 EStG)

Die Vorschriften über die Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte werden um eine Bestimmung ergänzt, nach der der Arbeitgeber auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto (s. zu Nummer 14) auf der Lohnsteuerkarte den Großbuchstaben B zu bescheinigen hat, wenn der Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahrs aus dem Dienstverhältnis ausscheidet und der Lohnsteuerabzug nach der besonderen Lohnsteuertabelle vorgenommen worden ist. Hierdurch wird für einen neuen Arbeitgeber der Ausschluß des Lohnsteuer-Jahresausgleichs erkennbar (s. zu Nummer 16 Buchstabe a).

Zu Nummer 16 (§ 42b EStG)

Zu Buchstabe a (§ 42b Abs. 1 Nr. 5 EStG)

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber wird für die Fälle ausgeschlossen, in denen ein Arbeitnehmer im Laufe des Jahres rentenversicherungspflichtig wird oder aus der Rentenversicherungspflicht ausscheidet, z. B. Eintritt eines bisher rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmers in ein Beamtenverhältnis oder Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis und Aufnahme einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit. Da in den genannten Fällen nur die begrenzte Vorsorgepauschale anzusetzen ist (s. zu Nummer 5 Buchstabe d), die Wirkungen einer Begrenzung aber für den Arbeitgeber nicht nachvollziehbar sind, sollen diese Fälle im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer abgewickelt werden (s. zu Nummer 17).

Zu Buchstabe b (§ 42b Abs. 2 Satz 4 EStG)

Es wird bestimmt, welche Lohnsteuertabelle der Arbeitgeber beim Lohnsteuer-Jahresausgleich anzuwenden hat.

Zu Nummer 17 (§ 46 Abs. 2 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 46 Abs. 2 Nr. 2b EStG)

Arbeitnehmern, die für einen Teil des Kalenderjahrs rentenversicherungspflichtig und für einen anderen Teil des Kalenderjahrs nicht rentenversicherungspflichtig waren oder die im Kalenderjahr neben den Bezügen aus einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit gleichzeitig Arbeitslohn bezogen, für den nur die begrenzte Vorsorgepauschale gewährt wird, steht insgesamt — auch für den rentenversicherungspflichtigen Arbeitslohn — nur die begrenzte Vorsorgepauschale zu (s. zu Nummer 5 Buchstabe d). Soweit bei einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit im Lohnsteuerabzugsverfahren jedoch die unbegrenzte Vorsorgepauschale berücksichtigt wurde (s. zu Nummer 12), können sich Steuernachforderungen durch das Finanzamt ergeben. Hierfür wird der erforderliche Veranlagungstatbestand geschaffen.

Zu Buchstabe b (§ 46 Abs. 2 Nr. 2c EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c (§ 46 Abs. 2 Nr. 4a EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 18 (§ 50 Abs. 4 EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Einführung der Kinderfreibeträge ergibt. Sie sieht die Anerkennung von Kinderfreibeträgen auch für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer vor.

Zu Nummer 19 (§ 52 EStG)

Die Vorschrift enthält die erforderlichen zeitlichen Anwendungsregelungen und redaktionellen Folgeänderungen.

Zu Nummer 20 (§ 53a EStG)

Bisher war die einkommensteuerrechtliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Abs. 3 EStG 1979/81 durch unterschiedliche Höchstbeträge für Ehegatten und alleinerziehende Elternteile begrenzt. Diese Regelung hat zu Beanstandungen Anlaß gegeben. Eine gleichmäßige Behandlung von Ehegatten und alleinerziehenden Elternteilen erscheint gerechtfertigt. Der Gesetzentwurf sieht deshalb auch im Hinblick auf beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren vor, daß beide Personengruppen auf Antrag denselben Höchstbetrag von 1 200 Deutsche Mark in Anspruch nehmen können, und zwar für die Veranlagungszeiträume 1980 bis 1982, soweit die Steuerfestsetzungen noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder)

Die Geltungsdauer der Verordnungen über die

— einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder vom 30. Mai 1951 (BGBl. I S. 387),

— steuerliche Behandlung von Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 (BGBl. I S. 388),

— steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge vom 18. Februar 1957 (BGBl. I S. 33)

läuft am 31. Dezember 1982 aus.

Es ist beabsichtigt, die Vorschriften dieser Verordnungen nach Überarbeitung in das Einkommensteuergesetz einzufügen. Eine Verabschiedung des betreffenden Gesetzes wird jedoch frühestens im Jahre 1983 möglich sein. Um eine lückenlose steuerliche Förderung der erfinderischen Tätigkeit zu gewährleisten, wird die Geltungsdauer der genannten Verordnungen um zwei Jahre verlängert.

Zu Artikel 3 (BewG)

Zu Nummer 1 (§ 121 a BewG)

Seit 1974 werden als Nutzungswert der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Einfamilienhaus 1,4 v. H. des nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 ermittelten Einheitswerts angesetzt. Technisch erfolgt dieser Ansatz in der Weise, daß zunächst der Einheitswert um 40 v. H. erhöht wird (§ 121 a BewG) und dann 1 v. H. dieses Betrages als Nutzungswert angesetzt werden (§ 21 a EStG). Die Ausdehnung der Nutzungswertbesteuerung nach § 21 a EStG im 2. Haushaltsstrukturgesetz erfordert eine Anpassung des § 121 a BewG, dessen Wortlaut bisher die Erhöhungsregelung auf das eigengenutzte Einfamilienhaus beschränkt. Sie ist notwendig, weil — wie auch eine Kaufpreisuntersuchung im Jahre 1981 ergeben hat — für eine unterschiedliche Behandlung des eigengenutzten Einfamilienhauses und insbesondere des eigengenutzten Zweifamilienhauses keine sachlichen Gesichtspunkte gegeben sind.

Zu Nummer 2 (§ 124 BewG)

Der neu anzufügende Absatz 2 regelt für den geänderten § 121 a den erstmaligen Anwendungszeitraum.

Zu Artikel 4 (GewStG)

I. Allgemeines

Die Steuerbelastung der Wirtschaft soll künftig stärker als bisher an der Ertragskraft der Betriebe ausgerichtet werden. Deshalb ist vorgesehen, durch eine Änderung des Gewerbesteuergesetzes die ertragsunabhängigen Grundlagen der Gewerbesteuer zu beschränken. Dauerschulden und Dauerschuldzinsen sollen — unter Beibehaltung des bereits bestehenden Kürzungsbetrags für Dauerschulden — nicht mehr in voller Höhe hinzugerechnet werden. Ziel dieser Maßnahme ist es, gewerbliche Unternehmen fühlbar von der Gewerbesteuer zu entlasten.

II. Im einzelnen

Zu Absatz 1

Die Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags soll sich im Erhebungszeitraum 1983 auf 60 v. H. beschränken. Entsprechend sollen die Dauerschulden bei der Ermittlung des Gewerbekapitals, soweit sie den Kürzungsbetrag von 50 000 DM übersteigen, im Erhebungszeitraum 1983 nur zu 60 v. H. hinzugerechnet werden.

Zu Absatz 2

Ab dem Erhebungszeitraum 1984 sollen die Dauerschuldzinsen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur noch zur Hälfte hinzugerechnet werden. Die Hinzurechnung der Dauerschulden bei der Ermittlung des Gewerbekapitals soll sich, soweit der Kürzungsbetrag von 50 000 DM überschritten wird, ebenfalls auf die Hälfte beschränken.

Zu Artikel 5 (UStG)

I. Allgemeines

Die Änderungsvorschrift sieht eine Erhöhung der Umsatzsteuer ab 1. Juli 1983 vor. Dabei sollen der allgemeine Steuersatz von 13 auf 14 v. H. und der ermäßigte Steuersatz von 6,5 auf 7 v. H. angehoben werden. Diese Maßnahme ist zur Bereitstellung der Mittel für die gleichzeitig beschlossenen Entlastungen bei den direkten Steuern erforderlich. Unter den gegebenen Umständen wird die Erhöhung der Umsatzsteuer für das geeignete Instrument zur Finanzierung investitionsfördernder Maßnahmen insbesondere im Bereich des Mittelstands gehalten. Diese steuerlichen Entlastungen zur Stärkung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft sollen ab 1984, wenn das zusätzliche Umsatzsteueraufkommen für das ganze Jahr anfällt, weiter ausgebaut und verstärkt werden.

Folgende Gründe sind dafür maßgebend, die Verwirklichung der steuerpolitischen Ziele durch die Anhebung der Umsatzsteuersätze zu erreichen:

a) Das Verhältnis zwischen indirekten und direkten Steuern wird ausgewogener. Damit wird die Steuerstruktur verbessert.

b) Als allgemeine Verbrauchsteuer belastet die Umsatzsteuer in der Regel nicht die Unternehmen. Die allgemein als notwendig erachtete Verstärkung der Investitionstätigkeit wird somit durch die Erhöhung der Umsatzsteuer nicht beeinträchtigt.

c) Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft im Ausland wird wegen der umsatzsteuerlichen Exportentlastung ebenfalls nicht berührt.

Durch die Erhöhung der Umsatzsteuer entstehen zwar Mehrbelastungen der privaten und öffentli-

chen Haushalte. Diese Mehrbelastungen erscheinen aber unter gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten vertretbar.

Der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte steigt durch die Anhebung der Umsatzsteuersätze rein rechnerisch um 0,7 v. H. Hierbei wird von einer vollen Überwälzung der Mehrbelastung ausgegangen. Für die privaten Haushalte ergeben sich — rein rechnerisch — bei voller Überwälzung der Umsatzsteuererhöhung folgende monatliche Mehrbelastungen:

2-Personen-Rentnerhaushalt mit geringem Einkommen	rd. 6 DM,
4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen	rd. 15 DM,
4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit höherem Einkommen	rd. 23 DM.

Wie die Erfahrungen gezeigt haben, werden jedoch das tatsächliche Ausmaß und die zeitliche Verteilung der Preiserhöhungen insbesondere von der jeweiligen Konjunktur- und Wettbewerbslage beeinflußt.

Gleichzeitig mit der Anhebung der Umsatzsteuersätze wird eine Erhöhung der Vorsteuerpauschale für die Landwirtschaft vorgesehen.

II. Im einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 12 UStG)

Die Vorschrift regelt die Anhebung der Steuersätze. Der allgemeine Steuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG) wird um 1 v. H.-Punkt auf 14 v. H., der ermäßigte Steuersatz (§ 12 Abs. 2 UStG) um $^{1}/_{2}$ v. H.-Punkt auf 7 v. H. erhöht.

Zu Nummer 2 (§ 24 UStG)

Buchstabe a (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Fassung des § 12 Abs. 1 UStG. Sie bewirkt, daß auf die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage des Umsatzsteuergesetzes nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie der alkoholischen Flüssigkeiten bei der für die Land- und Forstwirtschaft geltenden Durchschnittsatzbesteuerung aus Wettbewerbsgründen wie bisher der allgemeine Steuersatz anzuwenden ist.

Buchstabe b (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 UStG)

Die Anhebung der Umsatzsteuersätze führt zu einer Erhöhung der Umsatzsteuervorbelastung der Landwirtschaft. Deshalb werden die Durchschnittsätze für landwirtschaftliche Umsätze von 7,5 auf 8 v. H. erhöht.

Zu Nummer 3 (§ 27 UStG)

Der neue Absatz 4 enthält eine klarstellende Anwendungsvorschrift. Sie regelt, daß bei Änderungen dieses Gesetzes, die sich auf Lieferungen, sonstige Leistungen und den Eigenverbrauch beziehen, auf die Umsätze abzustellen ist, die ab dem Inkrafttreten der jeweiligen Änderungsvorschrift ausgeführt werden. Das gilt unabhängig davon, wann die Steuer für diese Umsätze entstanden ist. Soweit für Lieferungen und sonstige Leistungen die Steuer bereits vor dem Inkrafttreten der Änderungsvorschrift entstanden ist (insbesondere bei Anzahlungen und Vorauszahlungen), wird zur Vereinfachung zugelassen, daß die Neuberechnung der Steuer nicht schon beim Inkrafttreten der Neuregelung, sondern erst bei der Ausführung der maßgeblichen Umsätze vorzunehmen ist.

Die Änderung war schon im Beschäftigungsförderungsgesetz enthalten und vom Deutschen Bundestag beschlossen worden. Sie ist erforderlich, damit Zweifel hinsichtlich der Anwendung der erhöhten Steuersätze vermieden werden.

Für die Einfuhrumsatzsteuer ist eine entsprechende Anwendungsvorschrift entbehrlich, weil insoweit die Vorschrift über das Inkrafttreten des jeweiligen Änderungsgesetzes für den Anwendungszeitpunkt ausreicht.

Zu Nummer 4 (UStG, Anlage)

Die Überschrift der Anlage des Umsatzsteuergesetzes wird redaktionell an die Erhöhung des ermäßigten Steuersatzes angepaßt und dabei allgemein gefaßt.

Zu Artikel 6 (Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern)

I. Allgemeines

Nach Artikel 106 Abs. 3 GG sind die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzusetzen. Das Beteiligungsverhältnis von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer war für die Jahre 1979 und 1980 durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 560) festgesetzt worden. Danach waren der Bund und die Länder am Aufkommen aus der Umsatzsteuer für die Jahre 1979 und 1980 im Verhältnis 67,5 zu 32,5 beteiligt. Daneben zahlte der Bund gemäß § 11 a des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern für die Jahre 1979 und 1980 den leistungsschwachen Ländern Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein jährlich Ergänzungszuweisungen in Höhe von insgesamt 1,5 v. H. des Umsatzsteueraufkommens.

Im Hinblick auf die zeitliche Befristung der letzten gesetzlichen Regelung ist das Beteiligungsverhältnis von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer für die Zeit ab 1. Januar 1981 neu festzusetzen.

1. *Beteiligungsverhältnis von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer*

   Nach dem Auslaufen der gesetzlichen Festsetzung der Anteile von Bund und Ländern an der

Umsatzsteuer zum 31. Dezemer 1980 war für das Jahr 1981 eine Einigung über eine gesetzliche Neufestlegung der Umsatzsteueranteile gemäß Artikel 106 GG zunächst nicht zustande gekommen. Bund und Länder vereinbarten zur Überbrückung des Zeitraumes bis zu einer neuen gesetzlichen Festlegung der Anteilsätze an der Umsatzsteuer anläßlich des Vermittlungsverfahrens zum Steuerentlastungsgesetz 1981 am 3. Juli 1980 folgendes:

— Die Länder zahlen dem Bund ab 1981 bis zu einer gesetzlichen Neuregelung der Umsatzsteuerverteilung 1 Mrd. DM jährlich zum Ausgleich der finanziellen Folgen des Steuerentlastungsprogramms und zur Verbesserung des Familienlastenausgleichs.

— Im übrigen wird die 1980 bestehende Regelung über die Verteilung der Umsatzsteuer (67,5 v. H. Bund, 32,5 v. H. Länder) bis zu einer gesetzlichen Neuregelung übergangsweise fortgeführt.

Nach übereinstimmender Auffassung im Vermittlungsausschuß bedarf der Inhalt der Vereinbarung noch der gesetzlichen Formalisierung. Diese Formalisierung erfolgt mit dem vorgelegten Gesetzentwurf. Danach stehen vom Aufkommen der Umsatzsteuer für die Jahre 1981 und 1982 dem Bund 67,5 v. H. und den Ländern 32,5 v. H. zu. Die Ausgleichszahlung von 1. Mrd. DM ist nur für das Jahr 1981 zu leisten.

2. *Ergänzungszuweisungen des Bundes an leistungsschwache Länder*

Die letzte gesetzliche Regelung der Ergänzungszuweisungen ist Ende 1980 ausgelaufen.

In der Vereinbarung über die Zahlung von 1 Mrd. DM der Länder an den Bund zum Ausgleich der finanziellen Folgen des Steuerentlastungsprogramms und zur Verbesserung des Familienlastenausgleichs wurde mit festgelegt, daß die bisherige Regelung der Ergänzungszuweisungen bis zu einer gesetzlichen Neuregelung übergangsweise fortgeführt wird. Die entsprechende gesetzliche Regelung der Ergänzungszuweisungen nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 GG muß noch erfolgen.

Für die Jahre 1981 und 1982 werden Ergänzungszuweisungen in bisheriger Höhe von jährlich insgesamt 1,5 v. H. des Umsatzsteueraufkommens zur zusätzlichen Verstärkung der Finanzkraft der leistungsschwachen Länder weitergewährt.

Durch die Bemessung der Ergänzungszuweisungen nach dem Umsatzsteueraufkommen, wie es seit 1974 der Fall ist, verändert sich ihre Höhe von Jahr zu Jahr entsprechend der Entwicklung der Umsatzsteuer.

3. *Umsatzsteuerverteilung und Ergänzungszuweisungen des Bundes an leistungsschwache Länder ab 1983*

Die Verhandlungen des Bundes mit den Ländern über die Verteilung der Umsatzsteuer und die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen für die Jahre ab 1983 dauern noch an. Nach den bisherigen Gesprächen mit den Ländern ist bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs des Bundes für 1983 davon ausgegangen worden, daß das Beteiligungsverhältnis an der Umsatzsteuer auf 66,5 v. H. für den Bund und 33,5 v. H. für die Länder festgelegt werden wird und leistungsschwache Länder Ergänzungszuweisungen des Bundes in Höhe von insgesamt 1,5 v. H. des Umsatzsteueraufkommens erhalten werden. Eine endgültige Einigung des Bundes mit den Ländern über diese beiden zusammengehörenden Elemente der Neuregelung einschließlich der Frage der künftigen Verteilung der Ergänzungszuweisungen soll noch während des laufenden Gesetzgebungsverfahrens herbeigeführt werden. Die Bundesregierung wird durch rechtzeitige Mitteilung des Verhandlungsergebnisses sicherstellen, daß eine Einarbeitung in den vorliegenden Gesetzentwurf in den Ausschußberatungen erfolgen kann.

II. Im einzelnen

Zu § 1

§ 1 Abs. 1 bestimmt den Anteilsatz, der Bund und Ländern am Aufkommen der Umsatzsteuer zusteht. § 1 Abs. 2 regelt Höhe und Befristung der Zahlung der Länder an den Bund zum Ausgleich der finanziellen Folgen des Steuerentlastungsprogramms und zur Verbesserung des Familienlastenausgleichs. Die Aufteilung der Zahlung auf die Länder ergibt sich aus dem in der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern festgelegten Schlüssel (abgedruckt im Protokoll der 230. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 4. Juli 1980).

Zu § 11 a

§ 11 a regelt die Ergänzungszuweisungen des Bundes an die leistungsschwachen Länder.

Das Gesamtvolumen der Ergänzungszuweisungen für die Jahre 1981 und 1982 in Höhe von jährlich 1,5 v. H. des Umsatzsteueraufkommens, der Auszahlungsmodus und die Art der Veranschlagung im Bundeshaushalt folgen der Regelung der Jahre 1974 bis 1980. Ebenso entspricht auch die Aufteilung der Ergänzungszuweisungen auf die einzelnen Länder dem bisherigen Verteilungsschlüssel.

Zu § 17 Absatz 1

Die Änderung der Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß während eines Regelungszeitraums eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses eintreten kann.

III. Finanzielle Auswirkungen

Gegenüber 1981 wird ab 1982 1 Mrd. DM dadurch zu den Ländern umgeschichtet, daß die Ausgleichszahlung ab 1982 entfällt. Durch eine ab 1983 festzusetzende Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer um 1 v. H.-Punkt würden die Länder im Jahre 1983 Mehreinnahmen von 1,016 Mrd. DM erzielen, die sich in den Folgejahren im Verhältnis des Umsatzsteueraufkommens entwickeln würden. Für den Bund entstünden dadurch entsprechende Mindereinnahmen.

Artikel 7 (Gemeindefinanzreformgesetz)

I. Allgemeines

Der Steuerausfall der Gemeinden infolge der Einschränkung der Hinzurechnungsvorschriften soll nach den Vereinbarungen der Regierungskoalition ausgeglichen werden. Zu diesem Zweck soll die Gewerbesteuerumlage um den Betrag gesenkt werden, der im jeweils ersten Jahr der vollen Wirksamkeit der Kürzungen der Hinzurechnungsvorschriften um 40 v. H. bzw. 50 v. H. bei den Gemeinden ausfällt. Da die Hinzurechnungen in zwei Stufen abgebaut werden, wird auch die Gewerbesteuerumlage in zwei Stufen gesenkt: 1983 um ca. 28 v. H. und ab 1984 um ca. 15 v. H. Solange die Kürzung der Hinzurechnungsvorschriften nicht voll kassenwirksam ist, fließt den Gemeinden ein höherer Betrag aus der Senkung der Gewerbesteuerumlage zu, als an Gewerbesteuer bei ihnen ausfällt. Diese Mittel sollen dazu dienen, auch in besonders betroffenen Gemeinden einen gezielten Spitzausgleich überflüssig zu machen. Sollte dennoch bei einzelnen Gemeinden ein Steuerausfall verbleiben, liegt dessen Ausgleich — sofern er für notwendig gehalten wird — allein in der Zuständigkeit der nach der Verfassung für ihre Gemeinden zuständigen Länder.

II. Im einzelnen

Zu Nummer 1

Mit der Änderung des § 6 Abs. 2 wird der Vervielfältiger, mit dessen Hilfe die Gewerbesteuerumlage ermittelt wird, auf „58 vom Hundert" neu festgesetzt. Dadurch sinkt die Gewerbesteuerumlage um rd. 28 v. H.

Zu Nummer 2

Da ab 1984 die Hinzurechnungen der Dauerschulden und der Dauerschuldzinsen weiter abgebaut werden, wird zum Ausgleich der Steuerausfälle der Gemeinden der Vervielfältiger ab 1. Januar 1984 auf „52 vom Hundert" festgesetzt. Gegenüber der geltenden Rechtslage wird die Gewerbesteuerumlage damit ab 1984 um rd. 35 v. H. gesenkt.

Zu Artikel 8 (InvHG)

I. Allgemeines

Die Investitionshilfe ist als rückzahlbare Abgabe eigener Art ausgestaltet. Rechtsgrundlage für die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ist Artikel 74 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) und Nummer 18 (Wohnungswesen) GG.

Die Abgabe soll auf der Grundlage von Artikel 104 a Abs. 4 GG gezielt zur Förderung des Wohnungsbaues eingesetzt werden. Die Bundesregierung sieht den Wohnungsbau für ein Sofortprogramm zur Wirtschaftsbelebung als besonders geeignet an, da eingesetzte Mittel in diesem Bereich ohne lange Vorlaufzeiten die Baunachfrage verstärken können.

Mit den vorgesehenen Mindestgrenzen für die Bemessungsgrundlage soll auf die Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen Rücksicht genommen werden. Zugleich soll erreicht werden, daß die Abgabe möglichst weitgehend aus dem Sparpotential ohne Einschränkung des nachfragewirksamen Privatverbrauchs bestritten werden kann.

Die Bundesregierung hat davon abgesehen, die Erhebung einer Steuer vorzuschlagen. Sie hält eine rückzahlbare Abgabe als milderes Mittel für ausreichend, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Die Verrechnungsklausel mit dem Volumen begünstigter Investitionen erlaubt es der Wirtschaft, durch entsprechendes Investitionsverhalten die liquiditätsmindernde Wirkung der Abgabe zu vermeiden.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß mit der gesetzlich festgelegten Rückzahlbarkeit negative Wirkungen einer dauerhaften Erhöhung der Abgabenlast vermieden werden können.

II. Im einzelnen

Zu § 1

Die Vorschrift sieht vor, daß für die Zeiträume 1983 und 1984 eine unverzinsliche rückzahlbare Abgabe erhoben wird (Investitionshilfe).

Die Investitionshilfe ist eine selbständige Abgabe besonderer Art.

Rechtsgrundlage für die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ist Artikel 74 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) und Nummer 18 (Wohnungswesen) GG.

Zu § 2

Der Kreis der Abgabepflichtigen umfaßt grundsätzlich alle unbeschränkt und beschränkt Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen. Nicht abgabepflichtig sind beschränkt Einkommensteuerpflichtige, deren Einkünfte dem Steuerabzug vom Kapitalertrag oder auf Grund des § 50 a des Einkommensteuergesetzes unterliegen und nicht Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind oder nicht nach § 2 des Außensteuergesetzes zur Einkommensteuer herangezogen werden. Ebenfalls nicht abgabepflichtig sind Körperschaftsteuerpflichtige, bei denen die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag (§ 50 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes) oder auf Grund des § 50 a des Einkommensteuergesetzes (§ 49 des Körperschaftsteuergesetzes) abgegolten ist.

Zu § 3

Die Vorschrift bestimmt die Bemessungsgrundlage der Investitionshilfe. Zur Gewährleistung eines zeit-

nahen Mittelzuflusses wird grundsätzlich an die Vorauszahlungen und die einbehaltene Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer angeknüpft.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Nummer 1 dienen als Bemessungsgrundlage die für das Kalenderjahr festgesetzten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer sowie die einbehaltene Kapitalertragsteuer. Vorauszahlungen und Kapitalertragsteuer sind selbständige Bestandteile der Bemessungsgrundlage. Für Abgabepflichtige, deren Einkünfte ganz oder teilweise aus nichtselbständiger Arbeit bezogen werden, ist Bemessungsgrundlage die festzusetzende Einkommensteuer abzüglich der anzurechnenden Körperschaftsteuer. Dabei werden die Steuerpräferenzen für Berlin in voller Höhe gewährt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt die Bemessungsgrundlage in den Fällen der Einbehaltung der Abgabe vom Arbeitslohn.

Zu Absatz 3

Das Anknüpfen an eine Bemessungsgrundlage von 15 000/30 000 DM (Ledige/Verheiratete) gewährleistet, daß nur Einkunftsbezieher mit zu versteuerndem Einkommen über 50 000/100 000 DM zur Investitionshilfe herangezogen werden.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden die in Absatz 3 genannten Mindestgrenzen entsprechend den Bedürfnissen des Abzugsverfahrens auf monatliche, wöchentliche und tägliche Mindestgrenzen umgerechnet.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Höhe der Investitionshilfe. Als Erhebungssatz werden 5 v. H. der Bemessungsgrundlage vorgeschrieben.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift vermeidet Härten, die entstünden, wenn die Abgabe bei Überschreiten der Grenzen von 15 000/30 000 DM sofort in voller Höhe erhoben würde. Die Regelung erfaßt einen Übergangsbereich zwischen 50 000 DM und 55 000 DM zu versteuerndem Einkommen bei Ledigen und 100 000 DM und 110 000 DM bei Verheirateten.

Zu Absatz 3

Abs. 3 enthält die Bestimmungen für die Anwendung der Milderungsregelung des Absatzes 2 im Abzugsverfahren.

Zu Absatz 4

Steuerpflichtige, die betriebliche Investitionen vornehmen, sollen dadurch ganz oder teilweise von der Abgabe entlastet werden, daß sich die Abgabe um 20 v. H. bestimmter Investitionen mindert (Satz 1). Begünstigte Investitionen sind nach Satz 2 abnutzbare bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in einem inländischen Betrieb oder — bei ausländischen Betrieben — in einer Betriebsstätte im Inland angeschafft oder hergestellt worden sind, sowie nachträgliche Herstellungsarbeiten an solchen Wirtschaftsgütern. Dabei ist von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter auszugehen, die in dem vor dem Anmeldungsjahr endenden Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt worden sind, sowie von den Kosten derjenigen nachträglichen Herstellungsarbeiten, die in diesem Zeitraum abgeschlossen worden sind; damit ist im Bereich der Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit sichergestellt, daß die Investitionen des Wirtschaftsjahrs oder der Wirtschaftsjahre berücksichtigt werden, deren Gewinn auch die Bemessungsgrundlage für die Abgabe beeinflußt. Auch bei Land- und Forstwirten wird an die Investitionen des vor dem Anmeldungsjahr endenden Wirtschaftsjahrs angeknüpft, um eine zeitanteilige Aufteilung der Investitionen zu vermeiden und um bereits bei Abgabe der nach den §§ 6 und 7 vorgesehenen Erklärungen Klarheit über die zu berücksichtigenden Investitionen zu haben. Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten von Wirtschaftsgütern, die erst später geliefert oder fertiggestellt werden, sind nicht zu berücksichtigen; andererseits sind entsprechende Kosten, die früher für im Wirtschaftsjahr gelieferte oder fertiggestellte Wirtschaftsgüter aufgewendet worden sind, nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzuziehen. Entsprechend der Zielsetzung der Vorschrift, diejenigen Steuerpflichtigen von einer Belastung auszunehmen, die beschäftigungspolitisch erwünschte Investitionen vornehmen, gehören nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter, insbesondere Grund und Boden, immaterielle Wirtschaftsgüter, gebraucht erworbene Wirtschaftsgüter und Investitionen im Ausland nicht zu den begünstigten Investitionen. Wegen der genannten Zielsetzung gehören nach Satz 3 auch geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Wirtschaftsgüter, die in nicht unerheblichem Umfang außerbetrieblich genutzt werden, nicht zu den begünstigten Investitionen. Bei Wirtschaftsgütern, die einem Dritten zur Nutzung überlassen werden, ist — wie bei § 4b des Investitionszulagengesetzes — die Frage, ob das Wirtschaftsgut betrieblich oder außerbetrieblich genutzt wird, nach den Verhältnissen beim Nutzenden zu beurteilen.

Satz 4 berücksichtigt die Besonderheiten bei Personengesellschaften; dabei sollen die Wirtschaftsgüter, die zum Gesamthandsvermögen gehören, nach dem Verhältnis der Gewinnanteile bei den einzelnen Mitunternehmern berücksichtigt werden. Investitionen im Sonderbetriebsvermögen eines oder mehrerer Gesellschafter sind nur bei diesen Gesellschaftern zu berücksichtigen.

Satz 5 berücksichtigt die Verhältnisse in den Fällen der körperschaftsteuerlichen Organschaft. Organgesellschaften haben eigenes Einkommen nur in Höhe der an außenstehende Anteilseigner geleisteten

Ausgleichszahlungen zuzüglich der darauf entfallenden Ausschüttungsbelastung (§§ 16, 27 des Körperschaftsteuergesetzes). Im übrigen ist ihr Einkommen dem Organträger zuzurechnen und von diesem zu versteuern. Dementsprechend ist die Bemessungsgrundlage für die Abgabe bei Organgesellschaften im allgemeinen nur gering. Um zu vermeiden, daß die Anschaffungs- oder Herstellungskosten begünstigter Investitionen von Organgesellschaften unberücksichtigt bleiben, sollen diese Kosten bei der Organgesellschaft nur erfaßt werden, soweit sie bei ihr zu einer Ermäßigung der Abgabe führen. Soweit sich die Kosten bei der Organgesellschaft nicht auf die Höhe der Abgabe auswirken, sollen sie bei dem Organträger berücksichtigt werden. Ist der Organträger eine Personengesellschaft, soll die Regelung in Satz 4 entsprechend anzuwenden sein. Das bedeutet, daß die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Investitionen von Organgesellschaften, die bei dem Organträger zu berücksichtigen sind, auf die Mitunternehmer aufzuteilen sind. Die Abgrenzung der Begriffe „Organgesellschaft" und „Organträger" richtet sich, wie sich aus § 9 Abs. 1 ergibt, nach den §§ 14, 17 und 18 des Körperschaftsteuergesetzes.

Zu § 5

Die Vorschrift bestimmt die Höhe der Abgabeschuld in den Fällen, in denen nach Ablauf des Jahres eine Anmeldung vom Abgabenpflichtigen abzugeben ist. Sie enthält außerdem Rundungsvorschriften.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Anmeldungsverfahren. Danach muß der Abgabepflichtige die Abgabeschuld selbst berechnen, dem Finanzamt im Wege der Anmeldung anzeigen und an das Finanzamt entrichten. Dies gilt auch für Arbeitnehmer, bei denen die Abgabe beim Steuerabzug nicht oder nicht vollständig erhoben wurde (z. B. mehrere Dienstverhältnisse, schwankender Arbeitslohn, beiderseits verdienende Ehegatten).

Zu Absatz 2

Durch die Verweisung auf die Vorschriften der Abgabenordnung für das Steueranmeldungsverfahren werden Einzelregelungen entbehrlich. Die Legaldefinition der Steueranmeldung ergibt sich aus § 150 Abs. 1 AO; die Steueranmeldung ist ein Unterfall der Steuererklärung. Die Anmeldung steht einer Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 168 AO), die Herabsetzung des angemeldeten Betrages bedarf der Zustimmung des Finanzamtes (§ 168 AO), es bedarf für die Entstehung von Säumniszuschlägen keiner besonderen Anforderung der Abgabe durch das Finanzamt (§ 240 AO) und keines Leistungsgebotes (§ 254 Abs. 1 AO).

Abweichend von den für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften ist für die Fälle des Anmeldungsverfahrens eine verkürzte Festsetzungsfrist vorgesehen, um zu vermeiden, daß Änderungen und sonstige Korrekturen der angemeldeten oder festgesetzten Abgabe noch vorgenommen werden, wenn bereits der Rückzahlungszeitraum beginnt. Nach der vorgesehenen Regelung endet die Festsetzungsfrist für die Abgabe 1983 mit dem Jahr 1985, die Festsetzungsfrist für die Abgabe 1984 mit dem Jahr 1986. Die Vorschriften über die Ablaufhemmung bleiben unberührt, d. h. ein schwebendes Rechtsbehelfsverfahren oder eine bereits begonnene Betriebsprüfung hemmen den Ablauf der Festsetzungsfrist. Wegen der Veranlagung in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 vgl. zu § 7; insoweit gelten die für die Einkommensteuer maßgeblichen Vorschriften über Dauer und Ablauf der Festsetzungsfrist.

Zu den Absätzen 3 bis 7

Bei Arbeitnehmern wird die Abgabe wie die Lohnsteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Hinsichtlich der Einbehaltung, Aufzeichnung und Abführung gelten dieselben Vorschriften wie für die Einbehaltung, Aufzeichnung und Abführung der Lohnsteuer. Das vorgesehene Bescheinigungsverfahren ist notwendig, um die Rückzahlung der Abgabe ordnungsgemäß durchführen zu können.

Zu Absatz 8

Der Anteil der begünstigten Investitionen (§ 4 Abs. 4) ist aus Unterlagen des Besteuerungsverfahrens nicht zu entnehmen. Es bedarf daher eines besonderen Feststellungsverfahrens in denjenigen Fällen, in denen das Finanzamt, das die Abgabe verwaltet, nicht zugleich für die Ermittlung der gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte zuständig ist. Zur Vereinfachung des Verfahrens ist vorgesehen, daß eine von der Gesellschaft oder dem Inhaber des Betriebes abzugebende Erklärung mit dem Eingang bei der Finanzbehörde als Feststellung gilt; das Verfahren entspricht dem Steueranmeldungsverfahren. Der Inhalt der abzugebenden Erklärung ergibt sich aus dem amtlichen Vordruck. Das Finanzamt ist zu einer Überprüfung der abgegebenen Erklärung befugt, aber nicht verpflichtet.

Um zu gewährleisten, daß die Feststellung der begünstigten Investitionen , die ihrerseits die Grundlage für die Berechnung bilden kann, möglichst bald abgeschlossen ist, ist eine kurze Feststellungsfrist von einem Jahr vorgesehen. Die Feststellungsfrist für die im Jahre 1984 abzugebenden Erklärungen, die mit dem Eingang zur Feststellung werden, endet mit dem 31. Dezember 1984. Die Vorschriften über die Ablaufhemmung (§ 171 AO) bleiben unberührt.

Soweit ein Abgabepflichtiger begünstigte Investitionen geltend machen will, die gesondert festzustellen sind, muß er entweder die Mitteilung des Betriebsfinanzamtes an das Wohnsitzfinanzamt im Feststellungsverfahren abwarten oder zur Glaubhaftmachung ein Doppel der ihn betreffenden Angaben aus dem Feststellungsverfahren vorlegen. Das Wohnsitzfinanzamt kann diese Angaben vorläufig berücksichtigen. Nach Eingang der Mitteilung des Betriebsfinanzamtes ist der Abgabenbescheid ggf. zu ändern (§ 175 AO).

Satz 8 enthält die verfahrensrechtliche Regelung für die Fälle des § 4 Abs. 4 Satz 5, in denen die begünstigten Investitionen von Organgesellschaften bei einem Organträger zu berücksichtigen sind, der eine Personengesellschaft ist.

Zu § 7

Bei Arbeitnehmern, bei denen — gemessen an der Höhe ihrer Jahressteuerschuld — eine Abgabe unzutreffend einbehalten worden ist (weil im Lohnsteuerabzugsverfahren z. B. Verluste nur in beschränktem Umfang berücksichtigt werden können), wird die Abgabe bei der Veranlagung zur Einkommensteuer korrigiert. Soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht durchzuführen ist, wird die Abgabe in einem besonderen Verfahren korrigiert.

Zu § 8

Die Vorschrift bestimmt, daß die Rückzahlung in den Jahren 1987 bis 1989 erfolgt. Sie enthält die Ermächtigung, Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln. Es ist vorgesehen, daß Arbeitnehmern die Abgabe früher zurückgezahlt wird als anderen Abgabepflichtigen, die die Abgabe später als Arbeitnehmer leisten.

Ferner wird die Übertragung des Rückzahlungsanspruchs ausgeschlossen.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Es ist vorgesehen, daß für die Abgabe die Vorschriften anzuwenden sind, die für die Einkommen- und Körperschaftsteuer gelten. Diese Verweisung erstreckt sich sowohl auf materiell-rechtliche Fragen (z. B. gilt für die Entstehung der Abgabe im Anmeldungsverfahren § 36 EStG), als auch auf verfahrensrechtliche Fragen. Zu den verfahrensrechtlichen Fragen zählen z. B. die örtliche Zuständigkeit der Finanzbehörden (§§ 17 ff. AO), Säumnisfolgen bei verspäteter Abgabe der Anmeldung (§ 152 AO), das Ermittlungsverfahren bei Festsetzung durch die Finanzbehörde (§§ 92 ff. AO), die Vorschriften über die Außenprüfung (§§ 193 ff. AO), die Vorschriften über das Erhebungsverfahren (§§ 218 bis 248 AO) sowie die Vorschriften über das Vollstreckungsverfahren (§§ 249 bis 346 AO).

Im zweiten Halbsatz wird klargestellt, daß die Vorschriften der Abgabenordnung über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren entsprechend gelten.

Zu Absatz 2

Da die Abgabe keine Steuer ist, handeln die Finanzbehörden bei der Verwaltung der Abgabe nicht in einem „Verwaltungsverfahren in Steuersachen" i. S. von § 30 AO. Um sicherzustellen, daß Erkenntnisse aus dem Besteuerungsverfahren (z. B. über die Höhe der Vorauszahlungen, über die Art der Verwendung von Wirtschaftsgütern, über anteilig zu berücksichtigende Investitionen usw.) berücksichtigt werden dürfen, ist eine ausdrückliche Ausnahme vom Steuergeheimnis zur sinnvollen Durchführung des Gesetzes erforderlich.

Zu Absatz 3

Da die Abgabe von der Finanzbehörde nach den Vorschriften der Abgabenordnung verwaltet wird, ist es sachgerecht, das Rechtsbehelfsverfahren nach den für die Abgabenangelegenheiten geltenden Verfahrensvorschriften durchzuführen.

Zu § 10

Die Vorschrift regelt die entsprechende Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung.

Zu § 11

Die Vorschrift regelt, daß die Abgabe von den Landesfinanzbehörden in Auftragsverwaltung verwaltet wird. Die Abgabe ist der Bundeskasse zuzuführen.

Zu § 12

Die Vorschrift sieht vor, daß die für das Verfahren erforderlichen Bescheinigungs- und Anmeldungsvordrucke vom Bundesminister der Finanzen im Benehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmt werden können.

Zu § 13

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 1 bis 8

Vergleiche zu den finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen im Steuerbereich die nachfolgende tabellarische Übersicht.

Finanzielle Auswirkungen der

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart	Steuermehr- bzw. Steuermindereinnahmen(–) in Mio. DM							
			Entstehungsjahr [1])				Rechnungsjahre [2])			
							1983			
			insg.	davon:			insg.	davon:		
				Bd.	Ld. [3])	Gem.		Bd.	Ld. [3])	Gem.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Artikel 1									
1	Ausschluß des Ausgleichs bestimmter ausländischer Verluste (§ 2 a EStG)		. [4])	.	.	.	.	.	.	.
2	Rückstellungen wegen Patentrechtsverletzungen (§ 5 EStG)		. [4])	.	.	.	.	.	.	.
3	Befristete Rücklage bei Erwerb von Betrieben, deren Fortbestand gefährdet ist (§ 6 d EStG)	GewSt ESt KSt	– 170 – 200 – 230	– 21 – 85 –115	– 31 – 87 –115	–118 – 28 —	– 40 – 60 – 90	– 5 – 26 – 45	– 7 – 26 – 45	– 28 – 8 —
		zus.	– 600 [5])	–221	–233	–146	– 190	– 76	– 78	– 36
4	Kappung der Vorsorgepauschale für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer auf 2 000/4 000 DM (Ledige/Verheiratete) zuzüglich 900 DM je Kind (§ 10 c EStG)	LSt/ ESt	900 [6])	383	392	125	1 100	467	480	153
5	Absetzbarkeit von Schuldzinsen in Höhe bis 10 000 DM über drei Jahre für bis einschließlich 1986 neugebaute selbstgenutzte Häuser und Eigentumswohnungen (Bauantrag oder Baubeginn nach dem 30. September 1982) (§ 21 a EStG)	LSt/ ESt	– 600	–255	–262	– 83	– 400	–170	–174	– 56
6	Einführung eines Kinderfreibetrags von 432 DM je Kind (§ 32 EStG)	LSt/ ESt	–1 830	–778	–798	–254	–1 600	–680	–698	–222
7	Halbierung der Ausbildungsfreibeträge ab 1. Januar 1984 (§ 33 a Abs. 2 EStG)	LSt/ ESt	400 [7])	170	174	56	—	—	—	—
8	Wegfall der Kinderbetreuungskosten (§ 33 a Abs. 3 EStG)	LSt/ ESt	2 300	977	1 003	320	1 610	684	702	224
9	Ermittlung des Pauschsteuersatzes für Arbeitnehmer (Hochrechnung des Bruttosteuersatzes auf einen Nettosteuersatz) (§ 40 Abs. 1 EStG)		— [7a])	—	—	—	—	—	—	—

Maßnahmen im Steuerbereich

Steuermehr- bzw. Steuermindereinnahmen(–) in Mio. DM											
Rechnungsjahre[2]											
1984				1985				1986			
insg.	davon:			insg.	davon:			insg.	davon:		
	Bd.	Ld.[3]	Gem.		Bd.	Ld.[3]	Gem.		Bd.	Ld.[3]	Gem.
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
– 80	– 10	– 15	– 55	– 150	– 18	– 28	–104	– 150	– 18	– 28	–104
– 110	– 47	– 48	– 15	– 180	– 77	– 78	– 25	– 160	– 68	– 70	– 22
– 150	– 75	– 75	—	– 210	–105	–105	—	– 190	– 95	– 95	—
– 340	–132	–138	– 70	– 540	–200	–211	–129	– 500	–181	–193	–126
950	404	414	132	900	383	392	125	850	361	371	118
–1 200	–510	–523	–167	–2 000	–850	–872	–278	–2 200	–935	–959	–306
–1 830	–778	–798	–254	–1 770	–752	–772	–246	–1 720	–731	–750	–239
300	127	131	42	370	157	161	52	400	170	174	56
2 300	977	1 003	320	2 300	977	1 003	320	2 300	977	1 003	320
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer-art	Steuermehr- bzw. Steuermindereinnahmen(–) in Mio. DM							
			Entstehungsjahr[1])				Rechnungsjahre[2])			
							1983			
			insg.	davon:			insg.	davon:		
				Bd.	Ld.[3])	Gem.		Bd.	Ld.[3])	Gem.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
10	Nachträgliche volle Kinderbetreuungskosten für Alleinerziehende (für 1980 bis 1982) (§ 53 a EStG)	LSt/ ESt	.	.	.	.	– 150	– 64	– 65	– 21
	Artikel 2 (Gesetz zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder)									
11	Verlängerung der Steuervergünstigungen für Erfindervergütungen		—[8])	—	—	—	—	—	—	—
	Artikel 3 (BewG)									
12	Ansatz des Nutzungswerts eigengenutzter Zweifamilienhäuser mit 1,4 v. H. des Einheitswerts (§ 121 a BewG)		.[4])	.	.	.	.	.	.	.
	Artikel 4 (GewStG)									
13	Wegfall von 40 v. H. in 1983 und von 50 v. H. ab 1984 der Hinzurechnung von Dauerschulden und von Dauerschuldzinsen (§ 8 Nr. 1, § 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 u. § 36 GewStG)	GewSt Gew ErtrSt	–2 280	–275	–420	–1 585	–1 500	–182	–276	–1 042
		ESt	440	187	192	61	—	—	—	—
		KSt	460	230	230	—	—	—	—	—
		netto	–1 380[9])	142	2	–1 524	–1 500	–182	–276	–1 042
	Artikel 5 (UStG)									
14	Erhöhung der Umsatzsteuersätze zum 1. Juli 1983 von 13/6,5 v. H. auf 14/7 v. H. (§ 12 UStG)	USt	8 000[10])	5 200	2 800	—	3 000	1 950	1 050	—
15	Zwischensumme Nummern 1 bis 14		.	.	.	.	1 870	1 929	941	–1 000

Steuermehr- bzw. Steuermindereinnahmen(−) in Mio. DM											
Rechnungsjahre[2])											
1984				1985				1986			
insg.	davon:			insg.	davon:			insg.	davon:		
	Bd.	Ld.[3])	Gem.		Bd.	Ld.[3])	Gem.		Bd.	Ld.[3])	Gem.
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
−2 500	− 303	− 460	−1 737	−2 800	− 339	− 515	−1 946	−2 850	− 345	− 524	−1 981
300	127	131	42	1 240	527	541	172	545	232	237	76
450	225	225	—	1 160	580	580	—	580	290	290	—
−1 750	49	− 104	−1 695	− 400	768	606	−1 774	−1 725	177	3	−1 905
8 200	5 330	2 870	—	8 800	5 720	3 080	—	9 400	6 110	3 290	—
6 630	5 467	2 855	−1 692	7 660	6 203	3 387	−1 930	6 805	5 948	2 939	−2 082

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer-art	Steuermehr- bzw. Steuermindereinnahmen(–) in Mio. DM							
			Entstehungsjahr[1])				Rechnungsjahre[2])			
							1983			
			insg.	davon:			insg.	davon:		
				Bd.	Ld.[3])	Gem.		Bd.	Ld.[3])	Gem.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
16	Senkung der Gewerbesteuerumlage (1983 um 28 v.H., 1984 um 35 v.H.	GewSt	—	.	.	.	—	– 840	–680	1 520
17	Änderung der Umsatzsteuerverteilung	USt	—	.	.	—	—	–2 016	2 016	—
18	Steuermehr- bzw. Steuermindereinnahmen(–) insgesamt (Nummern 1 bis 17)		.	.	.	.	1 870	– 927	2 277	520
19	Nachrichtlich Investitionshilfeabgabe	LSt/ ESt	1 250[11])	1 250	—	—	1 000	1 000	—	—

Anmerkungen

[1]) In den ersten 12 Monaten voller Wirksamkeit der Rechtsänderung entstehende Steuermehr- bzw. Steuermindereinnahmen

[2]) Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen

[3]) Gemeindesteuern der Stadtstaaten dem Länderaufkommen zugerechnet

[4]) Quantifizierung mangels Unterlagen nicht möglich

[5]) Sehr grobe Schätzung, insbesondere wegen Unsicherheiten durch Einbeziehung existenzgefährdeter Unternehmen; Steuerverschiebung, kein endgültiger Steuerausfall

[6]) Auf längere Sicht Auffüllung im Rahmen der Sonderausgaben-Höchstbeträge, dadurch sinkende Steuermehreinnahmen

[7]) Unter Gegenrechnung von Steuermindereinnahmen bei Umwandlung der Bafög-Zuschüsse in Darlehen

[7a]) Klarstellung der bisherigen Praxis, Vermeidung von Steuerausfällen

[8]) Bisheriger Steuerausfall ca. 50 Mio. DM jährlich (vgl. lfd. Nummer 119 und 120, Anlage 2 des 8. Subventionsberichts)

[9]) Entstehungsjahr 1984 (50 v. H. Kürzung): Steuerausfälle insgesamt netto = –1 725 Mio. DM, Bund +177 Mio. DM, Länder +3 Mio. DM, Gemeinden –1 905 Mio. DM

[10]) Mehrbelastung der Gebietskörperschaften bei Investitionen und Sachaufwand nicht gegengerechnet. Erhöhung der Vorsteuerpauschale für die Landwirtschaft ist beim USt-Mehraufkommen berücksichtigt (Anhebung um 0,5 v. H.-Punkte für ein Jahr = gut 250 Mio. DM). Aufteilungsverhältnis 65 v. H./35 v. H. Dabei sind 1,5 v. H.-Punkte USt als Bundesergänzungszuweisung den Ländern zugerechnet.

[11]) Verwendung der Mittel für Ausgaben im sozialen Wohnungsbau

Steuermehr- bzw. Steuermindereinnahmen(–) in Mio. DM											
Rechnungsjahre[2])											
1984				1985				1986			
insg.	davon: Bd.	davon: Ld.[3])	davon: Gem.	insg.	davon: Bd.	davon: Ld.[3])	davon: Gem.	insg.	davon: Bd.	davon: Ld.[3])	davon: Gem.
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
—	–1 050	– 850	1 900	—	–1 090	– 880	1 970	—	–1 190	– 960	2 150
—	–2 058	2 058	—	—	–2 132	2 132	—	—	–2 212	2 212	—
6 630	2 359	4 063	208	7 660	2 981	4 639	40	6 805	2 546	4 191	68
1 200	1 200	—	—	200	200	—	—	100	100	—	—

Zu Artikel 9 (Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern)

I. Allgemeines

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zunächst noch durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1982 anzupassen. Hierüber (BT-Drucksache 9/1912) haben die gesetzgebenden Körperschaften noch zu entscheiden. Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des dortigen Gesetzgebungsverfahrens vorschlagen, im Hinblick auf die angestrebte tatsächliche Gleichstellung von Beamten, Angestellten und Arbeitern den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Besoldungsanpassungsgesetzes 1982 um einen Monat vorzuziehen.

Vorbehaltlich der Entscheidung der gesetzgebenden Körperschaften über die Besoldungsanpassung 1982 soll nach Auffassung der Bundesregierung die Anpassung der Besoldung der Beamten, Richter und Soldaten für 1983 noch im Jahre 1982 durch Bundesgesetz vorab geregelt werden. Mit Blick auf die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (vgl. § 14 BBesG/§ 70 BeamtVG) sieht der diesbezügliche Gesetzentwurf eine Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. Juli 1983 vor; der Geltungsbereich erstreckt sich auf Bund und Länder.

Die Regelung umfaßt vom 1. Juli 1983 an eine lineare Anpassung insbesondere der Grundgehälter, Amtszulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen, Ortszuschläge sowie die Anwärterbezüge um 2 v. H. auf der Basis der sich aus dem Entwurf des Besoldungsanpassungsgesetzes 1982 ergebenden Höhe der Bezüge. Die Bundesregierung hat als finanziellen Gesamtrahmen für den öffentlichen Dienst 2 v. H. Steigerung ab 1. Juli 1983 vorgesehen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Abschnitt I

1. *Zu § 1*

Die Grundgehaltssätze (Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes) und Amtszulagen (aus Anlage IX a. a. O.) der Beamten, Richter und Soldaten sollen ab 1. Juli 1983 um 2 v. H. angehoben werden. Die maßgebenden neuen Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1 des Gesetzentwurfes. Die neuen Sätze der Amtszulagen sind aus der Anlage 6 des Gesetzentwurfes ersichtlich; die Sätze aller übrigen Zulagen in Anlage 6 werden nicht angepaßt.

Die in der Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes enthaltenen Sätze des Ortszuschlages sollen ebenfalls ab 1. Juli 1983 um 2 v. H. angehoben werden. Die neuen Sätze des Ortszuschlages ergeben sich aus der Anlage 2 des Gesetzentwurfes. Die Anwendung auf Versorgungsempfänger ergibt sich aus § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Entsprechend der Anhebung der Grundgehaltssätze und der übrigen genannten Besoldungsbestandteile werden ferner die Sätze des Auslandszuschlages und Auslandskinderzuschlages (Anlagen 3 a bis 3 f des Gesetzentwurfes) sowie die Sätze der Zulage nach § 45 BBesG (Anlage 4 des Gesetzentwurfes) angepaßt.

In die allgemeine Besoldungsanpassung einbezogen werden auch die Anwärterbezüge (Anlage 5 des Gesetzentwurfes).

2. *Zu § 2*

Bei den in Absatz 1 genannten Besoldungsbestandteilen und bei weiteren fortgeltenden landesrechtlichen Vorschriften (Absatz 2) bedarf es einer Erstreckung der Anpassung auf diese Regelungen, wie sie den Anlagen 1 und 6 des Gesetzentwurfes zugrunde liegt. Miterfaßt sind Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen in Regelungen für den Kommunalbereich.

In Absatz 3 werden die Berechnungs- und Rundungsgrundsätze für die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen festgelegt.

3. *Zu § 3*

Die Vorschrift enthält die Anpassung der Versorgungsbezüge entsprechend den Regelungen in den §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfes.

4. *Zu § 4*

Die Vorschrift ist notwendig im Hinblick auf das System der Anpassung der Versorgungsbezüge gemäß §§ 70 bis 76 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Abschnitt II

1. *Zu § 5*

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

2. *Zu § 6*

Die Vorschrift enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

III. Kosten

Der Gesetzentwurf führt zu nachstehenden Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte.

1. Bundeshaushalt

1.1 Obergruppe 42
Jahresbetrag 257,6 Mio DM.
(Haushaltsbelastung 1983 = 7/13
138,7 Mio DM)

1.2 Obergruppe 43
Jahresbetrag 196,7 Mio DM
(Haushaltsbelastung 1983 = 7/13
105,9 Mio DM)

Der Finanzplan ist bei der Fortschreibung für 1984 ff. anzupassen.

2. Auswirkungen auf andere öffentliche Haushalte (zum Teil geschätzt)

—	Besoldung	Versorgung
	Mio.	DM
2.1 Deutsche Bundesbahn		
Jahresbetrag	127,9	110,8
(Haushaltsbelastung 1983)	(68,9)	(59,7)
2.2 Deutsche Bundespost		
Jahresbetrag	197,9	64,6
(Haushaltsbelastung 1983)	(106,6)	(34,8)
2.3 Länder und Stadtstaaten		
Jahresbetrag	937,3	275,9
(Haushaltsbelastung 1983)	(504,7)	(148,6)
2.4 Gemeinden und Gemeindeverbände (Gebietskörperschaften)		
Jahresbetrag	127,8	69,3
(Haushaltsbelastung 1983)	(68,8)	(37,3)
2.5 Sonstige (Sozialversicherungsträger usw. im Bundesbereich)		
Jahresbetrag	23,2	15,1
(Haushaltsbelastung 1983)	(12,5)	(8,1)

Die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau sind im voraus nicht quantifizierbar. Sie hängen weitgehend ab vom Verlauf der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage und insbesondere von der weiteren Entwicklung der öffentlichen Haushalte.

Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt.

Die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge um lediglich 2. v. H. — und zwar im Gegensatz zur bisherigen Praxis vor Abschluß der Lohn- und Tarifverhandlungen — ist ein wichtiger Beitrag zur Begrenzung der Personalausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden. Er führt bei Annahme einer sonst erforderlichen finanziellen Vorsorge in den Haushalten zu einer deutlichen Entlastung der öffentlichen Hände.

Zu Artikel 10 (Bundessozialhilfegesetz)

Begründung

In gleicher Weise wie bei der Beamtenbesoldung und den Renten aus der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung soll angesichts der Haushaltslage bei Ländern und Gemeinden auch bei den Regelsätzen der Sozialhilfe der nächste Anpassungstermin um ein halbes Jahr auf den 1. Juli 1983 hinausgeschoben und der Steigerungssatz zugleich von 3 v. H. (§ 22 Abs. 4 BSHG) auf 2 v. H. herabgesetzt werden. Die Einschränkungen, die damit einem Sozialhilfeempfänger für die Deckung des notwendigen Lebensbedarfs vor allem an Ernährung und persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens auferlegt werden, erscheinen im Hinblick auf die derzeitige Regelsatzhöhe und die Leistungen außerhalb des Regelsatzes (Unterkunftskosten, Heizungskosten, größere Anschaffungen an Kleidung und Hausrat) vertretbar, zumal allen Bevölkerungskreisen als Folge einer ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung vergleichbare Einbußen zugemutet werden müssen. Das Sozialstaatsprinzip und die Aufgabe der Sozialhilfe (§ 1 Abs. 2 BSHG) werden durch diese Einschränkungen nicht beeinträchtigt. Die vorgeschlagene Neufassung des § 22 Abs. 4 tritt an die Stelle der durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz getroffenen Sonderregelung hinsichtlich der Anhebung der Regelsätze für die Jahre 1982 und 1983. Sie knüpft an die zum 1. Januar 1982 wirksam gewordene Anhebung der Regelsätze um 3 v. H. an. Wie schon nach der bisherigen Fassung der Vorschrift wird vom Jahre 1984 an die Festsetzung der Regelsätze wieder durch die zuständigen Landesbehörden erfolgen. Die Maßstäbe hierfür sollen im Laufe des Jahres 1983 neu gefaßt werden.

Kosten

1. Die Verschiebung der nächsten Regelsatzerhöhung auf den 1. Juli 1983 bei gleichzeitiger Herabsetzung der Steigerungsrate um 1 v. H. wird im Jahre 1983 in der Sozialhilfe zu Einsparungen von insgesamt annähernd 100 Mio. DM führen, davon 80 Mio. im Bereich der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt. Diese Einsparungen kommen zum ganz überwiegenden Teil (etwa 90 Mio. DM) den Haushalten der Landkreise und kreisfreien Städte als örtlichen Trägern der Sozialhilfe zugute, im übrigen wirken sie sich bei den Haushalten der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Länder, Kommunalverbände höherer Ordnung) aus.

   Finanzielle Auswirkungen für die folgenden Jahre sind nicht abschätzbar, weil die Festsetzung der Regelsätze vom Jahre 1984 an wieder in die Zuständigkeit der Länder fällt (§ 22 Abs. 3 BSHG) und hierfür erst neue Maßstäbe erarbeitet werden sollen.

2. Infolge gesetzlicher Verweisung (§ 27 a BVG, § 21 KFürsV) wirkt sich die Änderung des § 22 Abs. 4 BSHG unmittelbar im Bereich der Kriegsopfer-

fürsorge aus (Erziehungsbeihilfen, ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt). Die insoweit für das Jahr 1983 zu erwartenden Einsparungen werden auf insgesamt 2,4 Mio. DM geschätzt. Hiervon entfällt ein Anteil von 80 v. H. = 1,9 Mio. DM auf den Bundeshaushalt, die restlichen 20 v. H. = 0,5 Mio. DM auf die Haushalte der Länder.

Zu Artikel 11 (Erstes Buch Sozialgesetzbuch)

— offen —

Zu Artikel 12 (Bundeskindergeldgesetz)

I. Allgemeiner Teil

Zur Konsolidierung des Bundeshaushalts ist es auch erforderlich, beim Kindergeld Einsparungen vorzunehmen. Es entspricht der sozialen Gerechtigkeit, dies nur zu Lasten von Berechtigten mit höherem Einkommen zu tun; denn sie können die Einbuße am ehesten verkraften. Für sie soll das monatliche Kindergeld für das zweite und jedes weitere Kind stufenweise

von 100 bis auf 70 DM für das zweite Kind,
von 220 bis auf 140 DM für das dritte Kind,
von 240 bis auf 140 DM für jedes weitere Kind

gemindert werden. Eine weitergehende Minderung dieser Kindergeldsätze wird nicht vorgeschlagen, auch nicht für Berechtigte mit sehr hohem Einkommen; denn das Risiko, daß damit das beim derzeitigen System des Familienlastenausgleichs verfassungsrechtlich gebotene Entlastungsminimum unterschritten würde, wäre zu groß. Das Kindergeld für das erste Kind soll nicht in die Minderung einbezogen werden, weil es mit den seit 1975 unveränderten 50 DM monatlich ohnehin kaum über das gebotene Entlastungsminimum hinausgeht.

Die Einkommensgrenze, bei der die Minderung des Kindergeldes beginnen soll, soll für ein zusammenlebendes Ehepaar mit zwei Kindern jährlich 42 000 DM netto betragen und für jedes weitere Kind um 7 800 DM erhöht werden. So wird eine familiengerechte Staffelung der Einkommensgrenze erreicht. Sie führt dazu, daß z. B. für ein Ehepaar mit drei Kindern die Minderung des Kindergeldes — und zwar auch die des Kindergeldes für das zweite Kind — erst bei einem Nettoeinkommen von 49 800 DM beginnt —. Für alleinerziehende Elternteile tritt an die Stelle von „42 000 DM" der Betrag von „34 200 DM".

Mit dem Netto-Einkommen ist das Einkommen gemeint, das sich z. B. für den Arbeitnehmer durch Minderung des Bruttoarbeitsentgelts um Werbungskosten, Steuern und Sozialabgaben errechnet.

Um zu vermeiden, daß eine geringfügige Überschreitung der im Einzelfall maßgeblichen Einkommensgrenze eine unverhältnismäßig hohe Kindergeldminderung zur Folge hat, soll die Minderung stufenweise vorgenommen werden, nämlich um 20 DM (monatlich) für je 480 DM des die jeweilige Einkommensgrenze übersteigenden Jahreseinkommens. Damit wird gleichzeitig sichergestellt, daß das die Grenze übersteigende Einkommen nicht zu 100 v. H., sondern nur zu 50 v. H. zur Minderung des Kindergeldes verwendet wird.

Im übrigen soll die neue Regelung wie schon das geltende Recht im Interesse der Verwaltungsvereinfachung stark typisieren, so z. B. bei der Umschreibung des Kreises der Personen, deren Einkommen zusammen mit dem des Berechtigten zu berücksichtigen ist. Zur Verwaltungsvereinfachung ist es ferner erforderlich, grundsätzlich auf die Einkommensverhältnisse des vorletzten Jahres zurückzugreifen und den Einkommensbegriff so zu definieren, daß die erheblichen Größen im allgemeinen aus dem Einkommensteuerbescheid oder aus dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich entnommen werden können. Rückfragen an die Finanzämter werden daher nicht allzu häufig erforderlich. Um hierfür Auskünfte der Finanzämter sicherzustellen, ist als § 19 Abs. 4 BKGG eine Regelung über die Auskunftspflicht der Finanzämter vorgesehen, die einer beschränkten Auflockerung des Steuergeheimnisses gleichkommt.

II. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 8 Abs. 2 BKGG)

Buchstabe a dient der redaktionellen Anpassung an die Streichung des § 45 a BKGG, die unter Nummer 6 vorgesehen ist.

Da die Minderung, die oberhalb des Sockelbetrages in Betracht kommt, der Einfachheit halber nicht kindbezogen vorgenommen wird, muß durch Buchstabe b für die Fälle des § 8 Abs. 2 BKGG — hier kommt es auf den Vergleich des für das einzelne Kind zu zahlenden Kindergeldes mit der kindergeldähnlichen Leistung an — eine verwaltungseinfache Zuordnung der Minderungsbeträge vorgenommen werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 10 Abs. 2 BKGG)

Hier werden die wichtigsten Maßstäbe für die einkommensabhängige Minderung des Kindergeldes für das zweite und jedes weitere Kind geregelt: Die

— nach Familiengröße unterschiedlichen — Einkommensgrenzen, bei denen die Minderung einsetzt, die bei der Minderung zu wahrenden Sockelbeträge, der Minderungsmaßstab.

Maßgeblich soll stets nur das Einkommen des Kindergeldberechtigten und seines von ihm nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten sein, nicht auch das Einkommen des leiblichen Elternteils der Kinder, der nicht mit dem Berechtigten verheiratet ist oder als Ehegatte des Berechtigten von diesem dauernd getrenntlebt. Eine zusätzliche Berücksichtigung dieses Einkommens wäre zu verwaltungsaufwendig, weil es stets die Überprüfung des Einkommens einer zweiten, nicht gemeinsam mit dem Berechtigten zur Einkommensteuer veranlagten Person erfordern würde. Die zusätzliche Berücksichtigung dieses Einkommens kann auch nicht mittelbar — in Form der Anrechnung der Unterhaltsleistungen, die dieser Elternteil an die Kinder erbringt — erfolgen; denn auch dies wäre zu verwaltungsaufwendig, weil dann zwangsläufig auch andere Einkünfte der Kinder, die solche Unterhaltsleistungen überflüssig machen oder an deren Stelle treten, in die Berechnung einbezogen werden müßten (Ausbildungsvergütungen und -beihilfen, Halbwaisenbezüge, sonstige Einkünfte). Andererseits wird das Einkommen des Ehegatten des Berechtigten, wenn beide nicht dauernd voneinander getrenntleben, auch in dem Fall mitberücksichtigt, daß er der Stiefvater oder die Stiefmutter der Kinder, also den Kindern nicht unterhaltspflichtig ist.

Die Vorschrift über die kindbezogenen Freibeträge findet ihre Ergänzung in § 11 Abs. 3 Nr. 4 BKGG in der Fassung der Nummer 3 des Entwurfs.

Zu Nummer 3 (§ 11 BKGG)

Die hier vorgesehenen Regelungen über den Einkommensbegriff, das Berechnungsjahr und die Aktualisierungsmöglichkeiten lehnen sich an Regelungen, die in anderen Sozialleistungsvorschriften für ähnliche Interessenlagen getroffen sind, z. B. an solche des BAföG.

Zu Nummer 4 (§ 19 BKGG)

Der Kreis der Mitwirkungspflichtigen muß erweitert werden, damit eine reibungslose Durchführung des § 10 Abs. 2 BKGG gewährleistet ist.

Zu Nummer 5 (§ 44 BKGG)

Hier wird die Umstellung der Kindergeld-Bestandsfälle auf das neue Recht geregelt: Weiterzahlung der Kindergeldsätze des § 10 Abs. 1 BKGG über Dezember 1982 hinaus bis zur Klärung, ob dies nach den Einkommensverhältnissen des Berechtigten berechtigt war; dann gegebenenfalls Verpflichtung des Berechtigten zur Rückzahlung der Differenz zwischen dem ab Januar 1983 erhaltenen vollen und dem für diese Zeit zustehenden geminderten Kindergeld. Es ist nicht erforderlich, die Rückzahlungspflicht daran zu knüpfen, daß dem Berechtigten spätestens bei Beginn der Zahlungen für 1983 ein Vorbehalt förmlich mitgeteilt wird; eine solche Mitteilung ist verwaltungstechnisch wegen der schnellen Inkraftsetzung der neuen Regelung nicht möglich. Da beabsichtigt ist, noch vor dem Jahresende 1982 durch Presse, Rundfunk und Fernsehen auf die neue Rechtslage aufmerksam zu machen und bis Anfang Februar 1983 allen möglicherweise betroffenen Kindergeldberechtigten eine zwar allgemeine, aber doch eingehende Information über die neue Rechtslage zu übersenden, können sie sich zeitig auf die etwaige Rückzahlungspflicht einstellen. Die für Rückzahlungsfälle vorgesehene weitgehende Aufrechnungsmöglichkeit soll sicherstellen, daß die überzahlten Beträge noch im Laufe des Jahres 1983 in die Bundeskasse zurückfließen.

Zu Nummer 6 (§ 45 a BKGG)

Die durch § 45 a BKGG festgelegte Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger zur Zahlung der Differenzbeträge zwischen dem Kinderzuschuß und dem Kindergeld für dritte und weitere Kinder — Sonderregelung gegenüber § 8 Abs. 2 BKGG — ist zur Verwaltungsvereinfachung begründet worden. Da die jetzt vorgesehene teilweise Einkommensabhängigkeit des Kindergeldes (§ 10 Abs. 2 BKGG) auch für die Differenzzahlungen gilt, müßten die Rentenversicherungsträger zur Durchführung des § 45 a BKGG die Einkommensverhältnisse der Rentner feststellen. Diese Mehrarbeit soll ihnen nicht auferlegt werden. Durch die dazu erforderliche Streichung des § 45 a BKGG ergibt sich für die Rentner — wie bisher schon für andere Berechtigte — die Notwendigkeit, die Differenzzahlungen nach § 8 Abs. 2 BKGG bei den Kindergeldstellen zu beantragen.

Zu Artikel 13 (Wohngeldgesetz)

A. Allgemeiner Teil

I.

Die Wohngeldleistungen sind letztmals durch das 5. Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes vom 4. August 1980 (BGBl. I S. 1159) mit Wirkung vom 1. Januar 1981 an die Entwicklung der Wohnkosten und Einkommen angepaßt worden. Mit Rücksicht auf die danach erforderlich gewordene Begrenzung der Ausgaben von Bund und Ländern sind nach Artikel 20 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) ab 1. Januar 1982 Änderungen des WoGG in Kraft getreten, die 1982 zu Einsparungen von rd. 80 Mio. DM und 1983 von 160 Mio. DM führen sollen, die jeweils zur Hälfte auf den Bund und die Länder entfallen. Die Wohngeldausgaben des Bundes haben sich von 911 Mio. DM im Jahre 1980 auf 1 211 Mio. DM im Jahre 1981 erhöht. Für 1982 ist auch bei Berücksichtigung der Auswirkungen des 2. Haushaltsstrukturgesetzes ein weiterer Anstieg auf mindestens 1 340 Mio. DM zu erwarten (vgl. auch 1. Nachtragshaushalt 1982, BT-

Drucksache 9/1965). Sie übersteigen damit wesentlich den Ausgaberahmen, der mit der 5. Novelle ab 1981 angestrebt wurde.

Diese Entwicklung der Wohngeldleistungen sowie die Notwendigkeit, einen Beitrag zur allgemeinen Eindämmung steigender Ausgaben von Bund und Ländern zu leisten, machen eine Änderung des WoGG erforderlich, mit dem Ziel, im Durchschnitt der Jahre 1983 und 1984 jeweils je 100 Mio. DM bei Bund und Ländern einzusparen. Wegen des hohen Anteils von Sozialhilfeempfängern an den Wohngeldbeziehern (knapp 1/4) werden hierdurch die durch die 5. Novelle eingetretenen Entlastungen der Gemeinden als Träger der Sozialhilfe teilweise, und zwar im Durchschnitt der Jahre 1983 und 1984 um jeweils ca. 50 Mio. DM, rückgängig gemacht.

Ferner wird der ab 1. Juli 1983 vorgesehenen Selbstbeteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung durch Änderung der Vorschriften über pauschale Abzüge von den Einnahmen (§ 17 WoGG) Rechnung getragen, damit eine unangemessene Erhöhung der Wohngeldausgaben vermieden werden kann.

II.

Die Einsparungen sollen so vorgenommen werden, daß das WoGG in seinem Kernbestand unberührt bleibt und auch in Anbetracht der mittelfristig zu erwartenden Entwicklung der Wohnkosten seine soziale Funktion, angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern (vgl. § 1 WoGG), weiterhin erfüllen kann. Deshalb sollen die Höchstbeträge, bis zu denen die Wohnkosten bezuschußt werden, sowie die Einkommensgrenzen, bis zu welchen Wohngeld gewährt werden kann, in bisheriger Höhe bestehen bleiben. Auch die Wohngeldtabellen, nach denen die Wohngeldleistungen bemessen werden, sollen mit Ausnahme von Bagatellbeträgen (vgl. Nummer 15 des Gesetzentwurfes), bei denen Entlastungswirkung und Verwaltungsaufwand offensichtlich in ungünstigem Verhältnis stehen, unverändert weitergelten. Eine lineare Kürzung des Wohngeldes unterbleibt.

Die erforderlichen Einsparungen sollen vielmehr in erster Linie dadurch erzielt werden, daß zusätzliche Begünstigungen für besondere Personengruppen, deren sozialer Bedarf im allgemeinen schon auf andere Weise berücksichtigt wird, entfallen oder teilweise abgebaut werden.

Dem dienen folgende Änderungen:

1. Hinterbliebenen-Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz sollen künftig zu einem Drittel als Einnahme angerechnet und damit zugleich eine Bereinigung der Vorschriften über die Einkommensermittlung eingeleitet werden.
2. Der Freibetrag von 1 200 DM für solche Antragberechtigte, die allein mit Kindern unter 12 Jahren zusammen wohnen, soll nur noch dann gewährt werden, wenn erstere wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend sind.
3. Schwerbehinderte mit Wohngeldbezug, deren Zahl allein im Jahr 1981 um rd. 20 v. H. auf rd. 658 000 angestiegen ist, werden
   - wenn sie eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80 v. H. haben, bei der Bestimmung des Höchstbetrages für die zuschußfähigen Wohnkosten künftig nicht mehr doppelt gezählt, behalten jedoch den Freibetrag von 2 400 DM im Jahr,
   - wenn sie eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 80 v. H. haben, künftig nur noch einen Freibetrag von 600 DM im Jahr erhalten.
4. Bezieher von Ausbildungsförderungs-Darlehen erhalten künftig kein Wohngeld.

Darüber hinaus wird das System pauschaler Abzüge nach § 17 WoGG von bisher drei auf künftig vier Pauschalen von 6; 12,5; 20 und 30 v. H. umgestellt, die der Höhe und den Anspruchsvoraussetzungen nach besser an die tatsächlichen durchschnittlichen Belastungen durch Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung angepaßt sind (Nummer 6 des Gesetzentwurfes).

Weitere Rechtsänderungen (Nummern 1, 7 bis 9 des Gesetzentwurfes) berücksichtigen Anregungen der Praxis. Sie sollen gleichfalls wenn auch relativ geringe Einsparungen bewirken, deren Höhe im einzelnen nicht ermittelt werden kann.

Bei etwa der Hälfte aller Haushalte mit Wohngeldbezug führt das Gesetz zu keiner Kürzung des Wohngeldes. Für den einzelnen betroffenen Haushalt wird sich die Verringerung der Wohngeldleistungen insgesamt in vertretbaren Grenzen halten.

III.

In dem Gesetzentwurf wird ferner die Berichtspflicht der Bundesregierung gemäß einer parlamentarischen Anregung künftig in zeitlicher Beziehung weniger starr und damit sachgerechter geregelt (Nummer 2 c), die bisher monatliche anteilige Erstattung des von den Ländern gezahlten Wohngeldes durch den Bund rechtlich zweifelsfrei abgesichert (Nummer 12) und die inzwischen bewährte Überleitungsvorschrift des § 40 Abs. 2 WoGG für Fälle von Rechtsänderungen generalisiert (Nummer 13).

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Nach § 3 Abs. 1 WoGG war ursprünglich nur der „Insasse eines Heimes, das überwiegend Wohnzwecken dient", für einen Mietzuschuß antragsberechtigt. Die Antragsberechtigung hing daher vielfach von Zufälligkeiten ab, auf die der „Heiminsasse" keinen Einfluß hatte. Probleme und soziale Härten ergaben sich insbesondere, wenn eine Antragsberechtigung entfiel, weil durch die Erweiterung des Pflegeteils ei-

nes Heimes diese Einrichtung nicht mehr überwiegend Wohnzwecken diente.

Durch das 5. Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes vom 4. August 1980 (BGBl. I S. 1159) wurde deshalb allen Bewohnern von Heimen im Sinne des Heimgesetzes die Antragsberechtigung zuerkannt (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b WoGG). Damit wurde auch besonders Pflegebedürftigen, z. B. dauernd bettlägerigen Personen in Heimen Wohngeld zugebilligt. In diesen entscheidend durch Betreuung und Pflegeaufwand geprägten Fällen kann an sich nicht mehr von der Nutzung von Wohnraum in „einem dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnis" gesprochen werden. Diese gesetzgeberische Unschärfe wurde jedoch zugunsten eines reibungslosen Vollzugs des WoGG in Kauf genommen; eine Differenzierung der Antragsberechtigung von Heimbewohnern etwa nach dem Grad individueller Pflegebedürftigkeit hatte sich nicht als praktikabel erwiesen.

Andererseits wurde durch die Bezugnahme auf Heime „im Sinne des Heimgesetzes" verdeutlicht, daß insbesondere die in Krankenhäusern untergebrachten Personen kein Antragsrecht erhalten sollen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 HeimG). Bei der Durchführung des WoGG wurde jedoch dennoch insbesondere aus der Wortfassung von § 3 Abs. 1 Nr. 2 WoGG teilweise der Schluß gezogen, daß seit Inkrafttreten der 5. Wohngeldnovelle der Rechtsbegriff „einem Mietverhältnis ähnliches Nutzungsverhältnis" allgemein ausdehnend auszulegen sei; das Antragsrecht müsse demnach allen Personen zustehen, die in Anstalten gleich welcher Art, so z. B. auch in organisatorisch mehr oder weniger selbständigen Pflegestationen von Krankenhäusern, zum Zwecke der Betreuung und Pflege nicht nur vorübergehend untergebracht sind. Diese vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Entwicklung ist wohngeldrechtlich bedenklich und wegen der damit verbundenen zusätzlichen Wohngeldausgaben auch unter Haushaltsgesichtspunkten nicht hinnehmbar.

Die vorgesehene Änderung des § 3 Abs. 1 WoGG stellt klar, daß die Antragsberechtigung der Bewohner von Heimen im Sinne des Heimgesetzes nicht zu einer zusätzlichen Ausweitung des Kreises der Antragsberechtigten führen kann.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 8 Abs. 2 WoGG geltender Fassung geht davon aus, daß Haushalten, zu denen Behinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 80 v. H. rechnen, infolge der Behinderung durchschnittlich höhere Wohnkosten entstehen als den übrigen Haushalten.

Dies läßt sich für wohngeldempfangende Haushalte jedoch nicht belegen. Im statistischen Durchschnitt haben diese Haushalte, zu denen Behinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80 v. H. rechnen, keine höheren, vielmehr niedrigere Wohnkosten als die übrigen Haushalte mit Wohngeldbezug. Auch die von Haushalten mit Behinderten tatsächlich genutzte durchschnittliche Wohnfläche ist vergleichsweise geringer.

Für eine pauschale Annahme höherer Wohnkosten ist daher kein Raum. Dem trägt die vorgesehene Aufhebung des § 8 Abs. 2 WoGG Rechnung.

Wenn im Einzelfall eine Behinderung zu einem spezifischen Wohnbedarf mit tatsächlich höheren Wohnkosten führen sollte, so wird bereits durch den erhöhten Freibetrag nach § 16 Abs. 3 Satz 2 ein angemessener Ausgleich geschaffen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung des § 8 Abs. 2 WoGG

Zu Buchstabe c

Nach § 8 Abs. 4 WoGG ist die Bundesregierung verpflichtet, dem Bundestag „in jedem zweiten Kalenderjahr" einen Wohngeld- und Mietenbericht zu erstatten. Diese Regelung hat sich als zu starr erwiesen. Nicht hinreichend berücksichtigt wird vor allem das Interesse des Bundestages an einer zeitnahen, zugleich aber auch ausreichend fundierten Unterrichtung über die Auswirkungen wesentlicher Änderungen des WoGG. So konnte z. B. über die am 1. Januar 1981 in Kraft getretene 5. Wohngeldnovelle im Wohngeld- und Mietenbericht 1981 im wesentlichen nur auf Grund vorläufiger Stellungnahme und Tendenzaussagen der für die Durchführung des WoGG zuständigen obersten Landesbehörden berichtet werden.

Nach der vorgesehenen elastischeren Regelung soll die Bundesregierung dem Bundestag jeweils über die Auswirkungen jeder wesentlichen Wohngeldänderung berichten, sobald die hierfür erforderlichen Daten vorliegen. Mindestens alle vier Jahre, also mindestens einmal in jeder vollen Legislaturperiode soll die Bundesregierung ferner in einem Wohngeld- und Mietenbericht den Bundestag umfassend über die Durchführung des Wohngeldgesetzes und die Mietenentwicklung für Wohnraum unterrichten. In geeigneten Fällen kann der umfassende Bericht auch mit der aktuellen Berichterstattung über Auswirkungen einer Wohngeldnovelle verbunden werden. Im übrigen kann der Bundestag die Bundesregierung jederzeit auffordern, nähere Auskünfte z. B. über Eckdaten der Wohngeldförderung sowie über die Mietenentwicklung für Wohnraum auf der Grundlage der laufenden Statistiken zu geben.

Zu Nummer 3

§ 14 WoGG liegt die Konzeption zugrunde, daß steuerfreie Einnahmen, die nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind, bei der Ermittlung des Jahreseinkommens außer Betracht bleiben sollen (vgl. Regierungsentwurf eines 2. WoGG, BT-Drucksache VI/1116, Begründung Teil B zu § 14). Diese Konzeption wurde bei der parlamentarischen Beratung jedoch insoweit außer acht gelassen, als zusätzlich Hinterbliebenen-Grundrenten nach dem

Bundesversorgungsgesetz (BVG) in den Katalog der nicht zu berücksichtigenden Einnahmen aufgenommen worden sind (vgl. Ausschußbericht, BT-Drucksache VI/1310, S. 4, zu § 14).

Die Hinterbliebenen-Grundrenten haben jedoch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1963 — 1 BvL 101/58 — (BVerfGE 17, 38 ff, 48 und 49) nicht nur in tatsächlicher Beziehung eine Unterhaltsfunktion, vielmehr wird „auch ihre rechtliche Struktur als Unterhaltseratz" im Sinne eines „pauschalierten Teilausgleichs einer typischen Verschlechterung des Unterhaltsstandards der Hinterbliebenen" festgestellt. Mit Rücksicht auf den umfassenden Einkommensbegriff des § 10 WoGG und gemäß dem Gleichbehandlungsgebot des Artikels 3 GG müssen daher die Hinterbliebenen-Grundrenten nach dem BVG bei der Einkommensermittlung ebenso als Einnahme angerechnet werden, wie sonstige zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte vergleichbare Einnahmen (z. B. Hinterbliebenenrenten auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung oder empfangene Unterhaltszahlungen). Die sofortige Anrechnung dieser Grundrenten in voller Höhe als Einnahme würde für die Betroffenen zu einer unerwarteten erheblichen Senkung der Wohngeldansprüche führen. Nach der vorgesehenen Änderung des § 14 Abs. 1 Nr. 6 WoGG soll daher zunächst nur ein Drittel der Grundrente bei der Ermittlung des Jahreseinkommens angerechnet werden.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Durch den Freibetrag des § 15 Abs. 2 WoGG für Personen, die allein mit Kindern zusammen wohnen, wurden bei diesem Personenkreis bisher zusätzliche Belastungen, die für Kinder unter 16 Jahren z. B. für Betreuungspersonen oder durch den Besuch von Tageskinderstätten entstehen, angemessen berücksichtigt. Derartige Aufwendungen ergeben sich jedoch regelmäßig nur bei Kindern unter 12 Jahren und lediglich dann zwangsläufig, wenn der Alleinerziehende wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung vom Haushalt abwesend sein muß und daher seine Kinder nicht selbst betreuen kann. Die vorgesehene Änderung des § 15 Abs. 2 WoGG schränkt die Gewährung des Freibetrages entsprechend ein.

Zu Buchstabe b

Im Zuge erforderlicher Senkung von Freibeträgen für besondere Personengruppen wird auch der Freibetrag für mitverdienende Kinder von 2 400 auf 1 800 Deutsche Mark gekürzt.

Zu Nummer 5

Die Freibeträge des § 16 Abs. 3 WoGG sind wegen der großen Zahl schwerbehinderter Wohngeldempfänger in hohem Maße wohngeldwirksam. Die starke Zunahme dieser Begünstigungen seit 1. Januar 1981 ist eine wesentliche Ursache für überplanmäßige Wohngeldausgaben. Angesichts des eingeschränkten Finanzspielraums sollen daher die Freibeträge für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 80 v. H. abgesenkt werden. Das erscheint auch deshalb als gerechtfertigt, weil Schwerbehinderten ohnehin bereits zahlreiche Begünstigungen zustehen, deren Geldwert wohngeldrechtlich außer Betracht bleibt. Weil § 8 Abs. 2 WoGG gestrichen werden soll, müssen ferner im neuen Satz 2 des § 16 Abs. 3 WoGG anstelle der bisherigen Verweisung die Voraussetzungen für den erhöhten Freibetrag im einzelnen aufgeführt werden.

Zu Nummer 6

Nach § 17 WoGG ist von den ermittelten Einnahmen ein pauschaler Abzug von 12,5 v. H. bzw. 20 v. H. oder 30 v. H. vorzunehmen. Ein erhöhter Abzug steht zu, wenn Beiträge zur Krankenversicherung, zur Rentenversicherung oder Steuern vom Einkommen entrichtet werden. Liegt einer dieser Erhöhungstatbestände vor, kann ein Betrag in Höhe von 20 v. H. abgesetzt werden. Werden Steuern vom Einkommen entrichtet, genügen Beiträge zu einer Versicherungsart, um einen Abzug von 30 v. H. zu rechtfertigen. Die geltenden Pauschalen sind zum Teil stark überhöht. Das gilt insbesondere für die Grundpauschale von 12,5 v. H., der keine Belastungen durch Beiträge zur Sozialversicherung oder Steuern gegenüberstehen. Ferner würde die jeweils ab 1. Juli der Jahre 1983 mit 1 v. H., 1984 mit 3 v. H. und 1985 mit 5 v. H. vorgesehene Selbstbeteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung ohne eine Rechtsänderung bei rd. 60 v. H. der Wohngeldbezieher zur Anwendung des erhöhten pauschalen Abzugs von 20 v. H. führen und damit zu nicht gerechtfertigten erheblichen Mehraufwendungen an Wohngeld.

Das System pauschaler Abzüge soll daher ab 1. Juli 1983 auf vier Pauschalen von 6; 12,5; 20 und 30 v. H. umgestellt werden:

Wohngeldbeziehern, die weder Beiträge zur Sozialversicherung noch Steuern vom Einkommen entrichten, soll weiterhin eine Grundpauschale von nunmehr 6 v. H. als Abzugsmöglichkeit zustehen (Abs. 1). Die weiteren Regelungen gehen wie bisher davon aus, daß folgende Faktoren erhöhte Abzüge rechtfertigen:

	Eigenbelastung z. Z.
1. Beiträge von Arbeitnehmern zur Krankenversicherung .... Ø	6 v. H.
2. Beiträge von Arbeitnehmern zur Rentenversicherung .... Ø	9 v. H.
3. Steuern vom Einkommen	4—15 v. H.

Bei Haushalten ab sieben Personen steigt im Bereich der wohngeldrechtlichen Einkommensgrenzen die steuerliche Belastung bis zu 19 v. H. an. Andererseits sinkt der prozentuale Belastungsanteil der Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenzen. Bei der Bemessung der Pauschalhöhen ist auch der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung (Eigenanteil z. Z. 2 v. H.) zu berück-

sichtigen, obwohl dieser Faktor auch in Zukunft für sich allein keinen Anspruch auf erhöhte Pauschalen begründen soll. Bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern beträgt daher die Gesamtbelastung im Bereich der Einkommensgrenze ca. 30 v. H. Danach sollen, ausgehend von den bisher maßgebenden Sätzen, Belastungen der Wohngeldbezieher durch Beiträge zur Sozialversicherung und Steuern berücksichtigt werden

— bei einem Belastungsfaktor durch Abzug von 12,5 v. H. (Abs. 2),
— bei der Kombination von zwei Belastungsfaktoren durch Abzug von 20 v. H. (Abs. 3) und
— bei drei Belastungsfaktoren durch Abzug von 30 v. H. (Abs. 4).

Ab 1. Juli 1983 wird demnach Rentnern weiterhin ein pauschaler Abzug von 12,5 v. H. zustehen und damit keine Verringerung des Wohngeldes eintreten. Der Abstand zu der auf 6 v. H. abgesenkten Grundpauschale wird 6,5 Prozentpunkte betragen und die erst ab 1. Juli 1985 mit 5 v. H. vorgesehene Belastung der Rentner durch Beiträge zur Krankenversicherung voll wohngeldrechtlich berücksichtigen. Insgesamt wird eine ausgewogenere, damit auch gerechtere Lösung erreicht und werden bisher überhöhte Pauschalen in Richtung auf die tatsächliche durchschnittliche Belastung durch Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung abgesenkt.

Zu Nummer 7

Nach § 18 Abs. 3 WoGG ist bei mißbräuchlicher Inanspruchnahme die völlige Versagung von Wohngeld vorgesehen. Wegen dieser, dem Vorwurf des Mißbrauchs grundsätzlich angemessenen strengen Rechtsfolge haben die Wohngeldbehörden nach Mitteilung der zuständigen obersten Landesbehörden von dieser Vorschrift bisher zu selten Gebrauch gemacht. Zum Teil soll die auf § 18 Abs. 3 gestützte Versagung von Wohngeld in Widerspruchsverfahren wieder aufgehoben worden sein. Vermeidbare Mehrausgaben an Wohngeld waren die Folge. Darüber hinaus besteht seitens der Praxis das Bedürfnis, unterschiedlichen Gegebenheiten durch Teilversagung von Wohngeld differenzierter Rechnung tragen zu können. Die vorgesehene Änderung berücksichtigt dieses Anliegen.

Zu Nummer 8

Das geltende Wohngeldrecht sieht für die Stellung eines Wohngeldantrages keine zeitliche Schranke vor. Da bei der Ermittlung des Jahreseinkommens grundsätzlich Einnahmen der letzten 12 Monate zugrunde gelegt werden, sind Wiederholungsanträge teilweise sehr frühzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt worden, damit ein weiter zurückliegendes, in der Regel niedrigeres Einkommen für die erneute Wohngeldgewährung zugrunde gelegt werden konnte. Die vorgesehene Ergänzung von § 21 Abs. 3 WoGG soll diesen Mißstand beseitigen.

Zu Nummer 9

Nach § 18 Abs. 3 WoGG kann die Gewährung von Wohngeld auch dann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller oder ein Familienmitglied Unterhaltsansprüche nicht geltend macht, obwohl ihm die Verwirklichung zuzumuten ist (vgl. Teil A Nummer 18.34 Abs. 2 WoGVwV 82). Zur Feststellung von Unterhaltsansprüchen enthält § 25 Abs. 1a Nr. 3 WoGG für nicht zum Haushalt rechnende Angehörige die Verpflichtung, der zuständigen Stelle Auskunft über ihre Einnahmen zu geben. Durch die vorgesehene Einbeziehung von Kindern in die Auskunftspflicht wird eine gesetzliche Lücke geschlossen.

Zu Nummer 10

Durch die vorgesehene Möglichkeit, anstelle eines zweimonatigen generell auch einen einmonatigen Zahlungsabschnitt vorzusehen, wird unterschiedlichen Zahlungsverfahren Rechnung getragen, die in einigen Ländern bereits geübt werden. Darüber hinaus ergeben sich bei kürzerem Zahlungsabschnitt Einsparungen dann, wenn nach § 30 WoGG „der Anspruch auf Wohngeld von dem folgenden Zahlungsabschnitt an" entfällt.

Zu Nummer 11

Folgeänderung aus der Aufhebung um § 8 Abs. 2 WoGG (vgl. zu Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Nummer 12

Auf Grund des Wortlauts des § 34 WoGG wurde die Auffassung vertreten, der Bund sei jeweils erst nach Ende eines Haushaltsjahres berechtigt, den Ländern die Wohngeldausgaben zur Hälfte zu erstatten. Durch die Änderung von § 34 sollen diese Zweifel ausgeräumt werden. Der Bund wird den Ländern wie schon bisher jeweils nach Ablauf eines Monats das Wohngeld anteilig erstatten, das von ihnen gezahlt worden ist.

Zu Nummer 13

Mit Rücksicht auf häufigere Änderungen des WoGG soll die inzwischen bewährte Übergangsregelung des § 40 Abs. 2 WoGG auf alle Entscheidungen über Wohngeldanträge ausgedehnt werden, die vor einer Änderung des WoGG ergangen sind.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung der Textstelle in § 41 Abs. 3 Satz 1 WoGG wird klargestellt, daß eine Ausbildung im Sinne von § 2 BAföG und von § 3 BAföG nicht gleichzeitig gegeben sein muß bzw. vorliegen kann.

Zu Buchstabe b

Der vorgesehene Ausschluß der verhältnismäßig geringen Zahl von Personen, die bisher Wohngeld erhielten, weil ihnen Leistungen zur Förderung der Ausbildung ausschließlich als Darlehen gewährt worden sind (vgl. § 41 Abs. 3 Satz 2 WoGG), beruht darauf, daß dem Auszubildenden durch diese Leistungen insbesondere nach den Maßstäben des BAföG bereits „die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel" zur Verfügung stehen (vgl. § 1 BAföG). Selbst nach voller Rückzahlung des Darlehensbetrages verbleibt dem Auszubildenden im Hinblick auf die günstigen Zins- und Tilgungsbedingungen bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise auf Dauer ein Betrag, der im Durchschnitt etwa 50 v. H. des Darlehens-Nennbetrages ausmacht.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Durch die vorgesehene Regelung entfallen in den Wohngeldtabellen Bagatellbeträge, die bisher mit vergleichsweise nicht vertretbarem Verwaltungsaufwand zu bewilligen waren.

Zu Buchstaben b und c

Folgeänderungen aus der Aufhebung von § 8 Abs. 2 WoGG (vgl. zu Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Artikel 14 (Neufassung des Wohngeldgesetzes)

Die mehrfache Änderung des WoGG seit der Neufassung vom 21. September 1980 (BGBl. I S. 1741) macht eine erneute Bekanntmachung der ab 1. Juli 1983 geltenden Fassung des Gesetzes einschließlich der geänderten Wohngeldtabellen erforderlich.

Zu Artikel 15 (Bundesausbildungsförderungsrecht)

I. Allgemeiner Teil

1. Die Aufwendungen für die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sind seit Herbst 1981 bereits durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, das 2. Haushaltsstrukturgesetz und den Verzicht auf die Fortführung der Ausbildungsförderung für die Schüler in den Klassen 10 der beruflichen Grundbildung (Berufsgrundbildungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr) über den 31. Juli 1983 hinaus in erheblichem Umfang begrenzt worden. Im Jahr 1984, in dem sich diese Gesetzesänderungen und Entscheidungen zum ersten Mal voll auswirken, werden Bund und Länder insgesamt 1 Mrd. DM weniger für die individuelle Förderung der Schüler und Studenten ausgeben.

   Gleichwohl macht es die finanzwirtschaftliche Gesamtentwicklung notwendig, die für die Schülerförderung vorgesehenen Ansätze weiter zurückzunehmen und die Studentenförderung auf Darlehensbasis umzustellen.

2. Die jetzt bei der Schülerförderung notwendigen Einsparungen sind so hoch, daß sie nicht mehr durch Veränderungen einzelner Leistungsbestimmungen, sondern nur noch durch eine Eingrenzung des Förderungsbereichs aufgebracht werden können. Künftig sollen daher prinzipiell nur noch die Schüler gefördert werden, die nicht bei ihren Eltern leben können, weil von deren Wohnung aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist. Eine Ausnahme ist für Auszubildende im Zweiten Bildungsweg vorgesehen, soweit sie geboten ist im Hinblick auf deren Alter und berufliche Vorbildung und zur Erleichterung des Übergangs in eine weitere Bildungsphase nach regelmäßig bereits längerer wirtschaftlicher Selbständigkeit.

   Eine Härteregelung wird die — gerade für die Übergangszeit gravierenden — Auswirkungen des Wegfalls der Förderung der Schüler, die bei ihren Eltern wohnen können, auf das Gesamteinkommen insbesondere kinderreicher Familien mit besonders geringem Einkommen mildern. Damit soll ihnen erleichtert werden, sich auf die neue Situation einzustellen.

3. Die Förderung der Studenten wird vom Wintersemester 1983/84 an auf Darlehen umgestellt. Die Geförderten werden an der Finanzierung ihrer besonders qualifizierenden Ausbildung beteiligt und dadurch zugleich stärker zur verantwortlichen Inanspruchnahme der Förderungsmittel angehalten. Mit der Rückzahlung tragen sie zur langfristigen Sicherung des Systems staatlicher Ausbildungsförderung bei.

   Der stärkeren Realisierung des Leistungsgedankens dienen die Bestimmungen über den Darlehenserlaß für Studenten, die besondere Leistungen erbracht haben.

4. Der Änderungsvorschlag zur Ausbildungsförderung ist in Zusammenhang mit den anderen jetzt vorgeschlagenen Änderungen bei kind- und ausbildungsbezogenen Entlastungsmaßnahmen, dem Kindergeld, den steuerlichen Ausbildungsfreibeträgen und den Abzugsbeträgen für Kinderbetreuung zu sehen. Die soziale Ausgewogenheit ergibt sich aus der Summe dieser Veränderungen.

II. Besonderer Teil

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 12 Abs. 1 BAföG)

Soweit Schüler, die von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte besuchen können, künftig Förderungsleistungen

nicht mehr erhalten sollen, ist die Bestimmung eines Bedarfs entbehrlich.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 12 Abs. 2 BAföG)

Beim Gesetzesvollzug hat sich erwiesen, daß in den Ländern Ausbildungsstätten eingerichtet sind, die als Fachschulen bezeichnet werden, gleichwohl aber insgesamt oder in einzelnen Klassen nach Zugangsbedingungen und Ausbildungsinhalten sowie Alter und Vorbildung der weit überwiegenden Zahl der Schüler Erstausbildung vermitteln. Es besteht kein Anlaß, diese Auszubildenden förderungsrechtlich anders zu behandeln, als Berufsfachschüler. Durch die Änderung wird die Gleichstellung bewirkt.

Zu Nummer 2 (§ 12a BAföG)

Für die Schüler, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Herbst 1983 bereits in einem Ausbildungsabschnitt befinden, für den sie gefördert werden können, ist eine Übergangsregelung vorgesehen. Dem Charakter dieser Bestimmung als einer Härteregelung entsprechend ist der monatliche Bedarfssatz niedriger als bisher mit 200 DM festgesetzt.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 13 Abs. 1 BAföG)

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 13 Abs. 3 BAföG)

Die Erstattung der Kosten für die tägliche Fahrt zur Ausbildungsstätte ist im Schulbereich durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz mit Wirkung vom Herbst 1983 weggefallen. Die Streichung der Fahrkostenpauschale im § 13 Abs. 3 führt zur Gleichbehandlung aller Auszubildenden.

Zu Nummer 4 (§ 15 Abs. 2 BAföG)

Für den Monat August, der in aller Regel der Ferienmonat ist, wird künftig Ausbildungsförderung nicht mehr geleistet. Dabei ist es unerheblich, ob dieser Monat in den Bewilligungszeitraum einbezogen ist oder nicht. Die gleichmäßige Anrechnung auch des eigenen Einkommens und Vermögens des Auszubildenden auf alle Monate des Bewilligungszeitraums nach den §§ 22 und 23 BAföG bleibt von dieser Vorschrift unberührt. Zum ersten Mal wird sich die Vorschrift, deren Ziel ausschließlich die Einsparung von Haushaltsmitteln ist, gemäß der besonderen Inkrafttretensbestimmung im August 1984 auswirken.

Zu Nummer 5 (§ 17 BAföG)

Die Regelungen bewirken die in Tz 3 des Allgemeinen Teils der Begründung erläuterte Umstellung der Studentenförderung auf Darlehen.

Auch Auszubildenden, die eine Ausbildung im Ausland durchführen, wird Ausbildungsförderung grundsätzlich als Darlehen geleistet. Um den Anreiz für eine solche Ausbildung zu erhalten, wird ihnen jedoch der zum Ausgleich erhöhter Aufwendungen nach Maßgabe der Zuschlags-Verordnung geleistete Zuschlag zum Bedarf als Zuschuß geleistet. Dabei erscheint es zumutbar, daß — unabhängig von der Höhe angerechneten Einkommens und Vermögens — immer der Betrag als Darlehen geleistet wird, den der vollgeförderte Student für eine Ausbildung im Geltungsbereich des Gesetzes erhält.

Zu Nummer 6 Buchstabe a
(§ 18 Abs. 3 Satz 1 BAföG)

Die Rückzahlungsbedingungen für nach dieser Änderung geleistete Darlehen können nach der Erweiterung des Vorbehalts des Gleichbleibens der Rechtslage veränderten finanzwirtschaftlichen Situationen angepaßt werden. Auch nach dieser Änderung gilt die monatliche Mindestrate von 120 DM nur für die Fälle, in denen der Darlehensnehmer nach dem Rückzahlungsbescheid die erste Rate nach dem 30. Juni 1982 zu leisten hatte (vgl. Artikel 7 Abs. 5 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 13. Juli 1982, BGBl. I S. 625).

Zu Nummer 6 Buchstaben b bis d
(§ 18 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5a BAföG)

Die Änderung führt bei regelmäßig unveränderter Karenzzeit zwischen Auszahlung des Darlehens und Rückzahlungsbeginn zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung beim Bundesverwaltungsamt, da auf Grund der pauschalen Anknüpfung an das Ende der Förderungshöchstdauer künftig auf die arbeitsaufwendige Ermittlung des individuellen Ausbildungsendes verzichtet werden kann. In Nummer 5 Buchstabe b ist sichergestellt, daß die Neuregelung nicht zu Rechtsverschlechterungen führt.

Zu Nummer 7 Buchstabe a
(§ 18b Abs. 1 — neu — BAföG)

Der Zweck der Regelung ist in Tz 3 des Allgemeinen Teils der Begründung erläutert. Zusätzlich kann das Darlehen wegen vorzeitigen Studienabschlusses erlassen werden. Sind die Voraussetzungen beider Erlaßbestimmungen erfüllt, so ist zunächst der Erlaß nach Absatz 1 vorzunehmen. Die Ausgestaltung ist im einzelnen einer Rechtsverordnung vorbehalten.

Zu Nummer 7 Buchstabe b (§ 18b Abs. 1a BAföG)

Die Änderung führt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung, da eine Ermittlung des individuellen Ausbildungsendes von Amts wegen künftig entfallen kann. Die in Satz 2 vorgesehene Ausschlußfrist verändert die Rechtsposition des Darlehensnehmers nicht, da der Teilerlaß auf Grund der uneingeschränkten Bestandskraft des Bescheides nach § 18 Abs. 5a bereits bisher innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe geltend gemacht werden mußte.

Zu Nummer 7 Buchstabe c (§ 18b Abs. 1a BAföG)

Durch die Anhebung des Erlaßbetrages wird die mit der Umstellung auf Volldarlehen verbundene Mehrbelastung für solche Auszubildenden verringert, die ihr Studium besonders zügig abschließen.

Zu Nummer 8 Buchstaben a bis d
(§ 23 Abs. 1, 3 und 4 BAföG)

Die Buchstaben a und b enthalten Folgeregelungen zu Nummer 1 Buchstabe b.

In Buchstabe c ist eine Folge der Änderung in Nummer 1 Buchstabe a, in Buchstabe d der Nummer 2 geregelt.

Zu Nummer 9 (§ 25 Abs. 2 und 3 BAföG)

Erzielen beide Eltern Einkommen und wirkt sich der Freibetrag nach § 25 Abs. 2 BAföG bei Ihnen aus, so sind sie wirtschaftlich besser gestellt als Eltern, von denen nur einer Einkommen bezieht. Ein Teil dieser Begünstigung wurde bereits durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz entzogen, das diesen Freibetrag von 185 auf 140 DM minderte. Jetzt soll der Freibetrag ganz entfallen.

Bei dem Sachzusammenhang beider Regelungen ist entsprechend Absatz 3 Satz 3 zu streichen.

Zu Nummer 10 (§ 25b BAföG)

Im Rahmen der Härteregelung gelten während der Übergangszeit niedrigere absolute Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden. Die Bestimmung über den prozentualen Freibetrag (§ 25 Abs. 4), der Bezieher eines etwas höheren Einkommens begünstigt, ist in die Härteregelung nicht übernommen worden.

Zu Nummer 11 und 12 Buchstabe a
(§§ 36 Abs. 3, 66a Abs. 3 BAföG)

Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Nummer 12 Buchstabe b
(§ 66a Abs. 4 und 5 BAföG)

Diese Übergangsregelungen vermeiden die Benachteiligung solcher Auszubildender,

— deren Darlehensschuld sich wegen der durch Grundwehrdienst etc. bedingten Verzögerung auf Grund der Umstellung auf Volldarlehen ansonsten erhöhen würde (Absatz 4),

— die noch in Abhängigkeit vom Ausbildungsende zu tilgende Darlehen erhalten haben (Absatz 5).

Zu Nummer 13 Buchstabe a (§ 68 Abs. 2 BAföG)

In der Neufassung des § 68 Abs. 2 sind sowohl die durch diesen Artikel wie die durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (5. BAföGÄndG) vom 17. November 1978 (BGBl. I S. 1794) bewirkten Änderungen berücksichtigt. In den Nummern 1 und 2 ist klargestellt, auf welchen Kreis von Schülern die Leistung von Ausbildungsförderung künftig beschränkt ist.

Zu Nummer 13 Buchstabe b (§ 68 Abs. 2a BAföG)

Satz 2 stellt sicher, daß nur solche Schüler im Rahmen der Härteregelung für eine Übergangszeit Förderungsleistungen erhalten können, die sich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zumindest dem Grunde nach schon im Förderungsbereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes befunden haben. Unerheblich ist, ob sie tatsächlich gefördert worden sind.

Zu Absatz 2

Da in Artikel 2 des 5. BAföGÄndG eine vom 1. August 1983 an wirksame Änderung des § 68 Abs. 2 geregelt ist, die in der zum selben Zeitpunkt in Kraft tretenden Neufassung des § 68 Abs. 2 durch dieses Gesetz berücksichtigt ist, war die zunächst erlassene — inhaltlich überholte — Bestimmung aufzuheben.

Zu Absatz 3

Im 2. Haushaltsstrukturgesetz ist hinsichtlich der Erhöhung des Freibetrages nach § 25 Abs. 2 eine Regelung getroffen worden, die mit dem dort vorgesehenen Inhalt ausweislich des Absatzes 1 Nr. 4 dieses Artikels nicht in Kraft treten soll. Die frühere Änderungsbestimmung ist daher aufzuheben.

Zu Artikel 16 (Lastenausgleichsgesetz)

A. Allgemeiner Teil

Wie für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung und der Kriegsopferversorgung muß im Lastenausgleich für die Unterhaltshilfe der Anpassungszeitpunkt um ein halbes Jahr hinausgeschoben werden. Wegen des auch hier seit 1973 bestehenden Dynamisierungsverbunds mit der Rentenversicherung muß der Umstand, daß sich die verfügbaren Renteneinkommen infolge der stufenweisen Einführung eines Krankenversicherungsbeitrags der Rentner effektiv mit einem verminderten Anpassungssatz erhöht werden, außerdem durch eine geringere Anpassung auch der Unterhaltshilfe berücksichtigt werden. Die gesetzliche Ermächtigung für die Anpassung der Unterhaltshilfe durch Rechtsverordnung ist dementsprechend zu ändern.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Die vorgeschlagene Neufassung des § 277a LAG schafft die Grundlage dafür, die Unterhaltshilfe je-

weils ein halbes Jahr später anzupassen und dabei auch den um den Krankenversicherungsbeitrag verringerten Anstieg der verfügbaren Renteneinkünfte der Sozialversicherungsrentner zu berücksichtigen.

C. Finanzieller Teil

Die jeweils um ein halbes Jahr hinausgeschobene Anpassung der Unterhaltshilfe und die Berücksichtigung des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner beim Anpassungssatz führt zu folgenden Minderausgaben:

1983	31 Mio. DM.
1984	43 Mio. DM.
1985	59 Mio. DM.
1986	63 Mio. DM

Davon entfallen jeweils zwei Drittel auf den Bund und ein Drittel auf die Länder.

Zu Artikel 17 bis 35

I. Allgemeiner Teil

Krankenversicherung
(Artikel 18 und 28)

Für die gesetzliche Krankenversicherung sind Mindereinnahmen in Höhe von rd. 370 Mio. DM im Jahre 1983 deswegen zu erwarten, weil im Zuge der Verschiebung der Anpassung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 1. Januar auf den 1. Juli 1983 auch die Erhöhung der Beitragszahlungen der Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentner entsprechend später eintreten soll. Ferner ergeben sich durch die Verringerung der Aufwendungen der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für die Krankenversicherung der Rentner Mindereinnahmen der Krankenkassen im Jahre 1983 von einmalig rd. 1,2 Mrd. DM.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Entlastung der Krankenversicherung betreffen zum einen den Bereich der Zuzahlungen des Versicherten bei Inanspruchnahme von Leistungen:

— Die Rezeptblattgebühr soll von 1,50 DM auf 2,00 DM je verordnetes Arzneimittel angehoben werden.

— Zu den Kosten der von einem Träger der Kranken- oder Rentenversicherung voll finanzierten Kur sollen Versicherte über 18 Jahren eine Zuzahlung von 10,— DM pro Tag leisten.

— Bei einem Krankenhausaufenthalt soll der Versicherte 5,— DM pro Tag zu den Kosten der Krankenhauspflege zuzahlen. Die Zuzahlung ist auf einen Zeitraum von 14 Tagen beschränkt. Kinder unter 18 Jahren sind von der Zuzahlung ausgenommen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen auch dazu beitragen, das Leistungsspektrum der Krankenversicherung stärker auf den Bereich der für die Gesundheitssicherung notwendigen Leistungen auszurichten. Das soll für den Bereich der Arznei- und Heilmittelversorgung dadurch erreicht werden, daß die Kosten für bestimmte Arznei- und Heilmittel, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden, nicht mehr von den Krankenkassen übernommen werden. Diese Ausgrenzung von im allgemeinen medizinisch nicht unbedingt notwendigen Leistungen aus der Leistungspflicht der Versichertengemeinschaft trägt zugleich dazu bei, das gesundheitspolitisch wichtige Ziel zu erreichen, einem gerade im Bereich von „Befindlichkeitsstörungen" auftretenden Arzneimittelverbrauch bedenklichen Ausmaßes entgegenzuwirken.

Um eine in Ausnahmefällen mögliche unzumutbare Belastung von Versicherten durch die vorgeschlagenen Maßnahmen zu vermeiden, sind für die Zuzahlung bei Kuren und bei der Herausnahme von Bagatellarzneimitteln aus der Leistungspflicht Härteregelungen vorgesehen.

Zur Verbesserung der Finanzsituation der gesetzlichen Krankenversicherung tragen auch die Mehreinnahmen der Krankenkassen in Höhe von insgesamt ca. 600 Mio. DM im Jahre 1983 bei, die sich aus der im Rentenanpassungsgesetz 1982 beschlossenen Beitragspflicht für Einkünfte der Rentner, die sie neben ihrer Rente beziehen (Versorgungsbezüge), ergeben.

Darüber hinaus werden Maßnahmen vorgeschlagen, die im Hinblick auf die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Leistungen verhindern sollen. Ferner soll die Bereitschaft zu häuslicher Krankenpflege verstärkt werden.

Den Belastungen der Krankenkassen stehen Entlastungen und Einnahmeverbesserungen gegenüber, die eine ausgeglichene Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahre 1983 trotz verschlechterter Annahmen für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung sichern.

Rentenversicherung
(Artikel 17 bis 23, 26 und 27)

In der Rentenversicherung einschließlich Altershilfe für Landwirte soll der Termin für die jährliche Rentenanpassung um ein halbes Jahr hinausgeschoben werden. Dies bedeutet, daß die nächste Anpassung zum 1. Juli 1983 erfolgen soll; der Anpassungssatz wird rd. 5,6 v. H. betragen.

Die Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung soll ebenfalls auf den 1. Juli 1983 hinausgeschoben werden und mit 1 v. H. der Rente einsetzen. Die zu erwartende Finanzentwicklung in der Rentenversicherung macht es notwendig, diese Beteiligung in den Jahren 1984 und 1985 auf 3 v. H. bzw. 5 v. H. anzuheben.

Mit den Einsparungen aus der Verschiebung der Rentenanpassung und aus der Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung soll

dem Einnahmeausfall aus der verringerten Beitragszahlung der Bundesanstalt für Arbeit für ihre Leistungsempfänger Rechnung getragen werden. Diesem Ziel dient auch die Regelung, wonach die Aufwendungen der Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner im Jahre 1983 um rd. 1,2 Mrd. DM vermindert werden sollen.

Die Kürzung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten um insgesamt 0,9 Mrd. DM im Jahre 1983, die den Bundeshaushalt entlastet, hat Mindereinnahmen in der Rentenversicherung in entsprechender Höhe zur Folge.

Die Anhebung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung um 0,5 Prozentpunkte ab 1. September 1983 hat Mehreinnahmen von rd. 830 Mio. DM in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zur Folge. Die Mehreinnahmen in der knappschaftlichen Rentenversicherung belaufen sich auf 20 Mio. DM und entlasten den Bundeshaushalt.

Die Finanzprobleme der Bundesanstalt für Arbeit machen es notwendig, die Rentenversicherungsbeiträge der Bundesanstalt für Arbeit für ihre Leistungsempfänger künftig auf der Grundlage der Lohnersatzleistung zu berechnen. Bei der Rentenberechnung sollen die Zeiten des Bezugs einer Lohnersatzleistung der Bundesanstalt für Arbeit künftig als Ausfallzeiten berücksichtigt und auch als solche bewertet werden. Hierdurch werden nachteilige Auswirkungen aus der verringerten Beitragszahlung für den einzelnen Versicherten, insbesondere auch bei wiederholter oder langer Arbeitslosigkeit, im allgemeinen vermieden.

Die Tabellenwerte in der Rentenversicherung, die vor allem für die Bewertung der beitragslosen Zeiten und der ersten fünf Berufsjahre Bedeutung haben und bisher für Männer und Frauen unterschiedlich sind, sollen entsprechend den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung aus dem Jahre 1981 verfassungskonform neugeregelt werden. Die Neuregelung soll in der Weise erfolgen, daß für Männer und Frauen ein Mittelwert aus den bisherigen Werten bestimmt wird, was vor allem für Frauen Vorteile bringt.

Es ist beabsichtigt, die derzeitigen Regelungen über die Anrechnung und Bewertung von Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, die im Laufe der Zeit immer unübersichtlicher geworden sind, kein System mehr erkennen lassen und demgemäß zu mancherlei Unzuträglichkeiten führen, möglichst bald durch eine neue, dem Prinzip der Beitragsbezogenheit der Renten besser gerecht werdende Konzeption abzulösen.

Im Bereich der Rehabilitation sollen die in der gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehenen Regelungen über eine Zuzahlung bei Kuren auf die Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation übertragen werden. Hinsichtlich der Bemessung des Übergangsgeldes bei Durchführung von Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation werden die in den anderen Sozialleistungsbereichen vorgesehenen Änderungen ebenfalls nachvollzogen (vgl. Begründung zu Artikel 32 — Rehabilitations-Angleichungsgesetz —).

Unfallversicherung
(Artikel 18)

In der gesetzlichen Unfallversicherung wird — wie in der gesetzlichen Rentenversicherung — der Termin für die jährlichen Rentenanpassungen um ein halbes Jahr hinausgeschoben. Die nächste Anpassung erfolgt also auch in diesem Bereich zum 1. Juli 1983; der Anpassungssatz wird 4,8 v. H. betragen.

Die in den anderen Sozialleistungsbereichen vorgesehene Änderung der Bemessung des Übergangsgeldes bei Durchführung von Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation soll auch in der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgen.

Kriegsopferversorgung
(Artikel 24)

Seit Einführung der Dynamisierung in der Kriegsopferversorgung wurden die Renten in demselben Umfang wie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung angepaßt. Diese werden mit Wirkung vom 1. Juli 1983 um 5,59 v. H. erhöht. Die stufenweise Einführung eines Krankenversicherungsbeitrags für die Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung führt jedoch effektiv dazu, daß sich die verfügbaren Rentnereinkommen zum 1. Juli 1983 mit einem um rund einen Prozentpunkt verminderten Anpassungssatz erhöhen werden. Das bedeutet für 1983 praktisch eine Erhöhung um 4,53 v. H. Angesichts des Dynamisierungsverbunds der Kriegsopferversorgung mit der gesetzlichen Rentenversicherung und im Interesse einer sozialen Ausgewogenheit der mit der Konsolidierung des Bundeshaushalts verbundenen Belastungen erscheint daher eine geringere Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz in den kommenden Jahren auch für diesen Personenkreis tragbar zu sein. Im vorliegenden Entwurf sind die Beträge gegenüber dem Elften Anpassungsgesetz — KOV um rund 4,53 v. H. erhöht.

Im übrigen wird die Anpassung — ebenso wie in der Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte, in der Unfallversicherung und im Lastenausgleich — auf den 1. Juli 1983 verschoben. Hierdurch sind auch Änderungen der Berechnungsvorschriften für den Berufsschadensausgleich erforderlich.

Arbeitsförderung
(Artikel 27)

Die durch die wirtschaftliche Entwicklung bedingte ungünstige Lage auf dem Arbeitsmarkt hat dazu geführt, daß die Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit ständig anwachsen. Um das Defizit zu begrenzen und damit das bewährte System der Arbeitsförderung funktionsfähig zu erhalten, ist es notwendig, die Einnahmen der Bundesanstalt für Arbeit durch Erhöhung der Beiträge für Arbeitnehmer und Ar-

beitgeber um je 0,3 v. H. des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu verbessern.

Auf der Ausgabenseite sollen die Bundesanstalt für Arbeit und der Bund dadurch entlastet werden, daß vom 1. Januar 1983 an die Bemessungsgrundlage der Rentenversicherungsbeiträge für die Bezieher von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Arbeitslosengeld und -hilfe, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld) nicht mehr — wie bisher — bei 100 v. H. des für die Berechnung dieser Leistungen maßgebenden Entgelts liegen wird, sondern bei 100 v. H. der gewährten Lohnersatzleistung. Die dadurch entstehenden finanziellen Entlastungen sollen auch im Bereich des Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeldes allein bei der Bundesanstalt für Arbeit entstehen; deshalb wird der Beitragszuschuß der Bundesanstalt an die Arbeitgeber von 75 v. H. auf 50 v. H. der gezahlten Rentenversicherungsbeiträge gesenkt.

Ein weiterer Beitrag zur Begrenzung der Ausgaben wird dadurch geleistet, daß die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mehr als bisher nach der Dauer der Beschäftigungszeit gestaffelt wird. Im Bereich der beruflichen Bildung wird die Aufstiegsfortbildung nur dann gefördert, wenn nach der Ermessensentscheidung des Arbeitsamtes nach arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten sowie nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Förderung aus Beitragsmitteln sinnvoll ist.

Gleichzeitig wird das Übergangsgeld im Bereich der beruflichen Rehabilitation begrenzt. Es darf 80 v. H. des früheren Nettoentgelts nicht übersteigen, wenn bei dem Behinderten selbst oder seinem Ehegatten Pflegebedürftigkeit vorliegt und er deshalb eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann oder der Behinderte mindestens ein Kind hat; bei den übrigen Behinderten darf das Übergangsgeld 70 v. H. des früheren Nettoentgelts nicht übersteigen.

Sprachförderung der Aussiedler und Kontingentflüchtlinge
(Artikel 35)

Bei der angespannten Haushaltslage des Bundes erscheint es geboten, die Regelung der Sprachförderung sparsamer zu gestalten. Das während der Teilnahme an Deutschlehrgängen gezahlte Unterhaltsgeld soll den Teilnehmern die Sorge um den Unterhalt für sich und ihre Familie abnehmen. Dieses Ziel wird erreicht, wenn Unterhaltsgeld in Höhe der Arbeitslosenhilfe gezahlt wird. Deshalb wird künftig das Unterhaltsgeld nach 58 v. H. der Bemessungsgrundlage bemessen und der Doppelbezug von Ehegatten ausgeschlossen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 17 (Rentenanpassungsgesetz 1983)

Zu § 1 (Grundsatz)

Die Rentenversicherung ist durch Millionenarbeitslosigkeit, geringere Lohnsteigerungen und durch Verschlechterung der Relation zwischen Beitragszahlern und Rentnern erheblich unter Druck geraten. 1970 verfügte die Rentenversicherung noch über 8,3 Monatsausgaben als Rücklage. Diese Rücklagen sind nahezu abgebaut, und die Rentenversicherung würde ohne weitere Maßnahmen im Herbst 1983 vor ernsten Finanzierungsschwierigkeiten stehen.

Daher soll die Rentenanpassung vom 1. Januar 1983 auf den 1. Juli 1983 verschoben werden. Die Verschiebung der Rentenanpassung soll nicht nur in der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte, sondern auch in anderen Sozialleistungsbereichen erfolgen, nämlich in der gesetzlichen Unfallversicherung, in der Kriegsopferversorgung und im Lastenausgleich.

Mit dieser Verschiebung soll den Leistungsträgern in diesen Bereichen der sozialen Sicherung die dringend erforderliche Atempause verschafft werden.

Diese Vorschrift enthält den Grundsatz der Anpassung. Sie nennt den Anlaß, der nach den Vorschriften über die Rentenanpassung in den Rentengesetzen (§ 1272 RVO, § 49 AVG, § 71 RKG, § 4 GAL) für die Rentenanpassung maßgebend ist, nämlich den Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 1982 auf 1983. Für diesen Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage ist nach der Rentenformel die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter in den Jahren 1979 bis 1981 maßgeblich. Nach den statistischen Erhebungen sind die durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter in diesem Dreijahreszeitraum um 5,59 v. H. höher als in den Jahren 1978 bis 1980.

Den Renten werden im Sinne des Gesetzes die Knappschaftsausgleichsleistungen gleichgestellt.

Die Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte bewirkt eine Erhöhung aller Rentenleistungen in der Altershilfe für Landwirte.

Zu § 2 (Formelrenten)

Diese Vorschrift regelt die Anpassung für alle Renten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (ArV/AnV) sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung (KnRV), die nach den Vorschriften des seit 1957 geltenden Rechts berechnet worden sind und deren Zahlbetrag sich ausschließlich aus der Anwendung dieser Vorschriften ergibt.

Zu Absatz 1

Die Anpassung der hier bezeichneten Renten erfolgt durch Neuberechnung nach Maßgabe der Berechnungs- und Kürzungsvorschriften der jeweiligen Rentengesetze.

Durch Ersetzung der bisher angesetzten allgemeinen Bemessungsgrundlage für 1982 durch die neue für 1983 geltende allgemeine Bemessungsgrundlage erfolgt die Anpassung.

Zu Absatz 2

Bei den in Satz 1 bezeichneten Renten handelt es sich um Renten, deren Bruttorentenbetrag von dem

Betrag abweicht, der sich aus den vier Faktoren der Rentenformel ergeben würde. Sie sind daher nicht nach Absatz 1 anzupassen.

Für die in Satz 2 bezeichneten Knappschaftsrenten ist eine Anpassung nach Absatz 1 vorgeschrieben. Dadurch wird sichergestellt, daß nur der sich auf Grund der neuen Rentenformel ergebende Betrag angepaßt wird, nicht aber ein eventuell höherer besitzgeschützter Betrag.

Zu § 3 (Sonstige Renten und Altersgelder)

Diese Vorschrift regelt die Anpassung der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Renten, der Renten, die anläßlich der Neuregelungsgesetze des Jahres 1957 pauschal auf das neue Recht umgestellt worden sind, und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte.

Ausgangsbetrag für die Anpassung ist der Bruttorentenbetrag nach Anwendung der Kürzungsvorschriften, aber vor der Anwendung der Ruhensvorschriften, soweit er anpassungsfähig ist. Der Betrag ist insoweit anpassungsfähig, als er nicht von der Anpassung auszunehmende Rentenbestandteile enthält (§ 1272 Abs. 3 RVO, § 49 Abs. 3 AVG, § 71 Abs. 3 RKG).

Im Unterschied zu der Anpassung nach § 2, der eine Neuberechnung auf einer erhöhten allgemeinen Bemessungsgrundlage regelt, werden Renten nach § 3 um einen bestimmten Prozentsatz erhöht. Dieser Prozentsatz ergibt sich, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Anpassungsjahres und derjenigen des Vorjahres als Vomhundertsatz im Verhältnis zur allgemeinen Bemessungsgrundlage des Vorjahres ermittelt wird. Maßgeblich ist die allgemeine Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten.

Zu § 4 (Allgemeines)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift regelt für alle nach §§ 2 und 3 anzupassenden Renten, daß auf den neuen Bruttorentenbetrag die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden sind.

Zahlenmäßig im Vordergrund stehen dabei die Fälle, in denen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentrifft und auf die die entsprechenden Ruhensvorschriften anzuwenden sind.

Bei der Anwendung der Ruhensvorschriften beim Zusammentreffen von Renten aus der Rentenversicherung mit Renten aus der Unfallversicherung sind zwei Grenzbeträge von Bedeutung: der Jahresarbeitsverdienst der gesetzlichen Unfallversicherung und die persönliche Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung. Während der aktualisierte Jahresarbeitsverdienst im Einzelfall vom Träger der Unfallversicherung ermittelt und dem Träger der Rentenversicherung mitgeteilt wird, hat der Träger der Rentenversicherung die zweite Größe „persönliche Bemessungsgrundlage" selbst zu aktualisieren. Dies erfolgt bei Renten, die nach § 2 Abs. 1 angepaßt werden, im Rahmen der Neuberechnung dieser Renten. Satz 2 schreibt vor, daß auch für die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Renten, die nach § 3 anzupassen sind, die persönliche Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen ist, die sich bei einer Anpassung der Rente durch Neuermittlung aus den Faktoren „persönlicher Vomhundertsatz" und „allgemeine Bemessungsgrundlage" des Anpassungsjahres ergeben würde.

Für Renten alten Rechts finden die Vorschriften der Artikel 2 § 37 Abs. 3 ArVNG und Artikel 2 § 36 Abs. 3 AnVNG i. V. m. der dazu ergangenen Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften auf umgestellte Renten Anwendung.

Zu Absatz 2

Diese Regelung stellt sicher, daß sich allein durch die Anpassung der Rente der bisherige Rentenbetrag nicht mindert. Sofern jedoch aus anderen Gründen, insbesondere wegen der Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten nach Absatz 1 eine Minderung entsteht, bleibt diese weiter möglich.

Zu Absatz 3

Nach dieser Regelung sind anläßlich der Rentenanpassung Abrundungen zulässig, wie sie auch bei einer Rentenneufeststellung zulässig sind.

Zu § 5 (Berichtigung fehlerhafter Anpassungen)

Diese Vorschrift ermöglicht bis zur nächsten Anpassung die Korrektur von Fehlern, die anläßlich der Rentenanpassung, die als Massengeschäft binnen kurzer Zeit erfolgen muß, in Einzelfällen nicht auszuschließen sind. Eventuell entstandene Überzahlungen dürfen nicht zurückgefordert werden.

Zu § 6 (Berlin-Klausel)

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 18 (Reichsversicherungsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 180 RVO)

Auf Grund dieser Änderung werden alle Empfänger von Leistungen der Altershilfe für Landwirte als Bezieher von Versorgungsbezügen beitragspflichtig, unabhängig davon, ob sie daneben eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder andere Versorgungsbezüge erhalten. Durch diese Neuregelung wird die Gleichbehandlung aller Leistungsempfänger der Altershilfe für Landwirte erreicht.

Zu Nummer 2 (§ 182 RVO)

Die Streichung ist eine Folgeänderung der Neufassung des § 182f RVO (vgl. Artikel 18 Nr. 4).

Zu Nummer 3 (§ 182a RVO)

Die Erhöhung der Verordnungsblattgebühr ist eine von mehreren Maßnahmen, durch die die Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung stabil gehalten werden sollen. Im übrigen bleibt die Vorschrift — auch die Härteregelung in Satz 3 — unverändert.

Zu Nummer 4 (§ 182f RVO)

Die Neufassung der bisher als Verordnungsermächtigung ausgestalteten Regelung, Arzneimittel oder Arzneimittelgruppen, Verband- und Heilmittel zu bestimmen, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden und deren Kosten nicht mehr von den Krankenkassen übernommen werden sollen, beruht auf der Absicht, eine Reihe entsprechender Arzneimittelgruppen bereits im Gesetz festzulegen.

Im einzelnen ist zu der Vorschrift folgendes zu bemerken:

Zu Absatz 1

Satz 1 definiert den Anwendungsbereich und stellt klar, daß sich die getroffene Ausschlußregelung auf den Leistungsbereich der Krankenpflege und ihrer Erfüllung im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung beschränkt.

Satz 2 verdeutlicht, daß es ausschließlich darum geht, die Kosten der Arzneimittel aus der Leistungspflicht der Krankenkassen herauszunehmen, nicht jedoch die Kosten der damit verbundenen ärztlichen Behandlung und der gegebenenfalls erforderlichen Ausstellung eines Rezepts. Diese Regelung verhindert daher nicht, daß der Versicherte bei Beschwerden den Arzt in Anspruch nimmt. Andererseits ist auch nicht ausgeschlossen, daß der Versicherte sich solche Arzneimittel ohne Inanspruchnahme des Arztes unmittelbar — mit der Möglichkeit der Beratung durch den Apotheker — beschafft.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 schließt Arzneimittel solcher Arzneimittelgruppen von der Verordnung zu Lasten der Krankenkassen aus, die üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden. Die Auswahl der hier betroffenen Arzneimittelgruppen erfolgt unabhängig von ihrer stofflichen Zusammensetzung ausschließlich nach Anwendungsgebieten, so daß von der Regelung auch Arzneimittel besonderer Therapierichtungen erfaßt werden können.

Die Bestimmung der Arzneimittel unter Nummer 1 geht davon aus, daß eine Trennung der Arzneimittel gegen Husten, Schnupfen und Heiserkeit von Arzneimitteln gegen Erkältungskrankheiten nicht möglich ist, da die Mehrzahl dieser Arzneimittel Kombinationen sind, die auch die Einzelindikation Husten oder Schnupfen abdeckt.

Die unter Nummer 4 aufgeführten Arzneimittel betreffen Arzneimittel zur Behandlung von Reisekrankheiten mit den Leitsymptomen Schwindel, Übelkeit und Erbrechen.

Die Regelung in Satz 2 des Absatzes 2 enthält eine Bestimmung, die die Zuordnung von Arzneimitteln unter die vorgenannten Arzneimittelgruppen ermöglichen soll.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift in Absatz 3 läßt die Verordnung ausgeschlossener Arzneimittel zu Lasten der Krankenkasse zu, wenn die Beschwerden, zu deren Behandlung sie angewandt werden müssen, so im Zusammenhang mit einer schwerwiegenden Erkrankung stehen, daß eine Behandlung dieser Beschwerden notwendig ist, damit zugleich die Behandlung der schwerwiegenden Erkrankung unterstützt wird. Damit soll ermöglicht werden, daß einerseits der Anwendungsbereich der Ausschlußregelung generell entsprechend dem üblichen Therapiezweck dieser Arzneimittel auf den Bereich der geringfügigen Gesundheitsstörungen beschränkt bleibt und andererseits der Arzt in der beschriebenen besonderen Therapiesituation zur Sicherung des Heilerfolgs bei schwerwiegender Erkrankung das Arzneimittel auch zu Lasten der Krankenkasse verordnen darf. Die Regelung räumt dem Arzt einen Beurteilungsspielraum ein.

Die Vorschrift gewinnt beispielsweise Bedeutung bei der Verordnung von Abführmitteln im Zusammenhang mit der Behandlung von Herzinfarkt-, Hapatitis- oder Dialysepatienten. Hinzuweisen ist darauf, daß die Verordnung des Arzneimittels in solchen Fällen dem Wirtschaftslichkeitsgebot und den Bestimmungen der Arzneimittel-Richtlinien, damit insbesondere auch der Beachtung des Erfordernisses des therapeutischen Nutzens, unterliegt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift räumt den Krankenkassen die Möglichkeit ein, eine Härtefallregelung vorzusehen.

Hinsichtlich der Beurteilung der „Zumutbarkeit" der Belastung wird davon ausgegangen, daß dafür Einkommensgrenzen angesetzt werden, die denen vergleichbarer Härteregelungen (z. B. bei der Verordnungsblattgebühr nach § 182a RVO) entsprechen.

Zu Absatz 5

Die bisherige Verordnungsermächtigung wird als Ergänzungsregelung beibehalten.

Zu Absatz 6

Durch die Regelung in Absatz 6 soll die Möglichkeit ausgeschlossen werden, von der Verordnungsfähig-

keit zu Lasten der Krankenkassen ausgeschlossene Arzneimittel durch Heilmittel zu substituieren.

Es wird davon ausgegangen, daß damit auch die Substitution der ausgeschlossenen Arznei- und Heilmittel durch vergleichbare Maßnahmen im Rahmen der ärztlichen Behandlung unterbleibt. Gegebenenfalls werden die Vertragspartner entsprechende Vereinbarungen zu treffen haben.

Zu Nummer 5 (§ 184 RVO)

Die Zuzahlung der Versicherten zu den Kosten der Krankenhauspflege soll dazu beitragen, die Beitragssätze in der Krankenversicherung zu stabilisieren. Innerhalb eines Kalenderjahres soll der Versicherte während der ersten 14 Tage des Aufenthalts im Krankenhaus für jeden Tag 5 DM zahlen.

Wegen der Besonderheit der teilstationären Behandlung entfällt für die Tage, an denen die Krankenhauspflege teilstationär gewährt wird, die Zahlung des Versicherten.

Die Zahlungspflicht besteht in demselben Umfang auch für jeden mitversicherten Familienangehörigen, für Kinder unter 18 Jahren entfällt die Zuzahlung.

Ob im Einzelfall eine Zuzahlung zu leisten ist, kann die Krankenkasse aufgrund des ihr bekannten Sachverhalts leichter feststellen als das Krankenhaus. Es ist deshalb vorgesehen, daß die Zahlung an die Krankenkasse zu leisten ist.

Dadurch, daß die Zuzahlung auf höchstens 14 Tage begrenzt ist, besteht kein Anlaß für eine Härteregelung. Hierdurch wird insbesondere den Fällen Rechnung getragen, in denen innerhalb eines Kalenderjahres ein oder mehrere Krankenhausaufenthalte von längerer Dauer erforderlich sind. Gleichartige Zuzahlungen (5 DM je Kalendertag) an einen Rentenversicherungsträger sind anzurechnen.

Zu Nummer 6 (§ 184 a RVO)

Die Zuzahlung der Versicherten zu den Kosten der Behandlung in Kur- oder Spezialeinrichtungen soll dazu beitragen, die Beitragssätze in der Krankenversicherung zu stabilisieren. Für Kinder unter 18 Jahren entfällt die Zuzahlung.

Wenn es sich um Leistungen handelt, die der Krankenhauspflege vergleichbar sind (z. B. Anschlußheilbehandlung nach Herzinfarkt, Krebsnachsorge, Entwöhnungsmaßnahmen für Suchtkranke), hat der Versicherte nur den Betrag zu zahlen, den er bei Krankenhauspflege zu zahlen hätte. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit kommt es allein auf die Maßnahme, nicht aber auf die Einrichtung an, in der die Leistung erbracht wird. Unter „ergänzend anschließt“ ist nicht nur der unmittelbare Anschluß an die Krankenhauspflege zu verstehen. Dazu gehören auch die Maßnahmen, die als Fortsetzung der Krankenhauspflege in einer Kur- oder Spezialeinrichtung erbracht werden.

Durch Satz 2 wird sichergestellt, daß Ansprüche auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Kuren nicht dadurch entfallen, daß der Versicherte von den Kurkosten 10 DM täglich zu tragen hat.

Zu Nummer 7 (§ 185 Abs. 4 RVO)

Die Krankenkasse kann in ihrer Satzung auch Grundpflege und hauswirtschaftliche Betreuung vorsehen, um den Anreiz zu verstärken, den Krankenhausaufenthalt entbehrlich zu machen oder abzukürzen. Unter Grundpflege sind pflegerische Leistungen nichtmedizinischer Art zu verstehen. Die hauswirtschaftliche Betreuung umfaßt die erforderlichen Verrichtungen zur Weiterführung des Haushalts.

Zu Nummer 8 (§ 187 RVO)

Ebenso wie bei stationär durchgeführten Kuren (vgl. § 184 a) sollen auch bei anderen Kuren die Versicherten zu den gesamten Kurkosten mindestens 10 DM täglich zuzahlen. Dies wird durch die Regelung in Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 sowohl bei voller Kostenübernahme als auch bei der Zahlung eines Zuschusses sichergestellt. Für Kinder unter 18 Jahren entfällt die Zuzahlung nach Absatz 3 und 4.

Absatz 4 Satz 2 stellt klar, daß Ansprüche auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Kuren nicht dadurch entfallen, daß der Versicherte von den Kurkosten 10 DM täglich zu tragen hat.

Durch die Regelung in Absatz 5 wird auch bei Kuren eine Befreiung von der Zahlung in Härtefällen ermöglicht.

Zu Nummer 9 (§ 368 g Abs. 5 RVO)

Es handelt sich um eine durch die Neufassung des § 182 f RVO (vgl. Artikel 18 Nr. 4) bedingte Vorschrift. Danach sind Regelungen vorzusehen, die die Anwendung der ausgeschlossenen Arzneimittel (zu Lasten der Krankenkassen) in den bezeichneten Fällen in der Sprechstunde ermöglichen, was z. B. bei Abführmitteln vor diagnostischen Eingriffen oder Operationen notwendig sein kann, ebenso z. B. bei Mund- und Rachentherapeutika zur Spülung/Desinfektion vor und nach operativen Eingriffen im Mund- und Rachenraum. Nach der vorgesehenen Vorschrift soll dies der Selbstverwaltung von Kassenärzten und Krankenkassen übertragen werden.

Ferner soll im Hinblick auf die Praktikabilität der Regelungen, durch die Arzneimittel aus der Leistungspflicht ausgeschlossen werden, diesen Beteiligten ermöglicht werden, ein Verzeichnis der allgemein ausgeschlossenen Arzneimittel und Heilmittel zu erstellen. Grundlage für dieses Verzeichnis sind die beim Bundesgesundheitsamt gesammelten amtlichen Meldungen nach dem Arzneimittelgesetz.

Zu Nummer 10 (§ 368 m Abs. 4 RVO)

Durch die Ergänzung in § 368 m Abs. 4 Nr. 1 soll deutlich gemacht werden, daß insbesondere die Ausstel-

lung unrichtiger Bescheinigungen oder Berichte über das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit ebenso einen Verstoß gegen die Pflichten des Kassenarztes darstellt wie die Nichtbeachtung der für Kassenärzte verbindlichen vertraglichen Bestimmungen und Richtlinien. Diese Verstöße sind durch die Kassenärztlichen Vereinigungen im Rahmen ihrer Disziplinarbefugnisse zu ahnden. Da die bisherige Höhe der Geldbuße nicht mehr zeitgemäß ist, wird der Betrag auf 20 000 DM erhöht. Als weitere Disziplinarbefugnis ist die Anordnung des Ruhens der Zulassung als Kassenarzt bis zur Dauer von sechs Monaten aufgenommen, um die Befugnisse der Kassenärztlichen Vereinigungen bei schwerwiegenden Verstößen gegen kassenärztliche Pflichten zu erweitern.

Zu Nummer 11 (§ 368n Abs. 5 RVO)

Die Einfügung in § 368n Abs. 5 gibt den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Krankenkassen als Vertragsparteien des Gesamtvertrages auf, in den Vereinbarungen zur Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit auch Regelungen zur Überwachung der Ausstellung von Bescheinigungen über das Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit aufzunehmen. Ferner soll klargestellt werden, daß die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der kassenärztlichen Verordnungsweise sich auch auf die Preiswürdigkeit und den therapeutischen Nutzen zu erstrecken hat.

Zu Nummer 12 (§ 369b Abs. 1 Nr. 2 RVO)

Durch die Ergänzung in § 369b Abs. 1 Nr. 2 soll die Krankenkasse verpflichtet werden, eine Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit durch den Vertrauensarzt zu veranlassen, wenn der Arbeitgeber dies wegen begründeter Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit verlangt (vgl. auch die Änderungen und Ergänzungen zu § 368m Abs. 4 und § 368n Abs. 5). Die Richtlinien nach Absatz 5 sollen dazu beitragen, daß die den Krankenkassen aufgrund der Aufgaben nach Absatz 1 obliegende Prüfung vor allem der Arbeitsunfähigkeit und der Verweildauer im Krankenhaus verbessert wird. Hinsichtlich der Prüfung der Verweildauer im Krankenhaus und der hierbei zu berücksichtigenden Gesichtspunkte haben die Vertragspartner nach §§ 372 und 373 RVO auch einen ausreichenden Gestaltungsspielraum.

Zu Nummer 13 (§ 385 Abs. 2a RVO)

Die vorgesehene Neufassung soll die Aufsichtsbehörden der Krankenkassen in den Stand setzen, die durchschnittlichen Beitragssätze ohne besonderen Verwaltungsaufwand rechtzeitig festzustellen.

Zu Nummer 14 (§ 393a Abs. 1 RVO)

Die Vorschrift dient der Klarstellung, insbesondere im Hinblick auf die Verringerung der Beitragszuschüsse der Rentenversicherung.

Zu Nummer 15 (§ 525c Abs. 2a RVO)

Es handelt sich um eine Folgeregelung aus der Neufassung des § 182f für das Vertragsrecht der Ersatzkassen, die gleichermaßen für die Vertragspartner der Bundesmantelverträge in § 368g Abs. 5 vorgesehen ist.

Zu Nummer 16 (§ 534 Abs. 3 RVO)

Im Vorgriff auf die von der Bundesregierung in Aussicht genommene Regelung über eine Beitragszahlung für Lohnersatzleistungen wird die gesetzliche Krankenversicherung im Jahre 1983 einmalig mit einem Betrag von 1,2 Mrd. DM belastet. Die von den Trägern der Rentenversicherung nach § 393a Abs. 1 zu zahlenden Beiträge werden entsprechend gekürzt.

Zu Nummer 17 (§ 536 RVO)

Die Zuzahlung soll erstmals zu leisten sein, wenn die Leistung nach dem 31. Dezember 1982 beginnt, und zwar unabhängig davon, wann sie bewilligt wurde.

Zu Nummer 18 (§ 558)

Satz 2 stellt sicher, daß die für das Jahr 1982 in der Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1982 festgesetzten Mindest- und Höchstbeträge für das Pflegegeld bis zu ihrer Erhöhung am 1. Juli 1983 fortgelten. Durch Satz 3 wird der Erhöhungstermin entsprechend der Veränderung des Anpassungszeitpunktes in § 579 RVO vom 1. Januar auf den 1. Juli verschoben.

Zu Nummer 19 (§ 568)

Hinsichtlich der Absenkung des Übergangsgeldes wird auf die Begründung zur Änderung des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes (Artikel 32) Bezug genommen. Die Übergangsvorschrift entspricht der beim Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz gewählten Lösung.

Zu Nummer 20 (§ 579)

Durch die Änderung wird der Zeitpunkt für die Anpassung der vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen (Unfallrenten) sowie der laufenden Pflegegelder vom 1. Januar auf den 1. Juli hinausgeschoben.

Zu Nummer 21 (§ 583)

Um in der Unfallversicherung die für sie wesensfremde Einkommensüberprüfung beim Kindergeld zu vermeiden, soll die Regelung, daß als Kinderzulage mindestens ein Betrag in Höhe des Kindergeldes zu zahlen ist, entfallen. Die Unfallversicherungsträger sollen künftig Kinderzulage in der nach ihrem Recht maßgeblichen Höhe zahlen, d. h. 10 v. H. der Verletztenrente für jedes Kind. Wegen eines evtl.

zum Kindergeld bestehenden Differenzbetrages hat der Verletzte nach § 8 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes einen Anspruch gegen die Kindergeldkasse.

Zu Nummer 22 (§ 789)

Um eine unterschiedliche Anpassung der Geldleistungen für die im landwirtschaftlichen Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen zu vermeiden, soll auch bei denjenigen mitarbeitenden Familienangehörigen, deren Geldleistungen nicht nach § 579, sondern entsprechend den Veränderungen des Mindestjahresarbeitsverdienstes jährlich angepaßt werden (§ 782 Abs. 2 RVO), der Anpassungszeitpunkt auf den 1. Juli eines jeden Jahres verschoben werden.

Zu Nummer 23 (§ 1227)

Die Versicherungspflicht der Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld und Übergangsgeld der Bundesanstalt für Arbeit soll nach diesen Änderungen vom 1. Januar 1983 an entfallen. Von diesem Zeitpunkt an zahlt die Bundesanstalt für Arbeit Beiträge für die Empfänger von Lohnersatzleistungen nicht mehr nach dem ausgefallenen Arbeitsentgelt, sondern nach der Lohnersatzleistung. Diese Bezugszeiten sind dann in der Rentenversicherung Ausfallzeiten; dies entsprach für diese Bezugszeiten dem Rechtszustand vor dem 1. Juli 1978 und bei Arbeitslosen ohne Leistungsbezug auch dem geltenden Recht.

Zu Nummer 24 (§ 1241 b)

Die Herabsetzung des Übergangsgeldes während der beruflichen Rehabilitation in der Rentenversicherung soll die einheitliche Höhe dieser Leistung unter den Rehabilitationsträgern sicherstellen. Das Übergangsgeld während einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation soll in der bisherigen Höhe weiter gezahlt werden. Damit wird verhindert, daß sich die Schere zwischen dem Krankengeld und Übergangsgeld noch weiter vergrößert und Versicherte eine notwendige Rehabilitation in der Rentenversicherung unterlassen. Im übrigen vgl. Begründung zu Artikel 32 (RehaAnglG)

Zu Nummer 25 (§ 1243 RVO)

Die Vorschrift führt ebenso wie in der Krankenversicherung eine Zuzahlung auch bei medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen der Rentenversicherung ein. Es bleibt jedoch dabei, daß der Rentenversicherungsträger die Sachleistung in vollem Umfang erbringt. Versicherte, deren Kinder eine stationäre Heilbehandlung erhalten, sind ausdrücklich von der Zuzahlungsverpflichtung befreit, so daß für sie eine Ausnahmeregelung nach Absatz 5 entbehrlich wird.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, in dem die Zuzahlung erfolgen soll, soll der Entscheidung des Rentenversicherungsträgers überlassen werden. Die Bewilligung und die Durchführung der Rehabilitationsmaßnahme darf jedoch nicht von der Zuzahlung abhängig gemacht werden. Dem Rentenversicherungsträger soll es überlassen bleiben, mit der Rehabilitationseinrichtung zu vereinbaren, daß diese während der Rehabilitationsmaßnahme den Betrag für den Rentenversicherungsträger entgegennimmt. Die Verantwortung für die Beitreibung der Forderung trägt der Rentenversicherungsträger.

Bei Heilbehandlungen, die einer Krankenhauspflege vergleichbar sind, oder an diese anschließen, z. B. die Anschlußheilbehandlung, die Behandlung wegen aktiver Tuberkulose oder die Behandlung Abhängigkeitskranker, soll die Zuzahlung aus Gründen der Gleichbehandlung ebenso hoch sein wie in der Krankenversicherung. Im Hinblick darauf, daß die Rentenversicherungsträger derartige Leistungen nur in Kur- und Spezialeinrichtungen erbringen und eine Krankenhauspflege als Leistungsart nicht kennen, ist es nicht erforderlich, daß die Heilbehandlung einer Krankenhauspflege entspricht. Deshalb ist auch die bei Krankenhauspflege vorgesehene Zuzahlung nicht erneut zu leisten. Zeitpunkt und Empfänger der Zuzahlung werden auch in diesen Fällen vom Rentenversicherungsträger bestimmt.

Absatz 3 stellt sicher, daß der Anspruch des Versicherten auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts während der medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen durch die Zuzahlung nicht berührt wird.

Absatz 4 macht für Bezieher von Übergangsgeld eine Ausnahme von der Zuzahlung, da diese Leistung bereits zum 1. Januar 1982 gesenkt worden ist. Die Ausnahme soll jedoch nicht für die Versicherten gelten, die keinen Anspruch auf Übergangsgeld haben und diese Leistung nur an Stelle der Rente erhalten oder Übergangsgeld wegen der Anrechnung einer Rente nicht beziehen, weil diese Versicherten im Ergebnis wie Rentner behandelt werden müssen.

Absatz 5 sieht vor, daß der Rentenversicherungsträger weitere Ausnahmen vorsehen soll, wenn die Zuzahlung zu Härten führen würde. Solche Ausnahmen liegen z. B. dann vor, wenn die Zuzahlung dem Versicherten wegen seines Einkommens nicht oder nur für einen bestimmten Zeitraum zuzumuten ist, was vor allem auch bei Betreuten, die Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes erhalten oder Rente beziehen, in Betracht kommen kann, oder im selben Kalenderjahr eine erneute Heilbehandlung infolge derselben Krankheit oder Behinderung oder einer im Zusammenhang mit dieser Krankheit oder Behinderung auftretenden weiteren Krankheit oder Behinderung erforderlich ist.

Zu Nummer 26 (§ 1255)

Zu Buchstabe a

Die Verschiebung der Anpassung der Bestandsrenten vom 1. Januar zum 1. Juli eines jeden Jahres führt dazu, daß sich die neue allgemeine Bemessungsgrundlage eines jeden Jahres erst zum 1. Juli

bei den Bestandsrenten auswirkt. Dies soll bei den Zugangsrenten, die auf Versicherungsfällen im ersten Halbjahr eines Jahres beruhen, auch der Fall sein. Damit wird die durch das 21. Rentenanpassungsgesetz erreichte Gleichbehandlung von Zugangs- und Bestandsrenten aufrecht erhalten. Die Zugangsrenten im ersten Halbjahr eines jeden Jahres sollen demnach mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Vorjahres berechnet werden und wie die anderen Bestandsrenten dann zum 1. Juli eines jeden Jahres angepaßt werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Die in § 1255 Abs. 4 Buchstabe a geregelte Bewertung der Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre für die vor 1960 in die Versicherung eingetretenen Versicherten bleibt grundsätzlich unverändert. Diese Pflichtbeiträge werden weiterhin nicht berücksichtigt, und die Zeiten werden wie Ausfallzeiten bewertet, wenn dies für den Versicherten günstiger ist. In den Ausnahmefällen, in denen der Versicherte bis zum 31. Dezember 1963 nur die ersten fünf Kalenderjahre mit Beiträgen belegt hat, ist für diese Zeiten ein Tabellenwert anzuwenden, wenn dies für den Versicherten günstiger ist. Für Männer und Frauen bestehen bisher unterschiedliche Tabellenwerte, die in entsprechender Anwendung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1981 für Männer und Frauen vereinheitlicht werden müssen. Nach der vorgeschlagenen Änderung sollen die beiden unterschiedlichen Werte auf ihren Mittelwert von 7,50 (90 v. H. des Durchschnittsentgelts jährlich) vereinheitlicht werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die in § 1255 Abs. 4 Buchstabe b geregelte Bewertung der Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre für die nach 1959 in die Versicherung eingetretenen Versicherten sieht vor, daß ein Tabellenwert anzuwenden ist, wenn dies für den Versicherten günstiger ist. Für Männer und Frauen bestehen bisher unterschiedliche Tabellenwerte, die nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1981 für Männer und Frauen vereinheitlicht werden müssen. Nach der vorgeschlagenen Änderung sollen die unterschiedlichen Werte auf ihrem durchschnittlichen Mittelwert von 7,50 (90 v. H. des Durchschnittsentgelts jährlich) für Männer und Frauen vereinheitlicht werden. Diese Regelung begünstigt vor allem die Frauen, weil der bisherige Tabellenwert für sie bei etwa 70 v. H. des Durchschnittsentgelts lag.

In die vorgesehene Überprüfung der Bewertung der Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, wodurch mehr Beitragsgerechtigkeit auf der Grundlage der erbrachten Leistung als bisher erreicht werden soll (vgl. Begründung zu § 1255 a), soll auch die Bewertung der Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre einbezogen werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 38 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, nach der die Beiträge für Wehrdienst- oder Zivildienstleistende vom 1. Januar 1983 an statt nach 75 v. H. nach 70 v. H. des Durchschnittsentgelts bemessen werden. Diese Pflichtbeiträge können jedoch für die Rentenberechnung über die Regelung für die Bewertung der Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre auf 90 v. H. des Durchschnittsentgelts angehoben werden.

Zu Nummer 27 und 28 (§ 1255 a und Anlage)

Die Vorschrift über die Bewertung beitragsloser Zeiten (Ersatz- und Ausfallzeiten) wird neu gefaßt, sie enthält auch eine direkte Bewertung der Zurechnungszeit. Die Vorschrift findet auch auf bestimmte Beitragszeiten Anwendung (Pflichtbeiträge in den ersten fünf Versicherungsjahren, Inflationszeit von 1921 bis 1923, bestimmte berufliche Ausbildungszeiten, denen ein Entgelt nicht zugrunde gelegt wird). Die Bewertung der beitragslosen Zeiten bleibt grundsätzlich unverändert. In entsprechender Anwendung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1981 müssen jedoch die für Männer und Frauen unterschiedlichen Tabellenwerte vereinheitlicht werden. Künftig sollen hierfür Mittelwerte der für Männer und Frauen unterschiedlichen Werte gelten.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, welche Zeiten von der Bewertung nach dieser Vorschrift erfaßt werden. Gegenüber dem bisherigen Recht ist zusätzlich auch die Zurechnungszeit mitaufgeführt. Satz 2 bestimmt entsprechend dem geltenden Recht, in welcher Form die ermittelten Werte zu runden sind.

Absatz 2 enthält die Bewertung von Ersatz- und Ausfallzeiten, die vor 1965 zurückgelegt worden sind. Entsprechend dem geltenden Recht erhalten diese Zeiten den Durchschnittswert aus allen bis dahin zurückgelegten Beitragszeiten, wobei jedoch der Wert für Ausbildungs-Ausfallzeiten wie bisher auf 100 % begrenzt ist. In den Ausnahmefällen, in denen nicht mehr als 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt sind, ist für diese Zeiten ein Tabellenwert anzuwenden, wenn dies für den Versicherten günstiger ist. Für Männer und Frauen bestehen bisher unterschiedliche Tabellenwerte, die in entsprechender Anwendung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1981 für Männer und Frauen vereinheitlicht werden müssen. Die nach Leistungsgruppen unterschiedlichen Tabellenwerte werden auf dem jeweiligen Mittelwert 12,50 bzw. 10,50 bzw. 7,50 (150 v. H. bzw. 126 v. H. bzw. 90 v. H. des Durchschnittsentgelts jährlich) vereinheitlicht. Ausbildungs-Ausfallzeiten sollen in diesen Ausnahmefällen den Wert der Leistungsgruppe 3 in Höhe von 90 v. H. erhalten.

Absatz 3 enthält die Bewertung von Ersatz- und Ausfallzeiten, die nach 1964 zurückgelegt sind. Entsprechend dem geltenden Recht erhalten diese Zeiten den Durchschnittswert aus den Versicherungszeiten (Beitrags- und Ersatzzeiten) und aus den Ausfallzeiten, der sich aus diesen Zeiten jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres vor der zu bewertenden Zeit ergibt. Für Ausbildungs-Ausfallzeiten waren bisher für Männer und Frauen unterschiedliche Tabellen-

werte anzuwenden, die in den einzelnen Jahren variierten und zwischen 72 v. H. und 100 v. H. des Durchschnittsentgelts lagen. Da auch dieser Tabellenwert für Männer und Frauen vereinheitlicht werden muß, wird als neuer einheitlicher Wert der Wert 7,50 (90 v. H. des Durchschnittsentgelts jährlich) bestimmt, der insoweit auch mit dem Mindestwert für die Pflichtbeiträge in den ersten fünf Kalenderjahren übereinstimmt. Sofern ausnahmsweise ein Monatsdurchschnitt nicht gebildet werden kann, weil bis zu dem Kalenderjahr vor der Ausfallzeit Beitragszeiten nicht zurückgelegt sind, soll der Wert von 90 v. H. gleichfalls Anwendung finden.

Absatz 4 enthält die Bewertung für eine Zurechnungszeit. Die Bewertung einer Zurechnungszeit richtet sich künftig nur nach dem Wert der zuvor zurückgelegten Pflichtbeitragszeiten. Denn für die Zurechnungszeit ist Anspruchsvoraussetzung, daß in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalls mindestens drei Jahre mit Pflichtbeitragszeiten liegen oder die sogenannte Halbbelegung mit Pflichtbeitragszeiten erfüllt ist. Indem der Wert der Zurechnungszeit künftig nur noch aus den Pflichtbeitragszeiten ermittelt wird und z. B. in ihrem Wert begrenzte Ausbildungs-Ausfallzeiten nicht berücksichtigt werden, wird erreicht, daß Versicherte trotz gleicher Beitragsleistung nicht unterschiedliche Werte für ihre Zurechnungszeit erhalten.

Das geltende Recht, das für die Anrechnung der Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten unterschiedliche Voraussetzungen aufstellt — insbesondere die sog. Halbbelegung —, erfüllt das Erfordernis einer angemessenen Beitragsgerechtigkeit nicht. Denn die Erfüllung dieser Voraussetzung ist von Zufälligkeiten im Versicherungsleben abhängig, und die Bewertung im Falle der Anrechnung ist unabhängig von der Zahl der Beitragsjahre. Es wird deshalb angestrebt, daß sich die Bewertung dieser Zeiten nach einer Neuordnung nach dem Verhältnis der erbrachten zur möglichen Beitragsleistung richtet. Damit soll erreicht werden, daß sich die Rente eines Versicherten z. B. für eine Ausfallzeit wegen Krankheit oder Schulausbildung in unterschiedlichem Maße danach erhöht, ob er z. B. in 30 möglichen Jahren 10, 20 oder 30 Jahre Beiträge zur Solidargemeinschaft gezahlt hat.

Die Höhe dieser Solidarleistungen soll also künftig von der erbrachten und möglichen Vorleistung durch Beiträge abhängig sein und damit beitragsgerechter ausgestaltet werden.

Diese erforderliche Neuregelung ist nicht kurzfristig möglich und soll sorgfältig unter Beachtung der verschiedenen Auswirkungen vorbereitet werden.

Zu Nummer 29 (§ 1259)

Durch diese Regelung wird erreicht, daß die Bezugszeiten von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld durch die Bundesanstalt für Arbeit ab 1. Januar 1983 Ausfallzeiten sind. Es wäre nicht zu rechtfertigen gewesen, wenn diese Bezugszeiten Beitragszeiten geblieben wären. Denn eine Bewertung dieser Zeiten auf der Grundlage der Lohnersatzleistung hätte bedeutet, daß Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld mit rd. 48 v. H. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe mit rd. 41 v. H. des vorher bezogenen Arbeitsentgelts bewertet worden wären. Bei einer Kürzung der Arbeitslosenhilfe wegen anderer Einkünfte wäre die Bewertung sogar noch niedriger ausgefallen; ein völliger Wegfall der Arbeitslosenhilfe hätte jedoch zur Bewertung dieser Zeit als Ausfallzeit geführt und bewirkt, daß sie erheblich besser bewertet worden wäre.

Damit hätte sich letztlich die Beitragszahlung der Bundesanstalt für Arbeit zu Lasten der Arbeitslosen ausgewirkt, wenn nicht diese Bezugszeiten wieder als Ausfallzeiten berücksichtigt werden könnten, wie dies der Entwurf vorsieht.

Zu Nummer 30 (§ 1260 c)

Nach verschiedenen Gesetzen gelten Personen für die Zeit ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst vor dem 9. Mai 1945 als nachversichert. Die von der Rentenversicherung im Versicherungsfall für die Zeit der fiktiven Nachversicherung erbrachten Leistungen werden vom zuständigen Träger der Versorgungslast erstattet. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts soll der Versicherte ein Wahlrecht haben, ob die Zeit als Beitragszeit oder Ersatzzeit — je nach dem günstigeren Ergebnis — angerechnet wird. Ein solches Wahlrecht besteht in anderen vergleichbaren Fällen in der Rentenversicherung nicht, so daß die Versicherten ungleich behandelt werden. Daher soll die Zeit einer möglichen fiktiven Nachversicherung nicht als Ersatzzeit, Ausfallzeit oder Zurechnungszeit anrechenbar sein.

Zu Nummer 31 und 32 (§§ 1272, 1273)

Die Änderung der Termine in diesen Vorschriften ergibt sich aus der Verschiebung der Rentenanpassung auf den 1. Juli eines jeden Jahres (vgl. Artikel 17 § 1).

Zu Nummer 33 (§ 1276)

Durch diese Regelung wird entsprechend der Zielsetzung der durch das 20. RAG eingeführten Vorschrift klargestellt, daß Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit immer nur als Zeitrenten zu leisten sind, wenn der Rentenanspruch nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Versicherten, sondern auch auf der jeweiligen Teilzeitarbeitsmarktlage beruht. Diese zwingende Regelung soll jedoch nicht Anwendung finden, wenn der Versicherte innerhalb von zwei Jahren nach Rentenbeginn bereits das 60. Lebensjahr vollenden wird. Im übrigen wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 34 (§ 1279 a)

Absatz 1 bestimmt, daß künftig auch ausländische Unfallrenten auf eine Rente aus der Rentenversi-

cherung angerechnet werden können, soweit beide Renten zusammen einen bestimmten Höchstbetrag übersteigen. Ausländische Unfallrenten wurden bisher nur angerechnet, soweit dies in Sozialversicherungsabkommen oder in der Verordnung über die soziale Sicherheit des Rates der Europäischen Gemeinschaften festgelegt ist. Eine bevorstehende Änderung dieser Verordnung sieht vor, daß eine Anrechnung ausländischer Unfallrenten nur noch möglich ist, wenn dies im innerstaatlichen Recht ausdrücklich bestimmt ist. Durch Absatz 1 wird die Anrechenbarkeit ausländischer Unfallrenten generell geregelt, weil für eine Beschränkung auf die Unfallrenten aus den Europäischen Gemeinschaften im innerstaatlichen Recht kein Grund bestehen würde.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, daß für die Bestimmung des Höchstbetrags der Jahresarbeitsverdienst der ausländischen Unfallrente nicht heranzuziehen ist, weil ein solcher Jahresarbeitsverdienst häufig nicht feststellbar wäre. Die ausländische Unfallrente an eine Witwe oder an einen Witwer wird nach Satz 2 für die Bestimmung des Höchstbetrages um zwei Drittel erhöht, damit nicht schwierige Ermittlungen bei den ausländischen Trägern über die Höhe einer Vollrente oder einer dieser vergleichbaren Rente erforderlich werden.

Zu Nummer 35 (§ 1304 e)

Die bereits von der früheren Bundesregierung vorgesehene Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung soll ebenfalls um ein halbes Jahr hinausgeschoben werden und zusammen mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 1983 mit 1 v. H. der Rente einsetzen. Unter Berücksichtigung von Rentenerhöhung und Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung ergibt sich im Saldo also ein Anstieg der Renten um rund 4,6 v. H. Die schwierige Finanzlage der Rentenversicherung macht es erforderlich, den Rentner-Krankenversicherungsbeitrag zum 1. Juli 1984 auf 3 v. H. und zum 1. Juli 1985 auf 5 v. H. anzuheben. Die Bundesregierung wird prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß Kleinrentner nicht unzumutbar belastet werden.

Die schrittweise Beteiligung der Rentner an ihrer Krankenversicherung dient dem Ziel einer gleichgewichtigen Entwicklung der verfügbaren Einkommen von Rentnern und Arbeitnehmern. Damit wird eine weitere Auseinanderentwicklung der Zuwächse bei den verfügbaren Einkommen von Rentnern einerseits und Erwerbstätigen andererseits verhindert. Der Anstieg der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung seit 1969 bis heute beträgt real, d. h. nach Abzug der Preissteigerungen, 43 v. H., der Anstieg der Beschädigtenrenten in der Kriegsopferversorgung 53 v. H. und der Witwenrenten 65 v. H. Der entsprechende reale Anstieg der Arbeitnehmereinkommen beträgt jedoch nur 28 v. H. Die Beteiligung der Rentner an ihrer Krankenversicherung muß auch vor dem Hintergrund gesehen werden, daß die Erwerbstätigen ohnehin die Krankenversicherung der Rentner wegen deren höherer Inanspruchnahme der Gesundheitsleistungen mit knapp 17 Mrd. DM (1982) mitfinanzieren.

Zu Nummer 36 (§ 1305)

Die Vorschrift stellt klar, daß die Zuzahlungsverpflichtung nach § 1243 bei Heilbehandlungen für Angehörige des Versicherten auch dann besteht, wenn es sich um eine „zusätzliche Leistung" handelt. Für Heilbehandlungen von Kindern soll eine Zuzahlung jedoch nicht erfolgen.

Zu Nummer 37 (§ 1314)

Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten beteiligt sich an den Aufwendungen der in der knappschaftlichen Krankenversicherung versicherten Rentner in größerem Umfang als an den Aufwendungen der bei den übrigen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentner. Durch die Neuregelung wird die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten um den Betrag entlastet, um den sich die knappschaftliche Krankenversicherung an den Aufwendungen für ihre Knappschaftsrentner ab 1. Januar 1983 beteiligt.

Zu Nummer 38 (§ 1385)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Der Bund zahlt für die Wehr- und Zivildienstleistenden vom 1. Januar 1983 Beiträge nach 70 v. H. statt bisher nach 75 v. H. des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Regelung, wonach die Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld der Bundesanstalt für Arbeit ab 1. Januar 1983 nicht mehr versicherungspflichtig sind.

Zu Nummer 39 (§ 1385 a)

Die Bundesanstalt für Arbeit soll vom 1. Januar 1983 an Beiträge an die Rentenversicherung nur noch in Höhe der Lohnersatzleistung und nicht mehr nach dem ausgefallenen Arbeitsentgelt zahlen. Dies ist aufgrund der Finanzierungsprobleme der Bundesanstalt für Arbeit erforderlich. Die Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld werden als Ausfallzeit angerechnet.

Zu Nummer 40 (§ 1395 a)

Die Änderungen im Bundeskindergeldgesetz erfordern eine Klarstellung, wonach der von der Rentenversicherung geleistete Kinderzuschuß weiterhin in der Höhe des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz, die von der Höhe des Einkommens des Berechtigten unabhängig ist, vom Bund erstattet wird. Da der Anspruch auf einen Kinderzuschuß unabhängig von der Höhe des Einkommens des Rentenbeziehers ist, muß auch die Erstattung hiervon

unabhängig sein, zumal das Einkommen der Rentenbezieher in aller Regel unter der Einkommensgrenze liegt, von der ab das Kindergeld gemindert wird.

Zu Artikel 19 (Angestellten-Versicherungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 23

Zu Nummer 2 (§ 7)

Diese Änderung ergibt sich daraus, daß künftig Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nicht mehr zur Versicherungspflicht führen können.

Zu Nummer 3 (§ 18 b)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 24.

Zu Nummer 4 (§ 20)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 25.

Zu Nummer 5 (§ 32)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 26.

Zu Nummer 6 und 7 (§ 32 a und Anlage)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nrn. 27 und 28.

Zu Nummer 8 (§ 36)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 29.

Zu Nummer 9 (§ 37 c)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 30.

Zu Nummer 10 (§ 49)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 31.

Zu Nummer 11 (§ 50)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 32.

Zu Nummer 12 (§ 53)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 33.

Zu Nummer 13 (§ 56 a)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 34.

Zu Nummer 14 (§ 83 e)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 35.

Zu Nummer 15 (§ 84)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 36.

Zu Nummer 16 (§ 93)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 37.

Zu Nummer 17 (§ 112)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 38.

Zu Nummer 18 (§ 112 a)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 39.

Zu Nummer 19 (§ 117 a)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 40.

Zu Artikel 20 (Reichsknappschaftsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 29)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 23.

Zu Nummer 2 (§ 40 b)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 24.

Zu Nummer 3 (§ 42)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 25.

Zu Nummer 4 (§ 54)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 26.

Zu Nummer 5 und 6 (§ 54 a und Anlage)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nrn. 27 und 28.

Zu Nummer 7 (§ 57)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 29.

Zu Nummer 8 (§ 58 c)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 30.

Zu Nummer 9 (§ 71)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 31.

Zu Nummer 10 (§ 72)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 33.

Zu Nummer 11 (§ 76 a)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 34.

Zu Nummer 12 (§ 95)

Die Regelung stellt sicher, daß im Falle einer Beitragserstattung der Versicherte in der knappschaftlichen Rentenversicherung künftig nicht mehr erhält als den von ihm getragenen Beitragsanteil. Für freiwillig entrichtete Beiträge bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Zu Nummer 13 (§ 96 c)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 35.

Zu Nummer 14 (§ 97)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 36.

Zu Nummer 15 (§ 104)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 37.

Zu Nummer 16 (§ 120)

Die Beitragszahler außerhalb des Bergbaus beteiligen sich an den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner in Höhe von zusammen rd. 2,7 Beitragspunkten. Eine solche Beteiligung kennt die knappschaftliche Krankenversicherung für die Rentner der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht. Die Vorschrift führt sie in einem zumutbaren Umfang von einem Beitragspunkt in der knappschaftlichen Krankenversicherung ein.

Zu Nummer 17 (§ 130)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 38.

Zu Nummer 18 (§ 130 a)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 39.

Zu Nummer 19 (§ 131)

Durch die Regelung wird die Rücklage der knappschaftlichen Rentenversicherung um 86 Mio. DM verringert und damit der Bund in gleicher Höhe finanziell entlastet. Die Maßnahme rechtfertigt sich im Hinblick auf die Höhe der liquiden Mittel der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Zu Nummer 20 (§ 140 a)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 40.

Zu Artikel 21 (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 5 a)

Die Übergangsvorschrift zu den bei der Berufsförderung Behinderter vorgesehenen Rechtsänderungen entspricht der beim Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz gewählten Lösung (vgl. auch Artikel 32 Nr. 2).

Zu Nummer 2 (§ 7)

Durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497) ist die Leistung des vorgezogenen Altersruhegeldes wegen Arbeitslosigkeit auf die Personen beschränkt worden, die in den letzten zehn Jahren in einer gewissen Regelmäßigkeit eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt haben. Dadurch sollen Personen, für die dieses Altersruhegeld seiner Zielsetzung nach nicht gedacht ist, vom Bezug dieses vorgezogenen Altersruhegeldes ausgeschlossen werden.

Eine Übergangsvorschrift zu dieser neuen Regelung erklärt die bisherige Regelung für die Versicherten weiter anwendbar, die am 2. September 1981 bereits das 59. Lebensjahr vollendet hatten und zu diesem Zeitpunkt arbeitslos waren. Diese Übergangsregelung hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen und auch Versicherte ausgeschlossen, die sich auf die neue Regelung nicht einstellen konnten. Daher soll die Übergangsvorschrift dahin erweitert werden, daß die bisherige Regelung für alle Versicherten anwendbar bleibt, deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer bis zum 2. September 1981 erfolgten Kündigung oder Vereinbarung aufgelöst worden ist und die daran anschließend arbeitslos geworden sind oder die jedenfalls bis zum 1. Januar 1982 arbeitslos geworden sind. Dies soll jedoch nur der Fall sein, wenn durch diese Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen des § 1248 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, des § 25 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes bzw. des § 48 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes — 52 Wochen Arbeitslosigkeit innerhalb der letzten eineinhalb Jahre — erfüllt werden.

Zu Nummer 3 (§ 12 b)

Diese Vorschrift bestimmt, inwieweit die Änderungen der §§ 1255 und 1255 a der Reichsversicherungsordnung auf Versicherungsfälle vor dem Inkrafttreten der neuen Regelung Anwendung finden. Da die neue Regelung über die Tabellenwerte aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich ist, findet sie grundsätzlich auch auf Versicherungsfälle vor dem Inkrafttreten Anwendung.

Zu Nummer 4 (§ 14 b)

Die Klarstellung in § 1260 c der Reichsversicherungsordnung über den Vorrang von fiktiven Nach-

versicherungszeiten soll auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle gelten, wenn nicht bereits eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen ist.

Zu Nummer 5 (§ 23 a)

Eine Anrechnung ausländischer Unfallrenten war bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschrift des § 1279 a der Reichsversicherungsordnung auf Grund über- oder zwischenstaatlichen Rechts möglich. Die Anrechnung in diesen Fällen soll nun auf die neue Grundlage des § 1279 a der Reichsversicherungsordnung gestellt werden; daher soll sie auch für Versicherungsfälle vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschrift gelten. Sofern eine Anrechnung bisher überhaupt nicht in Betracht kam, soll die Anrechnung nur für Versicherungsfälle nach dem Inkrafttreten der Vorschrift erfolgen.

Zu Nummer 6 (§ 28 a)

Die Änderungen dieser Vorschrift berücksichtigen, daß die Rentner künftig an den Kosten ihrer Krankenversicherung beteiligt werden.

Zu Nummer 7 (§ 30 b)

Durch diese Änderung entfällt die vorübergehende Senkung des Beitragssatzes von 18,5 v. H. auf 18 v. H. nicht erst zum 1. Januar 1984 — wie dies bisher vorgesehen war — sondern bereits zum 1. September 1983.

Zu Nummer 8 (§ 38)

Diese Regelung stellt im Zusammenhang mit der nunmehr auch für Zurechnungszeiten eingeführten Bewertung sicher, daß bei der Umwandlung sog. Umstellungsrenten die besitzgeschützte Zurechnungszeit den Wert erhält, der bei Neubewilligung einer Rente nach früherem Wegfall der Umstellungsrente ebenfalls anzusetzen wäre.

Zu Nummer 9 (§ 41 b)

Durch diese Regelung werden diejenigen Rentner an den Kosten der Krankenversicherung der Rentner beteiligt, die den Beitragszuschuß nach Änderung des Auslandsrentenrechts aus Gründen des Besitzschutzes weiter erhalten.

Zu Nummer 10 (§ 47 a)

Diese Vorschrift enthält die Herabsetzung des Bundeszuschusses. Von den 900 Mio. DM entfallen auf die Rentenversicherung der Arbeiter 734 Mio. DM und auf die Rentenversicherung der Angestellten 166 Mio. DM.

Zu Nummer 11 (§ 52 a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der geänderten Bewertung der Zurechnungszeit in § 1255 a der Reichsversicherungsordnung.

Zu Artikel 22 Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Zu Nummer 1 (§ 1)

Diese Änderung ergibt sich daraus, daß künftig Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nicht mehr zur Versicherungspflicht führen können.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Siehe Begründung zu Artikel 21 Nr. 1

Zu Nummer 3 (§ 7 a)

Siehe Begründung zu Artikel 21 Nr. 2

Zu Nummer 4 (§ 12 b)

Siehe Begründung zu Artikel 21 Nr. 3

Zu Nummer 5 (§ 14 b)

Siehe Begründung zu Artikel 21 Nr. 4

Zu Nummer 6 (§ 22 a)

Siehe Begründung zu Artikel 21 Nr. 5

Zu Nummer 7 (§ 27 a)

Siehe Begründung zu Artikel 21 Nr. 6

Zu Nummer 8 (§ 29 b)

Siehe Begründung zur Artikel 21 Nr. 7

Zu Nummer 9 (§ 37)

Siehe Begründung zu Artikel 21 Nr. 8

Zu Nummer 10 (§ 40 b)

Siehe Begründung zu Artikel 21 Nr. 9

Zu Nummer 11 (§ 45 a)

Siehe Begründung zu Artikel 21 Nr. 10

Zu Nummer 12 (§ 50 b)

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 19 Nr. 6 (§ 32 a Abs. 4 und 5 AVG).

Die nachentrichteten Beiträge von ehemaligen Landwirten, die nach dieser Vorschrift schon bisher bei der Prüfung der sog. Halbbelegung den Pflichtbeiträgen gleichstehen, werden ebenfalls in die Ermittlung des Wertes für Zurechnungszeiten einbezogen.

Zu Nummer 13 (§ 54 a)

Diese Vorschrift trifft eine zu Nummer 12 entsprechende Regelung für die freiwilligen Beiträge von sog. befreiten Angestellten.

Zu Artikel 23 Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Zu Nummer 1 (§ 3 a)

Siehe Begründung zu Artikel 22 Nr. 13

Zu Nummer 2 (§ 3 c)

Siehe Begründung zu Artikel 21 Nr. 1

Zu Nummer 3 (§ 4)

Siehe Begründung zu Artikel 21 Nr. 2

Zu Nummer 4 (§ 9 a)

Siehe Begründung zu Artikel 21 Nr. 4

Zu Nummer 5 (§ 10 c)

Siehe Begründung zu Artikel 21 Nr. 3

Zu Nummer 6 (§ 17 b)

Siehe Begründung zu Artikel 21 Nr. 5

Zu Nummer 7 (§ 19 b)

Durch diese Vorschrift wird entsprechend den Regelungen im Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten klargestellt, daß die Neuregelung über die Krankenversicherung der Rentner und deren Beteiligung an den Auwendungen auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle gilt.

Zu Nummer 8 (§ 26 b)

Siehe Begründung zu Artikel 21 Nr. 7

Zu Artikel 24 (Zwölfte Anpassung — KOV)

1. Der Anpassung nach diesem Gesetz unterliegen
   - die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
   - die Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG),
   - die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Abs. 1, §§ 40 und 46 BVG),
   - die Schwerstbeschädigtenzulagen (§ 31 Abs. 5 BVG),
   - die Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen (§ 30 Abs. 7 BVG),
   - die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41 und 47 BVG),
   - der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33 a BVG),
   - die Elternrenten (§ 51 BVG),
   - der Bemessungsbetrag (§ 33 Abs. 1 Buchstabe a BVG) und
   - die Pflegezulagen (§ 35 BVG).
2. Die in vorstehender Nummer 1 genannten laufenden Rentenleistungen werden auf volle Deutsche Mark abgerundet, und zwar — wie bei den bisherigen Anpassungsgesetzen — unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben. Bei dem zugrunde gelegten Abrundungsmodus ist gewährleistet, daß auf längere Sicht geringere Anpassungsbeträge infolge Abrundungen nach unten durch spätere Abrundungen nach oben ausgeglichen werden.
3. Ferner bringt der Entwurf Änderungen, die der Rechtsentwicklung Rechnung tragen oder der Klarstellung dienen.

Zu Nummer 1 (§ 10)

Eine Änderung des § 10 Abs. 7 ist aus verschiedenen Gründen notwendig. Im Hinblick auf Sinn und Zweck des Gesetzes und auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts muß klargestellt werden, daß die nach dem BVG vorgesehenen subsidiären Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nicht dazu dienen, Leistungen anderer Leistungsträger aufzustocken. Die Leistungen der Heilbehandlung wegen Nichtschädigungsfolgen und der Krankenbehandlung sollen lediglich Lücken im sozialen Leistungsgefüge schließen. Sie kommen daher bei Berechtigten, die voll in den Schutz anderer Sozialversicherungssysteme integriert sind, allenfalls zur Ergänzung der Leistungen nach diesen Leistungssystemen in Betracht, z. B. dann, wenn in dem anderen Leistungssystem eine bestimmte Leistungsart nicht vorgesehen ist. Dieses Prinzip liegt auch der Regelung in Buchstabe g zugrunde. In dieser Bestimmung mußte jedoch die Formulierung „wenn und soweit" beibehalten werden, da hier, anders als nach den übrigen Bestimmungen, ein Vergleich zwischen dem Umfang der Sicherstellung durch ein anderes Gesetz und einzelnen Ansprüchen nach dem Bundesversorgungsgesetz zu ziehen ist. Die getrennte Regelung der Ausschlußgründe wegen Überschreitung der Einkommensgrenze in Buchstaben a und c (bisher Buchstabe b) soll klarstellen, auf welche An-

sprüche sich der Ausschluß und die zugelassenen Ausnahmen beziehen. Der nach Buchstabe b vorgesehene Ausschluß Berechtigter und Leistungsempfänger, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, ist erforderlich, weil nach der Neugestaltung der Rentnerkrankenversicherung Rentner künftig Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung entsprechend ihrem Einkommen zu entrichten haben und hierzu einen Beitragszuschuß erhalten. Da sich jedoch in diesen Fällen an dem Ausschluß der Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nichts ändert, erscheint es geboten, den Personenkreis der Berechtigten und Leistungsempfänger, der von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung als Rentner befreit ist und gleichfalls einen Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag erhält, gleichzubehandeln. Leistungsempfänger, die die Voraussetzungen der Buchstaben b oder c erfüllen, schließen nur den Anspruch für ihre Person aus.

Nach Satz 2 sind als entsprechende Leistungen solche Leistungen anzusehen, die u. a. hinsichtlich der Art der Leistungserbringung übereinstimmen. Als Arten der Leistungserbringung kommen die Erbringung als Sach- (Natural-)leistung, Geldleistung oder Zuschuß in Betracht.

Eine besondere Regelung für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung wird nicht für notwendig gehalten. Da sowohl nach dem Bundesversorgungsgesetz als auch nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung in der Regel Sachleistungen erbracht werden, ist § 10 Abs. 7 als Konkurrenzvorschrift zu sehen, die regelt, welche von zwei gleichartigen Leistungen erbracht werden muß. In Fällen, in denen nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung eine Kostenerstattung anstelle der Sachleistung zugelassen ist, tritt zwar der Ausschluß nach § 10 Abs. 7 Buchstabe d nicht ein, auch in diesem Falle kann nach dem Bundesversorgungsgesetz jedoch nur eine Sachleistung in Betracht kommen. Die private Eigenvorsorge wird dadurch nicht berührt. Es steht den Berechtigten frei, aus der gesetzlichen Krankenversicherung auszutreten, ohne daß dieser Austritt weiterhin zum Ausschluß der Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung führte.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Durch die ausdrückliche Erwähnung der Brillen in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird erreicht, daß die Erbringung dieser Leistungen weiterhin den Krankenkassen übertragen werden kann. Die Erweiterung des Leistungsumfanges in Absatz 1 Satz 2 durch die Zulassung von teilstationärer Krankenhausbehandlung bei psychiatrischer Behandlung entspricht einer gleichlautenden Regelung im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, die mit dem Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz getroffen worden ist.

Zu Nummer 3 (§ 12)

Mit der Neufassung des Absatzes 2 wird den Änderungen bei der Gewährung von Zahnersatz in der gesetzlichen Krankenversicherung Rechnung getragen. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hat zudem klargestellt, daß zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Versorgung mit Zahnersatz keine weiteren Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz zur erbringen sind. Der Personenkreis der versicherten Berechtigten ist voll in den Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung integriert. Er erhält die gleichen Leistungen wie auch die übrigen Versicherten. Schutzbedürftig sind dagegen die Nichtversicherten (Zugeteilte), für die der Zuschuß zu den Kosten der Beschaffung von Zahnersatz auf 80 v. H. der notwendigen Kosten festgesetzt werden soll. Damit entspricht dieser Zuschuß wertmäßig etwa den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Versorgung mit Zahnersatz. Die Regelung für freiwillig Versicherte ergibt sich aus dem Umstand, daß die Leistungen der Krankenversicherung zum Teil als Sachleistung und zum Teil als Zuschußleistung erbracht werden. Sie berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Anrechnung von Leistungen, die auf einer Eigenvorsorge des Berechtigten beruhen.

Die Änderung in Absatz 3 dient der Klarstellung.

Mit der Anfügung von Absatz 5 wird eine Anpassung an den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung vorgenommen.

Zu Nummern 4 und 5 (§§ 14 und 15)

Anpassung.

Zu Nummer 6 (§ 18 a)

Die vorgesehene Fassung läßt die Bewilligung von Erwerbsunfähigkeitsrente nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen als Entziehungstatbestand für das Versorgungskrankengeld und die Beihilfe nach § 17 entfallen. Die Praxis hat gezeigt, daß in aller Regel bei Bewilligung einer Erwerbsunfähigkeitsrente auch ein Dauerzustand i. S. des § 18 a Abs. 7 Satz 2 vorliegt.

Zudem beinhaltet die Neufassung eine Anpassung an die Änderung des § 1241 d Abs. 2 RVO, § 18 d Abs. 2 AVG, § 40 d RKG durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz vom 29. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497).

Zu Nummer 7 (§ 18 c)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 ergibt sich aus der Einfügung von § 12 Abs. 5. Die Neufassung von Satz 2 in Absatz 6 ist wegen des geänderten Leistungscharakters bei der Versorgung mit Zahnersatz im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung notwendig. Die Änderung von Absatz 7 Satz 1 und 3 ist eine sich aus der Änderung von § 10 Abs. 7 ergebende Folgeänderung.

Zu Nummer 8 (§ 19)

Die Erweiterung von Absatz 1 Satz 1 ergibt sich aus der Änderung von § 11 Abs. 1.

Die Erstattung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht dem Grundsatz der Entlastung der gesetzlichen Krankenversicherung von schädigungsbedingten Aufwendungen.

Zu Nummer 9 (§ 25)

Folgeänderung aus der Aufhebung von § 52 BSHG durch Artikel 21 Nr. 18 — 2. HStruktG.

Zu Nummer 10 (§ 25 e)

Folgeänderung aus der Streichung des § 48 Abs. 2 Nr. 3 BSHG durch Artikel 21 Nr. 16 — 2. HStruktG.

Zu Nummer 11 (§ 26)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12 (§ 26 a)

Zu Buchstabe a

Die Herabsetzung des Übergangsgelds während der beruflichen Rehabilitation in der Kriegsopferfürsorge soll die einheitliche Höhe dieser Leistung unter den Trägern der beruflichen Rehabilitation sicherstellen. Im übrigen wird auf die Begründung zu Art. 32 — Änderung des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes Bezug genommen.

Zu Buchstaben b und c

Die bisherige Regelung in Satz 3, die es ermöglicht, zugunsten des Teilnehmers an einer berufsfördernden Maßnahme, der unmittelbar zuvor kein Versorgungskrankengeld oder vergleichbare Leistungen der medizinischen Rehabilitation bezog, der Übergangsgeldberechnung das letzte vor Beginn der Maßnahme erzielte, sei es auch weiter zurückliegende Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, wird aus Gründen der Gleichbehandlung mit dem neuen Satz 4 auf die in der Praxis seltenen Fälle erweitert, in denen der Beschädigte Einkünfte als Selbständiger bezog. Mit der Erweiterung wird eine bisher im Wege der Auslegung zu schließende Gesetzeslücke beseitigt.

Zu Buchstaben d und e

Folgeänderungen redaktioneller Art aus Buchstabe c.

Zu Nummer 13 (§ 27 d)

Folgeänderungen aus der Aufhebung von § 86 BSHG durch Artikel 21 Nr. 25 — 2. HStruktG.

Zu Nummer 14 (§ 30)

Zu Buchstabe a

Wegen der Verschiebung des Anpassungszeitpunkts wird eine weitere Aktualisierung der Vergleichseinkommen erforderlich. Die Mitte des Drei-Jahres-Zeitraumes, der der Berechnung der Vergleichseinkommen zugrunde liegt, ist nunmehr drei Jahre vom Anpassungszeitpunkt entfernt, so daß eine Aktualisierung um drei Anpassungssätze erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Mit der im Jahre 1979 in Kraft getretenen Neuregelung des Berufsschadensausgleichs für Hausfrauen räumte der Gesetzgeber erstmals für schwerbeschädigte Frauen die Möglichkeit ein, einen Berufsschadensausgleich aufgrund mehrerer Einkommensverluste zu erhalten. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift hat das Bundessozialgericht es als mit dem Gesetz vereinbar angesehen, daß dem Berufsschadensausgleich nur der Einkommensverlust aus einem Beruf zugrunde gelegt wird (siehe § 2 Abs. 2 DVO zu § 30 Abs. 3 bis 5 BVG). Diese Rechtsprechung kann im Hinblick auf die Neuregelung des Berufsschadensausgleichs für Hausfrauen nicht mehr aufrechterhalten werden. Das bedeutet, daß künftig bei früherer Ausübung zweier Berufe auch der Einkommensverlust aus beiden Berufen zu berücksichtigen wäre. Die dadurch bedingte Änderung der DVO zu § 30 Abs. 3 bis 5 BVG führte zu erheblichen Mehraufwendungen.

Zu Nummern 15, 16 und 17 a (§§ 31, 32, 33)

Anpassung.

Zu Nummer 17 Buchstabe b (§ 33)

Beim Bezug von Versorgungskrankengeld, Krankengeld und Verletztengeld tritt in der Regel keine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschädigten ein, weil diese Leistungen dem zuvor bezogenen Nettoeinkommen entsprechen. Deshalb besteht kein Anlaß, von einem niedrigeren Einkommen auszugehen. Werden jedoch diese Leistungen nach einem zuvor bezogenen Arbeitslosengeld bemessen, so werden sie als Surrogat des Arbeitslosengelds wie dieses als übrige Einkünfte angesehen, wodurch auch der unveränderten wirtschaftlichen Situation Rechnung getragen wird.

Zu Nummer 18 (§ 33 a)

Anpassung.

Zu Nummer 19 (§ 33 b)

Zu Buchstabe a

Durch diese Vorschrift werden einem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts entsprechend für eine Übergangszeit zwischen dem 1. Juni 1975 und dem 30. Juni 1977 — in noch nicht bindend gewordenen Fällen auch für die Zeit vorher — Kinderzuschläge in bestimmten Fällen geleistet.

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluß vom 6. Mai 1975 (BVerfGE 39, 316, 326 ff), bekanntgegeben am 26. Juni 1975, festgestellt, daß die Regelun-

gen in der knappschaftlichen Rentenversicherung, wonach ein Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente für Enkel nur geleistet wird, wenn die Enkel vor Eintritt des Versicherungsfalls in den Haushalt des Versicherten aufgenommen sind oder von ihm überwiegend unterhalten werden, mit dem Grundgesetz unvereinbar ist.

Diese Rechtsprechung hatte Auswirkung auf § 33b BVG, weil dort eine vergleichbare Regelung bestand, Pflegekinder waren nur zu berücksichtigen, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Anerkennung der Folgen der Schädigung begründet worden war.

Durch das Neunte Anpassungsgesetz — KOV wurde der Kinderzuschlag für Pflegekinder — wie auch in der Rentenversicherung — gestrichen. Diese Neuregelung trat am 1. Juli 1977 in Kraft, von einer rückwirkenden Inkraftsetzung für die Zeit nach Beschluß des Bundesverfassungsgerichts bis zum 30. Juni 1977 wurde abgesehen, da den Beziehern des Kinderzuschlags dieser nicht rückwirkend entzogen werden konnte. Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Oktober 1980 — 1 BvL 122/78 u. a. — (BVerfGE 55, 100, 110ff) ist der Gesetzgeber gehalten, auch für die seiner Entscheidung vorangehende Zeit eine den Grundsätzen des allgemeinen Gleichheitssatzes entsprechende Regelung zu erlassen, wenn das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß eine gesetzliche Regelung wegen eines Verstoßes gegen Artikel 3 Abs. 1 mit dem Grundgesetz unvereinbar ist.

Diese Entscheidung ist ebenfalls auf das Bundesversorgungsgesetz übertragbar, so daß die Übergangsregelung erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Anpassung an die Änderung des § 2 Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1566). Der Kinderzuschlag nach dem BVG folgt in seiner Ausgestaltung dem Kindergeldrecht und ist lediglich für die wenigen Fälle, die von diesem Recht nicht erfaßt werden, vorgesehen.

Ohne die Angleichung des Rechts wäre insbesondere für Kinder, für die nach dem Bundeskindergeldgesetz kein Kindergeld mehr zusteht, weil sie voll im Erwerbsleben stehen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Kinderzuschlag nach dem BVG zu zahlen.

Zu Nummern 20 bis 25 (§§ 35, 40, 41, 46, 47, 51)

Anpassung.

Zu Nummer 26 (§ 56)

Die Änderung berücksichtigt den geringeren Anstieg der verfügbaren Renteneinkünfte der Sozialrentner sowie die Verschiebung des Anpassungstermins auf den 1. Juli.

Zu Nummer 27 (§ 84)

Übergangsregelung zu Nr. 12 Buchstabe a.

Zu Nummer 28 (§ 85)

Klarstellung.

Zu Nummer 29 (§ 89)

Die Änderung war erforderlich aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 1982 — 2 BvL 6/78 und 8/79 — (BGBl. I S. 693).

Zu Artikel 25 (Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte)

Zu Nummer 1 (§ 4 GAL)

Die Änderung vollzieht die Rentenanpassung für das Jahr 1983 und ihren Aufschub bis zum 1. Juli für den Bereich der Altershilfe für Landwirte nach.

Da die Anpassungssätze für die Altersgelder und vorzeitigen Altersgelder zur Zeit ihrer Anpassung am 1. Juli des jeweiligen Jahres bereits bekannt sind, können die Altersgeldbeträge im Gesetz festgelegt werden. § 4 Abs. 10 kann deshalb gestrichen werden.

Zu Nummer 2 und 3 (§§ 7 und 9 GAL)

Siehe Begründung zu Artikel 18 Nr. 25.

Zu Nummer 4 (§ 9a Abs. 1 GAL)

Folgeänderung auf Grund des durch das Zweite Haushaltsstrukturgesetz hinausgeschobenen Beginns der Rentenzahlung in der Altershilfe für Landwirte. Durch diese Regelung wird sichergestellt, daß die Übergangshilfe bis zum Beginn des Altersgeldes geleistet wird und nicht eine Unterbrechung von einem Monat eintritt.

Zu Nummer 5 (§ 13 GAL)

Die Kürzung der Bundesmittel in der Altershilfe für Landwirte für das Jahr 1983 ist aus Haushaltsgründen erforderlich, wobei knapp 60 000 000 DM auf der Verschiebung der Rentenanpassung beruhen. Für 1984 werden die Bundesmittel auf 79,5 v. H. der Aufwendungen für Altersgelder, vorzeitige Altersgelder, Hinterbliebenengelder und Waisengelder festgesetzt.

Zu Nummer 6 (§ 41 GAL)

Die Verlängerung der Landabgaberente um ein Jahr bis Ende 1983 vollzieht die hinsichtlich des Verlänge-

rungszeitraums verbindliche Änderung der EG-Richtlinie 72/160 (auf Grund des Beschlusses des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juni 1982) nach. Im Hinblick auf den Übergangscharakter der Verlängerung wurde von einer Überprüfung der künftigen Ausgestaltung der innerstaatlichen Regelung abgesehen. Diese wird erfolgen, wenn der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften seine Beschlüsse zu den von der EG-Kommission angekündigten Vorschlägen zur Fortentwicklung der EG-Agrarstrukturpolitik gefaßt hat.

Zu Artikel 26 (Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte)

Zu Nummer 1 (§ 6c)

Siehe Begründung zu Artikel 21 Nr. 1.

Zu Nummer 2 (§ 9c)

Der Beitrag berechnet sich nach § 12 GAL; er berücksichtigt die Kürzung des Bundeszuschusses um 105 Mio. DM sowie Einsparungen durch Verschiebung der Rentenanpassung und im Bereich der Rehabilitation.

Zu Artikel 27 (Arbeitsförderungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 40)

Die Bundesanstalt für Arbeit soll ermächtigt werden, durch Anordnung zu bestimmen, daß in bestimmten Fällen auch die Kosten einer freiwilligen Krankenversicherung übernommen werden können. Damit soll denjenigen arbeitslosen Jugendlichen, die während der Teilnahme an der berufsvorbereitenden Maßnahme keinen Anspruch auf Familienkrankenhilfe nach § 205 Reichsversicherungsordnung oder § 32 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte haben, die Entscheidung für eine Teilnahme an der Bildungsmaßnahme erleichtert werden. Es soll vor allem verhindert werden, daß Jugendliche, die nach § 40 a Abs. 2 AFG Anspruch auf eine Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe des Leistungssatzes des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe haben, das arbeitsmarktpolitisch sinnvolle sofortige Überwechseln in eine Bildungsmaßnahme im Hinblick auf den in bestimmten Fällen entfallenden Krankenversicherungsschutz ablehnen.

Nennenswerte Kosten entstehen nicht, weil in den meisten dieser Fälle vorher Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bestanden hat und den Aufwendungen für eine freiwillige Krankenversicherung dann die Ersparnis bei der Beitragszahlung nach § 157 AFG gegenübersteht.

Zu Nummer 2 und 3 (§ 44, 45)

Die finanzielle Lage der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundes zwingen zu weiteren Einsparungen auch im Bereich der Förderung der beruflichen Bildung. Um die arbeitsmarktpolitische Wirksamkeit des Förderungsinstrumentariums zu erhalten, erfolgt keine Änderung, sofern die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme notwendig ist. Ist die Teilnahme nicht notwendig, sondern nur zweckmäßig, soll die Bundesanstalt die Möglichkeit erhalten, nach regionalen und überregionalen arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten sowie nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu entscheiden, ob eine Förderung aus Beitragsmitteln sinnvoll erscheint.

Zu Nummer 4 (§ 58)

Wie bei Nichtbehinderten sollen künftig Zeiten einer der beruflichen Rehabilitationsmaßnahme folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, nicht mehr als Bestandteil der Maßnahme angesehen werden.

Die nunmehr vorgesehene Anwendung des § 36 Nr. 1 auch im Bereich der Berufsförderung Behinderter trägt der bereits mit dem Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz vorgenommenen Neuabgrenzung der arbeitsmarktpolitischen Risiken Rechnung; danach werden für Behinderte Leistungen der beruflichen Rehabilitation nur noch übernommen, wenn eine die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit begründende Beschäftigung angestrebt wird.

Zu Nummer 5 (§ 59)

Hinsichtlich der Absenkung des Übergangsgeldes wird auf die Begründung zur Änderung des Rehabilitationsangleichungsgesetzes Bezug genommen.

Zu Nummer 6 (§ 104)

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung der Regelung über die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (vgl. Nummer 7). Sie gewährleistet, daß „Saisonarbeitnehmer", für die wegen der Besonderheiten ihres Arbeitsplatzes die Anwartschaftszeit von zwölf Monaten auf acht Monate herabgesetzt worden ist, jährlich bis zu drei Monaten Arbeitslosengeld beanspruchen können.

Zu Nummer 7 (§ 106)

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wird mehr als nach geltendem Recht nach der Dauer der Beschäftigungszeit gestaffelt. Damit soll ein Beitrag zur Begrenzung der Abgabenbelastung der beschäftigten Arbeitnehmer geleistet werden.

Nach geltendem Recht beträgt das Verhältnis der Dauer der beitragspflichtigen Beschäftigung innerhalb der dreijährigen Rahmenfrist zur Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld 2 : 1. Dieses Ver-

hältnis soll künftig 3 : 1 betragen. Danach ergibt sich folgende Staffelung:

12 Monate Beschäftigungszeit = 4 Monate Anspruch

18 Monate Beschäftigungszeit = 6 Monate Anspruch

24 Monate Beschäftigungszeit = 8 Monate Anspruch

30 Monate Beschäftigungszeit = 10 Monate Anspruch

36 Monate Beschäftigungszeit = 12 Monate Anspruch.

Die Rahmenfrist wird auf vier Jahre erweitert, damit — wie nach geltendem Recht — Unterbrechungen der beitragspflichtigen Beschäftigung bis zu einem Jahr — etwa wegen Krankheit — nicht zu einer Minderung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld führen.

Zu Nummer 8 (§ 157)

Die Änderung des Absatzes 4 paßt die Erstattungsregelung, die bereits durch Artikel 15 des Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982 auf die Zuschußregelung ausgerichtet worden war, an die vorgesehene Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung an.

Zu Nummer 9 (§ 166)

Zu Buchstabe a

Entsprechend dem Grundsatz, daß die Bundesanstalt für Arbeit die Beiträge zur Rentenversicherung für die Empfänger ihrer Lohnersatzleistungen nicht mehr nach dem ausgefallenen Arbeitsentgelt, sondern nach der Lohnersatzleistung berechnet (vgl. §§ 1385a RVO, 112a AVG, 130a RKG), sollen sich künftig auch die Rentenversicherungsbeiträge für die Empfänger von Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld nach diesen Leistungen richten. Die rentenrechtliche Bewertung der Zeiten des Bezuges von Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld wird dadurch nicht geändert.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in den Sätzen 1 und 3 des Absatzes 3 sind redaktioneller Art. Die Änderung des Vom-Hundert-Satzes für den Beitragszuschuß von 75 v. H. auf 50 v. H. bewirkt, daß die finanzielle Entlastung, die sich aus der Ergänzung des Absatzes 2 ergibt, fast vollständig bei der Bundesanstalt für Arbeit eintritt; daneben ergibt sich eine ganz geringfügige Entlastung der Arbeitgeber.

Zu Nummer 10 (§ 166b)

Die Änderungen sind Folgen der Änderungen der Vorschriften über den Beitrag zur Rentenversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld.

Zu Nummer 11 (§ 174)

In Zeiten einer ungünstigen Entwicklung des Arbeitsmarktes ist es erforderlich, die Arbeitsförderung funktionsfähig zu erhalten. Die Ausgabenentwicklung bei der Bundesanstalt für Arbeit zwingt dazu, die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber um je 0,3 v. H. der Beitragsbemessungsgrundlage anzuheben. Die demographische und ökonomische Entwicklung lassen erwarten, daß ab Mitte der 80er Jahre eine Beitragssenkung möglich ist.

Zu Nummer 12 (§ 242a)

Zu Absatz 1

Die Übergangsvorschrift zu den bei der Berufsförderung Behinderter vorgesehenen Rechtsänderungen entspricht der beim Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz gewählten Lösung.

Zu Absatz 2

Die Übergangsregelung gewährleistet, daß in laufenden Fällen der Besitzstand gewahrt wird und allein wegen der Änderung des Gesetzes keine neuen Entscheidungen getroffen werden müssen.

Zu Artikel 28 (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1 (§ 4 KVLG)

Die Vorschrift regelt die Höhe des Zuschusses, den die von der Krankenversicherungspflicht befreiten Altersgeldempfänger zu ihrer privaten Krankenversicherung erhalten. Durch die Änderung wird der Zuschuß in demselben Umfang herabgesetzt wie die pflichtversicherten Altersgeldempfänger durch die Beitragspflicht der Leistungen der Altershilfe belastet werden.

Zu Nummer 2 (§ 11 KVLG)

Die Änderung entspricht der Änderung in § 187 Absatz 3 bis 5 RVO.

Zu Nummer 3 (§ 13 KVLG)

Die Änderung entspricht der Änderung in § 182 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b RVO.

Zu Nummer 4 (§ 14 KVLG)

Die Änderung entspricht der Änderung in § 182a Satz 1 Buchstabe a RVO.

Zu Nummer 5 (§ 16a KVLG)

Die Neufassung entspricht der Neufassung des § 182f RVO.

Zu Nummer 6 (§ 17 KVLG)

Die Änderung entspricht der Änderung in § 184 Absatz 3 RVO.

Zu Nummer 7 (§ 17a KVLG)

Die Änderung entspricht der Änderung in § 184a Absatz 2 RVO.

Zu Nummer 8 (§ 18 KVLG)

Die Änderung entspricht der Änderung in § 185 RVO.

Zu Nummer 9 (§ 75 KVLG)

Die Änderung entspricht der Änderung in § 369b RVO.

Zu Nummer 10 (§ 94 KVLG)

Die Vorschrift regelt die Höhe des Zuschusses, den die von der Krankenversicherungspflicht befreiten Altersgeldempfänger zu ihrer privaten Krankenversicherung erhalten. Durch die Änderung wird der Zuschuß in demselben Umfang herabgesetzt wie die pflichtversicherten Altersgeldempfänger durch die Beitragspflicht der Leistungen der Altershilfe belastet werden.

Zu Nummer 11 (§ 117 KVLG)

Die Vorschrift entspricht der Regelung in § 536 RVO.

Zu Artikel 29 (Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar)

Diese Vorschrift stellt sicher, daß Leistungen nach dem Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar, die wie Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepaßt werden und schon bisher die Aufwendungen der Rentenversicherungsträger für die Krankenversicherung der Rentner mitbestimmten, auch weiterhin wie Renten der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge und des Beitragszuschusses behandelt werden.

Zu Artikel 30 (Bundesknappschaft-Errichtungsgesetz)

Durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz ist das Anrechnungssystem des § 55 Beamtenversorgungsgesetz über die Anrechnung von Renten auf das Ruhegehalt auf die Beamtenverhältnisse ausgedehnt worden, die vor dem 1. Januar 1966 begründet worden sind. Für die Beamten und die ehemaligen Beamten der Bundesknappschaft gelten grundsätzlich die für Bundesbeamte maßgebenden versorgungsrechtlichen Vorschriften. Durch die Neufassung soll einerseits der Hinweis auf die bisherigen und nun nicht mehr bestehenden Anrechnungssysteme entfallen und andererseits soll klargestellt werden, daß die Übergangsregelung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes über die stufenweise Einführung des § 55 Beamtenversorgungsgesetz für die vor dem 1. Januar 1966 begründeten Beamtenverhältnisse auch für die Beamten der Bundesknappschaft anzuwenden ist.

Zu Artikel 31 (Gesetz zur Personaleinsparung in der mittelbaren Bundesverwaltung)

Nach § 1 des Gesetzes zur Personaleinsparung in der mittelbaren Bundesverwaltung hat die Bundesanstalt für Arbeit im Jahre 1983 eine einprozentige Planstellenkürzung vorzunehmen. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß durch die konjunkturelle Entwicklung eine Entlastung auf dem Arbeitsmarkt und damit eine geringere Arbeitsbelastung der Arbeitsverwaltung eintreten werden. Nach der derzeitigen Einschätzung werden konjunkturelle Besserungen nicht so schnell Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt haben, daß in den nächsten Jahren mit einer Entlastung auf dem Arbeitsmarkt und damit mit einer geringeren Arbeitsbelastung in den Arbeitsämtern gerechnet werden kann. Deshalb ist es notwendig, die Verpflichtung der Bundesanstalt zur einprozentigen Personaleinsparung zurückzunehmen.

Zu Artikel 32 (Rehabilitations-Angleichungsgesetz)

Nachdem das Übergangsgeld bei medizinischen und berufsfördernden Maßnahmen der Rehabilitation bereits durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz abgesenkt werden mußte, erscheint im Hinblick auf die Ausgabenentwicklung bei den Rehabilitationsträgern nunmehr eine weitere Verminderung dieser Leistung bei den berufsfördernden Maßnahmen erforderlich. Für diese Fälle soll das Übergangsgeld jetzt 80 v. H. des früheren Nettoentgelts nicht übersteigen, wenn bei dem Behinderten selbst oder bei dem Ehegatten Pflegebedürftigkeit vorliegt und er deshalb eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann oder der Behinderte mindestens ein Kind hat, das nach den jeweiligen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen ist; bei den übrigen Behinderten soll das Übergangsgeld 70 v. H. des früheren Nettoentgelts nicht übersteigen. Trotz der jetzt vorgenommenen Absenkung liegen die Leistungssätze noch über den für Nichtbehinderte geltenden Förderungssätzen; dies ist auch im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Behinderten geboten. Im übrigen werden neben dem Übergangsgeld weiterhin

zusätzliche Leistungen an die Behinderten erbracht.

Die Übergangsvorschrift für die Leistungen, die nach dem Wirksamwerden der vorgesehenen Rechtsänderung zu erbringen sind, entspricht der beim Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz gewählten Lösung.

Zu Artikel 33 (Beschäftigungsförderungsgesetz)

Artikel 4 i. V. m. Artikel 6 Abs. 2 des Beschäftigungsförderungsgesetzes enthielt bereits Regelungen über eine Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung. Diese Regelungen sollten erst 1984 in Kraft treten und entsprachen inhaltlich nicht völlig den neuen Regelungen dieses Gesetzentwurfs. Aus gesetzestechnischen Gründen sollen daher diese Regelungen des Beschäftigungsförderungsgesetzes aufgehoben werden.

Zu Artikel 34 (Gesetz über die Anpassung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982)

Bei der Streichung des Artikels 15 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes) handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der nunmehr vorgesehenen Änderung zu § 157 AFG.

Zu Artikel 35 (Sprachförderungsverordnung)

Die Finanzlage des Bundes macht es notwendig, auch im Bereich der Sprachförderung von Aussiedlern, Asylberechtigten und Kontingentflüchtlingen zu sparen. Die Förderung des Deutschunterrichts für diese Personenkreise soll sich künftig an den Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe orientieren. Deshalb wird das Unterhaltsgeld künftig nach 58 v. H. der Bemessungsgrundlage bemessen. Ehegatten, die zugleich die Voraussetzungen des Anspruchs auf Unterhaltsgeld erfüllen, erhalten nur einmal diese Leistung. Die Ehegatten bestimmen, wer von ihnen anspruchsberechtigt sein soll. Das Unterhaltsgeld wird in diesen Fällen nach der günstigsten Leistungsgruppe gewährt.

Für die Zeit nach dem 31. März 1983 sind auch die Bewilligungsbescheide ohne Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz gemäß § 48 SGB X der neuen Rechtslage anzupassen.

III. Finanzieller Teil

Rentenversicherung

1. *Rentenanpassung*

1.1. In der Rentenversicherung ergeben sich durch die Rentenanpassung zum 1. Juli 1983 in der Zeit vom 1. Juli 1983 bis 30. Juni 1984

Mehraufwendungen [1]) in Höhe von 8,09 Mrd. DM.

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	4,5 Mrd. DM
Rentenversicherung der Angestellten	3,1 Mrd. DM
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,49 Mrd. DM.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 128 RKG vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

1.2. In der Altershilfe für Landwirte ergeben sich in der Zeit vom 1. Juli 1983 bis 30. Juni 1984 Mehraufwendungen in Höhe von 125 Mio. DM.

Davon entfallen auf

Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe	120 Mio. DM
Landabgaberenten	5 Mio. DM.

Die Mehraufwendungen für die Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe gehen im Jahr 1983 voll zu Lasten der Alterskassen, da der Bundeszuschuß für 1983 auf 2 Mrd. DM festgeschrieben ist. Für das Jahr 1984 sind Ausgaben des Bundes in Höhe von 79,5 v. H. der Aufwendungen der Alterskassen für Altersgelder, vorzeitige Altersgelder, Hinterbliebenengelder und Waisengelder vorgesehen.

Die Mehraufwendungen für die Landabgaberenten gehen voll zu Lasten des Bundes.

1.3. Durch die Verschiebung der Rentenanpassung vom 1. Januar auf den 1. Juli 1983 ergeben sich Einsparungen.

1.3.1. Diese betragen in der Rentenversicherung für das Jahr 1983 einschließlich der Einsparungen bei den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner 4,05 Mrd. DM.

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	2,2 Mrd. DM
Rentenversicherung der Angestellten	1,6 Mrd. DM
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,25 Mrd. DM.

Die Einsparungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung führen über § 128 RKG zu entsprechenden Minderausgaben des Bundes.

1.3.2. In der Altershilfe für Landwirte (einschließlich der Landabgaberente) betragen die Einsparungen aus der Verschiebung der Rentenanpassung im Jahre 1983 60 Mio. DM. Diese Einsparungen dienen zum Ausgleich der Mehraufwendungen des Bundes in der Krankenversicherung der Landwirte. Der Bun-

1) Einschließlich Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner, aber ohne Berücksichtigung der Wirkungen der nachfolgend unter 4. dargestellten Regelungen.

deszuschuß zur Altershilfe für Landwirte wird entsprechend herabgesetzt.

2. Durch die Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung ergeben sich im Jahre 1983 in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten Einsparungen in Höhe von 0,66 Mrd. DM und in der knappschaftlichen Rentenversicherung Einsparungen in Höhe von 0,06 Mrd. DM.

   Die Einsparungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung führen über § 128 RKG zu entsprechenden Entlastungen des Bundes. (Auch die sonstigen Mehr- oder Minderausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung haben jeweils entsprechende Wirkungen auf den Bundeshaushalt.)

   Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß durch die Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung in der Sozialhilfe geringfügige und deshalb nicht quantifizierbare Mehraufwendungen entstehen.

3. Die Kürzung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten um insgesamt 0,9 Mrd. DM im Jahre 1983, die den Bundeshaushalt entlastet, hat Mindereinnahmen in der Rentenversicherung in entsprechender Höhe zur Folge.

4. Durch die Verringerung der Aufwendungen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Krankenversicherung der Rentner im Jahre 1983 ergeben sich in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im Jahre 1983 Minderausgaben in Höhe von 1,2 Mrd. DM.

   Dem entsprechen Mindereinnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung in gleicher Höhe.

5. Die Beteiligung der Aktiven in der knappschaftlichen Krankenversicherung an den Kosten der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner führt zu einer Verringerung der Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung an die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner um 110 Mio. DM jährlich (Stand 1983). In dieser Höhe wird die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten von Leistungen an die knappschaftliche Rentenversicherung für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner entlastet. Für die knappschaftliche Rentenversicherung und damit auch für den Bund ist die Regelung kostenneutral.

6. Durch die Herabsetzung der Beitragsbemessungsgrundlage für die Rentenversicherungsbeiträge der Bundesanstalt für Arbeit für ihre Leistungsempfänger ergeben sich im Jahre 1983 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten Mindereinnahmen in Höhe von 5 Mrd. DM und in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 0,03 Mrd. DM.

   Wegen der Defizithaftung des Bundes für die Bundesanstalt für Arbeit ergibt sich mittelbar eine entsprechende Entlastung des Bundeshaushalts.

7. Die Anhebung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung um 0,5 Prozentpunkte ab 1. September 1983 hat Mehreinnahmen von rd. 830 Mio. DM in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zur Folge. Die Mehreinnahmen in der knappschaftlichen Rentenversicherung belaufen sich auf 20 Mio. DM und entlasten den Bundeshaushalt. Durch die Beitragssatzanhebung erhöht sich der Arbeitgeberanteil an den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung; dies hat eine Mehrbelastung des Bundes von 10 Mio. DM im Jahre 1983 zur Folge.

8. Die Herabsetzung der Beitragsbemessungsgrundlage für die Beitragszahlung des Bundes zur Rentenversicherung für Wehr- und Zivildienstleistende führt im Jahre 1983 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu Mindereinnahmen von 77 Mio. DM und in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 1 Mio. DM.

   Diese Mindereinnahmen in der Rentenversicherung führen zu Entlastungen des Bundes in gleicher Höhe.

9. Die Regelung über die künftige Berücksichtigung von Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Schlechtwettergeld, Kurzarbeitergeld und Übergangsgeld von der Bundesanstalt für Arbeit bei der Rentenberechnung führt im Vergleich zum bisherigen Rechtszustand zu keinen Mehraufwendungen.

   Dies gilt auch für die Neuregelung der Tabellenwerte.

10. Die Kürzung des Bundeszuschusses zur knappschaftlichen Rentenversicherung in Höhe von 200 Mio. DM im Jahre 1983 führt in der knappschaftlichen Rentenversicherung im Jahre 1983 zu entsprechenden Mindereinnahmen und beim Bund zu einer entsprechenden Entlastung.

11. Die Regelung über die Zuzahlung der Versicherten bei medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen führt zu folgenden Einsparungen:

    a) In der Rentenversicherung in Höhe von 130 Mio. DM jährlich.

    b) In der Altershilfe für Landwirte in Höhe von rd. 35 Mio. DM jährlich (Stand jeweils 1983).

    Die Einsparungen der Träger der Altershilfe für Landwirte wirken sich nicht auf die Ausgaben des Bundes im Rahmen der Altershilfe für Landwirte aus.

12. Die Neuregelung über die Bemessung des Übergangsgeldes bei Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation führt in der Rentenversicherung zu geringfügigen Einsparungen.

13. Die Verlängerung der Landabgaberente um ein Jahr ab 1983 führt zu Mehraufwendungen von rd. 12 Mio. DM/Jahr. Diese Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Bundes.

14. Aus Haushaltsgründen wird der Bundeszuschuß in der Altershilfe für Landwirte in 1983 von 2,105 Mrd. DM auf 2 Mrd. DM herabgesetzt. Das entspricht etwa 79,5 v. H. der Aufwendungen für Altersgelder, vorzeitige Altersgelder, Hinterbliebenengelder und Waisengelder in der Altershilfe für Landwirte.

15. Unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen wird sich die Schwankungsreserve der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten von voraussichtlich 20,0 Mrd. DM Ende 1982 um 7,4 Mrd. DM auf 12,6 Mrd. DM Ende 1983 vermindern.

    Die Liquidität der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten kann bei einem derartigen Verlauf ohne ernsthafte Liquiditätsprobleme im Jahre 1983 sichergestellt werden.

Gesetzliche Krankenversicherung

In der gesetzlichen Krankenversicherung treten im Jahre 1983 folgende Mindereinnahmen ein:

— Verringerung der Zahlungen der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für

die Krankenversicherung der Rentner einmalig im Jahre 1983	rd. 1 200 Mio. DM
— Durch die Verschiebung der Anpassung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung um ein halbes Jahr bedingte spätere Erhöhung bei den Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner	rd. 370 Mio. DM
— Insgesamt	rd. 1 570 Mio. DM

Die Beteiligung der Aktiven in der knappschaftlichen Krankenversicherung an den Kosten der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner führt zu einer jährlichen Belastung der knappschaftlichen Krankenversicherung von rd. 110 Mio. DM.

Die gesetzliche Krankenversicherung soll durch Maßnahmen zur Reduzierung der Ausgaben im Jahre 1983 wie folgt entlastet werden:

— Erhöhung der Verordnungsblattgebühr bei Arzneimitteln von 1,50 DM auf 2,00 DM (§ 182 a RVO)	300 Mio. DM
— Leistungsausgrenzung von „Bagatell-Arzneimitteln" (§ 182 f RVO)	500 Mio. DM
— Zuzahlung der Versicherten bei Krankenhauspflege (§ 184 RVO)	280 Mio. DM
— Zuzahlung der Versicherten bei Kuren	20 Mio. DM
— Entlastungen insgesamt	1 100 Mio. DM

Zusätzlich wird die Finanzlage in der gesetzlichen Krankenversicherung durch die im Jahre 1982 im Durchschnitt günstige Entwicklung und dadurch verbessert, daß ab 1. Januar 1983 die sonstigen Bezüge der Rentner (Versorgungsbezüge) der — mit dem Rentenanpassungsgesetz 1982 beschlossenen — Beitragspflicht unterliegen. Letztere führt im Jahre 1983 zu Beitragsmehreinnahmen in Höhe von rd. 600 Mio. DM.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bund

Die Einsparungen bei den landwirtschaftlichen Krankenkassen und der Bundesknappschaft wirken sich auch auf die Ausgaben des Bundes in Höhe von zusammen rd. 40 Mio. DM für die Altenteiler in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung sowie im Rahmen der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner aus.

Der Bund wird durch die Einführung der Beitragspflicht aller Empfänger von Leistungen der Altershilfe für Landwirte ab 1. Juli 1983 in der Krankenversicherung der Landwirte um 60 Mio. DM im Jahre 1983 entlastet. Die Verschiebung des Zeitpunktes der Einführung der Beitragspflicht um ein halbes Jahr führt zu einer Deckungslücke — gegenüber dem bisherigen Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 1983 von 60 Mio. DM, die jedoch durch eine entsprechende Herabsenkung des Bundeszuschusses zur Altershilfe für Landwirte ausgeglichen wird (vgl. I 1.3.2.).

Finanzielle Auswirkungen auf Länder und Gemeinden

Länder und Gemeinden werden durch die Maßnahmen nicht belastet.

Unfallversicherung

In der gesetzlichen Unfallversicherung ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen:

1. Durch die Verschiebung der Rentenanpassung vom 1. Januar auf den 1. Juli 1983 ergeben sich Einsparungen von insgesamt 137 Mio.

DM; davon entfallen auf den Bund 6,5 Mio. DM, auf die Länder 2 Mio. DM, auf die Gemeinden 3 Mio. DM.

2. Die Festlegung der Kinderzulage auf die nach dem Recht der Unfallversicherung maßgebende Höhe führt zu Einsparungen von rund 5 Mio. DM jährlich. Eine sich daraus ergebende Belastung der Kindergeldkasse wegen eines Differenzbetrages zwischen Kinderzulage und Kindergeld liegt wegen der Einkommensabhängigkeit der Höhe des Kindergeldes unter 5 Mio. DM.

3. Die Verminderung des Übergangsgeldes bei Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation bringt Minderausgaben von rund 3 Mio. DM jährlich.

Bundesanstalt für Arbeit

Bei der Bundesanstalt für Arbeit bzw. beim Bund ergeben sich im Jahre 1983 folgende finanzielle Auswirkungen:

1. Die Herabsetzung der Beitragsbemessungsgrundlage für die Rentenversicherungsbeiträge der Bundesanstalt für Arbeit führt zu Minderausgaben in Höhe von 4,9 Mrd. DM.
2. Durch die Einschränkung der Förderung der Aufstiegsfortbildung ergeben sich Minderausgaben von 60 Mio. DM.
3. Durch die Herabsetzung des Übergangsgeldes bei Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation ergeben sich Minderausgben in Höhe von 20 Mio. DM.
4. Die Verminderung des Zuschusses der Bundesanstalt für Arbeit zu den Aufwendungen der Arbeitgeber für die Rentenversicherung der Empfänger von Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld führt zu Minderausgaben in Höhe von 117 Mio. DM.
5. Durch die Änderung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld ergeben sich Minderausgaben in Höhe von 100 Mio. DM.
6. Die Verminderung des für die Höhe der Lohnersatzleistungen nach dem AFG maßgeblichen Nettoarbeitsentgelts durch höhere Sozialversicherungsbeiträge führt zu Minderausgaben in Höhe von 112 Mio. DM.
7. Die Anhebung des Beitragssatzes zur Bundesanstalt für Arbeit führt zu Mehreinnahmen in Höhe von 3,6 Mrd. DM.
8. Durch die Änderung der Sprachförderung für Aussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge treten beim Bund Einsparungen in Höhe von 100 Mio. DM ein.

Kriegsopferversorgung

Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden im Jahre 1983

A. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

a) Mehraufwendungen	Mio. DM
1. Grundrenten	172,1
2. Alterserhöhung der Grundrente für Beschädigte	1,1
3. Schwerstbeschädigtenzulage	1,4
4. Ausgleichs- und Elternrenten	38,1
5. Ehegattenzuschlag	1,5
6. Pflegezulagen	3,7
7. Berufsschadens- und Schadensausgleich	

a) Minderung infolge Erhöhung der		
aa) Ausgleichsrente für Beschädigte	2,5	
bb) Grundrente für Witwen	4,5	
cc) Ausgleichsrente für Witwen	2,1	
Minderausgaben insgesamt	9,1	
b) Mehraufwand infolge Anpassung der Pauschalbeträge für Hausfrauen	0,3	
Minderausgaben insgesamt	8,8	– 8,8
8. Heiratsabfindungen		0,1
9. Leistungen für Blinde		0,2
10. Pauschalbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß		1,9
11. Heilbehandlung und Krankenbehandlung		
a) Minderung infolge		
aa) Leistungsausschluß von Berechtigten und Einführung von teilstationärer Behandlung	0,1	
bb) Wegfall der Aufstockung des Zuschusses zum Zahnersatz für gesetzlich krankenversicherte Berechtigte	6,6	
	6,7	
b) Mehraufwand für		
aa) Erhöhung des Zuschusses zum Zahnersatz für Zugeteilte (Nichtversicherte)	2,2	
bb) Einführung der Kostenübernahme für die Zurichtung von Konfektionsschuhen und für Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen	0,05	
	2,25	
Minderausgaben insgesamt (4,45)		– 4,5
12. Kriegsopferfürsorge		3,3
13. Aufwand nach Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären		2,3
Summe Mehraufwendungen 1983		212,4

b) Die Änderung des § 26 a Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2 (Herabsetzung des Übergangsgeldes) bedingt Minderausgaben von 0,4 Mio. DM.

c) Die Änderung des § 30 Abs. 7 (Änderung der Berechnungsgrundlage beim Berufsschadensausgleich für Hausfrauen) bedingt Minderausgaben von 3 Mio. DM.

d) Die Änderung des § 56 (geringere Anpassung und Verschiebung des Anpassungstermins) bedingt Minderausgaben von 312 Mio. DM.

B. Auswirkungen auf die Länderhaushalte

a) Kriegsopferfürsorge: 0,9 Mio. DM

b) Die finanziellen Belange der Länder werden auch geringfügig dadurch berührt, daß sich die Leistungserhöhungen auf Ansprüche nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten auswirken; die Kosten dieser Gesetze werden überwiegend von den Ländern getragen.

C. Die finanziellen Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände werden nicht berührt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zum Gesetzentwurf allgemein

1. Der Bundesrat hat in der Vergangenheit wiederholt seine Kooperationsbereitschaft bei der Verwirklichung der notwendigen Maßnahmen zur Gesundung der Wirtschaft und zur Sanierung der öffentlichen Finanzen sowie des sozialen Sicherungssystems bekundet. Wie die neue Bundesregierung ist der Bundesrat der Auffassung, daß die anhaltende gesamtwirtschaftliche Wachstumsschwäche und die damit einhergehende steigende Zahl von Arbeitslosen mit den nachteiligen Folgen für die Finanzlage der öffentlichen Hand und der Träger des sozialen Sicherungssystems nur überwunden werden kann, wenn es gelingt, ein ausgewogenes Maßnahmenbündel zu realisieren, das in den öffentlichen Haushalten zu Einsparungen konsumtiver Ausgaben führt und steuerliche Entlastungen und Anreize zu Investitionen als notwendige Impulse für eine Wiederbelebung der Wirtschaft und der Beschäftigung mit sich bringt. Der Bundesrat sieht in den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, die in der Regierungsvorlage für ein Begleitgesetz zum Bundeshaushalt 1983 zusammengefaßt sind, in der gegebenen Situation und auf dem Hintergrund der Versäumnisse und falschen Weichenstellungen in den letzten Jahren ein unerläßliches Sofortprogramm. Es kann sich dabei nur um einen Anfang für einen umfassenden, auf mittlere Frist angelegten Konsolidierungsprozeß handeln. Der Bundesrat bewertet das Bündel der vorgesehenen Maßnahmen insgesamt positiv, wenn auch Vorbehalte gegen die Ausgestaltung der einen oder anderen Regelung im einzelnen bestehen mögen. Er betont seinen Willen, bei einer raschen Verabschiedung des Maßnahmenpaketes mitzuwirken, damit alsbald im Interesse der Bürger und der Wirtschaft Klarheit darüber besteht.

2. Der Bundesrat stellt mit Befriedigung fest, daß der vorliegende Gesetzentwurf in seinem steuerlichen Teil die in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (BR-Drucksache 334/82) vorgesehene Kappung des Ehegatten-Splittings sowie die Erhöhung des pauschalen Steuersatzes für bestimmte Zukunftssicherungsleistungen nach § 40 b EStG nicht aufgegriffen hat. Der Verzicht auf die Kappung des Splitting-Verfahrens ist gerade im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 1982 zur Besteuerung Alleinstehender mit Kindern geboten, weil das Bundesverfassungsgericht das Ehegatten-Splitting nicht als beliebig veränderbare „Steuervergünstigung“, sondern als steuersystematisch notwendige Besteuerungsmethode bezeichnet hat.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu 1.

Die Bundesregierung sieht sich durch die Stellungnahme des Bundesrates in ihrem finanzpolitischen Kurs bestätigt. Übereinstimmend wird das vorliegende Maßnahmenpaket als wichtiger Schritt zur Begrenzung konsumtiver Staatsausgaben, zur Dämpfung der öffentlichen Kreditaufnahme sowie zur nachhaltigen Wiederbelebung von Wirtschaft und Beschäftigung angesehen. Die Bundesregierung begrüßt auch den Gleichklang der Auffassungen hinsichtlich der vorgesehenen Einzelmaßnahmen. Sie geht im übrigen davon aus, Vorbehalte gegen die Ausgestaltung der einen oder anderen Regelung im weiteren Verfahren ausräumen zu können.

Zu 2.

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat voll überein. Sie bestätigt erneut ihre Absicht, das Finanzvolumen der Umsatzsteuererhöhung in vollem Umfang zur steuerlichen Entlastung im Investitionsbereich zu verwenden.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat unterstützt die im steuerlichen Teil der Regierungsvorlage enthaltenen Maßnahmen, die vertrauensschöpfend wirken und geeignet sind, die Investitionsmöglichkeiten der Wirtschaft zu verbessern. Der Bundesrat bezieht diese Einschätzung insbesondere auf die Einführung einer befristeten Rücklage beim Erwerb von Betrieben, deren Fortbestand gefährdet ist, auf den verbesserten Schuldzinsenabzug beim Eigenheimbau und die Beschränkungen bei den Hinzurechnungsvorschriften für Dauerschulden und Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer.

Zur Erhöhung der Umsatzsteuer verweist der Bundesrat auf frühere Stellungnahmen, wo er stets zum Ausdruck gebracht hat, daß er zur Umstrukturierung des Steuersystems über eine Entlastung direkter Steuern eine parallellaufende Erhöhung indirekter Steuern in Kauf zu nehmen bereit ist. Er sieht diese Bedingungen im Rahmen des Gesamtpaketes als gegeben an und erhebt deshalb gegen die geplante Umsatzsteuererhöhung keine Einwendungen. Er geht dabei davon aus, daß das ab 1984 aus der Umsatzsteuererhöhung zur Verfügung stehende Finanzvolumen voll für weitere steuerliche Entlastungen im Investitionsbereich verwendet wird, wie es die Bundesregierung zugesagt hat.

Der Bundesrat hält es auch für richtig, bei der Investitionshilfe-Abgabe eine Anrechnung von Investitionen vorzusehen und somit im Gegensatz zu einer Ergänzungsabgabe einen zusätzlichen Anreiz für die dringend notwendige Wiederbelebung der Investitionstätigkeit zu schaffen, statt diese durch zusätzliche Abgabenbelastung zu behindern. Die Verrechnung mit begünstigten Investitionen erlaubt es der Wirtschaft, durch ein entsprechendes Investitionsverhalten die liquiditätsmindernde Wirkung der Abgabe zu vermeiden. Ein nachteiliger Einfluß auf die Investitionstätigkeit und Leistungsbereitschaft ist nach Auffassung des Bundesrates auch deshalb nicht zu erwarten, weil eine Rückzahlung der Abgabe gesetzlich zugesagt werden soll und somit die Gefahr ausgeschlossen ist, daß die Abgabe in den Einkommensteuertarif eingebaut wird.

Der Bundesrat teilt die Auffassung, daß insbesondere auch auf dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 1982 zur Besteuerung Alleinstehender mit Kindern der Familienlastenausgleich insgesamt einer Neuregelung zugeführt werden muß. Besonderes Gewicht ist dabei, wie dies aus dem bezeichneten Urteil des Bundesverfassungsgerichts deutlich wird, auf eine sachgerechte und verfassungskonforme steuerliche Berücksichtigung der Kinderlasten zu legen. Der geltende Kinderlastenausgleich, bei dem ausreichende steuerliche Komponenten fehlen und der deshalb in seiner Wirkung immer schwächer wird, muß geändert werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, welche Konsequenzen sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 1982 bereits für den vorliegenden Gesetzentwurf ergeben.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die aus dem Urteil zu ziehenden Konsequenzen werden im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit den Ausschüssen des Deutschen Bundestages erörtert.

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

3. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 2 a)

Der Bundesrat ist wie die Bundesregierung der Auffassung, daß auch in den Fällen, in denen ausländische Verluste nicht bereits auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen unberücksichtigt bleiben, die ausländischen Verluste künftig nur noch dann uneingeschränkt mit positiven inländischen und ausländischen Einkünften ausgeglichen werden sollen, wenn sie aus den in § 5 AIG näher beschriebenen aktiven gewerblichen Auslandsbetätigungen deutscher Unternehmen stammen. Er hat aber Bedenken, der Bundesregierung in ihrer in der Gesetzesbegründung niedergelegten Rechtsauffassung zu folgen, daß der neue § 2 a zugleich die Nichtberücksichtigung der entsprechenden ausländischen Verluste, für die Steuerbefreiung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen besteht, im Rahmen des Progressionsvorbehalts nach § 32 b EStG bewirken wird.

Die Bedenken des Bundesrates beruhen darauf, daß der neue § 2 a den nicht mehr zum Ausgleich zugelassenen negativen ausländischen Einkünften im Grundsatz nicht ihren Charakter als ausländische Einkünfte nimmt, was in gleicher Weise für die entsprechenden, nach einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreiten negativen ausländischen Einkünfte gilt. Handelt es sich aber insoweit weiter um ausländische Einkünfte, so ist deren steuersatzmindernde Berücksichtigung durch die Rechtsprechung gemäß § 32 b Abs. 1 EStG nicht auszuschließen.

Der Bundesrat empfiehlt der Bundesregierung daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Interesse der Rechtssicherheit zu prüfen, ob der sogenannte negative Progressionsvorbehalt für die in Betracht kommenden negativen ausländischen Einkünfte nicht besser durch eine eindeutige Ergänzung der gegenwärtigen Fassung des § 32 b Abs. 1 Nr. 2 EStG ausgeschlossen werden sollte.

Darüber hinaus empfiehlt der Bundesrat der Bundesregierung, im gleichen Zuge zu prüfen, ob der sogenannte negative Progressionsvorbehalt für negative ausländische Einkünfte insgesamt noch weiter beibehalten werden soll. Diese Überprüfung erscheint insbesondere im Hinblick darauf geboten, daß der negative Progres-

Zu 3.

Die Auffassung, daß § 2 a EStG ohne ausdrückliche Klarstellung den negativen Progressionsvorbehalt nach § 32 b EStG unberührt lasse, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Nach § 32 b EStG werden nur solche (positive und negative) ausländische Einkünfte, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) steuerfrei sind, bei der Berechnung der Einkommensteuer für die anderen Einkünfte einbezogen. Sind (positive und negative) Einkünfte bereits nach einseitigem deutschen Steuerrecht nicht zu berücksichtigen, so findet § 32 b EStG keine Anwendung.

Gegen die weitergehende Anregung des Bundesrates, den negativen Progressionsvorbehalt nach § 32 b EStG ganz auszuschließen, bestehen unter dem Gesichtspunkt der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit Bedenken. Negative Einkünfte beeinträchtigen grundsätzlich die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Sie sollten daher grundsätzlich berücksichtigt werden, sofern nicht der Verlustausgleich wie z. B. nach § 2 a EStG des Entwurfs ausdrücklich ausgeschlossen ist. Der unmittelbare Verlustausgleich, der in Fällen einer DBA-Befreiung in § 2 AIG vorgesehen ist, kann den negativen Progressionsvorbehalt nicht ersetzen, da er nur Verluste ausländischer gewerblicher Betriebsstätten betrifft.

Stellungnahme des Bundesrates

sionsvorbehalt in seiner Wirkung weitgehend einem Verlustausgleich gleichkommt und daß neben ihm nach der entsprechenden Ergänzung des § 32 b Abs. 1 Nr. 2 EStG für dieselben ausländischen Einkünfte noch die Möglichkeit des unmittelbaren Verlustausgleichs gemäß § 2 AIG bestehen würde. Hierzu stellt sich insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit der Einnahmeverbesserung von Bund, Ländern und Gemeinden die Frage, ob künftig der Beeinträchtigung der steuerlichen Leistungsfähigkeit durch die entsprechenden negativen Einkünfte nicht allein im Wege des unmittelbaren Verlustausgleichs gemäß § 2 AIG Rechnung getragen werden soll. Auf diese Weise könnte im übrigen auch ein wesentlicher Beitrag zur Steuervereinfachung geleistet werden.

Artikel 6

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

4. Der Bundesrat geht davon aus, daß das Ergebnis der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über den bundesstaatlichen Finanzausgleich in das weitere Gesetzgebungsverfahren einbezogen wird. Er verweist in diesem Zusammenhang auf seinen Beschluß in der Sitzung am 29. Oktober 1982 (BR-Drucksache 429/82 — Beschluß —), mit dem er den Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern mit dem Ziel einer Neuordnung des Länderfinanzausgleichs beim Deutschen Bundestag eingebracht hat.

Artikel 6 a (neu)

Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze

5. **Zu Artikel 6 a (neu)**

Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6 a eingefügt:

‚Artikel 6 a

Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze

In § 22 Abs. 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze wird folgender Satz angefügt:

„Im Haushaltsjahr 1983 erhöht sich die Finanzhilfe des Bundes nach Satz 2 um 50 Millionen DM."'

Begründung

Nach dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushalts 1983 sollen

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu 4.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates. Sie wird dem Bundestag eine Formulierungshilfe gemäß dem Verhandlungsergebnis zur Verfügung stellen.

Zu 5.

Die Bundesregierung ist mit der Einbindung der Mittelerhöhung in das Krankenhausfinanzierungsgesetz einverstanden. Sie schlägt jedoch vor, § 22 Abs. 1 KHG um folgenden Satz 3 zu ergänzen:

„Zusätzlich zu den Mitteln nach Satz 2 stellt der Bund 1983 für Finanzhilfen nach § 23 Abs. 2 50 Millionen DM bereit."

Dadurch wird erreicht, daß die zusätzlichen Bundesmittel in vollem Umfang die Finanzhilfen nach § 23 Abs. 2 KHG erhöhen und in Abstimmung mit den Ländern konzentriert für besonders dringliche Schwerpunktinvestitionen zur Rationalisierung, Energieeinsparung und Sanierung mit dem Ziel eingesetzt werden können, die Betriebskosten der Krankenhäuser zu entlasten.

Stellungnahme des Bundesrates

zusätzlich zu den Finanzhilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung weitere 50 Millionen DM für besonders dringende Investitionen in den nach dem KHG geförderten Krankenhäusern bereitgestellt werden. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 22 Abs. 1 KHG wird der gleiche Zweck erreicht, ohne daß es einer Verwaltungsvereinbarung bedarf. Damit würde einerseits die Begründung einer neuen Mischfinanzierung vermieden, andererseits wäre gewährleistet, daß sich die Finanzierung der Krankenhausinvestitionen durch Bund, Länder und Gemeinden nach den Regeln des Krankenhausfinanzierungsgesetzes richtet.

Artikel 8

Investitionshilfegesetz

6. **Zu Artikel 8** (§ 3 Abs. 2)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 8 nicht zur Vermeidung einer Benachteiligung der zulagebegünstigten Arbeitnehmer in Berlin (West) und einer zusätzlichen Belastung der Verwaltung an den § 3 Abs. 2 folgender Satz angefügt werden sollte:

„Bei Arbeitnehmern, die Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a des Berlinförderungsgesetzes beziehen und bei denen die Wohnsitzvoraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Berlinförderungsgesetzes vorliegen, ist die um 30 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer maßgebend."

Begründung

Aktive Berliner Arbeitnehmer erhalten im Lohnsteuer-Abzugsverfahren anstelle der sonst zu gewährenden Steuerpräferenz (Ermäßigung der LSt um 30 v. H.) die Berlin-Zulage (§ 28 Abs. 1 BerlinFG). Dadurch wird die LSt in der auch im übrigen Bundesgebiet zu entrichtenden Höhe erhoben.

Dies führt nach § 3 Abs. 2 des Entwurfs dazu, daß den abgabepflichtigen aktiven Arbeitnehmern im Lohnsteuer-Abzugsverfahren stets eine von vornherein zu hohe Investitionshilfeabgabe einzubehalten ist, die erst im Veranlagungsverfahren nach § 7 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 des Entwurfs erstattet wird.

Im Gegensatz dazu wird bei nicht mehr aktiven Arbeitnehmern sowie bei allen übrigen Berliner Steuerpflichtigen die Abgabe „sofort" nach der bereits um die Steuerpräferenz geminderten Bemessungsgrundlage erhoben.

Das vorgesehene Verfahren führt zu einer nicht zu rechtfertigenden Benachteiligung der zulagebegünstigten Arbeitnehmer und zu einer zusätzlichen Belastung der Verwaltung. Durch die Anfügung des neuen Satzes an den § 3 Abs. 2

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu 6.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß bei zulagenbegünstigten Berliner Arbeitnehmern die Steuerpräferenz aus Vereinfachungsgründen nicht bereits beim Abzug der Investitionshilfeabgabe vom Arbeitslohn berücksichtigt werden soll, sondern erst — wie andere Steuerermäßigungsgründe auch (z. B. Verluste aus anderen Einkunftsarten, Vorsorgeaufwendungen) — nach Ablauf des Jahres durch das Finanzamt. Eine Berücksichtigung der Steuerpräferenz im Laufe des Jahres hätte zur Folge, daß der Arbeitgeber bei Berliner Arbeitnehmern zum Zweck der Berechnung der rückzahlbaren Abgabe drei verschiedene Lohnsteuern unterscheiden muß, nämlich

a) die bereits ermäßigte Lohnsteuer für Versorgungsbezüge aus Berlin,

b) die Lohnsteuer für zulagenbegünstigten Arbeitslohn, wenn der Arbeitnehmer die Wohnsitzvoraussetzungen für die Steuerpräferenz erfüllt,

c) die Lohnsteuer aus zulagenbegünstigtem Arbeitslohn, wenn die Wohnsitzvoraussetzungen nicht vorliegen.

Für die Berechnung der Abgabe wäre nur die Lohnsteuer zu b) um 30 v. H. zu ermäßigen. Außerdem müßte diese Unterscheidung auch für die Anmeldung der Abgabe durch den Arbeitnehmer nach Ablauf des Jahres gelten. Zu diesem Zweck müßte der Arbeitgeber die Lohnsteuer zu b) auf der Lohnsteuerkarte besonders bescheinigen, damit der Arbeitnehmer die Ermäßigung in der Anmeldung der Abgabe selbst berechnen kann. Im übrigen wären nicht nur Arbeitgeber in Berlin (West) betroffen, sondern alle Arbeitgeber außerhalb Berlins, die Arbeitnehmer in Berlin (West) beschäftigen (z. B. bei zentraler Lohnabrechnung im Bundesgebiet).

Stellungnahme des Bundesrates

könnte die Benachteiligung der Arbeitnehmer und die zusätzliche Belastung der Verwaltung vermieden werden.

7. **Zu Artikel 8** (§ 3 Abs. 2 und 3 a — neu —)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 8 folgende Änderungen vorgenommen werden sollten:

a) In § 3 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Führt der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer einen Lohnsteuer-Jahresausgleich nach § 42 b des Einkommensteuergesetzes durch, so ist die Abgabe auf der Grundlage des Jahreslohnes neu zu berechnen und die zuviel einbehaltene Abgabe dem Arbeitnehmer zu erstatten."

Begründung

Bei einer beachtlichen Zahl von Arbeitnehmern führen die sonstigen Bezüge (Weihnachts- und Urlaubsvergütungen) zur Erhebung der Abgabe nur für den Monat des Zuflusses dieser Bezüge, ohne daß ihr Jahresarbeitslohn die Grenze des § 3 Abs. 3 überschreitet. Nach dem Regierungsentwurf werden diese Arbeitnehmer zur Erstattung der Abgabe auf die Veranlagung nach § 7 verwiesen. Dies führt zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand und zu einer ungerechtfertigten Verzögerung der Erstattung. Durch die Ergänzung des § 3 Abs. 2 soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß bereits der Arbeitgeber mit dem Lohnsteuerausgleich nach § 42 b EStG die zuviel einbehaltene Abgabe erstatten kann.

b) Hinter § 3 Abs. 3 wird folgender Absatz 3 a angefügt:

„(3 a) Die Abgabe ist bei körperschaftsteuerpflichtigen Personen nur zu entrichten, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Nr. 1 10 000 Deutsche Mark übersteigt."

Begründung

Bei körperschaftsteuerpflichtigen Personen, die eine Steuerschuld bis zu 10 000 DM zu zahlen haben, folgt daraus für die Investitionshilfe-Abgabe, daß in diesen Fällen begünstigte Investitionen von maximal 2 500 DM die Investitionshilfe-Abgabeschuld auf 0 DM ermäßigen können. Es ist davon auszugehen, daß Investitionen in dieser Höhe von den in Betracht kommenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ohnehin getätigt werden und damit die Abgabe in diesen Fällen entfällt.

Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, einen unnötigen Verwaltungsaufwand,

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu 7. a)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Investitionshilfeabgabe in einen Arbeitgeber-Jahresausgleich nicht einzubeziehen ist, da dem Arbeitnehmer zuviel einbehaltene Abgabe nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt im Rahmen eines Lohnsteuer-Jahresausgleichs oder einer Veranlagung zur Einkommensteuer erstattet wird. Eine Einbeziehung der Abgabe in den Arbeitgeber-Jahresausgleich hätte zur Folge, daß die Abgabe in vier verschiedenen Verfahren bearbeitet werden müßte, nämlich beim Abzug vom Arbeitslohn, im Arbeitgeber-Jahresausgleich, bei der Anmeldung der Abgabe durch den Arbeitnehmer und bei der Veranlagung zur Einkommensteuer mit der Festsetzung der endgültigen Abgabeschuld. Sie könnte auch dazu führen, daß der Arbeitnehmer den erstatteten Betrag nach Ablauf des Jahres im Anmeldungsverfahren wieder an das Finanzamt entrichten müßte, z. B. bei Arbeitnehmern mit mehreren Dienstverhältnissen, beiderseits verdienenden Ehegatten und Arbeitnehmern, die neben der Lohnsteuer noch Einkommensteuervorauszahlungen entrichten.

Zu 7. b)

Die Bundesregierung hält die Aufnahme einer Freigrenze für kleine Körperschaften in das Investitionshilfegesetz aus folgenden Erwägungen nicht für sachgerecht:

a) Das Körperschaftsteuergesetz enthält bereits für Körperschaften, die nach ihrer Struktur keinen Gewinn ausschütten können (z. B. ideelle Vereine, Stiftungen), einen Freibetrag von 5 000 DM und für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Genossenschaften sowie Vereine einen Freibetrag von 30 000 DM (§§ 24, 25 KStG). Übersteigt das Einkommen diese Beträge nicht, wird Körperschaftsteuer nicht erhoben, so daß auch die Investitionshilfeabgabe entfällt.

Außerdem gilt die einkommensteuerliche Regelung, wonach Vorauszahlungen von weniger als 400 DM im Jahr nicht festgesetzt werden (§ 37 Abs. 5 EStG), auch für Körperschaften (§ 49 Abs. 1 KStG). Auch in diesen Fällen ist Investitionshilfeabgabe nicht zu entrichten.

Stellungnahme des Bundesrates

der durch das vorgesehene Erhebungsverfahren ohne Ergebnis entstehen würde, zu vermeiden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

b) Anders als die Höhe der Einkommensteuer für natürliche Personen drückt die Höhe der Körperschaftsteuer nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Körperschaft aus. Die festzusetzende Körperschaftsteuer bemißt sich bei Körperschaften, die Gewinn ausschütten, nicht allein nach der Höhe des Einkommens. Die Körperschaftsteuer mindert sich, wenn für die Ausschüttung ausreichendes mit Körperschaftsteuer belastetes Eigenkapital zur Verfügung steht. Umgekehrt erhöht sie sich, wenn die Ausschüttung aus nichtbelastetem Eigenkapital finanziert wird. Bei dieser Rechtslage würde die Anknüpfung der Investitionshilfeabgabe an die Höhe der Körperschaftsteuer nicht zu sachgerechten, sondern zu willkürlichen Ergebnissen führen.

Artikel 10

Bundessozialhilfegesetz

8. Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob zur Anpassung an die in Artikel 24 Nr. 20, 26 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vorgesehenen Regelungen Artikel 10 folgende Fassung erhalten sollte:

‚Artikel 10

Bundessozialhilfegesetz

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289, 1150), zuletzt geändert durch ......, wird wie folgt geändert:

a) § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für das Jahr 1983 tritt an die Stelle einer Neufestsetzung der Regelsätze nach Absatz 3 vom 1. Juli 1983 an eine Erhöhung der seit dem 1. Januar 1982 geltenden Regelsätze um zwei vom Hundert.“

b) § 67 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Blindenhilfe nach Absatz 2 verändert sich jeweils, erstmals mit Wirkung vom 1. Juli 1984 an, um den Vomhundertsatz, um den die Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner verändert werden; ein nicht auf volle Deutsche Mark errechneter Betrag ist bis zu 0,49 Deutsche Mark abzurunden und von 0,50 Deutsche Mark an aufzurunden.“‘

Zu 8. und 9.

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte entsprechen. Sie führt zu diesem Zweck bereits Abstimmungsgespräche mit den fachlich zuständigen Ministerien der Länder.

9. **Zu Artikel 10** (§ 100 Abs. 1)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 100 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes eingangs wie folgt gefaßt werden sollte:

„(1) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist, soweit nicht nach Landesrecht die sachliche

Stellungnahme des Bundesrates

Zuständigkeit des örtlichen Trägers bestimmt wird, sachlich zuständig..."

Begründung

Die ausnahmslose Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der SH für alle unter Nummern 1 bis 6 genannten Aufgabenbereiche hat sich in der Vergangenheit nicht uneingeschränkt bewährt. Sie berücksichtigt insbesondere nicht die unterschiedlichen Strukturen der überörtlichen Sozialhilfeträger in den einzelnen Ländern.

Die Schaffung einer Zuständigkeit der örtlichen Träger durch Landesrecht für einzelne Aufgabenbereiche, für die bisher der überörtliche Träger zuständig war, kann tatsächliche Gegebenheiten sachgemäßer berücksichtigen.

Sie ermöglicht insbesondere

— ortsnäheres und unbürokratisches Verwaltungshandeln,
— die Durchführung einer wirksameren, aber unaufwendigeren Erforderlichkeitsprüfung bei der Gestaltung der Hilfen,
— wirksamere Wahrnehmung der Gesamtplanungsverantwortlichkeit des Sozialhilfeträgers mit weniger verwaltungsmäßigen Reibungsverlusten besondes bei Maßnahmen, die zugleich typische Aufgaben regionaler Daseinsvorsorge sind (z. B. Alten- und Pflegeheime).

Die Möglichkeit einer Festlegung von gegenüber § 100 BSHG abweichenden sachlichen Zuständigkeiten durch Landesrecht ist in § 99 BSHG in umgekehrter Richtung (also im Sinne einer Aufgabenausweitung der überörtlichen Träger) bereits normiert und hat sich insoweit auch bewährt.

Artikel 11

— offen —

10. **Zu Artikel 11**

Artikel 11 des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

‚Artikel 11
Strafvollzugsgesetz

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 22 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

In § 199 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1990 erhält § 146 Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig."'

Begründung

Aufgrund der Haushaltsentwicklung in Bund und Ländern können die Einrichtungen des Ju-

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu 10.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Eine über mehrere Jahre andauernde Überbelegung der Hafträume in den Justizvollzugsanstalten läuft dem gesetzlichen Auftrag des Strafvollzuges zuwider und widerspricht den europäischen Mindestgrundsätzen für die Behandlung der Gefangenen. Sie ist aus humanen und rechtspolitischen Gründen untragbar. Zu einer Lösung der Belegungsproblematik muß neben einer intensiven Nutzung der vorhandenen Hafträume auch eine Einschränkung der Inanspruchnahme von Haftraum in Aussicht genommen werden. Hierzu ist von der Konferenz der Justizminister und Justizsenatoren der Länder eine Überprüfung veranlaßt worden, deren Ergebnissen in diesem Gesetzesvorhaben nicht vorgegriffen werden sollte.

Stellungnahme des Bundesrates | Gegenäußerung der Bundesregierung

stizvollzuges kurzfristig nicht entsprechend dem bundesweiten Anstieg der Gefangenenzahlen erweitert werden. Deshalb ist es unabweisbar, für einen begrenzten Zeitraum eine intensivere Nutzung der vorhandenen Einrichtungen zu ermöglichen.

Nach § 146 Abs. 1 StVollzG dürfen Hafträume grundsätzlich nicht mit mehr Personen als zugelassen belegt werden. Absatz 2 dieser Vorschrift läßt Ausnahmen „nur vorübergehend" und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu. Die bundesweite Entwicklung der Gefangenenzahlen läßt indessen erkennen, daß es sich bei der gegenwärtigen Belastung der Vollzugsanstalten nicht mehr nur um ein „vorübergehendes" Problem handelt, so daß es im Interesse der Strafrechtspflege geboten erscheint, den zeitlichen Rahmen der zulässigen Abweichung von den allgemeinen Belegungsvorschriften für einen begrenzten Zeitraum zu erweitern. Dem trägt die in § 199 StVollzG einzustellende, bis zum 31. Dezember 1990 vorgesehene Übergangsfassung des § 146 Abs. 2 StVollzG Rechnung. Die von den Vollzugsbehörden stets zu beachtenden, aus dem Verfassungsrecht abzuleitenden Anforderungen an eine ordnungsmäßige Unterbringung der Gefangenen bleiben von dieser Rechtsänderung unberührt.

Artikel 12

Bundeskindergeldgesetz

11. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob sich für die Änderung des Kindergeldrechts nicht eine Lösung finden läßt, die bei gleichem Einsparvolumen weniger verwaltungsaufwendig ist als die vorgesehene Lösung.

Zu 11.

Die Anregung des Bundesrates wird geprüft.

Artikel 13

Wohngeldgesetz

12. **Zu Artikel 13** (§ 11)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, § 11 des Wohngeldgesetzes bei nächster Gelegenheit dahin zu ändern, daß der Wohngeldberechnung in der Regel die im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Einnahmen zugrunde zu legen sind.

Das Wohngeld soll den Wohngeldempfängern ermöglichen, die in einem — in der Regel — noch bevorstehenden Bewilligungszeitraum für ihren Wohnraum zu erwartende Miete/Belastung zu tragen. Es ist daher aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit geboten, der Wohngeldberechnung, anders als noch nach geltendem Recht, nicht mehr die Einnahmen eines vor dem Bewilligungszeitraum liegenden Zeitraumes zugrunde zu legen, sondern auf die zu erwartenden Einnahmen des Zeitraums abzustellen, für den die Miete/Belastung bezuschußt wird.

Zu 12.

Die Bundesregierung wird die vorgeschlagene Änderung des § 11 WoGG im Zusammenhang mit der nächsten Anpassung der Wohngeldleistungen prüfen.

Stellungnahme des Bundesrates

Diese Umstellung wird in den Fällen, in denen die Einnahmen der Vergangenheit niedriger gewesen sind als die im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Einnahmen, zu Wohngeldminderausgaben führen. In den anderen Fällen, in denen die in dem Bewilligungszeitraum zu erwartenden Einnahmen niedriger sind, ist bei der Wohngeldberechnung schon nach geltendem Recht auf diese niedrigeren Einnahmen abzustellen.

Weiterhin wird die Änderung des § 11 des Wohngeldgesetzes den mit dem Vollzug des geltenden Rechts verbundenen Verwaltungsaufwand deutlich senken und damit zu einer Erleichterung und Beschleunigung des Wohngeldvollzugs führen. Die derzeitige Belastung der Wohngeldstellen aus der Einkommensermittlung ist insbesondere bei Anträgen von Sozialhilfeempfängern unvertretbar, aber auch bei sonstigen Fallgruppen (z. B. Arbeitsplatzwechsel) sehr erheblich.

Damit diejenigen Wohngeldempfänger, die bereits durch die schon vorgesehenen Maßnahmen zum Abbau von Vergünstigungen betroffen sind, durch eine Änderung des § 11 des Wohngeldgesetzes nicht zusätzlich belastet werden, sollte die Umstellung des Einkommensermittlungszeitraums nicht mehr in das anhängige Gesetzgebungsverfahren einbezogen werden.

13. **Zu Artikel 13 Nr. 5** (§ 16 Abs. 3)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht zur Vermeidung von besonderen sozialen Härten der jetzige Freibetrag von jährlich 1 500 DM auf einen 600 DM übersteigenden Betrag herabgesetzt werden sollte, da die beabsichtigte Herabsetzung des Freibetrages bei Schwerbehinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. bis unter 80 v. H. von derzeit 1 500 DM auf 600 DM jährlich zu einer überdurchschnittlichen Wohngeldkürzung insbesondere dann führt, wenn es sich um Arbeitslosenunterstützungs-, Arbeitslosenhilfe-, Sozialhilfeempfänger oder sonstige Nichterwerbstätige handelt, bei denen der bisherige Pauschbetrag von 12,5 v. H. künftig 6 v. H. beträgt. Es kommt hinzu, daß Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. bis unter 80 v. H. Begünstigungen nach anderen Vorschriften, deren Geldwert wohngeldrechtlich außer Betracht bleibt — anders als bei Schwerbehinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. und mehr — in der Regel nicht erhalten.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu 13.

Die Bundesregierung hat einen Abbau zusätzlicher Vergünstigungen für Wohngeldbezieher nur in den Fällen vorgeschlagen, in denen er am ehesten zu rechtfertigen ist. Dies gilt auch für den Freibetrag zugunsten von Schwerbehinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 80 v. H. Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit für einen höheren Freibetrag. Im übrigen müßte eine Erhöhung des Freibetrages auf einen 600 DM übersteigenden Betrag zu Kürzungen an anderer Stelle führen.

Stellungnahme des Bundesrates

Artikel 15

Bundesausbildungsförderungsrecht

14. **Zu Artikel 15 Abs. 1 Nr. 6, 11 a (neu) und 11 b (neu)** (§§ 18, 39, 56)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob folgende Änderungen vorgenommen werden sollten:

a) In Artikel 15 Abs. 1 wird nach Nummer 6 Buchstabe b folgender Buchstabe b [1]) eingefügt:

‚b [1]) In den Absätzen 4 bis 5 werden jeweils nach dem Wort „Bundesverwaltungsamt" die Worte „oder durch eine durch Rechtsverordnung nach § 39 Abs. 5 bestimmte Stelle" eingefügt.'

Begründung

Folgeänderung zu nachstehender Empfehlung.

b) In Artikel 15 Abs. 1 wird nach Nummer 11 folgende Nummer 11 a eingefügt:

‚11 a. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „des Absatzes 2" ersetzt durch die Worte „der Absätze 2 und 5".

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Darlehen abweichend von Absatz 1 und 2 und § 41 Abs. 1 durch andere Stellen gewährt, verwaltet und eingezogen werden; die Zuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung nach § 41 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Rechtsverordnung, die die Beauftragung privater Einrichtungen vorsehen kann, regelt das Nähere über

1. die Zuständigkeit dieser Stellen,
2. das Verfahren über das Zusammenwirken dieser Stellen untereinander und mit den Ämtern für Ausbildungsförderung sowie
3. die Übernahme von Ausfallbürgschaften und Zinsleistungen gegenüber diesen Stellen;

sie kann die Regelungsbefugnis auf die Regierungen der Länder übertragen.'

Begründung

Die Ermächtigung ermöglicht den Erlaß einer Rechtsverordnung, durch die anstelle der bisher zuständigen staatlichen Stellen andere Einrichtungen, insbesondere auch Banken, mit der Gewährung, Verwaltung

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu 14.

Die Bundesregierung hält es für unerläßlich, daß eine solche tiefgreifende und kaum revisible Änderung des Förderungsrechts nur nach eingehender Prüfung aller damit verbundenen Auswirkungen und durch den Gesetzgeber selbst erfolgt. Eine Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß einer entsprechenden Rechtsverordnung würde der Bedeutung dieser Änderung nicht gerecht. Im übrigen müßten in einer solchen Ermächtigung die bei einer Übertragung der Darlehensauszahlung, -verwaltung und -einziehung auf andere — möglicherweise private — Stellen erforderlichen sachlichen und verfahrensmäßigen Festlegungen so konkret erfolgen, daß einerseits Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG Genüge getan ist, daß andererseits aber auch später in der Rechtsverordnung praktikable und verwaltungsökonomische Durchführungsregelungen getroffen werden können. Dazu sieht sich die Bundesregierung im Rahmen dieses beschleunigten Gesetzgebungsverfahrens nicht in der Lage.

Die Bundesregierung wird die empfohlene Prüfung im Anschluß an dieses Gesetzgebungsverfahren vornehmen.

Stellungnahme des Bundesrates

und Einziehung der Darlehen beauftragt werden können.

Für eine entsprechende Regelung besteht ein erhebliches Bedürfnis: Bei der Vielzahl der Fälle ist das Bundesverwaltungsamt bei der Einziehung der Darlehen überfordert. Es ist damit zu rechnen, daß durch die Übertragung dieser Aufgabe auf Banken oder andere Einrichtungen auf Länderebene eine größere Effektivität erreicht werden kann. Durch die Dezentralisierung werden kleinere und leistungsstarke Verwaltungsträger geschaffen, die zudem den Vorteil größerer Ortsnähe haben.

Diese Stellen sollten außerdem mit der Auszahlung und Finanzierung der Darlehen betraut werden. Dabei wäre für den einzelnen Förderungsfall zweckmäßigerweise eine einheitliche Zuständigkeit zu begründen, die z. B. an das Land anknüpfen könnte, in dem die Ausbildungsförderung erstmals bewilligt wurde.

Eine entsprechende „Bankenlösung" führt zu einer sofortigen Entlastung des Bundeshaushalts und der Haushalte der Länder. Haushaltsmittel sind insoweit nur für die Erstattung der Zinsen und für Ausfälle bei den Darlehen vorzusehen.

Die Neuregelung ändert nichts daran, daß die Ämter für Ausbildungsförderung weiterhin die Darlehen bewilligen. Auch die sozial gestalteten materiellen Regelungen werden nicht berührt.

Die in Absatz 5 vorgesehene Übertragung der Regelungsbefugnis kann die Rechtsverordnung des Bundes von Festlegungen entlasten, die zweckmäßigerweise den Ländern überlassen bleiben. Die Abwicklung der Altfälle bleibt einer Übergangsregelung in der Rechtsverordnung vorbehalten.

c) In Artikel 15 Abs. 1 wird nach Nummer 11 a (neu) folgende Nummer 11 b eingefügt:

‚11 b. In § 56 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit Darlehen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 39 Abs. 5 geleistet werden, tragen die Ausgaben, die aus der Übernahme von Ausfallbürgschaften und für Zinsleistungen entstehen, der Bund zu 65 vom Hundert, die Länder zu 35 vom Hundert."'

Begründung

Folgeänderung zu vorstehender Empfehlung.

15. **Zu Artikel 15 Nr. 7 Buchstabe a** (§ 18 b Abs. 1 — neu —)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob in Artikel 15 Nr. 7 Buchstabe a § 18 b Abs. 1 (neu) wie folgt neu gefaßt werden sollte:

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu 15.

Die Bundesregierung hält an der Regierungsvorlage fest. Während in dieser ein Darlehensnachlaß sowohl für einen besonders zügigen als auch für einen besonders erfolgreichen Studienabschluß einge-

Stellungnahme des Bundesrates

„(1) Beendet der Auszubildende die Ausbildung vor dem Ende der Förderungshöchstdauer mit dem Bestehen der Abschlußprüfung oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, nach den Ausbildungsvorschriften planmäßig, so werden auf seinen Antrag 5 000 DM des Darlehens erlassen. Der Betrag erhöht sich um weitere 5 000 DM, wenn die Ausbildung mindestens vier Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer im Sinne des Satzes 1 beendet wird."

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Lösung gewährt den Darlehenserlaß auch Auszubildenden, die die Abschlußprüfung nach dem Ende der Förderungshöchstdauer ablegen. Da es für den Darlehenserlaß notwendig ist, unter die ersten 30 v. H. der Geförderten einer Abschlußprüfung zu kommen, werden sich viele Auszubildende veranlaßt sehen, ihre Ausbildung zu verlängern, um ein möglichst gutes Ergebnis zu erzielen. Durch ein solches Verhalten würde die Ausbildungsplatzsituation an den Hochschulen weiter wesentlich verschlechtert. Das wäre nicht nur hochschulpolitisch unerwünscht. Es ergäben sich auch finanzpolitisch ungünstige Auswirkungen, weil durch die längeren Verweilzeiten zusätzliche Kosten entstehen.

Durch das Abstellen auf die ersten 30 v. H. der Geförderten einer Abschlußprüfung entstünde für die Hochschulen ein außerordentlich hoher Verwaltungsaufwand. Die Prüfungsstellen müßten für zahlreiche Studiengänge (z. B. für Magister- und einen Teil der Diplomstudiengänge sowie für die Ausbildung an den Kunsthochschulen) überhaupt erst entsprechende Kriterien aufstellen, um die ersten 30 v. H. der Geförderten ermitteln zu können. Häufig müßten Studienordnungen geändert werden. Dadurch, daß nicht die Zahl der Prüfungsteilnehmer, sondern die Zahl der Geförderten maßgeblich ist, wird der Verwaltungsaufwand weiter erhöht. Erschwerend wirkt sich zudem aus, daß die Zahl der Begünstigten nicht aus einem einzigen Prüfungstermin, sondern aus mehreren Prüfungsterminen eines Kalenderjahres zu ermitteln sind. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Verhältnisse an den einzelnen Hochschulen, in den einzelnen Studiengängen und bei den Notengebungsverfahren ist es nicht auszuschließen, daß Auszubildende uneinheitlich behandelt und Geförderte, um ihnen den Darlehenserlaß zu ermöglichen, bei der Notengebung begünstigt werden. Mit Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Feststellung der Leistungsvoraussetzungen für den Darlehenserlaß ist zu rechnen. Die erheblichen Verwaltungsausgaben, die durch das vorgesehene Verfahren der Ermittlung der ersten 30 v. H. der Geförderten entstünden, wären allein von den Ländern zu tragen.

Die vorstehend vorgeschlagene Regelung ist dagegen einfach zu vollziehen und führt gegenüber dem ... Gesetzentwurf nicht zu einer Erhö-

Gegenäußerung der Bundesregierung

räumt wird, ist die zweite, bildungspolitisch besonders bedeutsame Leistungskomponente in dem zur Prüfung empfohlenen Vorschlag nicht enthalten.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Erlaßregelung führt aufgrund des prozentualen, von der Höhe der jeweiligen Darlehenssumme abhängigen Nachlasses zu dem sozialpolitisch gewollten Ergebnis, daß Auszubildende aus besonders einkommensschwachen Familien, die einen hohen Förderungsbetrag erhalten, ein höherer Darlehensnachlaß eingeräumt wird als anderen Auszubildenden, deren Eltern mehr verdienen und die deshalb geringere Förderungsbeträge erhalten. Diese soziale Komponente bleibt in dem zur Prüfung empfohlenen Vorschlag unberücksichtigt.

Im übrigen geht die Bundesregierung davon aus, daß der beim Vollzug der von ihr vorgeschlagenen Regelung entstehende laufende Verwaltungsaufwand nach deren Einführung gering sein wird.

Stellungnahme des Bundesrates

hung der Sachausgaben. Sie hat den weiteren wesentlichen Vorteil, daß sie durch den Anreiz zu einer früheren Beendigung der Ausbildung die Hochschulen entlastet. Schließlich stellt auch sie darauf ab, daß Begabte begünstigt werden.

Artikel 18

Reichsversicherungsordnung

16. **Zu Artikel 18 Nr. 1** (§ 180)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 18 Nr. 1 aus Verwaltungsvereinfachungsgründen ergänzt und redaktionell wie folgt neu gefaßt werden sollte:

‚1. § 180 wird wie folgt geändert:

a) In § 180 Abs. 8 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „wenn sie neben Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder neben Versorgungsbezügen gewährt werden," gestrichen.

b) In § 180 Abs. 8 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Als unfallbedingte Erhöhung nach Satz 2 Nr. 1 gilt ein Pauschalbetrag von 20 vom Hundert des Zahlbetrages der Versorgungsbezüge."'

Begründung

zu a)

wie bisher

zu b)

Bei den vorbereitenden Arbeiten zum Vollzug der Rentnerkrankenversicherung hat sich herausgestellt, daß die einzelfallbezogene Ermittlung der in Versorgungsbezügen ggf. enthaltenen unfallbedingten Erhöhungen einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand bei den Krankenkassen und Zahlstellen auslösen würde und keinesfalls zeitgerecht durchgeführt werden könnte.

Die vorgeschlagene pauschale Berechnung der unfallbedingten Erhöhungen würde im Ergebnis der geltenden Regelung weitgehend entsprechen und damit weiterhin gewährleisten, daß die zum Ersatz immaterieller Schäden gewährten Unfalleistungen wie bei den beitragspflichtigen Arbeitnehmern nicht zur Beitragsleistung herangezogen werden. Sie hätte aber gegenüber der in jedem Einzelfall zu ermittelnden „Normalversorgung" den großen Vorteil, daß der Vollzug sowohl bei der erstmaligen Berechnung als auch bei künftigen Änderungen wesentlich erleichtert und ungleich kostengünstiger wäre.

Die auf Grund der Änderung zu erzielenden Einsparungen an Verwaltungskosten würden für die erstmalige Berechnung voraussichtlich

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu 16.

Die Bundesregierung wird dem Vorschlag im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Stellungnahme des Bundesrates

10 Mio. betragen. Die Einsparungen für die laufende Betreuung wären ebenfalls erheblich.

17. **Zu Artikel 18 Nr. 12a — neu — (§ 372)**

In Artikel 18 wird nach Nummer 12 folgende neue Nummer 12a eingefügt:

‚12a. In § 372 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Kosten", die Worte „Einzug der Zuzahlung des Versicherten gemäß § 184 Abs. 3," angefügt.'

Begründung

Der Einzug der Zuzahlung des Versicherten zu den Kosten der Krankenhauspflege durch die leistungspflichtige Krankenkasse stößt im Verwaltungsvollzug auf große Schwierigkeiten, verursacht unnötige, zusätzliche Kosten, kommt für eine erzieherische Wirkung nach Monaten zu spät und bleibt somit ohne Wirkung. Krankenkassen und Krankenhäuser müssen in ihren Rahmenverträgen auch eine Vereinbarung darüber treffen, wie am besten der Einzug der Zuzahlung des Versicherten bereits durch die Krankenhäuser noch während der stationären Behandlung erfolgen kann.

Artikel 18

Reichsversicherungsordnung

Artikel 19

Angestelltenversicherungsgesetz

Artikel 20

Reichsknappschaftsgesetz

18. **Zu Artikel 18 Nr. 25 (§ 1243), Artikel 19 Nr. 4 (§ 20) und Artikel 20 Nr. 3 (§ 42)**

Durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1982 an in der gesetzlichen Rentenversicherung die medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung von Reha-Maßnahmen verschärft. Die Rentenversicherungsträger haben dadurch in den ersten neun Monaten des Jahres 1982 gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum einen Antragsrückgang um 27 v. H. verzeichnet. Die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf die Kurorte und die Kureinrichtungen dürften sich noch verstärken, wenn die Rehabilitanden die vorgesehene Zuzahlung von 10 DM leisten müssen. Eine derartige Entwicklung wäre auch aus gesundheitspolitischen Gründen bedenklich. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht im Ausgleich dafür die Anspruchsvoraussetzungen für eine Reha-Maßnahme, insbesondere im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, wieder gemildert werden können.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu 17.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 18.

Die Bundesregierung kann der Entschließung nicht zustimmen.

Der Rückgang der Kuranträge bei den Trägern der Rentenversicherung in Höhe von 27 v. H. in den ersten neun Monaten des Jahres 1982 ist nach Auffassung der Bundesregierung vor allem auf die langanhaltende ungünstige Arbeitsmarktlage in der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen.

Demgegenüber treten die Auswirkungen aufgrund der Regelungen des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes in den Hintergrund. Eine völlige oder teilweise Rücknahme der getroffenen Regelungen würde daher die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in die zahlreiche Kureinrichtungen und Kurorte geraten sind, nicht beheben. Darüber hinaus läßt die schwierige finanzielle Situation der Rentenversicherung einen Verzicht auf diese Regelung nicht zu.

Stellungnahme des Bundesrates

Artikel 35

Sprachförderungsverordnung

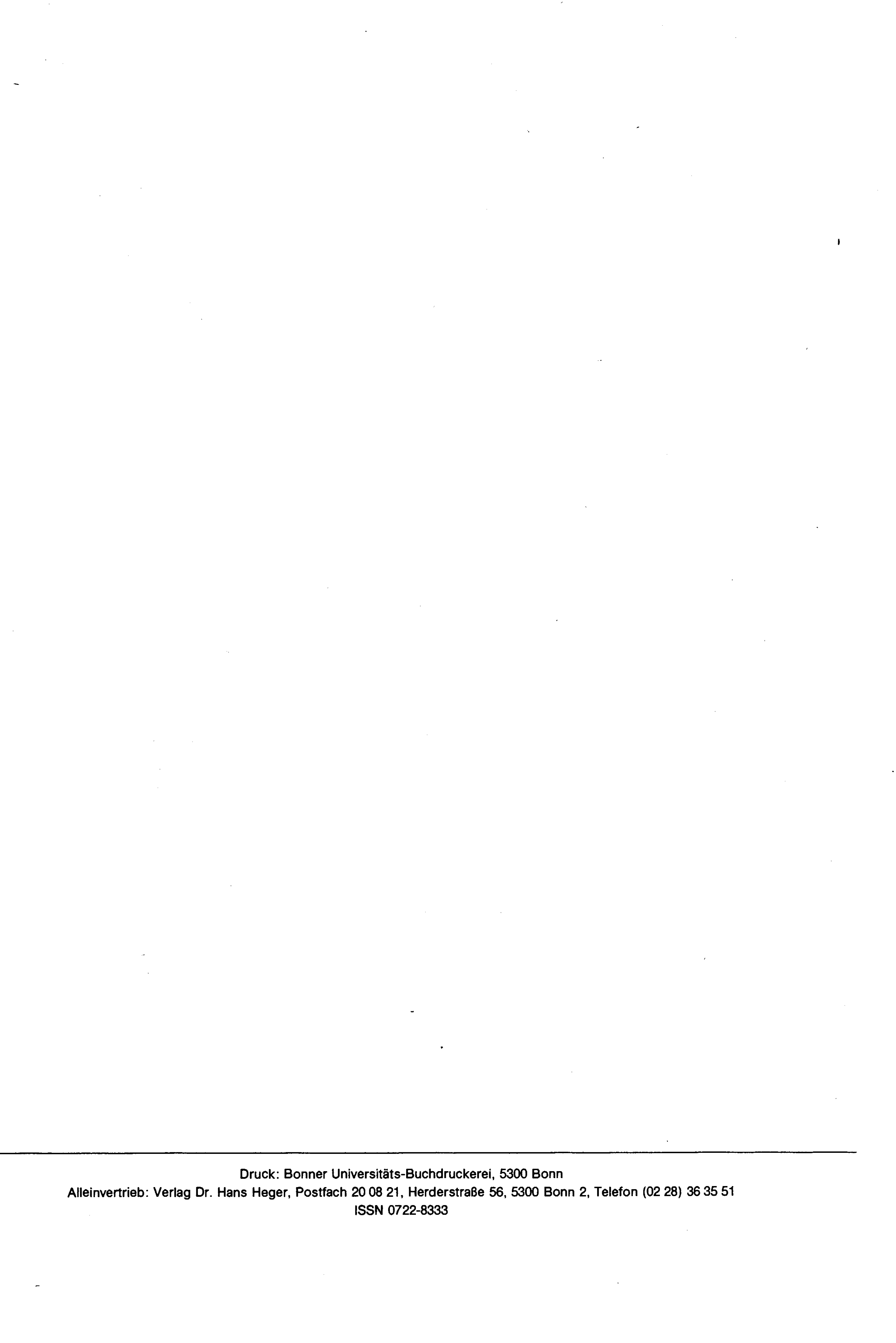
19. Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf das Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Kürzung der Sprachförderung von Aussiedlern, Asylberechtigten und Kontingentflüchtlingen rückgängig gemacht oder zumindest die Sprachförderung so ausgestaltet werden kann, daß die Angebote für den Sprachunterricht auch künftig noch von den Begünstigten angenommen werden. Nicht nur die Reduzierung des Unterhaltsgeldes auf 58 v. H. der Bemessungsgrundlage, sondern vor allem die Regelung, daß Ehegatten, die zugleich die Voraussetzungen des Anspruchs auf Unterhaltsgeld erfüllen, diese Leistungen nur einmal erhalten, wird dazu führen, daß insbesondere Aussiedlerfamilien häufig weniger als die Hälfte des bisherigen Unterhaltsgeldes bekommen werden. Das Interesse an einer Sprachausbildung dürfte dadurch erheblich zurückgehen mit der Folge, daß die Integrationsbemühungen ernsthaft gefährdet sind. Darüber hinaus muß bei Realisierung der vorgeschlagenen Regelung in zahlreichen Fällen damit gerechnet werden, daß die Betroffenen zusätzlich zum Unterhaltsgeld auf Sozialhilfe angewiesen sein werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu 19.

An der Regierungsvorlage wird grundsätzlich festgehalten.

Die angespannte Finanzlage des Bundes macht es erforderlich, auch im Bereich der Sprachförderung von Aussiedlern, Asylberechtigten und Kontingentflüchtlingen Einsparungen vorzunehmen.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333